

Zeitschrift
des Vereins für Lübeckische Geschichte
und Altertumskunde

BAND 40

Verlag
Max Schmidt-Römhild, Lübeck

1 9 6 0

Die Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde erscheint, soweit es die wirtschaftliche Lage zuläßt, jährlich mit einem Band.

Manuskriptzusendungen und Besprechungsstücke werden an die Schriftleitung

Lübeck, St. Annen-Straße 2

erbeten. Anmeldungen zur Mitgliedschaft im Verein für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde, die zum freien Bezug der Zeitschrift berechtigt, nimmt die Geschäftsstelle des Vereins unter der gleichen Anschrift entgegen. Der Mitgliedsbeitrag beträgt z. Z. jährlich 6,— DM.

Herausgeber: Archivdirektor Prof. Dr. v. Brandt.

Die Veröffentlichung des vorliegenden Bandes wurde wiederum durch eine namhafte Beihilfe der *Possehl-Stiftung* zu Lübeck ermöglicht.

DRUCK: MAX SCHMIDT-RÜMHILD, LÜBECK

Inhalt

Seite

Aufsätze:

- Lübecks Anteil an der deutschen Münz- und Geldgeschichte. Von *Wilhelm Jesse* (Braunschweig). (Mit 4 Abb.-Tafeln) 5
- Die im Jahre 1337 in Lübeck ausgetragenen Streitigkeiten zwischen Domkapitel und Rat von Hamburg. Von *Jürgen Reetz* 37
- Zwischen Aufklärung, Revolution und Biedermeier. Zwei Zeitbetrachtungen über Lübecks Lage und Verfassung, von *Anton Diedrich Gütschow* (1793) und *Johann Friedrich Hach* (1823) . . . 55

Kleine Beiträge:

- Das Kind Engelke Wyse und die großen Hunde in St. Marien. Quellenkritische Untersuchung einer mittelalterlichen Sensationsnachricht. Von *A. v. Brandt* 87
- Ein Hilfsgesuch des Hamburger Domkapitels an den Lübecker Rat aus der Reformationszeit (1529). Von *Wilhelm Jensen* † (Hamburg-Wandsbek) 92
- Eine Lübecker Zinnkanne in Aalborg. Von *Peter Rüsmöller* (Aalborg). (Mit 4 Abbildungen) 94
- Lenins Lübecker Ahnen. Von *Georg v. Rauch* (Kiel) 98

Besprechungen und Hinweise:

- I. Allgemeines, Hanse und Lübeck 103
- II. Hamburg 138
- III. Schleswig-Holstein 145
- IV. Weitere Nachbargebiete 154

Jahresberichte:

- 1958/59 159
- 1959/60 161

Lübecks Anteil an der deutschen Münz- und Geldgeschichte

Von *Wilhelm Jesse* (Braunschweig)

Vor 32 Jahren, 1928, erschien mein Buch „Der Wendische Münzverein“ in der Reihe der „Quellen und Darstellungen zur Hansischen Geschichte“. Darin war der vertragliche Zusammenschluß der wendischen Hansestädte unter Lübecks Führung in allen Münz- und Währungsfragen ausführlich dargestellt und naturgemäß auch der Münz- und Geldgeschichte der Stadt Lübeck bis tief ins 16. Jahrhundert hinein ein breiter Raum eingeräumt.

Seitdem ist die Forschung weitergegangen. Neue Erkenntnisse rein historischer Art sind gewonnen worden. Neue Methoden der numismatischen Forschungsarbeit, namentlich nach der geld- und wirtschaftsgeschichtlichen Seite hin, sind entwickelt, neue Münzfunde gehoben. Es erschien deshalb, und auch einem Wunsche der Schriftleitung dieser Zeitschrift entsprechend, angebracht, alle diese neueren Forschungsergebnisse zusammenfassend darzustellen. Es soll sich dabei nicht um eine rein numismatische Spezialarbeit handeln, obwohl allein schon der Stoff und das Material oft ein Eingehen auf Einzelfragen erfordert. Vor allem aber lag mir daran, einen neuen Ein- und Überblick zu geben und die lübeckische und hansische Münzgeschichte in einen größeren Zusammenhang hineinzustellen und aufzuzeigen, welchen Anteil Lübeck an der Geschichte und Entwicklung des deutschen Münzwesens gehabt hat. Aus dieser Fragestellung ergibt sich auch zugleich die zeitliche Begrenzung der Arbeit, indem nämlich die maßgebenden Geschehnisse der lübeckischen Münzgeschichte dem Mittelalter und der hansischen Zeit im engeren Sinne angehören, also bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts reichen. Indessen soll auch ein Blick in die folgenden Jahrhunderte getan werden.

Der Historiker geht immer gerne den Ursprüngen und „ersten Anfängen“ nach, auch in der Münz- und Geldgeschichte einer Stadt. Da ist nun kürzlich versucht worden, die Anfänge einer lübeckischen Münzprägung im slawischen Alt-Lübeck (zerstört 1138) zu suchen, indem *Hatz* in einer vorsichtigen Studie¹⁾

Häufiger abgekürzt zitierte Literatur:

Hatz, Holstein = Gert Hatz, Die Anfänge des Münzwesens in Holstein. Numismatische Studien. Herausgegeben von Walter Hävernich. Heft 5. Hamburg 1952.

W. Münzverein = Wilhelm Jesse, Der Wendische Münzverein. Quellen und Darstellungen zur Hansischen Geschichte. N. F. Band VI. Lübeck 1928.

¹⁾ G. Hatz, Der numismatische Befund der Ausgrabungen in Alt-Lübeck, diese Ztschr., 36, 1956 S. 53—78, dazu Axel Ernst, Nordisk Numismatisk Årsskrift 1957/58 S. 115 ff.

eine bestimmte Gruppe von auffallend leichten und dünnen Pfennigen mit Turmgebäuden und einem breiten Kreuz hier lokalisieren wollte.

Ohne hier auf die numismatischen Einzelheiten einzugehen, darf doch wohl gesagt werden, daß diese mit allem Vorbehalt für Alt-Lübeck in Anspruch genommenen Gepräge, die auch nur in wenigen Exemplaren vorliegen, für die spätere lübeckische Münzgeschichte nicht von großer Bedeutung haben sein können. Die eigentliche lübeckische Münzgeschichte setzt doch erst ein, als im Frühsommer 1159²⁾ Herzog Heinrich der Löwe das 1143 vom Grafen Adolf von Schaumburg angelegte deutsche Lübeck in Besitz genommen und eigentlich erst neu begründet hatte. Hier erst haben wir festen Boden unter den Füßen, urkundlich durch die Notiz bei Helmold und numismatisch durch die auf uns gekommenen Gepräge selbst. Es sind zwar nur verhältnismäßig wenige dieser Pfennige des Herzogs aus den Funden von Nordlüneburg und Catemin bekannt, mit Gebäudedarstellungen und Kreuz, aber sie zeigen in der Umschrift unzweideutig den Namen der Prägestätte Lübeck³⁾.

Man rechnet diese Pfennige zu den Ausläufern der sogenannten „Agrippiner“, einer Gruppe von Pfennigen, wie sie als Nachahmungen Köln-Anderbacher Gepräge seit etwa 1050 vor allem wohl in Bardowiek entstanden sind⁴⁾. Hier hat auch wohl Heinrich der Löwe unter Zufügung seines Namens (Heinricus dux) die Prägung von „Agrippinern“ fortgesetzt, wie sie vor allem der um 1162 vergrabene Fund von Bardowiek selbst in großer Zahl enthalten hat. Auch im Münzfuß oder wenigstens im Rohgewicht mit rund 0,90 g folgen die Lübecker Gepräge diesem Typ⁵⁾.

Die Lübecker Prägungen des Herzogs enden mit seinem Sturz im Jahre 1180, und bald darauf, wahrscheinlich im Spätsommer 1181, hat Kaiser Friedrich I. mit der Stadt selbst auch die Lübecker Münze an sich genommen. Es folgen nunmehr mit dem Bilde des Kaisers geprägte Pfennige, deren Um-

²⁾ Dies Datum ist jetzt ermittelt durch die Feststellungen von A. v. Brandt in dieser Ztschr., 39, 1959 S. 5 ff., und K. Jordan, ebenda S. 39. Zur Neugründung Lübecks selbst vgl. jetzt K. Jordan, Nordelbingen und Lübeck in der Politik Heinrich d. Löwen, ebenda S. 29 ff. Hier wird S. 40 auch das fiskalische Interesse des Herzogs an der Neugründung betont, das durch Markt-, Münz- und Zollregal zum Ausdruck kommt.

³⁾ Abgebildet in W. Münzverein Nr. 77—80, ferner in Katalog Knyphausen II, 1931 Tf. 10 Nr. 1591. Ein Bruchstück fand sich auch im 2. Münzfund von Mödesse, s. Jesse, Der zweite Brakteatenfund von Mödesse, Braunschweig 1957 S. 52 Nr. 78. — W. Münzverein 78. — Ausführliche Hinweise auf diese Pfennige auch bei Hatz, Holstein S. 20 Anm. 108. — Allgemein geschichtlich vgl. Fritz Röhrig, Heinrich der Löwe und die Gründung Lübecks, jetzt in: Wirtschaftskräfte des Mittelalters nach Dt. Archiv f. Gesch. des Mittelalters, 1, 1937 S. 408 ff.

⁴⁾ O. Schulenburg, Der Fund von Bibow bei Warin in Mecklenburg, Hamburger Beiträge zur Numismatik Heft 1, 1947 S. 14—34 mit Nachwort von W. Hävernick ebenda S. 34 und Tafel 1. — W. Münzverein Abb. 46—59. — Jesse, Artikel „Bardowiek“ in Handbuch der Münzkunde von Nord- und Mitteleuropa Bd. 1, 1939 S. 95—97.

⁵⁾ W. Münzverein Abb. 52—54. — Schulenburg, Fund Bibow S. 25 f. und 28, Tafel 1 Typ III.

schriften wohl den Namen des Kaisers, nicht aber mehr den des Prägeortes erkennen lassen⁶⁾). Sie können aber nur in Lübeck und zur Zeit Kaiser Friedrichs I. und Heinrichs VI. entstanden sein.

Auch jetzt noch ist das Fundvorkommen dieser königlichen Gepräge spärlich, aber sie lassen doch eine geldgeschichtlich wichtige Erscheinung erkennen. Sie folgen nämlich mit den älteren Exemplaren dem bisherigen sogenannten „schweren“ Münzfuß der „Agrippiner“, in der Mehrzahl aber bereits einem bis auf rund 0,55 g absinkenden Raughewicht bei offenbar gleichem Feingehalt. Dieser „leichte“ Münzfuß hat sich zwischen 1180 und 1190 an der Niederelbe herausgebildet und ist auch in Hamburg, Stade, Lüneburg und anderen benachbarten Münzstätten über das alte Agrippinergebiet hinaus bis nach Salzwedel befolgt worden⁷⁾. Das wird noch deutlicher sichtbar, als man während dieser Zeit vom zweiseitigen Pfennig zum einseitig geprägten, zum „Brakteaten“, überging⁸⁾, der sich nun ebenfalls mit Durchschnittsgewichten von 0,55 g von den mitteldeutschen Brakteaten z. B. in Braunschweig und Hildesheim mit Gewichten von durchweg 0,80 g deutlich abhebt⁹⁾. Wie Graf Adolf III. von Holstein zwischen 1189 und 1201 in Hamburg und Stade zahlreiche solcher leichten Brakteaten hat schlagen lassen¹⁰⁾, sind jetzt auch in Lübeck königliche Brakteaten entstanden, wie man schon früher immer vermutet hat¹¹⁾. Ich habe nun bei der Beschreibung des zwischen 1196 und 1200 vergrabenen großen Brakteatenfundes von Mödesse (Kreis Peine) II zu zeigen versucht, daß sich unter den im allgemeinen immer erst nach 1201 angesetzten und der dänischen Zeit zugewiesenen Königsbrakteaten der großen Funde von Bünstorf und Bokel und des kleineren von Eutin sehr wohl auch ältere und noch vor 1200 geprägte Stücke dieser Art befunden haben können¹²⁾.

Neben dem Kaiser haben aller Wahrscheinlichkeit nach auch die Bischöfe von Lübeck in Lübeck etwa zwischen 1185 und 1190 zweiseitige leichte Pfennige geprägt, deren geistliche Münzbilder freilich in Konkurrenz mit an-

⁶⁾ W. Münzverein Abb. 81—83. — Hatz, Holstein S. 21 und Anm. 112 und 113. — O. Meier, Der Brakteatenfund von Bokel bei Bevern. Hannover 1932 Nr. 43. — Zur Datierung vgl. Jesse, Zweiter Brakteatenfund von Mödesse S. 56 f.

⁷⁾ W. Münzverein S. 46 f. u. 65 ff. — P. J. Meier, Ztschr. f. Numismatik 21, 1898 S. 118 ff. — Hatz, Holstein S. 23 f.

⁸⁾ Zur Geschichte und Bedeutung der Brakteatenprägung vgl. jetzt W. Jesse, Der zweite Brakteatenfund von Mödesse S. 74 ff.

⁹⁾ Jesse, Fund Mödesse II S. 38 ff.

¹⁰⁾ Hatz, Holstein S. 141 ff. Nr. 1—20.

¹¹⁾ W. Münzverein S. 41 und Abb. 84.

¹²⁾ Jesse, Fund Mödesse II S. 54 f. und Abb. 72. Hierher gehören auch wohl der Brakteat mit dem thronenden Kaiser, W. Münzverein Nr. 84 aus der Sammlung Roeper, nach Buchenau, Bl. f. Münzfr. 1926 S. 565 auch Nr. 298 des Fundes von Bünstorf (0,49 g, vgl. Anm. 21) sowie der Brakteat des großen Fundes von Seega Nr. 648 zu 0,6 g. s. Buchenau, Der Brakteatenfund von Seega, Marburg 1905. Die Datierung des Königsbrakteaten Mödesse II Nr. 72 wurde bestritten von Hatz in Vjschr. f. Soz.- und Wirtschaftsgesch. 54, S. 529 und von Albrecht in Hamburger Beitr. z. Num. 12/13, 1958/59 S. 351. — Nordelbingen 7, 1928 S. 23 ff. — Fund von Eutin: Blätter für Münzfreunde 1930 S. 4 ff.

deren niederelbischen Münzstätten, vor allem mit Stade und Hamburg-Altstadt, stehen¹³⁾. Nur der Pfennig des Fundes von Kusey Nr. 29 gestattet nach neuerer Lesung der Umschrift eine sichere Zuteilung nach Lübeck¹⁴⁾. Eine größere Bedeutung aber hat diese gewiß nur kurzlebige bischöfliche Prägung nicht gehabt.

In der gesamten numismatischen Literatur wird nun der erwähnte leichte Münzfuß der niederelbischen Pfennige als „lübischer“ Münzfuß bezeichnet¹⁵⁾. Das läßt gewiß aufhorchen. Natürlich ist diese Bezeichnung nicht zeitgenössisch und von der Münzforschung wohl gewählt worden im Hinblick auf die spätere Entwicklung des Münzwesens und die weite Verbreitung dieses Münzfußes, als dessen Mittelpunkt sich fraglos und schon im Laufe des 13. Jahrhunderts die Stadt Lübeck deutlich heraushebt. Man spricht nicht von einem „hamburgischen“ oder „holsteinischen“ Münzfuß, obwohl in der Zeit zwischen 1180 und 1225 die hamburgische Münztätigkeit sich nach den vorliegenden Geprägten an Umfang und Bedeutung sehr wohl mit der lübeckischen messen konnte.

Man wird sich fragen müssen, ob an der Ausbildung dieses lübeckischen Münzfußes und überhaupt an der Handhabung des Münzwesens oder gar einer Münzpolitik bereits bürgerliche Kräfte oder Organe der eben sich bildenden Stadt beteiligt gewesen sind? Es galt lange als ausgemacht, daß dies tatsächlich der Fall gewesen ist und den consules in der Urkunde Friedrichs I. von 1188, Sept. 19.¹⁶⁾ das Recht verliehen worden sei, „ut tociens in anno monetam examinaret, quociens velint“, also eine Art Münzaufsichtsrecht eingeräumt worden sei. Hinzugefügt wird noch außerdem ein Anteil für die Stadt an den Strafgeldern eines straffälligen Münzmeisters. Diese Meinung ist indessen erschüttert worden durch die Forschungen von Hermann Bloch in dieser Zeitschrift, 1914, der nachwies, daß der fragliche Passus der Lübecker Urkunde im Jahre 1225 eingeschoben und die Urkunde von 1188 in dieser Fassung von Kaiser Friedrich II. dann feierlich bestätigt worden ist, ganz ähnlich wie Hamburg sich 1239 einen entsprechenden Absatz im Barbarossa-Privileg von 1189, Mai 7.¹⁷⁾ zufälschte¹⁸⁾.

Indessen ist dieses angebliche Aufsichtsrecht für Lübeck kaum noch praktisch wirksam geworden, denn schon im nächsten Jahre 1226 kam ja die Stadt als Reichsstadt durch die bekannte Urkunde Friedrichs II. sowieso in den Genuß

¹³⁾ H. Heineken, Die älteste Münzprägung der Bischöfe von Lübeck. Festschrift für Dietrich Schäfer 1915 S. 197—210. — W. Münzverein S. 41 f., Abb. 89—91, 99 und 100. — Dazu jetzt Hatz, Holstein S. 22 f. und 32 f., Anm. 121 und 212.

¹⁴⁾ Fund von Kusey: Berliner Münzblätter 1916 S. 541 und 623. — W. Münzverein S. 41 und 61, Abb. 90. — Hatz, Holstein S. 22. — Vgl. auch W. Biereye, Das Bistum Lübeck bis zum Jahre 1254, diese Ztschr. 25, 1929.

¹⁵⁾ Zuletzt dazu Hatz, Holstein S. 23 f.

¹⁶⁾ Lüb. UB. Nr. 7. — Jesse, Quellenbuch zur Münz- und Geldgeschichte des Mittelalters, Halle 1924 Nr. 80.

¹⁷⁾ Hamb. UB. I 286. — W. Münzverein S. 81.

¹⁸⁾ Hatz, Holstein S. 67 ff. — H. Reincke, Forschungen u. Skizzen zur Hamburg. Geschichte, 1951 S. 109, 111 u. 114. — Fr. Rörig, Hansische Beitr. zur deutschen Wirtschaftsgeschichte, Breslau 1928.

nunmehr des vollen Münzrechts. Immerhin darf nicht unerwähnt bleiben, daß die Stadt Lübeck nach den Feststellungen von Rörig schon vor 1225, also während der Zeit der dänischen Herrschaft, eine Art Prüfungsrecht an der Münze besessen hat¹⁹⁾.

Über die Zeit der dänischen Herrschaft über Nordelbingen von 1201—25 läßt sich schnell hinweggehen, denn sie bedeutet in münzgeschichtlicher Sicht keine Neuerungen oder Veränderungen. Die dänischen Könige und ihre Statthalter haben sowohl in Lübeck wie in Hamburg weiter nach dem „lübischen“ Münzfuß geprägt, in Lübeck im Anschluß an die Pfennige der kaiserlichen Zeit mit dem Bilde eines Gekrönten, in Hamburg in Fortsetzung der Brakteaten des Grafen Adolf mit Turm- und Gebäudedarstellungen. Die schon erwähnten Funde von Bünstorf, Bokel und Eutin haben uns diese Gepräge in großer Zahl gebracht, und für Hamburg sind sie neuerdings von G. Hatz wohl erschöpfend zusammengestellt worden²⁰⁾. Für Lübeck fehlt eine solche Arbeit noch, doch können wir auch hier mit rund 50 verschiedenen Geprägen rechnen²¹⁾.

Es fällt einigermaßen schwer, alle diese vielen Gepräge auf den Zeitraum von 1201 bis 1225, also 24 Jahre, zu verteilen. Man müßte schon eine zweimal jährliche Erneuerung des Pfennigs annehmen oder aber, was mir wahrscheinlicher erscheinen will, einige dieser Brakteaten vor 1201 oder nach 1225 datieren. Ich habe schon bei der Beschreibung des zweiten Mödeser Brakteatenfundes bei der Erwähnung Lübecks als königliche Münzstätte und auf Grund einer noch ungedruckten Göttinger Dissertation darauf aufmerksam gemacht²²⁾, daß ein Wechsel in der Herrschaft nicht auch zugleich einen Wechsel des Münzbildes bedingt, das man vielmehr aus handelspolitischen Erwägungen gerne beibehielt. Schon die „Agrippiner“ waren ein Beispiel für einen solchen Vorgang.

Mit dem Jahre 1226 und dem großen Privileg Kaiser Friedrichs II.²³⁾ beginnt ein neuer und bedeutsamer Abschnitt der lübeckischen Münzgeschichte und zugleich für die deutsche Münzgeschichte überhaupt. Es ist wohl be-

¹⁹⁾ Lüb. UB. 1, 32. — W. Münzverein Anm. 170. — Hatz, Holstein S. 70. — Rörig S. 15 ff.

²⁰⁾ Hatz, Holstein Nr. 21—74, mit 9 Varianten 62 Gepräge. — Auswahl in W. Münzverein Nr. 108—112.

²¹⁾ Fund von Bünstorf: G. Galster, Berliner Münzbl. 1917 S. 37 ff. u. Tafel 72 Nr. 40—67 mit 28 Geprägen, dazu Nachtrag in Nordisk Numismatisk Unions Medlembad 1955 Nr. 7 S. 127—133. — Fund von Bokel (s. Anm. 6) Nr. 44—71 mit 27 Lübecker Geprägen. — Fund von Eutin Nr. 1—6. — W. Münzverein Nr. 85—88. — Über die Zuteilung der Brakteaten Hatz, Holstein Nr. 22—24 mit gekröntem Kopf im Torbogen nach Hamburg statt nach Lübeck möchte ich nicht streiten, zumal Hatz selbst schon Vorbehalte gemacht hat (S. 49 f.).

²²⁾ Jesse, Zweiter Brakteatenfund von Mödesse S. 54 f. — Norbert Kamp, Moneta regis, Beiträge zur Geschichte der königlichen Münzstätten u. der königlichen Münzpolitik in der Hohenstaufenzeit. Göttinger Dissertation 1957 (Manuskript).

²³⁾ Lüb. UB. 1 S. 45 ff. — Jesse, Quellenbuch Nr. 84.

zweifelt worden, ob das absolute Münzrecht für die deutschen Städte überhaupt das erstrebenswerte Ziel gewesen wäre oder ob ihnen nicht ein Aufsichts- und Mitbestimmungsrecht genügt hätte²⁴⁾. Demgegenüber möchte ich aber hier nach meinen Beobachtungen feststellen — und ich stehe da nicht allein —²⁵⁾, daß die deutschen Städte überall da, wo sie es konnten und die Macht und Mittel dazu hatten, das uneingeschränkte Münzrecht angestrebt haben. Im „Wendischen Münzverein“²⁶⁾ habe ich die Ansätze aufgezeigt, die seit dem Beginn des 12. Jahrhunderts und jedenfalls bereits vor 1226 auf dieses Ziel gerichtet waren (Speyer, Straßburg, Trier, Regensburg, Goslar, Basel u. a.). Sie haben nicht überall zum Ziele geführt, und zumal in vielen großen Bischofsstädten — ich erinnere nur an Köln, Mainz, Trier, Worms, Münster, Speyer u. a. — ist es während des Mittelalters gar nicht oder erst sehr spät gelungen, einen nachhaltigen Einfluß auf das Münzwesen des Landesherrn zu gewinnen oder gar das volle Münzrecht zu erwerben. Lübeck ist nun die erste deutsche Stadt, der dies gelungen ist. Auf Lübeck folgen zunächst binnenländische niedersächsische Städte wie Hannover 1241, Goslar um 1290, Lüneburg 1293 und dann ganz besonders im Laufe des 14. Jahrhunderts die ostdeutschen See- und Hansestädte wie 1325 Hamburg, Rostock, Greifswald, Stralsund, Anklam, 1345 Stettin, 1359 Wismar, zunächst auf dem Wege einer niemals wieder eingelösten Verpfändung usw.²⁷⁾.

Abgesehen von einer freilich recht erheblichen jährlichen Geldzahlung von 60 Mark Silbers (rund 14 kg) wurde der Stadt Lübeck in der bekannten Urkunde von 1226 nur auferlegt, „sub caractere nostri nominis“ zu prägen. Man hat darunter bisher allgemein verstanden: mit dem königlichen Bilde²⁸⁾, doch ist neuerdings darauf aufmerksam gemacht worden, daß dieser Passus eine stehende Formel der kaiserlichen Kanzlei gewesen sei²⁹⁾. Tatsächlich findet sie sich wörtlich wieder im Münzrechtsprivileg für Modena im gleichen Jahre 1226³⁰⁾, ohne daß aber die Gepräge von Modena das Königsbild zeigen. Für Lübeck aber war das Königsbild seit Friedrich I. und Heinrich VI. vorgezeichnet und wurde auch während der dänischen Periode nicht verändert, so daß kein Anlaß besteht, zumal bei dem uns vorliegenden Münzmaterial, den fraglichen Satz irgendwie anders zu deuten. In einer immer wechselnden und dem Stil der Zeit entsprechenden Formgebung zeigen deshalb Lübecks Hohlpfennige auch nach 1226 bis tief ins 15. Jahrhundert hinein immer nur das gleiche Bild des gekrönten Königskopfes, wenn auch wohl nicht immer streng zu unter-

²⁴⁾ So vor allem G. A. Löning, Das Münzrecht im Erzbistum Bremen. Quellen u. Studien zur Verfassungsgesch. des deutschen Reiches im Mittelalter u. der Neuzeit. Bd. VII Heft 3, 1937 S. 22 ff. u. 137 ff. — Dazu jetzt Hatz, Holstein S. 69, Anm. 411 u. S. 111 f.

²⁵⁾ Z. B. D. Schwarz, Münz- und Geldgeschichte Zürichs im Mittelalter, 1940 S. 56 und Anm. 13.

²⁶⁾ W. Münzverein S. 65 f.

²⁷⁾ Ebenda S. 68 f.

²⁸⁾ Ebenda S. 140.

²⁹⁾ Löning, Bremen S. 140.

³⁰⁾ Jesse, Quellenbuch Nr. 169.

scheiden von den Greifswalder Pfennigen mit ähnlichem Münzbild³¹). Dann aber gab die Urkunde von 1340 (s. u.) der Stadt Lübeck das Recht, ihre Gepräge beliebig zu verändern, ein Recht, von dem die Stadt, wie wir noch sehen werden, bei der Prägung größerer Münznominale alsbald Gebrauch gemacht hat.

Es kann hier nun nicht meine Aufgabe sein, eine vollständige lübeckische Münzgeschichte zu schreiben und an Hand der Funde und der urkundlichen Nachrichten die Typologie und Verbreitung der Königskopfpfennige zu verfolgen, so wie es Hatz wenigstens bis 1325 für Hamburg getan hat. Das muß einer eigenen Arbeit und einer jüngeren Kraft vorbehalten bleiben. Hier sollen nur die großen Etappen der lübeckischen Münz- und Geldgeschichte herausgehoben werden, die für Lübeck, aber dann auch für einen weiteren Raum, für die Hanse und endlich für die gesamte deutsche Münzgeschichte von Bedeutung gewesen sind.

Eine solche Etappe bedeutet der Vertrag, den 1255 März 18. die Städte Lübeck und Hamburg abschlossen und in dem sie sich auf einen gemeinsamen Münzfuß ihrer Pfennige einigten³²). Dabei kann stillschweigend angenommen werden, auch ohne daß es ausdrücklich gesagt wäre, daß die Pfennige beider Städte im Raume der beiden Vertragsschließenden wechselseitig Umlauf und Geltung haben sollten. Das hat jetzt auch Hatz betont, indem er im einzelnen an holsteinischen und hamburgischen Urkunden nachweist, daß Bezeichnungen wie „lübeckische“ oder „hamburgische“ Pfennige verhältnismäßig selten sind (1255—1293: lübeckische Pfennige 11mal, hamburgische 22mal; 1293—1325: lübeckische Pfennige 41mal, hamburgische 93mal). Im allgemeinen ist nur von denarii oder marca denariorum, d. h. der Zählmark zu 16 Zählshillingen zu je 12 Pfennigen, also = 192 Pfennigen die Rede, weil eben beide Pfennigsorten gleichwertig waren³³). Es darf ferner nach dem Wortlaut des Eingangs der Urkunde darauf geschlossen werden, daß die Initiative zu diesem Verträge von Lübeck ausgegangen ist, während Hamburg als holsteinische Stadt noch die Einschränkung machen mußte, daß der Vertrag nur zu den Lebzeiten des jetzigen Grafen Geltung haben sollte³⁴).

Der Vertrag von 1255 ist münzgeschichtlich von weittragender und allgemeiner Bedeutung gewesen. Hier wird der Weg der vertraglichen Vereinbarung zwischen zwei benachbarten Städten beschritten, um im Zeitalter der lokalen Gültigkeitsbeschränkung einer Pfennigsorte einen größeren Geltungsbereich zu schaffen. Der Gedanke war nicht völlig neu. Wir kennen verschiedene Vorläufer ähnlicher Münzverträge aus dem 12. und 13. Jahrhundert³⁵),

³¹) W. Münzverein S. 111., Abb. lübischer Königskopfpfennige Nr. 180—190, von Greifswald Nr. 294. — Vgl. H. Dannenberg, Münzgeschichte Pommerns im Mittelalter, 1893 S. 61 ff.

³²) Hamb. UB. I 591; Jesse, Quellenbuch Nr. 300. — Dazu aus hamburgischer Sicht Hatz, Holstein S. 75 ff.

³³) Hatz, Holstein S. 94 ff. u. 106 ff.

³⁴) Lüb. UB. I 218. — Hatz, Holstein S. 76.

³⁵) W. Münzverein S. 5—8.

wie z. B. die fast gleichzeitige Münzvereinigung der sechs Bodenseestädte unter der Führung des Bischofs von Konstanz von 1240³⁶⁾. Für die Bedeutung aber des Vertrages von 1255 für den hansischen Raum kann ich hier nur wiederholen, was ich im „Wendischen Münzverein“ darüber gesagt habe und was Hatz unterstrichen hat: „Dieser Bund . . . ist der Ausgangspunkt der weiteren Ausbreitung und Festigung des lübischen Münzfußes geworden und damit eine der Wurzeln des späteren Wendischen Münzvereins der Hansestädte“³⁷⁾.

Zum ersten Male gibt uns der Vertrag von 1255 auch eine absolut sichere Nachricht über den Münzfuß des lübisch-hamburgischen Pfennigs. Auf der Grundlage der kölnischen Mark zu 233,812 g sollten 466 Pfennige aus der 15½lötigen, also fast feinen Mark geprägt werden. Der einzelne Pfennig wog also rauh 0,501 g mit einem Silbergehalt von 0,474 g³⁸⁾. Dem entsprechen im großen und ganzen auch moderne Gewichts- und Feingehaltsproben aus den Münzfunden der Zeit³⁹⁾.

Wenn wir den Münzfuß des lübischen Pfennigs mit dem anderer beliebter und verbreiteter Pfennigsorten vergleichen, fällt sofort auf, daß der lübische Pfennig zu den „leichten“, d. h. also geringwertigen Pfennigsorten gehört. Der kölnische Pfennig z. B. hatte zwischen 1244 und 1261 ein Durchschnittsgewicht von 1,408 g⁴⁰⁾, der Osnabrücker Pfennig 1251—58 ein Gewicht von 1,34 bis 1,55 g⁴¹⁾. Die gleichzeitigen mitteldeutschen Brakteaten von Braunschweig und Hildesheim wogen um 1240—1260 etwa 0,72 g mit einem Feingehalt von 14 bis 14½ Lot⁴²⁾. Nur die kleinen Pfennige des Deutschen Ordens in Preußen liegen um 1245—1290 mit durchschnittlich 0,22 g und nur 625/1000 fein unter dem lübischen Pfennig⁴³⁾.

Wir wissen noch nicht um den letzten Grund der bereits in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts einsetzenden Differenzierung der verschiedenen deutschen, nunmehr „regionalen“ Pfennigsorten, die von den schweren süddeutschen, westdeutschen und westfälischen Pfennigen zu den so sehr viel leichteren mittelrheinischen oder gar den friesischen Pfennigen wechseln. Es müssen wohl dabei lokal oder landschaftlich bedingte besondere Wirtschaftsverhältnisse eine Rolle gespielt haben. Ich habe bei der Beschreibung des zweiten Brakteatenfundes von Mödesse und der des Hildesheimer Fundes (um 1240) auf die zahlreichen dort vorkommenden zu „Hälblingen“ sorgfältig

³⁶⁾ ebenda S. 7 f. und Anm. 24. — Jesse, Quellenbuch Nr. 299. — J. Cahn, Münz- und Geldgeschichte von Konstanz und des Bodenseegebietes. 1911 S. 385 f. — R. Gaettens in: Münzen der Hohenstaufenzeit Teil II. Versteigerungskatalog Luzern März 1960 S. 202 f.

³⁷⁾ W. Münzverein S. 65. — Hatz, Holstein S. 78.

³⁸⁾ W. Münzverein S. 209. — Hatz, Holstein S. 77 f.

³⁹⁾ Hatz, Holstein verzeichnet S. 80 und 176 ff. unter Nr. 91—109 die hamburgischen Hohlpfennige des Zeitraumes zwischen 1239 und 1293.

⁴⁰⁾ W. Hävernich, Die Münzen von Köln I. 1935 S. 9 f.

⁴¹⁾ K. Kennepohl, Die Münzen von Osnabrück. 1938 S. 22.

⁴²⁾ Jesse, Der Münzfund von Hildesheim. Hamb. Beitr. z. Numismatik 2. 1948 S. 24 f. und 28.

⁴³⁾ E. Waschinski, Die Münz- und Währungspolitik des Deutschen Ordens. Göttingen 1952 S. 234.

zerschnittenen schweren niedersächsischen Brakteaten aufmerksam gemacht⁴⁴⁾ und vermutet, daß hier offenbar ein Bedürfnis nach kleineren Münzwerten vorhanden war. Im Bereiche des lübischen Pfennigs kommen geschnittene Hälblinge m. W. überhaupt nicht vor, und geprägte Hälblinge oder Obole sind äußerst selten⁴⁵⁾. Nach Waschinski betrug die Kaufkraft eines lübischen Pfennigs in Schleswig-Holstein in der Zeit zwischen 1226 und 1300 = 0,72 Mark im Jahre 1939⁴⁶⁾. So skeptisch wir auch heute derartigen Vergleichen mittelalterlicher Geld- und Kaufkraftwerte mit den heutigen gegenüberstehen, dürfte ein Annäherungswert doch wohl ermittelt sein, und man kann leicht ermessen, daß Käufe im Kleinhandel und im täglichen Verbrauch (Brot usw.) mit den damaligen Geldsorten nur schwer zu betätigen waren. Jedenfalls kam der lübische Pfennig diesem Bedürfnis nach kleinem Geld bereits sehr entgegen.

Der Münzvertrag von 1255 zwischen Lübeck und Hamburg ist keine einmalige Erscheinung gewesen. In den Urkunden von 1304/05 wurde er erneuert, und zwar mit einer geringen Herabsetzung des Münzfußes für den Pfennig auf 498 Pfennige aus der 14 lötigen Mark (1 Pfennig rau = 0,469 g, fein 0,41 g)⁴⁷⁾. Diese Erneuerung ist gewiß ein Beweis dafür, daß der Zusammenschluß der beiden Städte sich bewährt hatte und einem Bedürfnis entsprach. Auch Hamburg begann sich mehr und mehr von seiner Abhängigkeit von seinem Landesherrn im Münzwesen zu lösen und brachte 1325 dann das volle Münzrecht in seine Hand⁴⁸⁾. Die Ausbreitung des lübischen Pfennigs über Norddeutschland nahm ihren Fortgang⁴⁹⁾, doch erfuhr er nach Osten hin, in Mecklenburg und Pommern, als „slavischer Pfennig“ eine langsame Abschwächung, so daß seit 1329 immer 2 mecklenburgische Pfennige auf einen lübischen gerechnet wurden, in Pommern 3 : 2⁵⁰⁾.

Noch herrschte während des ersten Viertels des 14. Jahrhunderts in Lübeck wie überall in Deutschland das Zeitalter des „regionalen Pfennigs“, d. h. geprägt wurde ausschließlich die einzige Münzsorte des Pfennigs, dessen Umlauf im

44) Jesse, Zweiter Brakteatenfund von Mödesse S. 36. — derselbe, Fund von Hildesheim, Hamb. Beitr. 2 S. 217.

45) Geprägte Hälblinge: Hatz, Holstein Nr. 17 und 17 a (Graf Adolf III. bis 1201 in Hamburg); Nr. 23 (dänische Zeit); Fund Bokel 51 und 52 (Lübeck zu den ganzen Pfennigen Fund Bünstorf 46 und 61).

46) E. Waschinski, Währung, Preisentwicklung und Kaufkraft des Geldes in Schleswig-Holstein von 1226—1864. Neumünster 1952 S. 197. Die weiteren Kaufkraftwerte des lübeckischen Pfennigs und Witten verglichen mit 1939 sind nach Waschinski S. 197:

1301—1350: 1 lüb. Pfennig = 60 Reichspf.,	1 Witten = 2,40 Mark
1351—1375: 1 lüb. Pfennig = 48 Reichspf.,	1 Witten = 1,92 Mark
1376—1400: 1 lüb. Pfennig = 42 Reichspf.,	1 Witten = 1,66 Mark
1401—1425: 1 lüb. Pfennig = 36 Reichspf.,	1 Witten = 1,45 Mark
1426—1450: 1 lüb. Pfennig = 31 Reichspf.,	1 Schilling = 3,75 Mark
1451—1480: 1 lüb. Pfennig = 28 Reichspf.,	1 Schilling = 3,38 Mark

Vgl. auch Bd. II des Buches, 1959 S. 289.

47) W. Münzverein S. 63; Hatz, Holstein S. 109 f.

48) Hatz, Holstein S. 109 ff.

49) W. Münzverein S. 64 ff.

50) Ebenda S. 70 f.

allgemeinen regional beschränkt war. Es läßt sich leicht ermessen, daß die Zahlung größerer Summen in Pfennigen, und zumal so geringen Wertes, wie ihn der lübische Pfennig darstellte, äußerst unbequem war. Schon im 13. Jahrhundert und zunehmend in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts verwendete man deshalb bei größeren Zahlungen ungemünztes Silber in Barrenform. Diese nach Gewicht bemessene „marca argenti“, auch mit Zusätzen wie „puri“, „probat“, „usualis“ u. a., in deutschen Urkunden die „mark lodhigen sulvers“, dann auch mit Herkunftsbezeichnungen wie „marca hamborgensis“, „bremensis“, „brunsvicensis“ usw. erscheint immer häufiger in den Urkunden⁵¹). Wir kennen diese kuchenförmigen Silberbarren, von den meist noch ungestempelten Stücken in Funden des 11. bis 13. Jahrhunderts abgesehen, in der Regel mit dem Stempel einer Stadt und der Marke des verantwortlichen Silberbrenners oder Münzmeisters versehen, bisher nur aus den niedersächsischen Städten, in großer Zahl vor allem aus Braunschweig, und unsere Kenntnis von diesen gestempelten Barrenmarken, ihren Gewichten und ihrem Feingehalt ist gerade in neuester Zeit durch die beiden großen Funde von Peine überraschend erweitert worden⁵²). Aus dem Bereiche des lübischen Pfennigs fehlen bisher entsprechende Stücke⁵³). Es ist deshalb verständlich, wenn Walter Hävernicks mit gewichtigen Argumenten und vor allem wegen der Seltenheit des Fundvorkommens von Barrenstücken außerhalb des niedersächsischen Raumes bezweifelt hat, daß der Ausdruck „marca argenti“ in den Urkunden in jedem Fall auch die Verwendung von ungemünztem Silber bedeutet habe. Er meint, daß es sich vielmehr durchweg um nach dem Markgewicht zugewogene geprägte Pfennige gehandelt habe⁵⁴). Hatz hat diese Ansicht neuerdings befürwortet⁵⁵). Demgegenüber dürfen doch aber gerade aus dem lübeckischen Raume die Urkundenstellen nicht übersehen werden, wie ich sie im einzelnen bereits in meinem „Wendischen Münzverein“⁵⁶) angeführt habe und in denen ganz unzweideutig von einer amtlichen Stempelung von Silberbarren in Lübeck sowohl wie in Hamburg und Rostock im Zeitraum zwischen 1304 und 1357 die Rede ist. Ich halte es deshalb für erwiesen, daß es auch hier ganz ähnlich wie in Braunschweig „amtlich“ gestempelte Barrenmarken gegeben hat, die sehr gut eines Tages noch in den Funden auftauchen

⁵¹) Ebenda S. 55 f. mit Urkundenbelegen von 1250—1386. — Jesse, Münz- u. Geldgesch. Niedersachsens. 1952 S. 39 f.

⁵²) Die älteren Funde von Silberbarren sind verzeichnet im W. Münzverein Anm. 189, die neueren bei Hatz, Holstein S. 97. — Noch nicht veröffentlicht sind die beiden großen Barrenfunde von Peine von 1954 und 1956. Der erste enthielt 15 ganze, 20 halbe Markstücke, dazu 28 kleinere Stücke, der zweite 6 ganze, 8 halbe und 19 Viertelmarkbarren. Vorläufige Mitteilung im Numismat. Nachr. Blatt 1957 S. 9 und im Sammelwerk: Peine. Deutschlands Städtebau, Kommunal- und Volkswirtschaft. Brilon 1956 S. 35 ff. mit Abb.

⁵³) Nur mit Vorbehalt teilte ich im W. Münzverein unter Abb. 165 einen kleinen kuchenförmigen Barren zu 25 g mit dem Stempel eines Löwen der Stadt Lüneburg zu.

⁵⁴) W. Hävernicks, Der Kölner Pfennig im 12. und 13. Jh. Beiheft 18 zur Vjschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgesch. 1930 S. 7 f., 22 ff., 31 f.

⁵⁵) Hatz, Holstein S. 98 und Hamburger Beitr. z. Numismatik 11, 1957 S. 363 ff. bei der Behandlung der Bremer Silbermark.

⁵⁶) W. Münzverein Anm. 191 zu S. 56.

können. Wir erwarten sehnlichst die Veröffentlichung der Peiner Funde, deren Bearbeiter nach meiner Kenntnis sich meiner Meinung anschließt und auch in der Lage ist, aus urkundlichen Belegen den Feingehalt der lübeckischen Silbermark und ihr Verhältnis zur braunschweigischen zu erschließen⁵⁷⁾.

Indessen ist der Barrenverkehr, auch in Niedersachsen, nur eine periodische Erscheinung, eine Art Notbehelf, gewesen. Die allgemeine deutsche Münzgeschichte ging andere Wege, indem man nämlich im Laufe des 14. Jahrhunderts zur Ausprägung von größeren Silbernominale sowie zu einer neuen mitteleuropäischen Goldmünze überging. Beide Erscheinungen führen noch im Laufe des 14. Jahrhunderts aus der Periode des Pfennigs heraus, und an beiden hat Lübeck einen wesentlichen Anteil gehabt.

Der Anstoß kam in beiden Fällen aus dem Ausland, und die internationale Verzahnung der europäischen Münzgeschichte kann nicht stark genug betont werden. Ich kann hier nun nicht im einzelnen der Entstehung des „grosso“ in Italien, unseres „Groschens“ und „Schillings“ nachgehen⁵⁸⁾. Nur das Wichtigste sei aber zum besseren Verständnis hervorgehoben. Der italienische „grosso“ war das Mehrfache von einigen in Oberitalien ganz besonders stark abgesunkenen Pfennigsorten und kam über die Alpen nach Tirol, zuletzt als „Zwainziger“ oder „Etschkreuzer“ seit 1271 in Meran geprägt zu 20 kleinen Pfennigen von Verona („Berner“) mit einem Gewicht von 1,63 g. Diese Münze wurde der Ahnherr der süddeutsch-österreichischen Kreuzermünze, die bis ins 19. Jahrhundert Bestand gehabt hat.

Schon vorher, 1266, hatte König Ludwig IX. von Frankreich seinen „Gros tournois“ oder den „Turnosgroschen“ geschaffen, zu 12 Pfennigen von Tours, und damit also den alten und bisherigen karolingischen Zählshilling in einem Stück zu rund 4 g fein ausgeprägt⁵⁹⁾. Im Jahre 1300 ließ der Böhmenkönig Wenzel II. den „Prager Groschen“ schlagen, der fraglos vom Turnosgroschen beeinflusst war⁶⁰⁾, und wiederum vom Prager Groschen beeinflusst begann unter dem Kurfürsten Friedrich II. von Meißen (1323—1349) die massenhafte Prägung der „Meißener Groschen“⁶¹⁾.

Die Turnosgroschen wie die Prager und Meißener Groschen übten nun eine gewaltige Wirkung auf die deutschen Münzverhältnisse aus. Der Turnosgroschen verbreitete sich schnell über den deutschen Westen am Rhein und in den Niederlanden, auch in zahlreichen mehr oder minder getreuen Nachahmungen, dann in Umbildungen des alten Münzbildes bis nach Ostfriesland

⁵⁷⁾ Nach Mitteilung von Dr. Dehnke, dem Bearbeiter der Peiner Barrenfunde, war das Lübecker Barrensilber seit 1240 fast fein, nämlich 15% lötig = $\frac{945}{1000}$ und zwar bis um 1375, um dann auf 15 Lot zu fallen. Das niedersächsische Barrensilber wurde 1382 auf 12% Lot = rund 800 fein festgesetzt. Vgl. Jesse, Niedersachsen S. 39 f.

⁵⁸⁾ Einen Überblick über die Entwicklung der Groschenmünze gab ich zuletzt in meiner Münz- und Geldgesch. Niedersachsens 1952 S. 40 f.

⁵⁹⁾ Jesse, Quellenbuch Nr. 193.

⁶⁰⁾ Ebenda Nr. 197.

⁶¹⁾ Krug, Die Meißener Groschen. Grote-Festschrift 1952 S. 44.

hinauf. Der Meißener Groschen fand Verbreitung über Thüringen und Hessen bis in den Süden des niedersächsischen Raumes, auch er in Nachahmungen oder mehr nach Norden in der Form der Gegenstempelung, die in zahlreichen Städten vorgenommen wurde und dieser Münze Umlaufsberechtigung verlieh⁶²⁾. Der Prager Groschen verbreitete sich in ähnlicher Weise vor allem in Süd-Deutschland.

Auch die seit der Karolingerzeit in Mitteleuropa erloschene Goldprägung nahm ihren Ausgang von Italien, wo die großen Handelsmetropolen Genua, Florenz und Venedig zwischen 1251 und 1284 den „Floren“ und den „Dukaten“ schufen, beides hochwertige Goldmünzen zu rund 3,5 g. Beide neuen goldenen Münzsorten, vor allem aber der „Floren“ von Florenz, fanden schnell eine ungeheure Verbreitung und Nachahmung in über 100 europäischen Münzstätten bis an den Rhein, die Niederlande und nach Böhmen hinein, bis sich als die eigentliche deutsche Goldmünze des späten Mittelalters der zwar im Feingehalt langsam absinkende rheinische Goldgulden als maßgebend herausbildete⁶³⁾.

Wie verhielt sich nun Lübeck zu dieser Entwicklung? Entscheidend wurden hier die beiden Privilegien, die sich die Stadt Lübeck 1339 und 1340 von Kaiser Ludwig dem Bayern zu erwirken mußte. Sie gestatteten der Stadt einmal, das 1226 festgelegte Münzbild beliebig zu verändern, und vor allem erteilte der Kaiser der Stadt das Recht, Goldmünzen nach Schrot und Korn der Florene sowie größere Silbermünzen im Werte bis zu 6 Hellern zu prägen⁶⁴⁾. Das waren gewichtige Entscheidungen, und daß man sie in Lübeck als solche erkannt und gewürdigt hat, beweist die Tatsache, daß man die neuen bedeutsamen Befugnisse sofort in die Tat umgesetzt hat. Freilich wissen wir das urkundlich genau nur von der Goldprägung, denn schon im Jahre 1341 erfahren wir von Goldankäufen in Brügge und von der Bestallung eines erfahrenen italienischen Münzmeisters für die neue Goldprägung Lübecks. Vor allem aber sind es die auf uns gekommenen Gepräge selbst, die zeigen, daß Lübeck als erste deutsche Stadt mit der Prägung von „Florenen“ begonnen hat, und zwar mit dem alten Münzbild der Lilie von Florenz und dem Täufer Johannes sowie mit dem kleinen Beizeichen des Doppeladlers. Später und wahrscheinlich zu Beginn des 15. Jahrhunderts wurde dann das Münzbild des lübeckischen Goldgulden verändert und zeigt fortan auf beiden Seiten den stehenden Johannes⁶⁵⁾. Bis tief ins 16. Jahrhundert hinein hat aber Lübeck Schrot und Korn der alten Florene mit 23²/₃ Karat Feingehalt beibehalten, während die deutschen Goldgulden und vor allem die der im rheinischen Münzverein zusammengeschlossenen vier rheinischen Kurfürsten schon 1399 auf 22¹/₂ und 1419/20 weiter auf einen Feingehalt von 19 Karat gefallen waren⁶⁶⁾. Damals bildete sich der Wertabstand zwischen

⁶²⁾ Jesse, Niedersachsen S. 42 f.

⁶³⁾ Überblick zur Geschichte der Goldmünze ebenda S. 48.

⁶⁴⁾ Lüb. UB. 2 Nr. 692, 703, 710. — Jesse, Quellenbuch Nr. 213. — W. Münzverein S. 78. Die Erlaubnis, das Gepräge der lübeckischen Münzen beliebig zu verändern, mag zugleich als ein Beweis für die richtige Deutung der Beschränkung von 1226 dienen.

⁶⁵⁾ Der alte lübeckische Floren abgeb. im W. Münzverein Nr. 541, das neue Münzbild Nr. 542.

dem alten hochwertigen Floren oder Dukaten und dem geringeren Goldgulden heraus, so daß schon 1403 der rheinische Goldgulden in Lübeck mit 13 Schillingen bewertet wurde, der lübische Gulden aber bereits mit 16 Schillingen und 3 Pfennigen. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts war das Verhältnis durchweg 4 : 3⁶⁷⁾. Lübeck hat also den als internationale Handelsmünze geltenden Dukaten beibehalten und ist erst 1583 auch zur Prägung von Goldgulden übergegangen⁶⁸⁾. Für die münzgeschichtliche Stellung Lübecks ist auch beachtenswert, daß die benachbarte Stadt Hamburg erst 1435 das Recht der Goldprägung erlangte, nachdem Lüneburg 1434 vorangegangen war. Beide Städte aber prägten Goldgulden nach dem rheinischen Münzfuß, und erst seit 1497 hat Hamburg auch bis ins 19. Jahrhundert hinein Dukaten geprägt⁶⁹⁾.

Schwieriger ist die Frage der Prägung größerer Silbermünzen zu beantworten, aber es kann doch wohl kein Zweifel darüber bestehen, daß Lübeck auf Grund des kaiserlichen Privilegs von 1340 alsbald den „Wittenpfennig“ geprägt hat. Genaue urkundliche Belege darüber fehlen, aber aus späteren Nachrichten und besonders auf Grund der Münzfunde dürfen wir annehmen, daß die erste größere lübeckische Silbermünze zu 4 Pfennigen um die Mitte des 14. Jahrhunderts und jedenfalls vor der Begründung des Wendischen Münzvereins entstanden ist. Nach dem Vorgange Lübecks haben dann bald auch zahlreiche andere Münzstätten im Bereiche des lübischen Münzfußes, besonders Hamburg, Lübeck, Lüneburg, Wismar, Rostock und andere mecklenburgische, holsteinische und pommersche Städte ähnliche Witten geprägt⁷⁰⁾. Neben den Witten traten $\frac{1}{4}$ Witten im Werte eines Pfennigs, deren Münzfuß sich nicht wesentlich von dem der beibehaltenen Hohlpfennige unterschied⁷¹⁾. Die neue Münzsorte des Witten führt zunächst noch offiziell die Bezeichnung „penning von veer pennigen“, doch wird die Bezeichnung „Witten“, d. h. weiße, gute Münze, schon zu Beginn des 15. Jahrhunderts volkstümlich und dann auch offiziell geworden sein, ähnlich wie bei der rheinischen Groschenmünze des „Weißpfennigs“. Wir werden noch sehen, wie der Münzname „Witten“ ein zähes Nachleben bis in die neueren Jahrhunderte gehabt hat.

Mit dem Witten wählte also Lübeck als größeres Silbernominal nicht sofort den vollen Groschen- oder Schillingwert zu 12 Pfennigen, wie in Frankreich, Böhmen und Meißen, sondern die Stadt begann sozusagen von unten herauf langsam die größeren Nominale zu entwickeln, um erst 1432 zum ganzen Schilling und 1468 zum Doppelschilling zu gelangen (s. u.).

⁶⁶⁾ Zum rheinischen Goldgulden und Münzverein vgl. W. Münzverein S. 20 ff. und Anm. 53 sowie W. Diepenbach, Der Rheinische Münzverein, Eckert-Festschrift 1949 mit einer Tabelle über die Münzverträge, Münzfuß usw.

⁶⁷⁾ Der rheinische Goldgulden galt in Lübeck 1422/23 = 15—16 Schillinge, der lübische = 20 Schillinge. 1482 war das Verhältnis 24 : 32 Schill. Vgl. die Tabelle 7 im W. Münzverein S. 214 ff.

⁶⁸⁾ W. Münzverein S. 142.

⁶⁹⁾ Ebenda S. 124 u. 142. — Schnuhr, Lüneburg als Münzstätte in : Aus Lüneburgs tausendjähriger Vergangenheit. 1956 S. 162.

⁷⁰⁾ W. Münzverein S. 79 f.

⁷¹⁾ Ebenda S. 80 und Tabelle 2 S. 210.

Es müssen für Lübeck doch wohl besondere Gründe vorgelegen haben, das Nominal eines Vierpfennigstücks zu wählen, denn es erscheint mir wenig wahrscheinlich, daß etwa der Kaiser 1340 irgendein Interesse daran gehabt habe, den Wert der neuen Münzen auf 6 Heller zu beschränken. Der Heller war ein kleiner süddeutscher Pfennig, der zuerst gegen Ausgang des 12. Jahrhunderts in der Reichsmünzstätte Schwäbisch-Hall — daher der Name „Haller“ oder „Heller“ — geprägt wurde und der sich dann im 13. und 14. Jahrhundert sehr schnell über ganz Süddeutschland bis an den Rhein und im Norden bis nach Thüringen und Schlesien verbreitet hat. Kaiser Karl IV. hat versucht, den Heller zu einer Art Reichsmünze zu machen, indem ein Zählpfund = 240 Heller einen Goldgulden gelten sollte⁷²). Der 1326 noch 0,326 g feinhaltige Heller wurde 1356 auf einen Münzfuß von 0,643 g Rohgewicht und $\frac{1}{3}$ fein, also mit 0,211 g Silbergehalt reduziert. Um 1340 enthielten also 6 Heller zwischen 1,266 und 1,956 g Silber. Nehmen wir als Mittel 1,6 g an⁷³).

Über den Münzfuß der ältesten Witten vor der Begründung des Wendischen Münzvereins 1379 sind wir nur unzureichend unterrichtet. Die Angaben im lübeckischen Münzbuch aus den Jahren 1366—1375 lassen aber doch soviel erkennen, daß der Witten damals 13- bis 14lötig gewesen ist und rauh etwa 1,3 g gewogen hat⁷⁴). Dazu stimmen die Ergebnisse der Feingehaltsuntersuchungen an Fundstücken⁷⁵), zuletzt vor allem aus dem von mir beschriebenen Funde von der Altmarkgrenze. Hier fanden sich lübeckische Witten mit einem Durchschnittsgewicht von 1,29 g mit einem Feingehalt von 807—874/1000 = 13½- bis 14 lötig. Hamburger Witten zeigen ein Rohgewicht von durchschnittlich 1,285 g mit Feingehalten, die bis zu 15⅓ Lot lagen⁷⁶).

Die Gewichte und offenbar auch der Feingehalt der älteren Witten schwanken also. Die Städte waren ja auch noch nicht vertraglich an einen bestimmten und gleichen Münzfuß gebunden, auch wenn sie sich im Münzbild mehr oder weniger eng an das lübeckische Vorbild anlehnten⁷⁷). Am niedrigsten liegen die Gewichte bei den kleineren mecklenburgischen, holsteinischen und pommerschen

⁷²) Zum Heller vgl. die Urkunden bei Jesse, Quellenbuch Nr. 226, 234 u. 236 von 1356—1390 sowie die Deutschen Reichstagsakten I Nr. 201 u. 260; II, 2 (1874) Nr. 150—167.

⁷³) W. Münzverein S. 79. — Eine Geschichte des Hellers fehlt bisher. Neuere Arbeiten dazu sind W. Hävernick, Der Heller am Mittelrhein. Blätter f. Münzfreunde 1930 S. 27 ff.; Fr. Wielandt, Der Heller am Oberrhein. Hamburger Beitr. z. Numismatik 5, 1951 S. 32 ff.; H. Troe, Münze, Markt und Zoll. Beiheft 32 zur Vjschr. f. Soz.- u. Wirtschaftsgesch. 1937 S. 83 ff.

⁷⁴) Zum Münzfuß der ältesten Witten vgl. W. Münzverein S. 79 f. und Tabelle 2 S. 210. Abweichend davon Buchenau, Bl. f. Münzfreunde 1928 S. 324: 1375 Witten zu 162 $\frac{1}{2}$ Stück aus der 13 lötigen Mark, also rauh 1,433 g, fein 1,169 g.

⁷⁵) W. Münzverein S. 79 aus älteren Funden.

⁷⁶) Jesse, Ein Witten- und Hohlpfennigfund von der Altmarkgrenze, vergraben um 1390. Hamburger Beitr. z. Numismatik 8, 1954 S. 321.

⁷⁷) Zu den Witten vor 1379 vgl. W. Münzverein die Münzbeschreibungen zu Nr. 302—360 S. 238 ff.

Münzstätten, ganz abgesehen von dem geringeren sogenannten „slavischen“ Münzfuß z. B. in Rostock u. a.⁷⁸⁾.

Nach dem, was oben über den Wert des Hellers gesagt war, wurde also jedenfalls mit dem Wittenpfennig der vorgeschriebene Wert von 6 Hellern nicht voll erreicht. Diese Frage ist aber auch weniger wichtig, als vielmehr ein Vergleich mit anderen Münzsorten, die damals im hansischen Verkehr eine Rolle spielten und die für die neue lübeckische Silbermünze als mögliches Vorbild hätten dienen können. Ein solcher Vergleich aber bietet sich an mit dem englischen Sterling, dem englischen Pfennig. Zwar war die eigentliche Blütezeit des Sterlings als internationale Handelsmünze auch im Nord-Ostsee-Verkehr bereits vorbei, auch die Zeit der zahlreichen niederländischen und westfälischen Nachahmungen im 13. Jahrhundert⁷⁹⁾. Immerhin spielte der Sterling im deutschen Verkehr auch noch um 1340 eine beachtliche Rolle, zumal an der Währungsgrenze zwischen der leichten und schweren Pfennigwährung an der Weser, und zwar als ein über den regionalen Währungen stehendes konstantes Zahlungsmittel⁸⁰⁾.

Der englische Sterling hatte zwar seinen alten hohen Feingehalt von 11 Unzen 2 dwt. (1 Unze = 20 dwt. oder pennyweight), d. h. rund $\frac{925}{1000}$ fein oder $15\frac{1}{4}$ Lot bewahrt, war aber im Rohgewicht seit dem 13. Jahrhundert ständig gefallen, im Jahre 1346 auf 20 Grän oder 1,296 g und 1351 weiter auf 18 Grän = 1,176 g. Die Feingehalte betragen also 1,1193 bzw. 1,088 g⁸¹⁾.

Man sieht leicht, daß der lübeckische Witten dem damaligen Sterling sehr nahe kam, ja sogar vielleicht um einiges besser war. Auf Schonen wurde deshalb der englische Sterling schon 1357 nur noch mit 3 lübeckischen Pfennigen bewertet⁸²⁾, und dies Verhältnis hat sich seitdem ziemlich behauptet, zumal der englische Sterling im Laufe des 14. Jahrhunderts weiter absank⁸³⁾. Die Einführung des „Dreilings“ zu 3 Pfennigen, der in Lübeck zuerst 1374 und in Hamburg 1382 urkundlich begegnet, sollte dem offenbar Rechnung tragen⁸⁴⁾.

Nun, eine internationale Handelsmünze vom Range des Sterlings ist der Witten nicht geworden. Er hat sich aber immerhin, und bald getragen vom

⁷⁸⁾ O. Oertzen, Die mecklenburgischen Münzen II, 1902 Nr. 308 ff. mit Durchschnittsgewichten von 0,87 g.

⁷⁹⁾ Zum Sterling vgl. W. Münzverein S. 77 u. 81 sowie die Anm. 293. Neuere Literatur zum Sterling: W. Hävernick, Die Münzen von Köln I, 1935 S. 175 f., 259 f., 272 f., 275 f. (Sterlinge von Bonn, Herford, Siegen und Dortmund); K. Kennepohl, Münzfund von Friesoythe. Oldenburg. Jb. 41, 1937; Weweler, Lippische Sterlinge. Festschrift des westfäl. Münzvereins 1938; P. Berghaus, Die Perioden des Sterlings in Westfalen, im Rheinland und i. d. Niederlanden. Ham. Beitr. z. Num. 1, 1947; Jesse, Fund von Hildesheim. Hamb. Beitr. 2, 1948 S. 35 ff.; B. Peus, Das Münzwesen, in: Der Raum Westfalen Bd. II, 1, 2. 2. A. 1955 S. 357 ff.

⁸⁰⁾ Berghaus, Perioden des Sterlings. Hamb. Beitr. 1 S. 45 u. 49.

⁸¹⁾ C. Brooke, English coins. 1932 S. 121.

⁸²⁾ Lüb. UB. 3, 248.

⁸³⁾ W. Münzverein S. 82 und Anm. 296 u. 297. — Jesse, Quellenbuch Nr. 295. — Wörterbuch der Münzkunde, hg. v. Friedr. Frhr. v. Schrötter. 1930 S. 663.

⁸⁴⁾ W. Münzverein S. 82.

Wendischen Münzverein und der Autorität der Hansestädte, ein Verbreitungsgebiet errungen, das weit über den Bereich dieses Münzvereins hinausging, Norddeutschland mit Holstein, Mecklenburg und Pommern umfaßte, im Westen bis nach Bremen und Ostfriesland, im Süden bis Hannover und im Norden bis nach Dänemark und Schweden ausstrahlte. Noch weiter nach Westen fand der Witten Eingang in Westfalen, hier auch mit Gegenstempelung durch verschiedene Münzstände bis an den Niederrhein und gleichsam als Nachfolger des Sterlings und unter dem Namen „Englisch“ (in Dänemark entsprechend „Engelsk“)⁸⁵).

Nach einer längeren Pause erfolgte dann noch einmal in der Zeit von 1502 bis 1512 eine Wiederaufnahme der hansischen Wittenpfennige, die wiederum eine wenn auch kleinere Welle von Nachahmungen bis zur Weser und bis ins Braunschweigische zur Folge hatte⁸⁶). Der Münzname „Witten“ aber hält sich in Hannover, Ostfriesland, Mecklenburg und Pommern für kleine Münzsorten bis ins 18. Jahrhundert, auch in Dänemark und Schweden, und er erscheint sogar offiziell in der Münzumschrift, wie in Winsen a. Luhe 1620/21, in Mecklenburg-Güstrow 1690—92, Dänemark 1686 und in Stralsund noch 1763⁸⁷).

Indessen bin ich damit dem geschichtlichen Ablauf des lübeckisch-hansischen Münzwesens etwas vorausgeeilt. Schon war in der bisherigen Darstellung mehrfach vom Wendischen Münzverein die Rede. Wir haben in den Verträgen zwischen Lübeck und Hamburg von 1255 und 1304/05 seine

⁸⁵) Nachahmungen und Gegenstempelung hansischer Witten s. W. Münzverein S. 97 und Abb. 457—476. — Neuere Literatur und Funde: B. Peus, Ein Münsterscher Denar- und Wittenfund. Bl. f. Münzfreunde 1925 S. 315 ff. u. 326 ff. (Gegenstempel); Fund von Sendenhorst. Katalog Ad. Hess Nachf., Frankfurt a. M. Nr. 16, 1933 Nr. 855; K. Kennepohl, Die Münzen von Osnabrück. 1938 S. 112, 115 ff. (Gegenstempelung pommerscher und „sundischer“ Witten); P. Berghaus, Währungsgrenzen des westfälischen Oberwesergebietes im Spätmittelalter. 1951, S. 46, 50, 52, 54 mit urkundlichen Belegen und Funden 1379—1450; derselbe, Fund von Lemgo, vergraben nach 1387. Hamb. Beitr. z. Num. 11, 1958 S. 417; andere westfäl. Wittenfunde ebenda S. 438 ff.

⁸⁶) W. Münzverein S. 133 und Abb. 607—614, dazu Jesse, Helmstedter Witten nach dänischem Vorbild. Bl. f. Münzfr. 1930 S. 145.

⁸⁷) Zum Nachleben der Witten: Hannover Prägung 3 lötiger Hohlpfennige oder „Witten“ seit 1536, B. Engelke, Münz- und Geldgesch. d. Stadt Hannover, 1915 S. 71; H. Buck, Die Münzen der Stadt Hannover. 1935 S. 133 f. Nr. 98/99. — In der Münzstätte Winsen Herzog Christians von Celle, kupferne „Witten“ als Kippergeld 1620/21, M. Bahrfeldt, Beitr. z. Münzgesch. d. Lüneburger Lande, 1893 Nr. 94 u. 97. — In Bremen 1543 „Witten“ = $\frac{1}{2}$ Groten oder 2 Swaren, H. Grote, Die bremischen Münzgesetze, Münzstudien III, 1863 S. 81 u. 210. — Ostfriesland: Witten 1474, „neuer Emdener Witten“ 1491, Witten von 1580 u. halbe Witten von 1572 von Edzard II. und Johann, Witten 1604 von Enno III., Kappelhoff, Kleine Münz- und Geldgeschichte Ostfrieslands, 1959 S. 13 f., 22 u. 25. — Mecklenburg: Gustav Adolf von Mecklenburg-Güstrow Kupfer „Land-Witten“ 1690 u. 1692, Versteig. Katalog Sammlung Gaettens 1931 Nr. 772. — Schwedisch Pommern: in Stettin 1672 Witten, 3 lötig, ebenso 1684 (rauh 0,553 g, fein 0,104). — Stralsund: 1650—1707 und noch 1763 = $\frac{1}{2}$ Sechsling. — Dänemark: 1686 I Hvid Dansk. — Vgl. N. L. Rasmusson, „Inte en Witten“ (Nicht ein Witten), bis ins 19. Jh. im volkstümlichen Sprachgebrauch, Fornvännen 1947 S. 65—73 mit Abb.

Wurzeln kennengelernt, und mit der weiteren Ausbreitung des lübisch-hamburgischen Münzfußes für Pfennige und Witten lag er gleichsam in der Luft. Nach einem vorbereitenden Verträge von 1373 zwischen den Städten Lübeck, Hamburg, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald, Stettin und Demmin über einen gemeinsamen Münzfuß des Hohlpfennigs zu 0,405 g Rohgewicht⁸⁸⁾ wurde der Münzverein der wendischen Hansestädte dann im Verträge von 1379, jetzt freilich nur zwischen Lübeck, Hamburg und Wismar, denen aber schon 1381 auch Lüneburg, Rostock und Stralsund beitraten, endgültig begründet. Damit wurden neben dem beibehaltenen Hohlpfennig auch der Witten zu 4 Pfennigen und die Viertelwitten zu Vereinsmünzen mit gleichem Münzfuß und mit einem festgelegten Gepräge⁸⁹⁾. Mit diesem Verträge von 1379 setzt nun die große Reihe weiterer Münzverträge oder -Rezesse des Münzbündnisses ein, die immer nur für einen bestimmten Zeitraum abgeschlossen wurden. Die Teilnehmer wechselten wohl gelegentlich, doch blieben immer die vier Städte Lübeck, Hamburg, Lüneburg und Wismar der Kern des Münzvereins. Diese Verträge erfüllen das ganze 15. Jahrhundert. Die auf uns gekommenen Gepräge selbst mit den vereinbarten gemeinsamen Kennzeichen im Prägebild beweisen die praktische Ausführung der Rezesse.

Es kann nun nicht im Sinne dieser Abhandlung sein, die Geschichte des Wendischen Münzvereins erneut darzustellen. Mein Buch von 1928 hat natürlich im einzelnen durch eine durchweg positive Kritik erfreuliche Berichtigungen und Ergänzungen erfahren⁹⁰⁾, aber — und ich darf das wohl ohne Überheblichkeit sagen — die Grundzüge meiner damaligen Darstellung sind in allem Wesentlichen gültig geblieben, ebenso wie die Zusammenfassung in meinem Stralsunder Vortrag von 1928⁹¹⁾. Ich kann mich deshalb an dieser Stelle darauf beschränken, in großen Umrissen die Bedeutung herauszustellen, die dieser Münzverein unter Lübecks Führung für die deutsche Münzgeschichte gehabt hat, und ich tue das auch aus dem Grunde, weil wohl manchem Leser dieser Zeitschrift mein bereits 1928 erschienenenes Buch nicht mehr gegenwärtig oder schwer zugänglich ist.

Allgemein münzgeschichtlich gesehen, reiht sich das Münzbündnis der Hansestädte auch zeitlich ein in die Reihe anderer und ähnlicher deutscher Münzvereinigungen, deren Entstehung überall in die Zeit zwischen 1380 und 1400 fällt, wenn auch, ebenso wie beim Wendischen Münzverein, oft auf Grund älterer Vorläufer⁹²⁾. Der oberrheinische sog. Rappenmünzbund entstand zwischen 1387 und 1403, der rheinische Münzverein der vier Kurfürsten

⁸⁸⁾ W. Münzverein S. 86 ff.

⁸⁹⁾ Ebenda S. 87 ff.

⁹⁰⁾ Besprechungen besonders von H. Buchenau, Ein Beitrag zur lübeckischen Münzgeschichte, Bl. f. Münzfr. 1929 S. 296 ff. und die Stale des Wendischen Münzvereins, ebenda 1930 S. 101 ff.; Edward Schröder in Göttinger gelehrte Anzeigen 1929 S. 296 ff.; A. Luschin von Ebengreuth in Ztschr. d. Savignystiftung f. Rechtsgeschichte XLIX. German. Abt. 1929 S. 625 ff.; G. Galster in Historisk Tidsskrift 10 R. I S. 98 ff.

⁹¹⁾ Jesse, Die Münzpolitik der Hansestädte. Hans. Geschbl. 1928 S. 78 ff.

⁹²⁾ Übersicht im W. Münzverein Kap. 1 S. 1—28.

1386, die fränkische Münzeinigung zwischen Bamberg, Würzburg und den Burggrafen von Nürnberg zwischen 1377 und 1390, der schwäbische Münzbund in den Anfängen 1396, um hier nur die wichtigsten zu nennen.

Die Zusammensetzung, Dauer und Bedeutung all dieser Münzvereine ist eine sehr verschiedene gewesen. Neben rein fürstlichen (rheinischer und fränkischer Münzverein) stehen rein städtische, wie der wendische, oder aus fürstlichen und städtischen Münzständen gemischte Bündnisse, wie der Rappenbund und der schwäbische Münzverein. Allen gemeinsam aber ist das ehrliche Bestreben, landschaftlich größere Räume mit einem einheitlichen Münzfuß zu schaffen, zumal als sich gleichzeitige Bemühungen der Reichsgewalt, Karls IV. und besonders Sigismunds um eine größere Münzeinheit im Reiche auf der Grundlage des Hellers oder Goldguldens als erfolglos erwiesen hatten⁹³). Allen Münzvereinen gemeinsam war ferner die deutliche Tendenz, die Periode der Pfennigwährung zu überwinden und zu größeren Münznominalen und landschaftlich freilich sehr verschiedenen Groschen- oder Schillingwerten zu gelangen. Nur der rheinische Münzverein befaßte sich auch mit der Goldmünze. Zugleich vereinbarte man überall münzpolizeiliche Vorschriften und suchte überhaupt all den vielen Mißständen im mittelalterlichen deutschen Münzwesen zu steuern, nicht immer mit vollem Erfolg.

Die Hansestädte unter Lübecks Führung hatten bereits vor der Begründung des Münzvereins den Weg des Aufstiegs zu größeren Silbernominale beschritten. Der Witten zu 4 Pfennigen war die erste Etappe. Ihm folgten alsbald Stücke zu 3 und 6 Pfennigen, als Vereinsmünzen zuerst 1392⁹⁴). Zu Beginn des 15. Jahrhunderts begann die Prägung von hohlen „Blafferten“ zu 2 Hohlpfennigen⁹⁵), und erst 1432 begann man den vollen Schillingwert zu 12 Pfennigen in einem Stück auszuprägen⁹⁶). Zwar hatte Lübeck schon vor der Begründung des Münzvereins um 1365—75 den Versuch mit einer Schillingmünze etwa in der Größe des Turnosgroschen zu rund 4 g gemacht, aber die große Seltenheit dieser schönen Gepräge mit dem Bilde des thronenden Kaisers beweist, daß es eben nur ein vorzeitiger Versuch gewesen ist⁹⁷). Die Bekrönung des mittelalterlichen Münzsystems der Hansestädte war dann der stattliche Doppelschilling zu rund 3,4 g auf Grund des Rezesses von 1468⁹⁸). Das Münzsystem des Münzvereins war also im 15. Jahrhundert bereits außerordentlich differenziert. Es gab hohl geprägte Hälblinge oder Scherfe, den Hohlpfennig und den Blaffert, dann Dreilinge, Witten, die nach 1410 freilich zurücktreten, Sechslinge, Schillinge und Doppelschillinge. Dazu kamen die Goldmünzen.

⁹³) Zur Reichsmünzpolitik des 14. u. 15. Jh., vgl. kurz W. Münzverein S. 12 u. 22.

⁹⁴) Dreilinge und Sechslinge s. W. Münzverein S. 91 f. u. Abb. 410—428.

⁹⁵) Blafferte s. ebenda S. 75 und 108, Abb. 278—301. In Lübeck sind offenbar schon Ende 14. Jh. Blafferte geprägt worden. S. W. Münzverein Nr. 282/83.

⁹⁶) Schillinge s. W. Münzverein S. 106 und Abb. 506—516.

⁹⁷) Lüb. UB. 3, 529; Berl. Münzbl. 1925 S. 176 f.; W. Münzverein S. 81 u. 105 und Abb. 505.

⁹⁸) Die Doppelschillinge seit 1468 s. W. Münzverein S. 120 und Nr. 530/31, die Nachahmungen ebenda Nr. 536—538.

Dukaten und Goldgulden, die indessen niemals Vereinsmünzen gewesen sind. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts machte sich sogar eine starke Reaktion gegen die Goldmünze und zugunsten einer reinen Silberwährung bemerkbar⁹⁹⁾: Gegen das Eindringen schlechter, meist niederländischer Goldgulden von Arnheim und Utrecht, auch Lüttich, suchte man sich durch ein System von Gegenstempelungen guter oder minderwertiger Stücke zu schützen. Neue, wenn auch noch nicht abschließende Erkenntnisse brachte darüber der 1955 gehobene Fund von Meldorf, der bald nach 1423 vergraben wurde¹⁰⁰⁾.

Neben der Goldmünze und den größeren Silbernominale behauptete sich der kleine lübische Hohlpfennig weiter und fand sogar seit dem Ende des 14. Jahrhunderts weitere Verbreitung weit nach dem Westen, in das niederländische und rheinische Gebiet. Er war bis nach Flandern verbreitet und wurde am Rhein direkt als „Lübischer“ bezeichnet und zu einem Münzbegriff. Er galt 1420 in Köln 1½ Heller, und die Bezeichnung „Lübischer“ ging sogar auf den seit 1469 erscheinenden kleinen rheinischen Hohlringsheller über¹⁰¹⁾.

Über den Münzfuß des lübischen Pfennigs haben nach 1928 gehobene Funde durch angestellte Feingehaltsproben neue Erkenntnisse vermittelt, doch decken sich die gewonnenen Ergebnisse im großen und ganzen mit dem urkundlich belegten Münzfuß. Wie alle deutschen Pfennigsorten sank auch der lübische Pfennig im Laufe des 15. Jahrhunderts weiter ab, und zwar von 1373 bis 1492 von 0,405 g Rohgewicht auf 0,27 g, im Feingehalt von 9 auf 6 Lot, d. h. von 0,23 auf 0,10 g Silbergehalt¹⁰²⁾.

Die Mitglieder des Wendischen Münzvereins haben dann auch noch die letzte Entwicklung der mittelalterlichen deutschen Münzgeschichte mitgemacht, nämlich den Übergang zur Großsilbermünze, in der wir zugleich auch den Beginn einer münzgeschichtlichen „Neuzeit“ erblicken dürfen.

Die Anfänge der Prägung größerer Silbermünzen über den Groschenwert, Doppelschilling und ähnliche Münzsorten hinaus führen wiederum nach

⁹⁹⁾ Die Reaktion gegen die Goldmünze ausführlich in W. Münzverein S. 115 ff.

¹⁰⁰⁾ Jesse, Zur hamburgischen Goldprägung des 15.—17. Jh., Bl. f. Münzfr. 1924 S. 97 ff., auch über die Gegenstempelung. — G. Hatz, Der Goldmünzenfund von Meldorf. Ztschr. d. Ges. f. Schleswig-Holstein Gesch. 81, 1957 S. 97 ff. — Einige Goldgulden mit Gegenstempeln enthielt auch der Fund von Werl, s. Berg-haus in: Westfalen Bd. 36, 1958 S. 227 ff.

¹⁰¹⁾ Zu den „Lübischen“ am Rhein vgl. W. Münzverein S. 23 u. 112. — Berl. Münzbl. 1906 S. 461 u. 478; Bl. f. Münzfr. 1918 S. 454 f.; Buchenau, ebenda 1925 S. 291 ff.; A. Noss, Die Münzen von Trier, 1916 S. 29 ff.; derselbe, Die Münzen von Köln II. 1913, S. 234; derselbe, Die Münzen der Stadt Köln, 1925 S. 15. — Eine Kupfermünze mit der Aufschrift „I PENN LUB“ erscheint 1620 wahrscheinlich in der Münzstätte Winsen von Herzog Christian von Celle, s. M. Bahrfeldt, Beitr. z. Münzgesch. d. Lüneburger Lande Nr. 102.

¹⁰²⁾ Zum Münzfuß der Hohlpfennige vgl. W. Münzverein Tabelle I S. 209. — Die wichtigsten neueren Funde von Hohlpfennigen sind: Fund von Verden, vergraben um 1375, Jesse, Hamb. Beitr. z. Num. 6/7, 1953 S. 76 ff.; Fund von der Altmarkgrenze, vergraben um 1390, Jesse, ebenda 8, 1954 S. 319 ff.; Pevestorf, vergraben nach 1440, Schnuhr, ebenda 5, 1951 S. 67 ff.; Uelzen, vergraben nach 1482, Niedersachsen 1937 S. 115 ff.

Italien. Hier brachte Venedig 1472 zuerst die „Lira“ (= libra, Pfund) heraus, eine Münze, in der ein Pfund = 240 Stück kleiner Pfennige ihrem Silbergehalt nach in einem Stück zu rund 6,5 g zusammengefaßt war. Der Lira entsprach der „Pfundner“ des Erzherzogs Sigismund von Tirol seit 1482 zu 6,35 g. Die oberitalienischen „Testone“, zuerst in Mailand 1474 geprägt, sowie die Schweizer und süddeutschen „Dickn“, zuerst in Bern 1483, waren bereits Silbermünzen bis zu 9,8 g. Dann aber prägte auf einer ganz anderen Berechnungsbasis der bereits genannte Erzherzog Sigismund in Tirol 1484 einen „Halbguldiner“, dem 1486 der ganze „Guldiner“ zu rund 31,5-8 (fein 29,5-8) folgte, also eine Silbermünze, die, wie der Name besagt, an Silbergehalt einem Goldgulden entsprach bei einer Relation der beiden Metalle von 1 : 12. Auf dieser Grundlage hat sich dann der deutsche „Guldengroschen“ oder der nach der böhmischen Münzstätte Joachimsthal benannte „Taler“ entwickelt, der nun als größtes Silbernornal die deutsche wie die europäische Münzgeschichte bis tief ins 19. Jahrhundert hinein beherrscht¹⁰³⁾.

Natürlich haben die verbündeten Hansestädte diesen Vorgang beobachtet, wenn auch wohl die ersten Tiroler, Schweizer, böhmischen und sächsischen Guldengroschen oder Taler nur erst langsam ihren Weg nach Norden fanden. Bald nach 1500 hat dann aber auch der Wendische Münzverein das Problem der Großsilbermünze aufgegriffen. Man ging hier indessen nicht vom Silberäquivalent des Goldgulden aus, sondern von der Zählmark zu 16 Schillingen oder 192 Pfennigen, die man in einem Geldstück ausprägen wollte, also ganz ähnlich wie man in Venedig damals die erste große Silbermünze auf das Zählpfund = 240 Pfennigen basierte hatte. Nach dem dann 1502 einsetzenden ersten Versuch mit einem „Ternarius Marce Lubicensis“ bzw. „Luneborgensis“ oder „Hamburgensis“, also einer Drittelmark, und deren Doppelstück zu $\frac{2}{3}$ Mark¹⁰⁴⁾ folgte dann 1506 in allen vier verbündeten Münzvereinsstädten die ganze Mark, überall mit der gleichen Umschrift „Status Marce Lubicensis“, dazu halbe und Viertelmark, „Semis“ und „Quadrans“. Die Mark wog rund 19 g aus $14\frac{1}{2}$ lötigem Silber. Diese neuen, mit Jahreszahlen bis 1549/50 fortgesetzten Markgepräge waren nun auch, wie schon die Doppelschillinge von 1492¹⁰⁵⁾, richtige Gemeinschaftsmünzen, indem sie die Wappenschilder aller vier Städte zeigten¹⁰⁶⁾. Sie fanden auch Nachahmung bei benachbarten Münzständen im Bereiche des lübischen Münzfußes, in Holstein und Mecklenburg,

¹⁰³⁾ Für diese bekannten und in jeder deutschen Münzgeschichte nachzulesenden Vorgänge bedarf es keiner Belege. Eine Übersicht gab ich auch in meiner Münz- und Geldgeschichte Niedersachsens S. 51 ff. Zitiert sei nur K. Moeser und F. Dworschak, Die große Münzreform unter Erzherzog Sigismund von Tirol, 1936.

¹⁰⁴⁾ Die $\frac{1}{3}$ und $\frac{2}{3}$ Markstücke nur von Lübeck, Hamburg und Lüneburg. Siehe W. Münzverein S. 127 und Nr. 566/67, 571/72 u. 578/79.

¹⁰⁵⁾ Doppelschilling nach dem Rezeß von 1492 von allen 4 Städten, ebenda S. 122, 254 und Nr. 332-335.

¹⁰⁶⁾ Markgepräge von 1506-1550 ebenda Nr. 568 ff. — Der sog. „Wendentaler“ von 1541, W. Münzverein S. 129 f. und Nr. 577, mit den Wappen von 6 „wendischen“ Hansestädten zu 28,7 g nennt sich in der Umschrift selbst als ein Zweimarkstück: Status Duorum Marcarum Lubicensium.

ja sogar in Bremen und zu einem sehr viel leichteren Münzfuß im Baltikum¹⁰⁷). Zugleich mit den Markgeprägten setzte zwischen 1502 und 1512 auch eine neue Wittenprägung ein, die fast hundert Jahre geruht hatte, und es wurden auch kurzlebige Versuche mit Zwischenwerten zu 8, 4 und 2 Witten gemacht. Diese Stücke waren aus gutem Silber und sollten wohl als Doppelschillinge, Schillinge und Sechslinge gelten¹⁰⁸). Es blieb jedoch nur bei einem Anlauf, und erst nach neuen Verhandlungen der Städte, die schon 1515 einsetzen, ist es 1522 zu einer Vereinbarung über die sehr fehlenden kleineren Münzsorten gekommen. Dabei ist es bemerkenswert, daß man jetzt in den Kreisen des Münzvereins sogar noch an eine Erweiterung und an die Einbeziehung der benachbarten Fürsten, vor allem von Holstein und Mecklenburg, gedacht hat, deren Bedeutung für das Münzwesen sich gegenüber den bisher vorherrschenden Städten sichtlich zu heben begann. Man kam darüber freilich zu keiner Verständigung, und so begannen die vier Münzvereins-Städte 1522, zuerst Lübeck, dann 1523 auch Wismar, 1524 Hamburg und 1530 auch Lüneburg mit der reichlichen Ausprägung von Doppelschillingen, deren Jahreszahlen außer in Lüneburg bis nach 1550 beibehalten wurden, während ihr Münzfuß langsam sank¹⁰⁹). Es zeigte sich, daß der Einfluß des Münzvereins immer noch stark genug war, auch die benachbarten fürstlichen Münzherren zu ähnlichen Geprägten zu veranlassen, und das gleiche gilt von den Sechslingen, auf die sich der Münzverein 1537 einigte¹¹⁰). Dann aber trat nach 1540 eine Stockung im Münzbetrieb der Städte ein, bedingt durch Umstände, die sich sehr bald als recht schwerwiegend für die weitere Entwicklung herausstellen sollten. Bei den Verhandlungen von 1542 bis 1546 war man zwar noch wieder zu einer Verständigung über den Münzfuß der Doppelschillinge und Sechslinge gekommen, neben denen erstmalig auch kleine Kupfermünzen oder Scherfe (in Lübeck 1542, in Lüneburg bereits 1531) erscheinen¹¹¹). Schon stellten sich dabei aber sichtbare Lockerungserscheinungen im Gefüge des Münzvereins heraus, dessen Bedeutung und Tätigkeit nunmehr seinem Ende zugehen sollte, bedingt in erster Linie durch die veränderte Situation, die inzwischen im allgemeinen deutschen Münzwesen eingetreten war. Mit der Prägung und schnellen Ausbreitung des Guldengroschens oder Talers hatte nämlich eine ganz neue Entwicklung eingesetzt, die sich jetzt auch im Bereiche und unter den Mitgliedern des Wendischen Münzvereins fühlbar machte und in ganz andere Bahnen führte.

¹⁰⁷) Die Markgepräge von Holstein, Mecklenburg und Bremen s. W. Münzverein S. 131 und Nr. 600-605, dazu Jesse, Bremens neuere Münzgeschichte, Brem. Jb. 38, 1939 S. 161 f.

¹⁰⁸) 8-, 4- und 2-Witten von Lübeck s. W. Münzverein S. 135 und Nr. 588-590.

¹⁰⁹) W. Münzverein S. 135 ff. u. Anm. 592. — Die Doppelschillinge nach 1522 s. ebenda Nr. 615-619.

¹¹⁰) Zum Verträge von 1537 s. W. Münzverein S. 138 f., die Sechslinge und Dreilinge ebenda Nr. 625 ff.

¹¹¹) Zu den Verhandlungen von 1542-46 s. W. Münzverein S. 140. — Die Kupferscherfe ebenda S. 139 f. und Nr. 635-637.

Nur erst sehr zögernd waren niederdeutsche Münzstände zur Großsilberprägung übergegangen. Voran gingen hier die Herzöge Magnus und Balthasar von Mecklenburg 1502 mit einem „Grossus Novus“ zu 68 g, also einem doppelten Guldengroschen. Es folgten 1511 die Erzbischöfe von Bremen mit ihren ansehnlichen Geprägten von Guldengroschen und 1522 König Friedrich von Dänemark als Herzog von Holstein in der Münzstätte Husum. Dann hat als erste der vier verbündeten Hansestädte Lübeck 1528 eine große Silbermünze herausgebracht, mit Gewichten zwischen 22 und 25 g schwankend, die allgemein als „Silbergulden“ bezeichnet wird, aber doch wohl mehr eine repräsentative Schaumünze mit dem jugendlichen Bildnis Kaiser Karls V. gewesen ist, für das dem Stempelschneider eine Medaille des bekannten Nürnberger Medailleurs Hans Schwarz als Vorbild gedient hat. Erst 1537 setzt dann in Lübeck eine lebhaftere Talerprägung ein mit dem sog. „Brömsentaler“, wiederum mit dem Bildnis Karls V., jetzt nach einer Medaille von dem ebenso berühmten Medailleur Friedrich Hagenauer und mit dem redenden Zeichen des Lübecker Bürgermeisters Nikolaus Brömse in der Umschrift. In Mecklenburg prägten bereits seit 1527 die Herzöge Albrecht VII. und Heinrich V. in Güstrow und Gadebusch Vierteltaler, Albrecht dann 1538 in Güstrow einen etwa dem Lübecker entsprechenden „Guldentaler“ zu rund 25 g, und 1540 setzt dann in Mecklenburg eine seitdem ziemlich regelmäßige Prägung von ganzen und halben Talern ein. — Die Stadt Bremen prägte ihren ersten Taler 1542, von den Mitgliedern des Wendischen Münzvereins Lüneburg zuerst 1546 und im Jahre darauf auch Wismar, während Hamburg erst 1553 gefolgt ist. Eine Vereinsmünze ist der Taler indessen niemals gewesen, aber es bestanden unter den vier Städten doch wenigstens seit 1545/46 gewisse Vereinbarungen über seinen Münzfuß, worin man sich an den sächsischen Talerfuß von 8 Stück aus der 14 Lot 8 Grän feinen Mark = 29,23 g rau und 26,39 g fein, anschloß¹¹²⁾.

Wenn durch diese Talerprägung das auf der Mark beruhende Münzsystem des Wendischen Münzvereins bereits durchbrochen und den Markgeprägten selbst gegenüber dem Taler keine Zukunft mehr beschieden war, so wurden doch für sein Schicksal und Ende noch ungleich wichtiger und entscheidend die gleichzeitig in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts einsetzenden Münzreformbestrebungen von Reichs wegen. Sie beginnen schon unter Kaiser Maximilian I. und haben nach langwierigen Verhandlungen dann 1524 zu einer ersten Reichsmünzordnung in Eßlingen geführt, worin als maßgebende oberste Silbereinheit ein „Reichsguldiner“ zu 8 Stück aus der 15 lötigen Mark = 29,23 g rau und 27,4 g fein und gleich einem Goldgulden beschlossen

¹¹²⁾ Einen Überblick über die ersten norddeutschen Guldengroschen- und Talergepräge gab ich im W. Münzverein S. 140 und in Münz- und Geldgeschichte Niedersachsens S. 53. — Zum Lübecker Silbergulden von 1528 vgl. jetzt Waschinski, Probleme um die ersten Lübecker Taler mit den Porträts Kaiser Karls V., Hamb. Beitr. z. Num. 12/13, 1958/59 S. 77-81 mit Tf. 4/5. — Zu Mecklenburg vgl. Versteigerungskatalog der Sammlung Gaettens, Berlin 1931 Nr. 98 ff., 115 ff., 129 ff. — Zu Bremen: Jesse, Bremens neuere Münzgeschichte, Brem. Jb. 38, 1939 S. 162 ff.

wurde, für das ganze Reich mit einem einheitlichen Gepräge und mit Teilstücken bis zu $\frac{1}{10}$ Guldiner. Da aber an diesen Verhandlungen neben dem Kaiser fast nur süddeutsche Münzstände beteiligt waren, wurde diese erste Reichsmünzordnung trotz aller guten Absicht ein deutlicher Mißerfolg, zumal als einer der wichtigsten deutschen Münzherren und eigene Silbergruben besitzende Kurfürst von Sachsen bei seinem etwas leichteren Talerfuß blieb und ihm, wie wir bereits sahen, die Mehrzahl zumal der norddeutschen Münzstände gefolgt war.

Die Bemühungen um eine Reichsmünzreform haben indessen nicht geruht, aber erst 1551 kam es nach neuen langwierigen Verhandlungen, die gehemmt wurden durch die bekannten politischen und religiösen Gegensätze unter den Reichsständen, zu einer zweiten Reichsmünzordnung in Augsburg. Die hier gefundene Lösung für den Münzfuß des Guldiners zu 72 Kreuzer und gleich einem Goldgulden war wiederum höchst unglücklich, da das neue oberste Nominal mit 31,18 g Raugewicht und 27,5 g Feingehalt noch höher lag als 1524. Von großer Bedeutung aber für die weitere Entwicklung war es, daß man in der neuen Münzordnung den Gedanken einer absoluten Münzeinheit für das ganze Reich nach der Kreuzerrechnung fallen ließ und eine ganze Reihe der bisher üblichen verschiedenen kleineren Münzsorten der münzberechtigten Stände anerkennen mußte. Darunter war auch der lübische Schilling, 24 Stück zu 60 Kreuzer, die Sechslinge, Dreilinge und Pfennige nach dem lübischen Münzfuß. Sogar die Markstücke des Wendischen Münzvereins wurden zum Werte von 46 Kreuzer anerkannt, wenn auch ihre weitere Prägung nicht gestattet war¹¹³⁾.

Die vier verbündeten Hansestädte sind an den Verhandlungen über die Reichsmünzordnung von 1551 nicht beteiligt gewesen, aber sie haben 1554 auf dem Tage in Mölln und 1558 in Wismar dazu Stellung genommen und auch mit den benachbarten fürstlichen Münzherren darüber verhandelt. Man hat sogar an einen besonderen Münzvertrag gedacht, der freilich im Entwurf steckenblieb¹¹⁴⁾.

Indessen ging unbekümmert um die zweite Reichsmünzordnung die Talerprägung nach dem sächsischen Münzfuß weiter, und auch die dritte Reichsmünzordnung, die nun nach dem Religionsfrieden von 1555 mit mehr Aussicht auf Erfolg in Augsburg verkündet wurde, brachte keine völlig befriedigende Lösung, auch wenn sie einige wesentliche Veränderungen brachte. Man ging mit dem neuen „Reichsguldiner“ jetzt auf $9\frac{1}{2}$ Stück aus der 14 Lot 16 Grän feinen Mark = 24,62 g rau und 22,91 g fein zu 72 Kreuzer herunter und

¹¹³⁾ Zu den Reichsmünzordnungen allgemein vgl. die Übersicht bei Jesse, Niedersachsen S. 53 ff. — Der Text der Reichsmünzordnung von 1524 allerdings fehlerhaft in: J. Chr. Hirsch, des Teutschen Reiches Münz-Archiv Bd. I, 1756 S. 249 ff. — Die Reichsmünzordnung und Probierordnung von 1551 bei Hirsch I S. 323 ff. und 344 ff., ein Auszug in: M. v. Bahrfeldt, Niedersächsisches Münz-Archiv. Verhandlungen auf den Kreis- und Münzprobationstagen des Niedersächs. Kreises 1551 bis 1625. Bd. I, 1927 Nr. 5 und 6.

¹¹⁴⁾ Münztage in Mölln und Wismar: W. Münzverein S. 143, Bl. f. Münzfreunde 1923 S. 485; Bahrfeldt, Münz-Archiv I Nr. 289.

gab vor allem die Gleichsetzung mit dem Goldgulden auf, der mit 75 Kreuzer bewertet wurde, der Dukat sogar mit 104 Kreuzer. Die Zulassung der Landesmünzen blieb im großen und ganzen die gleiche wie 1551. Von den lübischen Schillingen sollten jetzt 28 auf einen Reichsguldiner gehen¹¹⁵⁾.

Mit schweren Bedenken haben die Mitglieder des Wendischen Münzvereins 1560 zu der neuen Reichsordnung Stellung genommen und erhebliche Änderungen vor allem im Münzfuß der kleineren Münzsorten gefordert. Der lübeckische Vertreter wurde beauftragt, darüber mit anderen norddeutschen Münzherren zu verhandeln¹¹⁶⁾. Es ist offenbar nicht dazu gekommen, denn eine veränderte Sachlage trat ein, als 1566 Kaiser Maximilian II. in seinem Augsburger „Münzabschied“ sich entschloß, den wirklichen Verhältnissen im Münzwesen des Reiches Rechnung zu tragen und den alten und bereits bewährten und weit verbreiteten sächsischen Talerfuß mit nur geringer Abweichung anzuerkennen. Diese nunmehr als „Reichstaler“ bezeichnete große und oberste Silbermünze sollte jetzt zu 8 Stück aus der 14 Lot 4 Grän feinen Mark ausgeprägt werden, wog demnach 29,23 g mit einem Silbergehalt von 25,97 g¹¹⁷⁾.

Noch viel wichtiger aber und für das Schicksal nicht nur des Wendischen Münzvereins entscheidend wurden die jetzt in Kraft tretenden Bestimmungen der Reichsmünzordnung von 1559, nach denen die Organisation und praktische Handhabung des Münzwesens auf die 10 Reichskreise und ihre Organe übergehen sollte. Die Städte des Wendischen Münzvereins gehörten mit Mecklenburg, Holstein, Bremen, den braunschweigisch-lüneburgischen Territorien und bis nach Magdeburg und Halberstadt zum Niedersächsischen Kreise, dessen „kreisausschreibende“ Fürsten die evangelischen Administratoren der ehemaligen Erzbistümer Bremen und Magdeburg waren und in dem überhaupt der fürstliche Einfluß gegenüber den noch münzberechtigten Städten trotz ihrer Vielzahl — neben den Hansestädten z. B. Braunschweig, Goslar, Hildesheim, Northeim, Göttingen, Einbeck u. a. — zu überwiegen begann.

Bald nach dem Augsburger Abschied von 1566 setzten nun die Beratungen der niedersächsischen Kreisstände über die zu schaffende Organisation des Münzwesens und eine Kreismünzordnung ein. An ihnen sind nun auch die verbündeten Städte, wenigstens durch lübeckische und lüneburgische Sachverständige, beteiligt gewesen, um die Interessen und Wünsche der wendischen Städte geltend zu machen. Die Verhandlungen haben schon im Januar 1568 zu einem Abschluß und zu einer Kreismünzordnung mit Probier- und Valvationsordnung geführt¹¹⁸⁾, doch erfolgte die endgültige Regelung aller Fragen erst auf dem Lüneburger Kreistag im April 1572¹¹⁹⁾.

¹¹⁵⁾ Die Reichsmünzordnung von 1559 und Probierordnung bei Hirsch I. S. 383 ff., ein Auszug bei Bahrfeldt, Münz-Archiv I Nr. 294/95.

¹¹⁶⁾ Verhandlungen von 1560: W. Münzverein S. 146. — Bahrfeldt, Münz-Archiv I. Nr. 311 ff.

¹¹⁷⁾ Der Münzabschied von 1566 bei Hirsch II S. 25 ff., im Auszug bei Bahrfeldt I, 402.

¹¹⁸⁾ Zu den Verhandlungen von 1567/68 vgl. W. Münzverein S. 147 und Jesse, Niedersächs. Münzgesch. S. 55. — Die Kreismünzordnung und übrigen Urkunden von 1568 bei Bahrfeldt, Münz-Archiv I Nr. 510—513.

Nicht alle Wünsche der vier Städte waren erfüllt. Man war im Februar 1569 noch einmal in Lübeck zusammengekommen, aber es kam dabei im wesentlichen nur auf eine Annahme der Kreismünzordnung hinaus, und Lübecks und Lüneburgs Talerprägung von 1568 hatte ihr auch bereits durch die Anbringung der vorgeschriebenen Wertzahlen Rechnung getragen¹²⁰⁾, wie sie nun fortan üblich wurde mit der Anzahl der Schillinge auf den Talern und seinen Teilstücken sowie der Zahl der Stücke, die auf einen Taler gingen, auf den kleineren Nominalen. Vergeblich hatten sich die vier Städte um die Beibehaltung ihrer Markgepräge bemüht, und noch zu Beginn des 17. Jahrhunderts wurde diese Forderung wiederholt, wenn auch ohne Erfolg erhoben. Die Markstücke sind jedoch noch lange im Umlauf gewesen¹²¹⁾, aber praktisch und münzgeschichtlich war ihre Rolle gegenüber dem Taler ausgespielt, nicht dagegen die Bedeutung der lübischen Mark- und Schillingrechnung überhaupt. Es zeigte sich nun doch die Nachwirkung des Wendischen Münzvereins in seiner Bedeutung für das deutsche Münzwesen. Der niedersächsische Kreis war auch im Münzwesen keineswegs eine Einheit. Er zerfiel von Anfang an vielmehr in das südliche Gebiet der meißnischen Rechnung nach Groschen zu 24 Stück auf den Reichstaler und das nördliche, eben den Einflußbereich des Wendischen Münzvereins, mit der beibehaltenen Rechnung zu 32 Schillingen auf den Taler. Beide Münz- und Rechnungssysteme waren in der Kreismünzordnung verankert¹²²⁾.

Auch in einer anderen Frage zeigte sich die immer noch behauptete Vorrangstellung Lübecks, nämlich bei der Festsetzung der Zahl der zugelassenen Kreismünzstätten, die man ursprünglich nur auf vier beschränken wollte. Darunter war wie selbstverständlich auch Lübeck, während Hamburg und Wismar erst noch um ihre Zulassung kämpfen mußten, wenn auch mit schnellem Erfolg. Auch Lüneburg gehörte nicht zu der Zahl der zugelassenen Münzstätten, hat aber trotzdem ruhig weitergeprägt¹²³⁾.

¹¹⁹⁾ Bahrffeldt, Münz-Archiv II, 1928 S. 195; der Kreisabschied von 1572 mit 22 Artikeln ebenda Nr. 158 S. 213 ff. Von den 4 wendischen Städten war nur Lübeck vertreten. — Im Niedersächsischen Valvationsdruck, Leipzig 1572, sind abgebildet und bewertet der Lübeckische Taler von 1559 zu 30 Schill. 5 Pf. lübisch = 22 Groschen 10 Pf. meißnisch, die Schillinge des Münzmeisters Tiele (1549-58) mit 10 Pf. 1 Heller lübisch und der Sechsling von 1537 mit 5 Pf. lübisch. Die alten Doppelschillinge von 1522 galten 2 Schill. 1 Heller, die späteren seit 1536 = 1 Schilling 10 Pf.

¹²⁰⁾ Abgebildet im W. Münzverein Nr. 646/47 und S. 148. — Die Verhandlungen von 1559 bei Bahrffeldt, Münz-Archiv II S. 1 ff.

¹²¹⁾ Vgl. W. Münzverein S. 148. — Die Akten von den Verhandlungen von 1581 bei Bahrffeldt, Münz-Archiv III, 1929 S. 66; 1609: ebenda IV, 1930 S. 310 ff. (1 Mark = $\frac{1}{3}$ Taler); 1610: ebenda S. 204 ff.; 1618: ebenda S. 411 ff. (1 Mark = 26 Schill. 8 Pfennig). — Der Fund von Pasewalk, vergraben um 1627, enthielt noch ein wendisches Markstück, vgl. Hamb. Beitr. z. Num. 12/13 S. 144. — Nach Dittmer, Geschichte der Einführung des jüngsten lübeckischen Münzfußes (von 1727), 1845 waren noch 1713 Markstücke zum Kurse von 32 Schill. im Umlauf, ebenso $\frac{1}{3}$ Mark zu 10 $\frac{2}{3}$ Schill.

¹²²⁾ Zum Münzfuß der lübeckischen Kleinmünzen vom Doppelschilling bis zum Pfennig nach der Kreismünzordnung von 1572 s. W. Münzverein S. 149.

¹²³⁾ Bahrffeldt, Münz-Archiv II S. 134 f. (1571) und III S. 157 (1585). Zu Lüneburg vgl. Schnuhr, Lüneburgs Münzgeschichte S. 170 ff.

Gleich nach 1572 begann nun der umständliche Apparat der Kreismünzorganisation zu spielen mit seinen zweimal jährlich in Braunschweig oder Lüneburg stattfindenden Münz- und Probationstagungen, den Generalkreiswardeinen, ihren Visitationsreisen und -berichten, mit den „Probenzetteln“ und der Prüfung der von den einzelnen Ständen geprägten Münzen. Durch die umfangreiche Aktenveröffentlichung von M. v. Bahrfeldt sind wir über diese Vorgänge bis ins einzelne unterrichtet, und wir lesen dort auch bald von den nicht aufhören wollenden Klagen über die egoistische Nichtbeachtung der Bestimmungen der Münzordnung, von gegenseitigen Beschuldigungen der Kreisstände wegen angeblich oder in Wirklichkeit unterwertiger Prägungen, von der zunehmenden Zahl der Münzstätten im Kreise und von dem aussichtslosen Kampf tüchtiger Kreiswardeine gegen immer mehr einreißende Mißstände, mit einem Papierkrieg ohne gleichen¹²⁴⁾.

Es liegt auf der Hand, daß bei der veränderten Sachlage für den Wendischen Münzverein, wie für alle anderen deutschen Münzvereinigungen kein Platz mehr war. Sie waren gegenstandslos geworden und hatten ihre ehemalige Daseinsberechtigung verloren, nachdem die Kreise ihre Funktionen übernommen hatten. Eine formelle Auflösung des Wendischen Münzvereins freilich ist niemals erfolgt. Noch im Mai 1573 sind die Vertreter der verbündeten Städte außer Wismar zu Sonderverhandlungen zusammengekommen, ohne daß aber nennenswerte Beschlüsse gefaßt werden konnten¹²⁵⁾. Man mußte sich eben wohl oder übel der Kreismünzordnung anpassen, und hat es praktisch auch ehrlich getan. Auch in den folgenden Jahrzehnten hat es nicht an ähnlichen Sonderverhandlungen zwischen den alten Verbündeten, besonders zwischen Lübeck und Hamburg, gefehlt, zumal nicht, als sich der Mißerfolg der Kreisorganisation immer deutlicher zeigte und das deutsche Münzwesen, und nicht nur in Niedersachsen, unaufhaltsam einer großen Münzkrisis entgegenzugehen begann. Wir wissen von solchen Sonderverhandlungen der wendischen Städte 1606/07 und 1616¹²⁶⁾, und die dann bald eingetretene große Münzkrisis und Inflation der berüchtigten „Kipper- und Wipperzeit“ zu Beginn des 30jährigen Krieges hat im Februar 1619 Lübeck und Hamburg noch einmal zu Gegenmaßnahmen, zur Prägung eines guten Doppelschillings zu 24 Pfennigen als Gemeinschaftsmünze und mit den Wappen beider Städte sowie zur Gegenstempelung guter fremder Doppelschillinge zusammengeführt, und trotz des zweifelhaften Erfolgs ist dieser Vertrag mit Einbeziehung von Bremen und Mecklenburg im April 1620 erneuert worden¹²⁷⁾.

¹²⁴⁾ Einen Überblick über die Organisation des niedersächsischen Kreises und die Tätigkeit der Organe für das Münzwesen gab ich zuletzt in meiner Münz- und Geldgesch. Niedersachsens, 1952 S. 55 ff.

¹²⁵⁾ Bahrfeldt, Münz-Archiv II S. 282 ff.

¹²⁶⁾ Ebenda IV S. 93 ff. u. 340 f.

¹²⁷⁾ Dazu jetzt auf Grund der Akten in Bahrfeldt, Münz-Archiv IV Roderich Schmidt, Gegenstempel auf Doppelschillingen der Kipper- und Wipperzeit, Hamb. Beitr. z. Num. 12/13, 1958/59 S. 166-169 und des gleichen Verfassers Beschreibung des Fundes von Pasewalk, ebenda S. 89 ff., auch Fund von Malchin im Versteigerungskatalog von Edm. Rappaport, Berlin 1913, Nr. 376-82 und 481-88.

Im übrigen kann jedoch kein Zweifel darüber bestehen, daß sich der Schwerpunkt der Münzprägung auch zahlenmäßig immer mehr von Lübeck auf Hamburg verlagert hat. Aus der Blütezeit des Wendischen Münzvereins haben wir nur einige spärliche Nachrichten über den Umfang der Prägungen, aber sie lassen doch bis in den Beginn des 16. Jahrhunderts ein Überwiegen Lübecks erkennen. In den Münzverträgen von 1392 bis 1422 stand nämlich Lübeck bei der Kontingentierung der Prägungen immer an erster Stelle, indem es z. B. für 300 Mark Pfennige prägen durfte gegen 200 in Hamburg. Erst 1439 sollten Lübeck ebenso wie Hamburg für 1800 Mark in Schillingen ausprägen, Lüneburg nur für 1200 Mark. Im Rezeß von 1492 waren für Lübeck wieder 400 Mark, für Hamburg 300 und für Wismar und Lüneburg je 200 Mark vorgesehen, ähnlich im Verträge von 1512 für Lübeck 800, für Hamburg 600 und für Wismar und Lüneburg je 400 Mark¹²⁸⁾.

Für die Mark- und Doppelschilling-Gepräge der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts fehlen uns urkundliche Angaben über den Umfang der Prägungen. Wenn das ältere, aber noch nicht überholte Buch von Gaedechens über die hamburgischen Münzen und Medaillen¹²⁹⁾ für den hamburgischen Doppelschilling mit der Jahrzahl 1524 nicht weniger als 74 Stempelverschiedenheiten beschreibt, das entsprechende Verzeichnis der lübeckischen Münzen von Behrens¹³⁰⁾ für den lübeckischen Doppelschilling von 1522 aber nur 23, so ist das nicht notwendig entscheidend, weil das Buch von Gaedechens eben ausführlicher und auch wohl sorgfältiger und auf Grund eines größeren Materials gearbeitet ist, als Behrens'. An Talergeprägungen von Lübeck zwischen 1537 und 1559 verzeichnet Behrens 37 verschiedene Gepräge, Gaedechens für hamburgische Taler von 1553—1566 dagegen 58 Stempel.

Sehr viel festere Anhaltspunkte haben wir dann erst wieder aus den auf uns gekommenen „Probenzetteln“ der Münz- und Valuationstage des niedersächsischen Kreises, wie sie uns in M. v. Bahrfeldts Niedersächsischem Münz-Archiv gedruckt vorliegen. Auch hier steht zunächst noch Lübeck an erster Stelle und prägte z. B. 1572/73 für 1948 Mark Münzen aus, gegen nur 608 Mark in Hamburg. Noch 1580/81 ist das Verhältnis 2462 : 705 Mark zugunsten Lübecks. Dann aber ändert sich das Bild bald erheblich, und schon 1585/86 prägte Hamburg für 2771 Mark Münzen und Lübeck nur für 1101 Mark. Noch größer wird der Abstand 1589/90, als Hamburg für 14 277 Mark und Lübeck nur für 1916 Mark verprägte. Mit Schwankungen im einzelnen ist dann Hamburgs Vorrang von Dauer geblieben und 1609—1611 z. B. auf 19 587 Mark gegen Lübecks Prägung für 5542 Mark gestiegen. Beachtlich ist dabei außerdem die Beobachtung, daß Hamburg immer sehr viel mehr kleine Münzsorten vom Doppelschilling abwärts geprägt hat als Lübeck. So stehen z. B. im Zeitraum von 1572 bis 1592 in Lübeck in kleinen Sorten verprägte 1134 Gewichtsmark 5808 Mark in Hamburg gegenüber. Für die Zeit von 1592 bis 1612 ist das Verhältnis sogar

¹²⁸⁾ Siehe W. Münzverein S. 162 u. 167.

¹²⁹⁾ O. C. Gaedechens, Hamburgische Münzen und Medaillen, 3 Bde. 1850-76.

¹³⁰⁾ H. Behrens, Die Münzen u. Medaillen der Stadt u. des Bistums Lübeck, 1905.

1964 zu 16 514 Mark zugunsten Hamburgs und in den Jahren 1603—1609 für Lübeck 535 Mark gegen Hamburg mit 6998 Mark.

Dagegen ist Lübecks Talerprägung zeitweise stärker gewesen, als diejenige in Hamburg. So wurden z. B. 1596/97 in Lübeck 25 061 Stück Taler geprägt gegen 16 842 von Hamburg. Für die Jahre 1602—1604 ist das Verhältnis für Lübeck 29 150 Stück gegen 17 429 in Hamburg. Umgekehrt prägte Hamburg 1585/86 nicht weniger als 22 386 Stück Taler, Lübeck nur 8322 Stück.

Auch Lübecks Goldprägung liegt durchweg höher als die Hamburgs, wie 1585/86 in Lübeck für 61 Mark Goldmünzen geprägt wurden gegen nur 21 Mark in Hamburg. Für das Jahr 1592/93 ist das Verhältnis 56 : 11 für Lübeck, und in manchen Jahren, z. B. 1595—1597 und wieder 1602—1605, hat Hamburg überhaupt kein Gold geprägt. Noch im Zeitraum von 1605—1612 schlug Lübeck immer mehr Goldmünzen als Hamburg¹³¹⁾.

Für die Zeit nach 1616 fehlen uns noch die urkundlichen Unterlagen für den Umfang der Prägungen in den beiden Städten, doch wird Hamburgs Vorrangstellung immer deutlicher, zumal als hier nach der Gründung der Hamburger Bank 1619 eine ungewöhnlich neue starke Reichstalerprägung einsetzte¹³²⁾.

Im großen und ganzen ist Lübeck wie auch Hamburg und andere Städte mit seinen Münzprägungen den Bestimmungen der Kreismünzordnung in allem Wesentlichen nachgekommen und jedenfalls nicht schlechter, als manche andere Kreisstände. Beide Städte haben sich auch nicht in der Prägung von schlechtem Kippergeld beteiligt. Wohl aber trat nach Überwindung der Kipperzeit erneut und verstärkt die Absonderung der nördlichen Kreisstände, d. h. also des Bereiches der lübischen Schillingrechnung, zutage, indem man hier nämlich nicht zu dem alten Kurs des Reichstalers zu 32 Schillingen zurückkehrte, sondern ihn mit 48 Schillingen bewertete. Dagegen waren die niedersächsischen Territorien und Städte der meißnischen Rechnung zum Taler zu 24 Groschen oder 36 Mariengroschen zurückgekehrt¹³³⁾.

Eigene Wege ging Lübeck in Anlehnung an zahlreiche andere norddeutsche Münzstände, darunter auch die Städte Lüneburg, Wismar und Rostock, mit der 1624 einsetzenden Prägung von sogenannten breiten „Dütchen“, von denen 16 Stück auf den Taler gingen und die als „Stadt-Geldt“ bezeichnet waren, also außerhalb der Reichs- und Kreismünzen standen. Es waren also Nominale

¹³¹⁾ Nach den Probenzetteln, mit denen die Münzmeister zusammen mit den zur Prüfung in die „Fahrbüchse“ gesteckten Geprägten selbst ihre Prägungen bis in alle Einzelheiten nach Umfang und Münzfuß auf den Münztagen des Kreises nachweisen mußten. Sie sind in Bahrfeldts Münz-Archiv Bd. II-IV veröffentlicht.

¹³²⁾ Aus den Jahren 1619 bis 1640 liegen nach Gaedechens, Hamburgische Münzen und Medaillen II S. 246 ff. und III S. 34 ff. nicht weniger als rund 240 verschiedene Talergepräge von Hamburg vor, denen in Lübeck nach Behrens nur 84 Stempel gegenüberstehen. Dabei ist freilich die bereits früher betonte qualitative Verschiedenheit der beiden Autoren zu berücksichtigen. Zwischen 1641 und 1650 hat Hamburg nach der gleichen Quelle noch 25 Talerstempel aufzuweisen gegen 9 in Lübeck.

¹³³⁾ Bahrfeldt, Münz-Archiv IV S. 457 ff.

zu 3 Schillingen und mit einem Rohgewicht von durchweg 3 g aus $7\frac{1}{2}$ lötigem Silber geprägt. Die Prägung der Dütchen wurde mit Unterbrechungen bis 1683 fortgeführt, doch erscheinen daneben auch Doppelschillinge, 24 = einen Taler¹³⁴⁾.

Die Kreismünzorganisation hatte nach der Kipperzeit ihre Bedeutung praktisch bereits eingebüßt, und zwischen den Jahren 1625 und 1681 hat überhaupt keine münzpolizeiliche Aufsicht im Kreise mehr bestanden. Die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts ist in der deutschen Münzgeschichte erfüllt von Versuchen, über die offensichtlichen Mängel der Reichsmünzordnungen und Kreisordnungen hinwegzukommen und vor allem zu einem wirtschaftlich tragbaren Münzfuß für die kleineren Münzsorten zu gelangen. Es waren aber nicht mehr das Reich und die Reichskreise, sondern die großen Territorialfürsten, die wieder auf dem Wege des vertraglichen Zusammenschlusses dieses Ziel erreichen wollten und neue Wege gingen¹³⁵⁾.

Den entscheidenden Schritt taten 1667 Kurbrandenburg und Kursachsen mit dem Vertrage von Zinna. Hierin wurde unter grundsätzlicher Beibehaltung des Reichstalers von 1566 und seines 9-Taler-Fußes (9 Stück aus der feinen Gewichtsmark) ein neuer leichter Kuranttaler zum $10\frac{1}{2}$ -Taler-Fuß vereinbart, der indessen nur in Stücken zu $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$ Taler ausgeprägt werden sollte.

Diese neue Münze fand sogleich einem Bedürfnis entsprechend große Verbreitung, besonders in Mittel- und Norddeutschland, als auch die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg beider Linien und die noch münzberechtigten niedersächsischen Städte sich dem Zinnaer Münzfuß anschlossen und mit ihren den $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ Talern entsprechenden Nominalen zu 24 und 12 Mariengroschen eine schnell beliebt werdende neue Kurantmünze schufen. Als „Landmünze“ oder „Stadtgeld“ stellte sich dieses Kurantgeld neben die alte Reichswährung.

Von den Hansestädten war es zuerst Hamburg, das schon 1669 „Stadtgeld“ nach der hier üblichen Mark- und Schillingrechnung in Stücken zu 16 Schillingen = 1 Mark und 8 Schilling prägte zu einem Münzfuß von 31 Mark 8 Schilling, der dem Zinnaer $10\frac{1}{2}$ -Taler-Fuß entsprach. Im Jahre 1672 folgten in Hamburg auch entsprechende Stücke zu 2 Mark oder 32 Schilling.

Lübeck hatte 1667 zunächst nur Doppelschillinge zu einem auch bereits leichteren Münzfuß schlagen lassen, ging dann aber 1671/72 ebenfalls zur Prägung von groben Kurantmünzen „Stadtgeld“ über mit Stücken zu 2 Mark oder 32 Schilling. Der Münzfuß von 31 Mark 4 Schilling wich nur unerheblich vom Hamburger ab.

Ohne nachhaltige Wirkung blieben die 1673/74 wohl von Hamburg ausgehenden Bestrebungen, den alten Reichstaler als herrschende Währung

¹³⁴⁾ Vgl. dazu jetzt Br. Dorfmann, Doppelschillinge und Dütchen, Hamburger Beitr. z. Numismatik 1, 1947 S. 53 ff.

¹³⁵⁾ Für die Münzgeschichte des 17. und 18. Jh. verweise ich allgemein auf die Zusammenfassung in meiner Münz- und Geldgeschichte Niedersachsens S. 82 und vor allem auf meinen Aufsatz Hamburgs Anteil an der deutschen Münz- und Geldgeschichte, Ztschr. d. Ver. f. Hamburg. Gesch. 38, 1939 S. 132 ff. Hier ist auch die weitere Literatur verzeichnet.

wiederherzustellen. Auch Lübeck ist an diesen Verhandlungen mit Bremen-Verden, Holstein und Mecklenburg beteiligt gewesen, doch sind die vereinbarten Verträge nicht zur Ausführung gekommen.

Bald zeigte sich, daß auch der Zinnaer Münzfuß für das Kurantgeld noch zu hoch war, und es kam im letzten Viertel des 17. Jahrhunderts in vielen Münzstätten zu einer zweiten „Kipperzeit“, d. h. zur Ausprägung höchst minderwertiger $\frac{2}{3}$ Taler, die man in der Münzgeschichte als „Heckenmünzen“ zu bezeichnen pflegt. Gerade Lübeck wurde damals durch die in seiner nächsten Nähe, ja vor den Toren der Stadt entstehenden Münzstätten dieser Heckenmünzen und ihre oft nur 8- bis 10lötigen Gepräge in Mitleidenschaft gezogen. Die Herzöge von Lauenburg, die Mecklenburger in Ratzeburg und Dömitz, Holstein-Dänemark in Glückstadt und Plön, auch die Bischöfe von Lübeck in Eutin und Kaltenhof bei Lübeck sowie die Grafen von Rantzau in Bramstedt und ihre gewinnsüchtigen und fragwürdigen Münzmeister waren die Hauptübeltäter¹³⁶).

Inzwischen aber waren die Verbündeten von Zinna in richtiger Erkenntnis der Sachlage 1690 in Leipzig bereits auf einen 12-Taler-Fuß, den sog. „Leipziger Fuß“, heruntergegangen, der bald Nachfolge fand. In den Hansestädten freilich konnte man sich lange nicht dazu entschließen. Hamburg hatte 1675 sogar 2- und 1-Markstücke zu einem etwas besseren 30-Mark-Fuß und 1687 Doppelschillinge und Schillinge zum 34 Mark 8 Schilling-Fuß = $11\frac{1}{2}$ Taler geprägt, kehrte aber 1694 mit den Stücken zu 32, 16 und 8 Schillingen zum Zinnaer Münzfuß zurück. Dann aber ruhte hier unter der Ungewißheit der Lage der Hammer überhaupt bis 1702, als man wieder 4-Schilling-Stadtgeld zum 34-Mark- oder $11\frac{1}{3}$ -Taler-Fuß prägte. Lübeck schloß sich 1711 dem an.

Erst 1725/26 kam es in Hamburg nach langen Verhandlungen des Rats mit der Bürgerschaft zu einer endgültigen Regelung des Münzfußes für das Kurantgeld, indem man bei einem 34-Mark- oder $11\frac{1}{3}$ -Taler-Fuß blieb und weiter Nominale zu 32, 16, 8 und 4 Schilling „Hamburger Current Geldt“ schlug, freilich mit verschiedenem Feingehalt von 12 bis 7 Lot. Für das Kleingeld vom Schilling abwärts als Scheidemünze ging man vernünftigerweise auf einen 36- bis 38-Mark-Fuß herunter.

Lübeck ist dem Beispiel Hamburgs alsbald gefolgt, zunächst 1727 mit Stücken zu 8, 4 und 2 Schillingen, dann 1728 auch mit 2- und 1-Markstücken zu 32 und 16 Schillingen, nunmehr auch in Lübeck als „Courant-Geldt“ bezeichnet. Bis 1758 hat Lübeck noch eine recht beachtliche Prägung dieser Nominale betrieben¹³⁷) und 1752 auch einen Kuranttaler zu 48 Schillingen geprägt, der im Gegensatz zum Reichstaler den Namen des Kaisers nicht nennt.

¹³⁶) Zu den „Heckenmünzen“ vgl. Fr. v. Schrötter, Die deutschen Heckenmünzen im letzten Viertel des 17. Jh. Deutsches Jahrbuch f. Numismatik I, 1938 S. 39 ff.

¹³⁷) Nach J. H. Pohlmann, Beiträge zur Geschichte des jetzigen lübeckischen Münzfußes, 1845, hat Lübeck in den Jahren 1727-1758 für 827 900 Mark 32-Schillingstücke geprägt, für 938 000 Mark 8-Schillinge und für 422 800 Mark 4-Schillinge.

Bei diesem Münzfuß sind die beiden Städte geblieben, auch als Friedrich der Große 1750 für Preußen auf einen 14-Taler-Fuß heruntergegangen war und in Süddeutschland 1753 der „Konventionsmünzfuß“ zu $13\frac{1}{3}$ Taler begründet worden war, der sich auch über nichtpreußische norddeutsche Territorien verbreitete.

Wir stehen am Ende der lübeckischen Münzgeschichte. Lübecks letzte Prägungen waren Sechslinge von 1750, 8-, 4- und 2-Schillinge von 1758, Dreilinge von 1762, der Reichstaler von 1776, 1 Schilling von 1789 und zuletzt noch ein 32-Schilling-Stück sowie der letzte Dukat vom Jahre 1801. Auch Hamburg hat sein letztes grobes Kurantgeld 1808 und 1813 geprägt, dann nur noch die traditionellen Dukaten bis 1872 sowie kleine Scheidemünzen.

Lübeck ist auch ebenso wie Hamburg, Holstein, Mecklenburg, Bremen und Oldenburg dem Deutschen Münzverein der meisten deutschen Staaten von 1838 auf der Grundlage des preußischen 14-Taler-Fußes nicht beigetreten, der dann nach dem Beitritt von Österreich 1857 auf einen Münzfuß von 30 Taler aus dem Zollpfund zu 500 g umgestellt wurde.

Als dann nach der Gründung des neuen Deutschen Reiches das Münzwesen 1872 von Reichs wegen einheitlich neu geordnet wurde, hat man bekanntlich als neue Münzeinheit die „Mark“ eingeführt. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß hierbei der Gedanke an die alte hansische Mark zu 16 Schillingen oder gleich einem $\frac{1}{3}$ Taler maßgebend gewesen ist, und so lebt die Erinnerung an die alte lübeckisch-hansische Münzgeschichte bis in unsere Tage fort.

Zu den Abbildungen

Die Abbildungen geben nur eine ganz kleine Auswahl der in Lübeck entstandenen und in der Hauptsache von der Stadt Lübeck geprägten Münzen. Die Originale der abgebildeten Gepräge entstammen in der großen Mehrzahl der Münzsammlung des Archivs der Hansestadt Lübeck. Einige Stücke lieferte das Städtische Museum in Braunschweig, die Vorlage zu Nr. 18 das Museum für Hamburgische Geschichte.

Die Zitate der numismatischen Literatur zu den einzelnen Stücken werden nach den im Text mehrfach erwähnten Veröffentlichungen von W. Jesse, Der Wendische Münzverein, und H. Behrens, Die lübeckischen Münzen und Medaillen, sowie nach einigen ebenfalls im Text bereits genannten Fundbeschreibungen gegeben. Die eingeklammerte Zahl am Schluß jeder Münzbeschreibung verweist auf die Seitenzahl des Textes.

Tafel I

1. Heinrich der Löwe. Pfennig. 0,69 g. — Jesse 77 (zu S. 6).
2. Kaiser Friedrich I. Leichter Pfennig. 0,51—0,60 g. — Jesse 82; Fund Kusey 26 (zu S. 7).
3. Bischof Dietrich II. (1186—1210). Pfennig. 0,54—0,57 g. — Jesse 90; Fund Kusey 29 (zu S. 7).
4. Kaiser Heinrich VI. (—1196). Brakteat. 0,47 g. — Jesse 85; Fund Bünstorf 44 (zu S. 9).
5. Dänische Zeit (1201—1224). Brakteat. 0,55 g. — Jesse 107; Fund Bünstorf 5; Hatz 22 (zu S. 9).
6. Desgleichen. 0,54 g aus 400 Stücken. — Fund Bokel 71 (zu S. 9).

7. Hohlpfennig. 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts (zu S. 10, 23).
8. Desgleichen, 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts. 0,42 g aus 50 Stück. — Fund von der Altmarkgrenze 12 (zu S. 10, 23).
9. Hohlscherf. — Jesse 189 (zu S. 10, 22).
10. Hohler Blaffert des 15. Jahrhunderts. 0,47 g. — Jesse 284 (zu S. 10, 22).
11. Witten vor 1379. 1,30 g. — Jesse 302 b (zu S. 14 f.).
12. Witten nach 1379. 1,17 g. — Jesse 361; Fund Altmarkgrenze 4 (1,31 g aus 10 Exemplaren (zu S. 19—21).
13. Viertelwitten (Pfennig) nach 1379. — Jesse 362 (zu S. 19—21).
14. „Dreipaß“-Witten, wohl nach 1398. 1,16 g. — Jesse 429 (zu S. 19—21).
15. Witten nach 1403. 1,11—1,16 g. — Jesse 434 (zu S. 19—21).
16. Witten nach 1410. 1,15—1,17 g. — Jesse 446, Rückseite (zu S. 19—21).
17. Witten nach 1403 mit Gegenstempel von Münster (Pauluskopf) (zu S. 20).
18. Grafschaft Berg. Wilhelm II. (1360—80). Witten nach lübeckischem Vorbild. — Jesse 457 (zu S. 20).

Tafel II

19. Sechsling nach 1392, 1,75 g. — Jesse 410 (zu S. 22).
20. Dreiling nach 1392 oder früher, 0,99 g. — Jesse 415 (zu S. 22).
21. Sechsling nach 1424, 1,10 g. — Jesse 487 (zu S. 22).
22. Schilling um 1365—1370, 4 g. — Jesse 505 (zu S. 22).
23. Schilling nach 1432. 2,34 g. — Jesse 512 (zu S. 22).
24. Desgleichen. 2,28 g. — Jesse 514 (zu S. 22).
25. Schilling nach 1468. 2,17—2,25 g. — Jesse 522 (zu S. 22).
26. Doppelschilling nach 1468. 3,35 g. — Jesse 531 (zu S. 22).
27. Doppelschilling nach 1492. 3,25 g. — Jesse 533 (zu S. 22, 24).
28. Goldgulden (Floren) nach 1340. 3,45—3,5 g. — Jesse 541 (zu S. 16).

Tafel III

29. Goldgulden (Dukat) des 15. Jahrhunderts. 3,59 g. — Jesse 542 (zu S. 16).
30. Desgleichen mit Gegenstempel von Lübeck (Doppeladler). — Jesse 563 (zu S. 23).
31. Drittelmark (Ternarius) 1502. 7,25 g. — Jesse 566, Rückseite (zu S. 24).
32. Zweidrittelmark 1502. 14,4 g. — Jesse 567, Rückseite (zu S. 24).
33. Mark 1549. 19,3 g. — Jesse 568, Vorderseite (zu S. 24).
34. Halbe Mark (Semis) 1549. 9,5—9,8 g. — Jesse 569 (zu S. 24).
35. 8 Witten 1502. 3,5 g. — Jesse 588, Vorderseite (zu S. 25).
36. 4 Witten 1502. 2,75 g. — Jesse 589 (zu S. 25).
37. Witten 1502. 0,95 g. — Jesse 591 (zu S. 25).
38. Doppelschilling 1522. 3,9 g. — Jesse 615, Vorderseite (zu S. 25).

Tafel IV

39. Silbergulden 1528. 22 g. — Jesse 638, Vorderseite (zu S. 26).
40. Taler 1537 („Brömsentaler“). Jesse 639; Behrens 90, Rückseite (zu S. 26).
41. Doppelschilling 1563. — Jesse 649; Behrens 90, Rückseite.
42. Schilling zwischen 1549 und 1558 (Münzmeister Tiele). — Jesse 650; Behrens 402, Vorderseite.
43. Sechsling desgleichen. — Jesse 652; Behrens 424, Rückseite.
44. Taler 1573. — Behrens 102, Vorderseite (zu S. 28).
45. Vierteltaler 1585. — Behrens 247, Rückseite (zu S. 28 f.).
46. Doppelschilling 1619 gemeinsam mit Hamburg. — Behrens 364; M. v. Bahr-feldt, Niedersächs. Münz-Archiv IV Tf. X Nr. 19/20 (zu S. 30).
47. Doppelmark (32 Schilling) 1671. — Behrens 289, Vorderseite (zu S. 33).
48. 8 Schilling 1727. — Behrens 313, Vorderseite (zu S. 34).
49. Dukat 1801. — Behrens 647, Rückseite (zu S. 35).



1



2



4



3



5



7



8



6



9



10



11



13



12



14



15



16



17



18





19



20



21



22



23



24



25



26



27



28





29



30



32



31



32



34



33



35



36



37



38



39



40



42



41



43



44



45



46



48



47



49

Die im Jahre 1337 in Lübeck ausgetragenen Streitigkeiten zwischen Domkapitel und Rat von Hamburg

Von *Jürgen Reetz*

An diesem Ort von innerhamburgischen Streitigkeiten zu berichten, hat selbstverständlich nicht das Ziel, ihren Gegenstand oder ihren genauen Verlauf zu untersuchen. Sondern sie sollen nur insoweit behandelt werden, als sie Lübeck berührten; und das ist, da sie zeitweilig hier ausgetragen wurden und einige Mitglieder des Lübecker Domkapitels sich mit ihnen zu befassen hatten, nicht wenig.

Worum es den Streitenden ging, läßt sich kurz etwa so zusammenfassen: Zwischen dem Rat der Stadt Hamburg als deren weltlicher Obrigkeit und dem Domkapitel als der führenden Körperschaft des nichtklösterlichen Klerus gab es seit je mancherlei Reibungen, wie sie bei der räumlichen Nähe nicht ausbleiben konnten und wie sie übrigens in Lübeck in ähnlicher, ja zum Teil völlig gleicher Weise schon 40 Jahre früher zu langwierigen Kämpfen geführt hatten¹⁾. Sie verschärfte sich, als der Rat um der städtischen Wirtschaftskraft, der öffentlichen Sicherheit und der Verteidigungsbereitschaft willen versuchte, die aus der Zeit vor dem Aufblühen des Städtewesens herrührende rechtliche Sonderstellung der Geistlichkeit sowie den ihr durch fromme Gaben und Vermächtnisse von seiten der Bürger zufließenden ständigen Vermögenszuwachs durch verschiedene Vorschriften oder Verwaltungsmaßnahmen einzuschränken. Wie der Rat die Dinge sah — und zwar mit Recht sah —, zeigt ein an „alle Bekenner des katholischen Glaubens“ gerichteter (allerdings wohl nie zur Ausfertigung gekommener) Schriftsatz²⁾, in dem er mit geradezu ergreifender Eindringlichkeit darlegt, daß die Hamburger Bürger für Uferbefestigung, Straßen- und Brückenbau, für Wächter und Söldner, zur Bekämpfung von Seeräubern, zur Sicherung des Landfriedens sowie zur Instandhaltung der die Stadt schützenden Mauern und Gräben riesige Aufwendungen machen müßten, deren Vorteile die Geistlichen zwar genießen wollten, zu denen ihrerseits beizutragen sie sich jedoch unter Berufung auf ihre Privilegien weigerten.

¹⁾ Siehe meine Dissertation: Bistum und Stadt Lübeck um 1300, Lübeck 1955, und dazu die Besprechung von H. Reincke, Zs. d. V. f. Hamb. Gesch. 43, 1956, S. 217 ff.

²⁾ Die benutzten ungedruckten Schriftstücke — großenteils Photokopien an Stelle der noch ausgelagerten Originale — befinden sich sämtlich im Staats-

Das Hamburger Domkapitel andererseits sah in dem Vorgehen des Rates nur Übergriffe gegen die „kirchliche Freiheit“. Im Jahre 1336 hielt es die Zeit für gekommen, sich ihrer durch Klage vor Gericht zu erwehren. Es wandte sich an einen der drei vom Papst bereits 1322 für den etwa nötig werdenden richterlichen Schutz der Hamburger Kirche bestimmten „conservatores“³⁾, den Domdekan von Magdeburg. Dieser übertrug am 2. September 1336 seine Befugnisse auf insgesamt acht andere geistliche Herren⁴⁾. Deren zwei, der Propst des St.-Georg-Klosters in Stade und der Dekan des St.-Ansgar-Stifts in Bremen, luden auf Antrag des Hamburger Domkapitels den Rat nach Bremen zur Verantwortung, und es fanden am 3. Dezember 1336 und am 2. Januar 1337 Termine statt. An diesem Tage wurden die Verhandlungen „in Hoffnung auf Frieden und Eintracht“ bis zum 27. Januar vertagt, sind jedoch in Bremen nicht wiederaufgenommen worden⁵⁾.

Mit der Hoffnung auf friedliche Einigung hängt wahrscheinlich eine dem Inhalt zufolge wohl von Anfang 1337 stammende Aufstellung von Beschwerdepunkten des Rates zusammen, die mit den Worten beginnt: „Da wir, der Rat der Stadt Hamburg, Eurer Einsicht und Klugheit vertrauend, uns auf Euch, Herrn Magister Ditmar Schulop, Kanoniker der Schweriner Kirche, geeinigt haben, daß Ihr den Streit zwischen unseren Domherren und uns beilegen möget...“. Ditmar Schulop war auch Domherr in *Lübeck*, und er hatte vorher als Rechtsberater im Dienste des Lübecker Rates gestanden⁶⁾, so daß er als Vermittler zwischen Klerus und Rat von Hamburg bestens geeignet gewesen sein muß. Übrigens ist in dem Rechnungsbuch des Hamburger Rates⁷⁾, das dieser eigens für die durch den Streit mit dem Klerus verursachten Kosten anlegte, als erste Ausgabe des Jahres 1337 diejenige für eine Reise des Ratsherrn Johann Witte und des Ratsschreibers Segebodo nach Lübeck verzeichnet, was man sicherlich mit Ditmar Schulop in Zusammenhang bringen darf. Im weiteren taucht dieser dann allerdings nicht wieder auf; vielleicht ist er von der Gegenseite, dem Hamburger Domkapitel, wegen allzu bürgerfreundlicher Einstellung gar nicht als Vermittler angenommen worden. Daß aber jedenfalls in Lübeck verhandelt wurde,

archiv Hamburg. Soweit sie unter den „Acta Avinionensia“, im Bestand Senat Cl. I Lit. O b Nr. 16—21, liegen, wird im folgenden nur in Ausnahmefällen die Nr., sonst immer die volle Signatur angegeben.

³⁾ Urkunde Johanns XXII.: Hamb. UB. II, 551. Dieselben drei Würdenträger wurden gleichzeitig für mehrere andere Kirchen in fast völlig gleichlautenden Urkunden zu Konservatoren bestellt (u. a. auch für das Lübecker Domkapitel: UB. d. Bist. Lüb. 504). Daher darf nicht geschlossen werden, daß in allen Fällen aktueller Anlaß bestanden oder gar der gesamte Inhalt zugetroffen hätte.

⁴⁾ Insert im Protokoll des 1. Lübecker Prozesses (Nr. 16 b 1 und 2).

⁵⁾ Laut Salomons Aufzeichnungen aus dem Prozeßprotokoll, das als Insert in dem jetzt verschollenen Protokoll des in Avignon geführten „Hauptprozesses“ (Nr. 17 a 1) überliefert war.

⁶⁾ A. Friederici, *Das Lübecker Domkapitel im Mittelalter 1160—1400*, Maschinenschr. Vervielf. Kiel 1957, II, S. 249 f. — Auch über alle übrigen Lübecker Domherren dieser Zeit findet man bei Fr. das Nähere. Auf seine Angaben sei hiermit ein für allemal verwiesen.

⁷⁾ Threse Mm 5 a.

und zwar außergerichtlich, zeigt eine hier ausgestellte Urkunde vom 17. Mai 1337. Darin beurkundet der Lübecker Domdekan Gerhard und der Propst des Nonnenklosters Harvestehude, Willekin, daß zwischen je drei (namentlich genannten) Mitgliedern des Hamburger Domkapitels und des Rates vereinbart worden sei, der Streit um „die Kloake der Hamburger Kirche“ solle einstweilen unentschieden bleiben. (Wieder einmal, wie einst auch in Lübeck⁸⁾, gehörte eine „cloaca“ zu den umstrittenen Objekten; die Lage an der Grenze von Dom- und eigentlichem Stadtgebiet gab beidemal den Anlaß.)

Unmittelbar vor den sicherlich hierauf sich beziehenden Reisekosten sind in dem erwähnten Rechnungsbuch für dieselben Ratsherren die Kosten einer Reise nach Stade aufgeführt, und noch Anfang Juli wollte ein Osnabrücker Domherr mit Vertretern des Rates ebenfalls in Stade zusammentreffen, offenbar als Berater, wenn nicht gar Vermittler in dem Streit mit dem Domkapitel. Andererseits hatte der Rat in den an Ditmar Schulop gerichteten Beschwerden gegen seine Vorladung nach Bremen gerade eingewandt, daß er gemäß altem Herkommen nicht jenseits der Elbe (wo doch auch Stade liegt!) zu erscheinen brauche und daß die Gerichtsverhandlungen ebensogut z. B. in der Lübecker Diözese stattfinden könnten. Wenn es also der Rat für zweckmäßig hielt, verwendete er solches Argument; wenn nicht, handelte er genau entgegengesetzt.

In Lübeck hätte wohl in der Tat, wie ein Teil der Vergleichsversuche, so auch das weitere Gerichtsverfahren mit voller Zustimmung des Hamburger Rates vor sich gehen können — wenn nicht auch das Hamburger Domkapitel, und zwar in noch weiter gehendem Sinne, sich für Lübeck entschieden hätte: es nahm nämlich hier für die Dauer des Streites seinen Sitz! Am 6. Februar — von diesem Tage wissen wir es zufällig — hatte Propst Erich noch in Hamburg eine Urkunde ausgestellt⁹⁾. Dann hatte, anscheinend in der Bursprake am 22. Februar, der Rat zu den Bürgern über den Stand des Streites gesprochen (natürlich ganz in seinem Sinne), was die Domherren als Aufwiegelung gegen sie empfanden. Vielleicht hat sie das, wie sie später behaupteten¹⁰⁾, zum Verlassen der Stadt bewogen. Als nächstes darf eine aller Wahrscheinlichkeit nach vom 23. April 1337 stammende Urkunde genannt werden¹¹⁾, in der Graf Johann von Holstein in Lübeck mehrere dem Hamburger Domkapitel von seinen Vorfahren ausgestellte, ihm in Originalen vorgelegte Privilegien bestätigt; daß diese also in Lübeck waren, wäre als Zeichen für die bevorstehende oder schon vollzogene Residenzverlegung zu deuten. Am 22. und 27. Mai urkundeten sodann der

⁸⁾ Bist.u.St.Lüb. S. 168 und 239 f. Eine andere: S. 195.

⁹⁾ Schlesw.-Holst.-Lauenb. Reg. u. Urk. III, 958.

¹⁰⁾ UB. d. St. Lüb. III, 242 (nach der bis 1942 im Archiv der Hansestadt Lübeck vorhandenen Ausfertigung; gleichzeitige Abschrift im StA. Hamburg, Senat ... Nr. 19 c 4), S. 240: ... in civiloquio eorum publice communitatem contra nos concitaverunt, de beneficiis nostris cessimus et non potuimus residere sicut prius ante litem. Durch die (nur in Hamburg überlieferte, bisher ungedruckte) Erwiderung des Rates darauf wird klarer, was gemeint war: ... nos convocavimus cives nostros non ad concitandum eos contra ipsos canonicos, sed intimavimus eisdem statum et iustificationem causarum nostrarum.

¹¹⁾ In: Wiss. Nachl. N. Staphorst II B 1 a.

Propst und das ganze Kapitel in Reinfeld¹²⁾. In der ersten der beiden Urkunden bestellen sie neben dem damit nicht abberufenen Domdekan Johann von Kampe zwei neue Prozeßvertreter (procuratores), darunter auch den erst im Dezember 1336 — und zwar in der Hoffnung, daß er bei der Verteidigung ihrer Rechte großen Nutzen bringen werde — ins Domkapitel aufgenommenen¹³⁾ Bertram Kremon (den späteren Bischof von Lübeck). In der zweiten erklären sie, daß sie „wegen der Macht des Hamburger Rates und berechtigter Furcht davor“ sich als Ort, wo sie die Privilegien ihrer Kirche sicher aufbewahren und wo sie in angemessener Weise ihre Kapitelssitzungen abhalten und überhaupt ihren einstweiligen Sitz nehmen könnten, einstimmig die Stadt Lübeck, „den angesehensten und sichersten Ort der ganzen Bremer Kirchenprovinz“, erwählt hätten.

Lübeck wurde damit (für 18 Jahre!) zum *Exil des Hamburger Domkapitels*. Mancherlei Fragen und Überlegungen möchte man hier anknüpfen. Daß die Domherren sich gerade diese Stadt aussuchten, wo im Juni 1299 an den Domkurien schwere Gewalttaten verübt worden waren, mag als ein Anzeichen dafür gewertet werden, daß sich hier die klerusfeindliche Stimmung wirklich wieder beruhigt hatte und andererseits die Lübecker Ratsherren auch nicht etwa aus Verbundenheit mit ihren Hamburger Kollegen den Exil-suchenden die Aufnahme in der Stadt verweigert haben. Wo und wie die (mit Einschluß des Propstes) siebzehn Domherren samt ihren Bedienten untergebracht waren, bleibt unbekannt; indessen braucht für ungefähr die Hälfte die Frage nicht gestellt zu werden, da sie entweder ohnehin in Lübeck oder an einem dritten Ort wohnten — darüber unten Genaueres¹⁴⁾. Zudem hat der Leiter des Kapitels, Dompropst Erich von Schauenburg, sich in den folgenden Jahren meistens in den Stammländern seines Geschlechts oder in Hildesheim aufgehalten, wo er gegen einen welfischen Herzogssohn um den Bischofsstuhl kämpfte¹⁵⁾. Zwei im Jahre 1345 zugunsten des Hamburger Domdekans aus-

¹²⁾ Die erste Urkunde: Insert im Protokoll des 1. Lübecker Prozesses. Die zweite: Threse Mm 5 b.

¹³⁾ Hamb. UB. II, 1036. — Wenn übrigens hier ein Analogieschluß erlaubt ist, so wird durch diese Zusammenhänge die Wahrscheinlichkeit noch erhöht, daß auch die mit ähnlichen Worten begründete Aufnahme zweier Juristen in das Lübecker Kapitel i. J. 1301 (UB. d. Bist. Lüb. 390) entgegen meinen früheren Bedenken doch als Vorbereitung des damals bevorstehenden großen Prozesses zu deuten ist; vgl. Bist. u. St. Lüb. Anm. 1397 und ZLG. 38, S. 175.

¹⁴⁾ Angeführt sei hier auch die Behauptung im Entwurf einer Gegenklage des Rates (in Nr. 17 d 2): Item canonici ... nec alicubi servant collegium, sed sectantur curias dominorum; was wohl so zu verstehen ist: sie residieren nicht pflichtgemäß als Kollegium, sondern der eine hängt sich hier, der andere dort an den Hof eines adligen Herrn. Soviel mag daran wahr sein, daß manch einer der Domherren, der Beziehungen zum Adel hatte, den Aufenthalt an einem Herrenhof dem in der fremden Stadt vorgezogen hat.

¹⁵⁾ In einer Denkschrift Hinrich Buglants von 1343 (Nr. 17 e 3) heißt es, daß Propst Erich, nachdem er Hamburg verlassen, „stetit continue in civitate Lubicensi vel in opido Grevenalveshagen“ (Stadthagen in der damaligen Grafschaft Schaumburg). Am 19. 8. 1344 (in: Threse Qq 106) gibt Erich zur Entschuldigung für sein Fernbleiben von der Erzbischofswahl an: „Cum in civitate Hildensemensi simus undique hostibus circumclusi ...“. Weitere Belege im UB. d. Hochst. Hildesheim.

gestellte Urkunden¹⁶⁾ sind datiert in dessen Haus bzw. Wohnhaus in Lübeck. Zumindest der Dekan hat demnach am Exilort ein eigenes Haus gehabt — wohl-gemerkt aber „domus“, nicht eine „curia“, wie sie an sich einem Domherrn zukam. Zwei andere für das Domkapitel ausgestellte Urkunden¹⁷⁾ von 1338 bzw. 1339 geben als Ort der Handlung an: Lübeck, auf dem Ägidien-Kirchhof, und das Testament des Domdekans von 1353¹⁸⁾: Lübeck, in der Ägidienkirche. Sollte diese etwa dem Hamburger Kapitel für die Dauer seines Aufenthaltes als Gottesdienststätte zugewiesen worden sein? Da St. Ägidien dem Lübecker Dom von allen Pfarrkirchen der Stadt (außer der Pfarrkapelle im Domturm) am engsten verbunden und in ihr am wenigsten Schwierigkeiten mit dem Lübecker Rat zu befürchten waren, scheint die Vermutung nicht ganz abwegig.

Verfolgen wir aber nun weiter den Prozeßverlauf. Der Hamburger Rat und anscheinend auch das Domkapitel waren nicht geneigt, das Verfahren in Bremen fortzusetzen. Auch die Richter werden sich ihres heiklen Auftrages gern entledigt haben. Am 9. April baten sie den Magdeburger Domdekan, sie davon „wegen neu aufgetauchter gesetzlicher Hindernisse“ zu entbinden. Bereits am 12. April (falls die Urkunde nicht rückdatiert ist¹⁹⁾) wurde ihrem Ansuchen stattgegeben und nunmehr der Schweriner Dompropst sowie der Dekan und der Kantor des Lübecker Domkapitels zu neuen Subkonservatoren bestellt. Der Domdekan, Gerhard von Lochem, übernahm das Richteramt und ließ am 1. Juli in Lübeck den neuen Prozeß beginnen. Hatte der Hamburger Rat schon überhaupt den Weg der außergerichtlichen Verhandlungen, von denen oben die Rede war, zweifellos dem Gerichtsverfahren vorgezogen, so mußte an diesem nun zweierlei ihn ganz besonders erzürnen: war doch der Gerichtsort zugleich der Aufenthaltsort der Gegenpartei und mehr als 60 km entfernt vom eigenen Sitz, von Hamburg, und bestanden doch zwischen dem Domkapitel, dem der Richter angehörte, und dem, das klagte, mancherlei persönliche Beziehungen, zumal mehrere Domherren sogar beiden Kapiteln angehörten (s. unten) und auch der Lübecker Bischof, Hinrich Bokholt, früher Domherr in Hamburg gewesen war.

Gleichwohl begann am 1. Juli der P r o z e ß. Er fand statt im Bischofshof am Domkirchhof; bei der Eröffnungssitzung waren unter anderen Bischof Hinrich — der noch mehrmals erscheinen sollte — und auch die Lübecker Ratsherren Marquard Kosfeld und Bertram Vorrard anwesend. Wie nicht anders zu erwarten, kündigte der Vertreter des Hamburger Rates alsbald Einreden gegen das Verfahren an, die beim zweiten Termin genauer als gegen Ort und Richter sich wendend bezeichnet und endlich beim fünften Termin, am 30. Juli, schriftlich vorgelegt wurden. Sie bestritten zunächst (A 1—4:) mit verschiedenen Gründen die Gültigkeit der Subdelegation und damit der richterlichen Tätigkeit des Lübecker Domdekans und behaupteten ferner, (A 5:) daß Lübeck

¹⁶⁾ Die erste, im Liber copialis capituli überlieferte, ist ungedruckt; die zweite: Schlesw.-Holst. Reg. u. Urk. IV, 218.

¹⁷⁾ Schlesw.-Holst.-Lauenb. Reg. u. Urk. III, 1003 bzw. 1032.

¹⁸⁾ Meckl. UB. XIII, 7787.

¹⁹⁾ In exceptiones vom 30. 7. 1337 (unten A 3) zweifelte der Rat die Glaubwürdigkeit der Subdelegationsurkunde an, da die Zeit vom 9. bis 12. April nicht einmal für den Weg von Bremen nach Magdeburg ausreiche.

ein zu unsicherer oder vielmehr nur unter Gefahren überhaupt erreichbarer Ort sei (quod locus iste Lubicensis . . . non est tutus nec accessibilis propter pericula et discrimina viarum . . .): so seien der Hamburger Stadtschreiber Segebodo sowie der Sekretär des Grafen Gerhard von Holstein und seine Diener unterwegs überfallen, beraubt und schwer verwundet worden²⁰). Daß die Behauptungen nicht erdichtet waren, beweist ein Eintrag im Rechnungsbuch, demzufolge 1337 der gräfliche Sekretär den hohen Betrag von 20 Mark „für Verlorenes“ (pro deperditis) bekommen hat. Und wenn in einem Schreiben an den Rat, das die eilige Entsendung seines Rechtsberaters nach Lübeck empfiehlt, gesagt wird: „Der Mond scheint nachts hell genug, so daß er sich noch auf den Weg machen kann, und er kommt in der Nacht überdies sicherer herüber als am Tage“, dann ist auch das ein unverdächtiges Zeichen dafür, wie unsicher das Reisen wirklich war²¹).

Das Domkapitel beschränkte sich darauf, beim nächsten Termin, am 6. August, die gegnerischen exceptiones zurückzuweisen, ohne auf Einzelheiten einzugehen. Der Ratsvertreter aber brachte neue Einreden vor, die weit interessanter sind und auch damals weit größere Wirkung hatten. Aus der noch vorhandenen schriftlichen Anweisung für diesen Termin wissen wir, daß sie in Wismar verfaßt worden sind, und das Rechnungsbuch belehrt uns, daß dort der Rechtsberater des Rates, Ludolf von Winninghusen, mit dem Magister Wilhelm Kraak zusammengetroffen ist. Auf diesen gehen also, wie er übrigens selbst bezeugt hat²²), die neuen exceptiones letztlich zurück²³).

Rund heraus wird darin behauptet: Gerhard von Lochem ist gar nicht Lübecker Domdekan! (B 1:) Bischof Hinrich von Lübeck habe nämlich den wahren Domdekan, Wilhelm Kraak, Doktor des weltlichen Rechts und päpstlichen Kaplan (auch Domherrn in Schwerin, wie später gesagt wird), rechtswidrig abgesetzt und seinen, des Bischofs, Blutsverwandten²⁴), den inzwischen verstorbenen Johann Hildemers (Hildemari), zum Dekan gemacht; die Sache sei vor den Metropolitnen, Erzbischof Burkhard von Bremen, gekommen und dessen Delegaten hätten ein Endurteil zugunsten Wilhelm Kraaks gefällt; während dann vor dem Päpstlichen Stuhl prozessiert wurde, an den Johann

²⁰) In der in Anm. 15 angeführten Denkschrift wird das so ausgedrückt: Et in ipso eodem termino (30. 7. 1337) pars consulum comparuit depredata equis et rebus et vulnerata et fidem fecit de hoc et vulnera ostendit in iudicio.

²¹) Dieses Schreiben sowie auch spätere Zeugenaussagen über die 1337 herrschende Fehde sind angeführt bei E. von Lehe, Ritterliche Fehden gegen Hamburg im Mittelalter, in: Hamburger geschichtl. Beiträge (Festschr. f. H. Nirrnheim), Hamburg 1935, S. 139—141.

²²) In der Urkunde vom 5. 9. 1337, auszugsweise gedruckt UB. d. St. Lüb. IV, 25 und Meckl. UB. IX, 5810 a. E. Sie ist nicht einem „größeren Actenstück“ inseriert, sondern einzeln überliefert: Threse Mm 6. Der Aussteller verpflichtet sich zu beweisen „exceptiones per procuratorem honestorum virorum proconsulum et consulum opidi Hamburgensis Bremensis dyocesis de et cum meo consilio propositas . . .“.

²³) Auzugsweise (nach dem Insert in der Urkunde Mm 7 b) gedruckt: UB. d. St. Lüb. IV, 24 und Meckl. UB. IX, 5810.

²⁴) S. unten den Exkurs.

Hildemers Berufung eingelegt, habe nach seinem Tod Bischof Hinrich, obwohl ihm das selbst bei unzweifelhafter Vakanz des Dekanats überhaupt nicht zustehe²⁵⁾, Gerhard von Lochem als Dekan eingesetzt²⁶⁾. Dieser habe somit keine Befugnis, als subdelegierter Richter aufzutreten. (B 2:) Im übrigen könne er das auch deshalb nicht, da er durch den jetzigen Bischof von Schwerin, Ludolf von Bülow, als dieser noch Archidiacon des Landes Tribsees war, exkommuniziert worden sei, weil er den Schweriner Domthesaurar Hinrich von Bülow im Besitz der diesem rechtmäßig verliehenen Pfarre von Stralsund gestört habe²⁷⁾.

Außerdem wurde (B 3:) gegen den Hamburger Domdekan Johann von Kampe exzipiert, er könne nicht Prozeßvertreter sein, da er eidbrüchig und ehrlos geworden durch Verletzung der Satzungen des Schweriner Domkapitels (dem er auch angehörte), indem er einen Streit um Pfründengut gegen Wilhelm Kraak vor Hinrich Hattorp (den Lübecker Domkantor) brachte²⁸⁾.

Stellen wir die Beurteilung der Streitigkeiten um Wilhelm Kraak einstweilen zurück und verfolgen diejenigen zwischen Domkapitel und Rat von Hamburg weiter. Nach Verlesung der Exzeptionen und der eidlichen Versicherung, daß ihr Inhalt den Exzipienten erst neuerdings bekannt geworden sei, verließ der Prokurator des Rates das Gericht, ohne eine Äußerung des von ihm nicht mehr anerkannten Richters abzuwarten; die vorerwähnten replicationes des Kapitelsvertreters wurden schon in seiner Abwesenheit verlesen. Am 11. August erklärte Gerhard von Lochem — wie sollte er auch unter diesen Umständen weiter den Prozeß durchführen? —, daß er bis zum Beweis oder Nichtbeweis der gegen ihn vorgebrachten Einreden das Verfahren aussetze.

Zur Erörterung dieser Einreden (B 1 und 2) ließen auf Antrag des Hamburger Domkapitels die beiden anderen Subkonservatoren, der Propst des

²⁵⁾ Das ist richtig: vgl. Friederici I, S. 78 ff.

²⁶⁾ Vgl. unten S. 48.

²⁷⁾ D. Schröder, Papistisches Mecklenburg II, Wismar 1741, S. 3041 f.: ... cum dominus Ludolfus de Bulowe archidiaconus terre Tribuses, falso asserens dominum Conradum Album predictum una cum quibusdam sociis suis in hac parte, videlicet ... magistro Gherardo de Lubecke ..., possessionem ... ipsius ecclesie (nämlich: in Sundis) illicite et violenter intrasse dominum Nicolaum de Damgar ... expellendo ..., dictum dominum Conradum et suos socios predictos excommunicaverit ... Die Urkunde vom 10. 9. 1327 ist auszugsweise gedruckt auch Meckl. UB. VII, 4809 (16). Konrad Witte war einer der drei Bewerber um die Stralsunder Pfarrstelle; Nikolaus von Damgarten war Prokurator des dieselbe Pfarre beanspruchenden Hinrich von Bülow: Meckl. UB. VII, 4809 (14). Der genannte Magister Gerhard heißt in einer Urkunde vom 9. 9. 1327, Schröder S. 3044 = Meckl. UB. VII, 4809 (15): magister Gherardus de Loychem. Es ist also zweifellos der spätere Lübecker Domdekan, und die Angaben der exceptio sind damit als zutreffend erwiesen — bis auf die schwierige und allerdings entscheidende Frage, ob Gerhards Exkommunikation durch Ludolf von Bülow überhaupt gültig bzw. wie lange sie in Kraft war.

²⁸⁾ Über diesen Streit scheint sonst nichts bekannt zu sein, außer daß Wilhelm Kraak in Briefen nach Hamburg vom 2. und 6. 7. 1338 (s. unten) erwähnt, daß er an der Römischen Kurie die Bestellung von Richtern „contra magistrum Iohannem de Campe de periurio“ erwirkt habe. Es ist aber durchaus glaublich, daß Hinrich Hattorp, der z. B. in dem Rechtsstreit um die Pfarre in Barth (Meckl. UB. VII, 4789) als Richter fungierte, als solcher auch in Kraaks Sache tätig war.

Schweriner und der Kantor des Lübecker Domkapitels, beide mit Namen Hinrich, bereits am 13. August den Hamburger Rat zum 4. September in den Lübecker Dom laden. Am festgesetzten Tag begann „in loco capitulari ecclesie Lubicensis“, offenbar dem Sitzungssaal des Kapitels²⁹⁾, der zweite Lübecker Prozeß.

Der Vertreter des Hamburger Rates reichte sogleich einen umfänglichen Antrag (*petitio*) ein, in dem er nach wörtlicher Wiederholung der in dem früheren Verfahren vorgebrachten Einreden auch der neuen Ladung, da sie (C 1:) wieder auf einen „unsicheren Ort“ ziele, sowie (C 2—5:) aus verschiedenen anderen Gründen die Gültigkeit absprach. Daran schloß sich die weitere Einrede an³⁰⁾, (C 6:) daß beide Richter als befangen abzulehnen seien, weil — fast wörtlich sei es wiedergegeben —

(a) der Propst Erich, der Dekan Johann und der Domherr Willekin Pape vom Hamburger Kapitel als Angehörige auch des Schweriner Domkapitels Mitkanoniker des als Richter tätigen Propstes Hinrich, (b) die Hamburger Domherren Andreas Steffens (Stephani), Hinrich von Klütz, Hinrich Warendorp und Johann Klendenst als Angehörige auch des Lübecker Domkapitels Mitkanoniker des als Richter tätigen Kantors Hinrich seien und (c) sowohl diese vier wie auch Willekin Pape, Hinrich Witte und Stephan Steffens, sämtlich Hamburger Domherren, ebenso wie der Kantor Hinrich aus der Stadt Lübeck gebürtig und dort wohnhaft seien (*traxerunt originem et domicilium habent vobiscum in civitate Lubicensi*).

Diese Angaben ergänzen in sehr erwünschter Weise unser Wissen über Herkunft und innegehabte Stellen der Domherren. Vieles davon ist freilich schon aus anderen Quellen bekannt, wie vor allem die von Friederici für das Lübecker Kapitel durchgeführten Untersuchungen zeigen; aber auch das ist willkommen, denn es spricht für die Glaubwürdigkeit der *exceptiones*. Anderes dagegen erweckt starke Zweifel. So scheint in der sonstigen Überlieferung nirgends belegt zu sein, daß (zu a:) Dompropst Erich auch in Schwerin oder daß (zu b:) Johann Klendenst (später Bischof von Lübeck) auch in Hamburg Domherr gewesen sei. Vielleicht handelt es sich in beiden Fällen um bloße Anwartschaften, die nicht zum Erwerb einer Pfründe und zur vollberechtigten Aufnahme ins Kapitel und daher auch zu keiner Erwähnung in den Urkunden geführt haben. Schlechthin falsche Angaben möchte man bei der überwiegenden Richtigkeit dieser *exceptiones* und angesichts der Erfahrung, daß überhaupt prozessuale Schriftsätze jener Zeit zwar oft und stark die Wahrheit verdrehen, aber selten einfach Unwahres behaupten, nicht annehmen.

Auch bezüglich der Herkunft aus Lübeck (c) bleiben Fragen. Man erwartete, daß Andreas Steffens (s. b) mit genannt würde, von dem feststeht, daß er Lübecker war³¹⁾. Vielleicht ist er deswegen weggelassen, weil er etwa hier nicht

²⁹⁾ Vermutlich im Südflügel der dem Dom sich einst anschließenden Gebäude: Die Bau- und Kunstdenkmäler der Fr. u. Hst. Lübeck III, 1920, S. 107.

³⁰⁾ Auszugsweise gedruckt: Meckl. UB. IX, 5810.

³¹⁾ Meckl. UB. VI, 4259; Hamb. UB. II, 412.

auch wohnte. Aus dem gleichen Grunde könnte Bertram Kremon fehlen, der nach bisheriger Annahme ebenfalls aus Lübeck stammte; sie ist jedoch unzutreffend³²⁾ und damit die Nichterwähnung völlig begründet. Andererseits behaupten die exceptiones, der Hamburger Domherr Hinrich Witte sei aus Lübeck gebürtig gewesen, was sonst nicht überliefert ist. Da indessen das gleiche in bezug auf Willekin Pape gesagt werden müßte, wenn ihm nicht sein Hamburger Kanonikat vom Papst verliehen und dabei seine Lübecker Herkunft erwähnt worden wäre³³⁾, ist es glaublich, daß auch die Angabe über Hinrich Witte stimmt. Sind hiernach die exceptiones keiner Unrichtigkeit zu überführen, können sie wohl auch zur Aufhellung des Dunkels herangezogen werden, das die familiären Zusammenhänge der verschiedenen gleichzeitig vorkommenden Domherren mit dem Beinamen Steffens umgibt. Von Andreas wurde schon gesagt, daß er unter c) fehlt. Genannt ist dort aber Stephan Steffens, und man möchte dies für richtig halten entgegen den von Friederici vorgetragenen Bedenken³⁴⁾.

Einen Tag nach dem ersten Termin des Prozesses, am 5. September, stellte Wilhelm Kraak in Hamburg, wohin er auf Kosten des dortigen Rates gekommen war³⁵⁾, die schon erwähnte Urkunde aus über seine Bereitschaft zum Beweise der von ihm angeregten Einreden, und zwar zum Beweis „in curia Romana vel extra“. Auch der Ratsvertreter hatte am Schluß der letzten exceptiones sich zu deren Beweis an der Römischen Kurie erboten, wo der Streit um das Lübecker Dekanat bereits anhängig sei. Weil die Richter trotzdem einen weiteren Termin in Lübeck anberaumten, legten am 11. September in Hamburg vor einem öffentlichen Notar 1. der Rat, 2. sein Prokurator Johann Holdenstede Appellation an den Päpstlichen Stuhl ein; die Appellationen wurden am 13. dem Lübecker Domkantor in dessen Kurie vorgelegt. Am 15. bat der Ratsvertreter im Lübecker Dom, „beim Chor, an der Nordseite“, die jetzt wieder beide anwesenden Richter vergeblich um Entlassungsschreiben an das Berufungsgericht (um die sogenannten apostoli). Am 16. endlich wurden sie — als apostoli refutatorii, d. h. ohne daß damit den Appellationen stattgegeben wäre — ausgestellt („in ecclesia Lubicensi“) und („in loco capitulari ecclesie Lubicensis“, s. oben) dem

³²⁾ Daß er Lübecker Bürgerssohn gewesen sei, wird im Register UB. d. St. Lüb. II, S. 1154, aus nicht ersichtlichem Grunde, in Meckl. UB. XI, S. 380, und von Friederici, II S. 89, offenbar auf Grund der Urkunde Meckl. UB. VII, 4389 angenommen. Sie beweist das jedoch nicht. Wäre er Lübecker gewesen, stände auch sicherlich im Registrum Episcopi (UB. d. Bist. Lüb. S. 136 f., Anmerkungen) bei seinem Namen ebenso wie bei denen der Bischöfe Hinrich Bokholt, Johann Klendenst und anderer vermerkt: de Lubeke. Vollends aber zeigt das eine der auf seiner Grabplatte (Bau- und Kunstdenk. [wie oben Anm. 29] S. 243) angebrachten Wappen, welches das gleiche ist wie auf einem Siegel des mecklenburgischen Ritters Konrad von Kremon (abgebildet Meckl. UB. VI, S. 21), daß er dieser Familie angehört hat. Selbst wenn ihr auch die Lübecker Kremon entstammen sollten, muß jedenfalls der Bischof dem ritterlichen Zweig zugerechnet werden.

³³⁾ Hamb. UB. II, 645. Außerdem wissen wir aus Meckl. UB. XXV, 14021, daß sein Vater Arnold hieß.

³⁴⁾ S. unten den 2. Teil des Exkurses.

³⁵⁾ Rechnungsbuch: Magistro Willelmo marcam, de Wismaria.

Ratsvertreter übergeben. Dabei soll ihm der anwesende Hamburger Domdekan die Original-Appellationen unter dem Vorwand, daß sie noch einmal mit den apostoli verglichen werden müßten, abgelistet und die Rückgabe verweigert haben³⁶⁾. Dies mag stimmen für das Notariatsinstrument über die Appellation des Rates: es ist nicht mehr vorhanden (sondern nur die Abschrift in den apostoli³⁷⁾). Es kann aber nicht stimmen für Holdenstedes Appellation: das darüber ausgefertigte Notariatsinstrument ist vielmehr als Beilage den apostoli³⁸⁾ angeheftet (ihnen also nicht inseriert) und somit der Partei zurückgegeben worden. Mit dieser wenig schönen Szene endete der zweite Lübecker Prozeß — der dritte „Vorprozeß“ — in dem großen Streit zwischen Domkapitel und Rat von Hamburg.

Zwar ließen die beiden Hinriche am 10. Oktober auf Veranlassung des Hamburger Domkapitels, das die Sache zu beschleunigen wünschte, den Rat noch einmal zum 24. nach Lübeck laden, wo sie die den Appellationen zugrunde liegenden Beschwerden zurücknehmen wollten. Darauf erfolgte jedoch nichts als eine neue Appellation vom 22. Oktober, unter anderm mit der wohl zweifellos zutreffenden Begründung, daß nach Aushändigung jener apostoli die richterliche Gewalt der beiden Hinriche in dieser Sache nunmehr erloschen sei, und neue apostoli refutatorii³⁹⁾.

Wieder wurde nun zunächst der andere Weg zur Beilegung des ganzen Streites beschritten, der der außergerichtlichen Verhandlungen. Sie fanden noch im Herbst 1337 in Bremen statt und führten, unter persönlicher Mitwirkung des Erzbischofs⁴⁰⁾, am 4. November zur Beurkundung eines Vergleichs⁴¹⁾, den aber der Rat nicht anerkannte. Aus dem hiervon auf uns gekommenen Schriftwerk seien zwei Stellen erwähnt, die zeigen, daß dem Rat wegen der auf Veranlassung Wilhelm Kraaks in Lübeck vorgebrachten Exzeptionen noch nachträglich nicht recht wohl war: in einem neuen Vergleich sollte das Domkapitel dafür Gewähr leisten, daß Bischof und Dekan von Lübeck den Hamburger Rat deswegen nicht belangen würden; ja, nach der zweiten Stelle wollte sogar der Erzbischof, falls das doch geschehe, den Hamburgern beistehen und die Hälfte der Prozeßkosten übernehmen. So weit ist es allerdings nicht gekommen.

Der Rat hatte inzwischen zur Verfolgung der Appellationen eines seiner Mitglieder und den rechtskundigen Magister Hinrich Buglant an die in Avignon residierende Römische Kurie gesandt, mußte jedoch von Kennern der kurialen

³⁶⁾ Hierüber liegt außer dem Gerichtsprotokoll ein Bericht des Hamburger Ratsherrn Nikolaus von Wildestorp vom 17. 9. 1337 vor.

³⁷⁾ Threse Mm 7 a.

³⁸⁾ Threse Mm 7 b.

³⁹⁾ Die in diesem Absatz genannten Schriftsätze sind überliefert als Inserte im Protokoll des in Avignon geführten 1. „Nebenprozesses“ (Nr. 18 a).

⁴⁰⁾ In einem Schreiben der beauftragten Hamburger Ratsherren an Erzbischof Burkhard von November 1337 heißt es: „... compositio ... facta ... vestra diligentia et industria hoc agente ...“; in einem anderen, etwa gleichzeitigen: „... compositionem ... per vos, reverende pater domine Borcharde ..., factam ...“.

⁴¹⁾ Threse W 6 b; gedruckt: N. Staphorst, Hamb.Kirchen-Gesch. I 2, 1725, S. 597 ff.

Bräuche bald erfahren, daß auf Grund der Appellationen die Kurie selbst nicht für zuständig würde erachtet werden, und bemühte sich deshalb um die Beauftragung von Richtern zunächst in Brügge, dann in Deventer (zu beiden Städten hatten die Hamburger Kaufleute Handelsbeziehungen) und schließlich in Münster. Das Domkapitel dagegen lehnte alle diese Orte ab; es hielt im Grunde jedes weitere Verfahren für überflüssig, da durch den Bremer Vergleich vom 4. November 1337 der Streit beigelegt sei. Schwer hatte es der Rat auch mit der Einrede gegen Gerhard von Lochem, daß er nicht Lübecker Domdekan sei (von dieser Frage aber hing es größtenteils ab, ob nicht überhaupt vor ihm das Gerichtsverfahren weiter durchzuführen war!). An der Römischen Kurie galt nämlich die Ansicht: da Gerhard de facto im Besitz des Dekanates sei und allgemein als Dekan angesehen werde, sei das von ihm geleitete Verfahren gültig und werde von der Kurie anerkannt⁴²⁾.

Im nächsten Jahr aber änderte die Gegenpartei ihre Einstellung: Am 29. April 1338 gab Dompropst Erich, „damit die Sache nicht gar zu lange hinausgeschoben werde“, einer neuen Appellation des Rates — gegen das wegen neuer angeblich kirchenfeindlicher Maßnahmen über die Stadt verhängte Interdikt — statt und setzte als Beginn eines den gesamten Streit behandelnden Gerichtsverfahrens an der Römischen Kurie den 12. November an⁴³⁾. (Hier handelt es sich also im Unterschied zu den früheren Entlassungsschreiben um ein die Appellation anerkennendes, sogenannte apostoli reverentiales. — Daß übrigens der Propst, der ja gegen den Rat prozessierte, trotzdem gegen diesen in seiner Eigenschaft als kirchlicher Oberer Strafmaßnahmen verhängte, somit praktisch als iudex in causa sua handelte, wurde zwar auch damals als ungerecht empfunden, war aber bei Notorietät des Vergehens rechtlich zulässig⁴⁴⁾).

Unter den in der Zeit zwischen dem zweiten Lübecker und dem ersten kurialen Prozeß in Hamburg eingetroffenen Briefen aus Avignon sind mehrere, die Anlaß geben, noch einmal auf Wilhelm Kraak zurückzukommen. Den Lebenslauf dieses aus jütischem Adel stammenden, rund drei Jahrzehnte lang in die verschiedensten teils eigenen, teils fremden Streitigkeiten verwickelten, dabei stets auf Gewinnung neuer Würden und daraus fließender Einkünfte bedachten geistlichen Herrn hat Friederici hinreichend zusammengestellt. Bezeichnend für seinen Charakter, aber auch für die guten Beziehungen, die er gehabt haben muß, sind schon Nachrichten aus dem Jahre 1319: Ohne die nötigen Weihen und ohne das vorgeschriebene Mindestalter zu haben, hatte er, vermutlich irgendwo in Dänemark, eine Pfarre erlangt — das war damals nichts Ungewöhnliches; ohne aber die Priesterweihe dann wenigstens, wie es allgemeine Bedingung war, innerhalb eines Jahres sich erteilen, geschweige denn für das alles sich vom Papst dispensieren zu lassen, hatte er acht Jahre lang die Pfarre besessen, d. h. ihre Einkünfte genossen. Als er endlich dem Papst

⁴²⁾ Dieser Absatz beruht hauptsächlich auf dem Schriftwechsel Avignon—Hamburg (Nr. 20 a 2).

⁴³⁾ Hierfür gilt Anm. 39.

⁴⁴⁾ Vgl. Bist. u. St. Lüb. S. 169.

seinen Fall vortrug, bekam er nicht etwa Tadel oder Strafe, sondern anstatt der nun aufgegebenen Pfarre ein Kanonikat mit Anwartschaft auf Pfründe und Dignität im Lübecker Domkapitel⁴⁵⁾. Schon bald ⁴⁶⁾ ist er hier Dekan geworden, und zwar während der Abwesenheit des nach Avignon vor Gericht geladenen Bischofs Hinrich Bokholt. Als dieser 1328 zurückkehrte, brach der Streit um das Dekanat aus, den Kraak in den *exceptiones* des Hamburger Rates (oben B 1) im wesentlichen wohl richtig geschildert hat. Hinzuzufügen ist nur, was wir aus dem Registrum der Lübecker Bischöfe⁴⁷⁾ wissen, daß er wegen seiner „Mängel und Verbrechen“ (*defectus et crimina*) auf Grund eines förmlichen Verfahrens abgesetzt wurde, vermutlich also nicht ganz unschuldig war. Andererseits darf man annehmen, daß, wie immer er sich vergangen haben mag, seine Gegner es aufgebraucht haben, nur um den Landfremden loszuwerden.

Ein noch deutlicheres Bild von ihm gewinnen wir nun aus den Avignoner Briefen. Anfang 1338 traf er dort ein, um seine Prozesse wegen des Lübecker Dekanats und gegen Johann von Kampe zu betreiben. Am 28. April berichtet er zwei Hamburger Stadtschreibern über seine im Oktober 1337 begonnene Reise von Schwerin an die Römische Kurie. „Wenn die Ratsherren und Ihr die Mühen und Bedrängnisse kenntet, die ich unterwegs auszustehen gehabt habe, sie würden ohne Zweifel zusammen mit Euch mich bemitleiden“, so schreibt er gleich zu Anfang. Auf dem Wege über Perleberg nach Magdeburg wäre er fast gefangengenommen worden. Fast sieben Wochen habe er sich in Brandenburg und Magdeburg aufgehalten, bevor er sicher glaubte weiterreisen zu können, dabei habe er rund sieben Mark verbraucht. Dann habe der Bischof von Brandenburg im eigenen Wagen ihn zum Grafen von Anhalt befördert und durch seine Leute weiter nach Mansfeld bringen lassen. Das habe wieder viel Geld gekostet. Er hoffe auf die Güte des Hamburger Rates, für den er das alles erlitten; wenn der ihm helfe, werde er immer sein Diener sein und in dem bevorstehenden Prozeß ihn fördern. Sobald er seinen eigenen Prozeß gewonnen habe, werde er alles Geld leicht zurückzahlen können. Vermutlich Anfang Juni schreibt er an den Rat direkt: wieder ist die Bitte um Geld sein eigentliches Anliegen.

Am 19. Juni erreichte Kraak ein obsiegendes Urteil hinsichtlich des Lübecker Dekanats und der damit verbundenen Pfründe. Aber wieder braucht er Geld, und jetzt beklagt er sich, daß Hinrich Buglant, der Vertreter des Hamburger Rates, ihm nichts geben wolle. Er beschuldigt ihn auch, daß er zu wenig unternehme; „ich habe ihm gesagt, er müsse zum Papst gehen und ich würde mit ihm gehen, ich wollte uns den Zutritt verschaffen — aber er lehnte ab“, usw. Einen Tag später schreibt Buglant an den Rat: „Alle Einreden, die Ihr auf Kraaks Anraten vorgebracht habt (in Lübeck), waren nutzlos. . . . Er hat Euch

⁴⁵⁾ Dipl. Dan. II 8, 105 und 106.

⁴⁶⁾ Zwischen 11. 1. 1321 und 7. 3. 1327; s. UB. d. Bist. Lüb. 494 bzw. Dipl. Dan. II 9, 378. Zu der letztgenannten Stelle bemerkt Friederici, II S. 86, Anm. 1, richtig, daß die Textlücke auf S. 339, letzte Zeile, nicht „Hamburgensi“ (wie im Namenweiser S. 459 angenommen), sondern „Ripensi“ zu ergänzen ist.

⁴⁷⁾ UB. d. Bist. Lüb. 622, S. 788 f.

mit seinen Einreden⁴⁸⁾ irreführt. . . Er bringt Euch keinen Nutzen.“ Am 6. Juli schreibt Kraak noch einmal an die beiden Stadtschreiber, ähnlich wie früher, mit gesteigerten Vorwürfen gegen Buglant, mit abermals wiederholter Bitte um Geld. Daß er immerhin einiges im Laufe der Zeit bekommen hat, beweisen Buglants Aufzeichnungen⁴⁹⁾; deren letzte stammt von September 1339.

Dann ist er offenbar nach Lübeck zurückgekehrt, um die Früchte seines Sieges zu genießen. Sein Gegner Gerhard von Lochem scheint sich zunächst weiter gesträubt zu haben, das Dekanat aufzugeben, denn am 13. April 1341 begegnet er noch als Dekan⁵⁰⁾. Wenig später aber übernahm er das durch Erwählung des Johann Mul zum neuen Bischof frei gewordene Amt des Scholastikus⁵¹⁾. Nach seinem bereits spätestens 1344 erfolgten Tode gab es neuen Streit: Kraak prozessierte nunmehr um den Nachlaß seines Gegners, der ihm — vermutlich für die von jenem zu tragenden Kosten des Dekanatsprozesses — verpfändet worden war⁵²⁾. Er selbst ist 1347 oder 1348 gestorben, und zwar an der Römischen Kurie⁵³⁾, wo er schwerlich etwas anderes zu tun hatte, als wiederum irgendeinen Prozeß zu betreiben. Mag Wilhelm Kraak in allen Händeln, in die ihn unsere Quellen verwickelt zeigen, formal im Recht gewesen sein, so ist doch der Eindruck, daß er von Natur zum Streiten geneigt und in nicht immer anständiger Weise auf Vermehrung seiner Einkünfte bedacht gewesen sei, unabweislich.

Werfen wir noch kurz einen Blick auf seinen und des Hamburger Rates anderen Gegner, den Hamburger Domdekan Johann von Kampe. Wie er dem Rat zufolge dessen Appellationsurkunde an sich gebracht hat, ist schon berichtet worden. Ebenfalls in Lübeck soll er zu einigen Hamburgern geäußert haben: „O meine lieben Bürger, wenn ihr wüßtet, wie die Ratsherren euch gesonnen sind, ihr müßtet euch wundern, und vielleicht würdet ihr sie nicht am Leben lassen⁵⁴⁾.“ 1347 schreibt Buglant an den Rat über ihn: „Wie Ihr wißt, liebt er den Streit mehr als den Frieden. Und ich glaube nicht, daß Ihr bei seinen Lebzeiten ohne Streit sein werdet.“ (Buglant sollte recht behalten: Johann von Kampe starb Anfang 1354, der Streit endete 1355.) In dem Entwurf zu einem Notariatsinstrument (!) vom 14. Juli 1346 wird er gar als „alter Teufel“ (dyabolus inveteratus) bezeichnet. Auch diesen geistlichen Herrn dürfen wir uns demnach nicht gerade als liebenswerten Menschen vorstellen. —

Am 13. November 1338 begann wirklich in Avignon der Prozeß zwischen Domkapitel und Rat von Hamburg. Aus diesem und den sich daraus entwickelnden oder damit zusammenhängenden weiteren Prozessen sowie den außergerichtlichen Vergleichsverhandlungen und nicht zum wenigsten dem

⁴⁸⁾ Nämlich dagegen, daß Gerhard von Lochem Lübecker Domdekan sei: oben B 1 und 2; vgl. auch S. 47.

⁴⁹⁾ Gedruckt: Die Rechnungsbücher der hamb. Gesandten in Avignon 1338 bis 1355, bearb. v. Th. Schrader, Hmb./Lpz. 1907.

⁵⁰⁾ UB. d. Bist. Lüb. S. 827, Anm. *.

⁵¹⁾ Ebd. Nr. 649.

⁵²⁾ UB. d. St. Lüb. III, 102; II, 825.

⁵³⁾ Meckl. UB. XXV, 14280.

⁵⁴⁾ Laut der in Anm. 14 erwähnten Gegenklage des Rates.

Schriftwechsel zwischen dem Hamburger Rat und seinen Vertretern am päpstlichen Hof sind die umfangreichen Akten auf uns gekommen, die der Einfachheit halber als *Acta Avinionensia* bezeichnet werden. Darin ist auch das mit einbegriffen, was aus den Verhandlungen in Bremen und Lübeck stammt. Einzelne Stücke sind gesondert aufbewahrt und — zusammen mit einigen wenigen aus dem Archiv des Domkapitels — 1825—27 der Threse eingeordnet worden. Von dem allem ist, nach gewissen schon früh eingetretenen und weiteren durch den Stadtbrand 1842 verursachten geringen Verlusten, vieles durch die im letzten Krieg erfolgte Auslagerung verlorengegangen, auch das noch Übrige befindet sich seitdem fast ausschließlich nicht in Hamburg, ist aber in Photokopie benutzbar. In dieser letzten Gruppe dürfte nahezu alles enthalten sein, was für die vorliegende Arbeit heranzuziehen war, darum konnte sie gewagt werden. Sehr zugute kam ihr übrigens die vor der Auslagerung durchgeführte, tief in die Dinge eindringende und weithin das Schriftwerk ordnende Bearbeitung durch den später emigrierten Professor R. Salomon.

Auch aus dem weiteren Verlauf der Streitigkeiten könnte über die Mitwirkung von Mitgliedern des Lübecker Domkapitels in päpstlichem Auftrag, könnte über einzelne in Lübeck stattfindende Handlungen berichtet werden. Jedoch würde das nichts für Lübeck Wichtiges erbringen; es wäre vielmehr geeignet, den falschen Eindruck zu erwecken, als ob Lübeck weiterhin ein für die Austragung der Hamburger Streitigkeiten bevorzugter Ort gewesen wäre. Wenigstens erwähnt sei jedoch ein Vorfall, der wie so mancher andere an sich wenig bedeutende dem Domkapitel dazu diente, die angebliche Aufsässigkeit der Ratsherren gegen die Rechtsordnung, ja schließlich sogar gegen den katholischen Glauben zu beweisen: Ein gewisser Hartwich Becker (Pistoris), der bei einer nicht näher bezeichneten Gewalttat ergriffen worden, wurde nach Verurteilung durch den Rat am 8. August 1341 gehängt, obwohl er Geistlicher zu sein behauptete — als solcher hätte er allerdings dem weltlichen Gericht nicht unterstanden —, und zwar clericus Lubicensis, ohne den Zusatz „diocesis“, also wohl aus der Stadt selbst; ein Notariatsinstrument⁵⁵⁾ schildert anschaulich, wie er mit bedecktem Kopf zum Galgen geführt, dort aber die Kopfbedeckung gefallen und so für jedermann sichtbar die Tonsur zum Vorschein gekommen sei.

Der Abschluß des ganzen Streites gab dann Lübeck noch einmal eine entscheidende Rolle. Am Tage des endgültigen Vergleichs⁵⁶⁾ nämlich, dem 5. August 1355, kompromittierten die Parteien wegen der gegenseitig noch offenstehenden Forderungen nach Schadens- und Kostenersatz auf je zwei ihrer führenden Mitglieder, für den — vorauszusehenden und wirklich dann eintretenden — Fall aber, daß die sich nicht einigen könnten, auf den Lübecker Rat⁵⁷⁾. Am 12. September fällt dieser seinen Schiedsspruch, der die beiderseitigen Ansprüche als gegeneinander aufgehoben erklärte⁵⁸⁾. Bedenkt man, daß die somit

⁵⁵⁾ Abschriftlich in Nr. 17 q 2, Bl. 18.

⁵⁶⁾ Threse W 29; gedruckt: Staphorst (wie oben Anm. 41) S. 630 ff.

⁵⁷⁾ UB. d. St. Lüb. III, 240.

⁵⁸⁾ Ebd. Nr. 245.

unerfüllt gebliebenen Forderungen des Hamburger Rates weit höher waren als die des Domkapitels⁵⁹⁾, daß andererseits aber auch die Schuld des Rates an den Schäden und Prozeßkosten aufs Ganze gesehen wohl erheblich größer war, dann muß man die Lübecker Entscheidung für gerecht halten. Schon dies, mehr aber noch die Tatsache, daß die geistliche Partei sich überhaupt mit der Entscheidung durch ein bürgerliches Gremium einverstanden erklärte, führt nun schließlich auf die Frage, ob denn nicht der Rat von Lübeck mit dem von Hamburg dafür viel zu eng verbunden gewesen sei? Offenbar war es nicht so, und die Hamburger Domherren wußten das. A. von Brandt⁶⁰⁾ hat die Dinge im größeren Zusammenhang dargestellt: zwar bestand zwischen dem einen und dem anderen Rat ein enges rechtliches und politisches Vertrauensverhältnis — dafür führt er als Beleg mit Recht auch die Überweisung der schiedsrichterlichen Entscheidung an den Lübecker Rat seitens des Hamburgers i. J. 1355 an —, aber es bestanden allem Anschein nach keine verwandtschaftlichen Beziehungen — im Unterschied zu den bis zur Personengleichheit sich steigernden Beziehungen zwischen den beiden Kapiteln! —, was den Hamburger Domherren die Annahme des Schiedsgerichts sicherlich erleichtert hat.

Exkurs: Zur Genealogie der Familien Bokholt, Hildemers, Steffens

1. Bokholt/Hildemers (vgl. oben S. 42)

Durch wen und in welchem Grade Hinrich Bokholt und Johann Hildemers verwandt waren, kann offenbar nicht mehr geklärt werden; die Genealogie beider Familien in sich ist in weitem Ausmaß bekannt, nicht aber der Zusammenhang miteinander. Bischof Hinrich war laut F. Rörigs während seiner Lübecker Archivarszeit erarbeiteten Feststellungen ein Sohn des Rats Herrn Marquard Bokholt (E. F. Fehling, Lübeckische Ratslinie, 1925, Nr. 233). Auf diese in mehreren Entwürfen zu einer Stammtafel Bokholt (Archiv d. Hst. Lübeck, Nachlaß Rörig Nr. 130) ohne jede zweifelnde Einschränkung niedergelegte, vermutlich dem ersten Band des Oberstadtbuchs entnommene Angabe, die sich nur mit unverhältnismäßig großer Mühe nachprüfen ließe, wird man sich verlassen dürfen. Johann Hildemers war nach eindeutiger Aussage der Quellen ein Brudersohn des Bürgermeisters Marquard Hildemers und des Domzellerars, später -kantors Hildemar (vgl. Bist.u.St.Lüb. Anm. 1100 und 1160). Am einfachsten löst alles die Annahme, daß eine Schwester der Brüder Hildemers die (von Rörig nicht ermittelte) Mutter des Bischofs und somit Hinrich Bokholt und Johann Hildemers Vettern gewesen seien.

Sollte diese Annahme zutreffen, würde sie auch die in Bist.u.St.Lüb. (Anm. 1087 und 1108, vgl. S. 254) offen gebliebene Frage beantworten, welcher der beiden Bürgermeister d. J. 1299 und welcher der damaligen Domherren „avunculus“ (Mutterbruder oder in anderer Weise über eine Frau Verwandter)

⁵⁹⁾ Ebd. Nr. 241 bzw. 242.

⁶⁰⁾ Hamburg und Lübeck, in: Geist und Politik in der lübeckischen Geschichte, 1954, S. 135 bzw. 128 f.

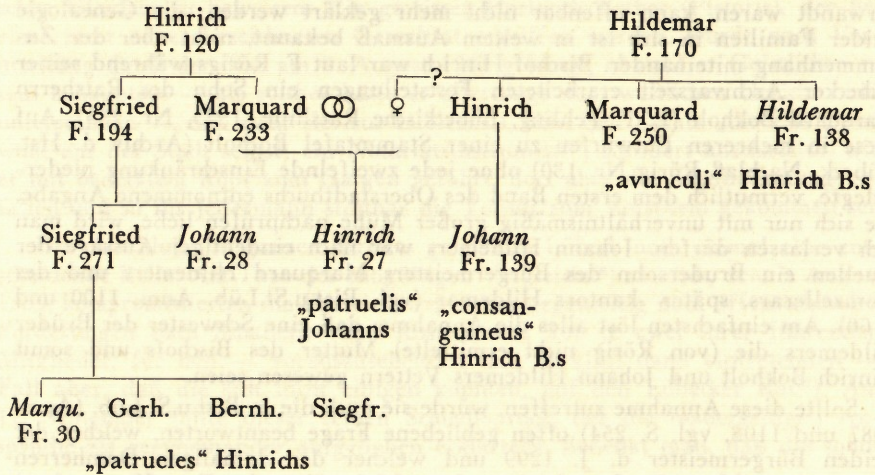
Hinrich Bokholts war: nämlich eben die beiden Hildemers. Ebenfalls als „avunculus“ bezeichnet Bischof Hinrich in seinem Testament (UB.d.Bist.Lüb. 644) einen Ratsherrn Marquard Kosfeld (Fehling Nr. 328 oder 329); hier ist wegen des zeitlichen Verhältnisses eher ein Vetter zu vermuten, jedenfalls muß, da die Familiennamen verschieden sind, auch diese Verwandtschaft durch eine Frau vermittelt gewesen sein.

Übrigens macht Rörigs Feststellung, Marquard Bokholt sei des Bischofs Vater gewesen, es sicher, daß dieser der Vetter seines Vorgängers im Dekanat, des späteren Schleswiger Bischofs Johann Bokholt (der ein Sohn des Ratsherrn Siegfried Bokholt, Fehling Nr. 194, war), gewesen ist, daß also an der oft verwerteten Stelle UB.d.Bist.Lüb. 291, S. 324, das nicht eindeutige Wort „patruelis“ diese Bedeutung hat (vgl. Bist.u.St.Lüb. Anm. 865 und dazu S. 254). Wenn allerdings Bischof Hinrich in seinem Testament (a.a.O. S. 819) die Brüder Marquard, Gerhard, Bernhard und Siegfried Bokholt seine „patruelles“ nennt, muß das hier als „Neffen“ (und zwar 2. Grades) verstanden werden, denn sie waren laut Rörig die Söhne des jüngeren Ratsherrn Siegfried Bokholt (Fehling Nr. 271), eines Bruders des Bischofs von Schleswig. In beiden Fällen aber ist „patruelis“ ein Nachkomme des patruus, Vaterbruders, die Terminologie war also wenigstens in diesem Personenkreis durchaus nicht so verworren, wie sie uns Heutigen auf den ersten Blick scheint. So wird denn ganz folgerichtig der Neffe 1. Grades, der Brudersohn, als „fratruelis“ bezeichnet (Testament des Domkantors Hildemar, UB.d.Bist.Lüb. 445, S. 539).

Zur Verdeutlichung diene folgendes Stemma; die Nummern bei F(ehling) bzw. Fr(iederici) sind hinzugefügt, Geistliche sind kursiv gedruckt.

Bokholt

Hildemers



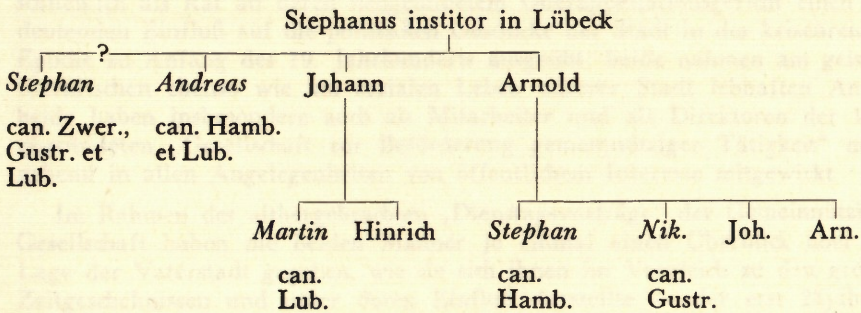
2. Steffens (vgl. oben S. 45)

Friederici, Bd. II, S. 266, Anm. 2, bezweifelt die Identität von „Stephano nato quondam Arnoldi Stephani“ (Hamb. UB. II, 661, v. J. 1326; dies ist

zweifellos der in den exceptiones Genannte) mit dem aus Schröders Oberstadtbuchauszügen bekannten „Stephano fil. quondam Arnoldi Stephani“ (Mar. 221, v. J. 1339), weil dieser letztgenannte Arnold 1333 noch gelebt habe, also 1326 nicht hätte als „quondam“ bezeichnet werden können. Nun kommt aber 1. ein verstorbener Arnold St. auch 1328 vor, und zwar als Vater eines Güstrower Stiftsherrn Nikolaus (Meckl. UB. XXV, 14064), welcher vermutlich identisch ist mit dem 1339 (s. oben) in Lübeck Genannten (s. unten), und 2. ist 1329 (Schröder, Jak. 663) eine „relicta Arnoldi Stephani“ erwähnt, die die Mutter der beiden Kanoniker gewesen sein dürfte und die dann bei Eintragungen von 1338 (Joh. 871) und 1339 (Mar. 221) offenbar selbst schon tot war, während die Witwe ihres Schwagers Johann St. beidemale angegeben ist.

Hiernach muß denn doch wohl eine andere Deutung gesucht werden für die von Fr. seinen Bedenken zugrunde gelegte Stelle von 1333: „domus Iohannis et Arnoldi Stephani et suorum fratrum“. In der Tat geht, genau genommen, aus dem Wortlaut nicht hervor, daß alle Genannten noch lebten, — also schließt sie nicht unbedingt aus, daß dieser Arnoldus Stephani mit dem spätestens 1326 Verstorbenen identisch war. Aber es gibt noch eine zweite Möglichkeit, mit den anderen Stellen diejenige von 1333 in Einklang zu bringen: indem man annimmt, daß es sich bei ihr bereits um die folgende Generation handelt, nämlich um Arnolds (d. Ä.) Söhne Johann, Arnold und deren beide geistliche Brüder, als die man die Geistlichen Stephan und Nikolaus wird ansehen dürfen; die Namen stimmen jedenfalls, wie der Eintrag von 1339 zeigt: „... emit a Tibburge relicta Iohannis Stephani, domino Martino canonico Lubicensi et Henrico filiis suis necnon a Stephano, Nicolao, Iohanne et Arnoldo filiiis quondam Arnoldi Stephani“.

Wie dem auch sei, darf man dem nachstehend skizzierten Verwandtschaftsverhältnis der männlichen Steffens wohl einige Wahrscheinlichkeit beimessen (Geistliche in Kursivdruck):



Weitere Belege s. bei Friederici.

Zwischen Aufklärung, Revolution und Biedermeier

Zwei Zeitbetrachtungen über Lübecks Lage und Verfassung

von *Anton Diedrich Gütschow* (1793) und *Johann Friedrich Hach* (1823)

Vorbemerkung des Herausgebers:

Zu den führenden Persönlichkeiten des öffentlichen und geistigen Lebens in Lübeck im letzten Drittel des 18. und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts gehören Anton Diedrich Gütschow (geb. 1765, gest. 1833) und Johann Friedrich Hach (geb. 1769, gest. 1851). Auf ihre Lebensgeschichte ist hier nicht einzugehen; es sei verwiesen auf die beiden ausführlichen Darstellungen von *P. W. Curtius* (Anton Diedrich Gütschow . . . , Syndicus der freien Hansestadt Lübeck, in seinem Leben und Wirken, Lüb. 1838) und *J. Kretzschmar* (Johann Friedrich Hach, Senator und Oberappellationsrat in Lübeck, Pfingstbl. d. Hans. Gesch.-Vereins 17, 1926). Der eine hat als Syndikus, d. h. als oberster Verwaltungsbeamter und als namentlich außenpolitischer Berater des Senats, sowie als Maire in der Franzosenzeit, der andere als Senator, als Unterhändler in Paris, Regensburg, auf dem Wiener Kongreß, als erster Bundestagsgesandter der freien Städte in Frankfurt, schließlich als Rat an deren neugebildetem Oberappellationsgericht einen bedeutenden Einfluß auf die politischen Geschehnisse der Stadt in der krisenreichen Epoche zu Anfang des 19. Jahrhunderts ausgeübt; beide nahmen am geistig-literarischen ebenso wie am sozialen Leben unserer Stadt lebhaften Anteil, beide haben insbesondere auch als Mitarbeiter und als Direktoren der 1789 gegründeten „Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit“ maßgebend in allen Angelegenheiten von öffentlichem Interesse mitgewirkt.

Im Rahmen der althergebrachten „Dienstagsvorträge“ der Gemeinnützigen Gesellschaft haben die beiden Männer je einmal einen Überblick über die Lage der Vaterstadt gegeben, wie sie sich ihnen im Vergleich zu den großen Zeitgeschehnissen und unter deren Einfluß darstellte — der erst 28jährige Gütschow 1793, als die französische Revolution soeben ihrem radikalen Höhepunkt entgegenstrebe, Hach 1823 in höherem Alter rückblickend auf die Veränderungen der letzten Jahrzehnte. Beide Betrachtungen sind an sich lehrreich und reizvoll, gewinnen aber noch an besonderem Wert, wenn man sie miteinander vergleicht, die Verschiedenheiten des Zeitgeistes und der individuellen Auffassung beachtet, den vernunft- und aufklärungsgläubigen jungen Gütschow dem eher skeptischen alten Praktiker Hach gegenüberstellt. Gewiß geben beide, namentlich aber Gütschow keineswegs ein vollständiges oder von

subjektiven Tendenzen freies Bild vom Lübeck ihrer Zeit; das, worüber sie schweigen oder doch kritiklos hinweggehen, ist mindestens ebenso charakteristisch, wie das, worüber sie sprechen. Im Ganzen aber wird die Lage der Stadt, wie sie sich in einem ihrer führenden Köpfe jeweils widerspiegelt, doch ganz deutlich, und auch die Urteile über die Vorgänge der Außenwelt — hier besonders diejenigen Gütschows, denen man ernstliche objektive Bemühung um Verständnis des ungeheuren Vorganges der Revolution anmerkt — sind von einem gewissen Interesse.

Die beiden Vorträge, deren handschriftliche Reinmanuskripte im Archiv der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit erhalten sind*) (außerdem Hachs Konzept im Hachschen Familienarchiv), waren bisher ungedruckt. Einzelheiten aus Hachs Darstellung hat J. Kretzschmar für seine oben erwähnte Biographie verwendet.

Der Vorsteherschaft der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit haben wir für die Erlaubnis zum Abdruck beider Manuskripte zu danken.

v. B.

I.

A. D. Gütschow, Können und müssen Lübecks Bürger mit ihrer bürgerlichen Lage zufrieden sein?

(Vorgetragen am 12. März 1793).

Einzig in der Weltgeschichte ist die gänzliche politische Umwandlung, die das mächtige Frankreich seit mehreren Jahren beschäftigt, und ganz Europa erschüttert. Von allen ähnlichen Eräugnissen unterscheidet sich diese Revolution: durch die mannigfaltigen nähern und entfernen Ursachen, welche dazu mitwirkten, durch die so verschiedenen, alle Erwartungen täuschenden Richtungen, welche sie nahm, durch den überall dabey sichtbaren Mangel einer festen planmäßigen Direction, durch den glühenden Enthusiasmus, womit die ganze Nation diese ihre politische und sittliche Wiedergeburt vollendete, endlich durch die weitverbreiteten großen Wirkungen, welche dadurch hervor gebracht sind.

Einzig ist auch diese schauerlich große Begebenheit in Ansehung der lebhaften Teilnahme, welche sie bey allen nicht bloß vegetirenden Menschen erregen mußte. Ist es wahr, daß dem Menschen der Mensch der nächste sey, wer hätte dann gleichgültig bleiben können bey einer Verhandlung, die so sichtbar das Interesse der gesamten Menschheit betraf und durch Erfahrung die Möglichkeit einer bürgerlichen Verfassung darthun sollte, in welcher kein

*) Signaturen im Gesellschaftsarchiv (deponiert im Archiv der Hansestadt Lübeck): 19/2 und 19/5.

Individuum irgend etwas von den im außergeselligen Zustande ihm zukommenden Rechten aufopfern dürfte. Da es hier zugleich auf eine gänzliche Reform aller bisherigen gesellschaftlichen Einrichtungen angelegt schien, so mußte auch *der* für oder wider Parthey nehmen, den sonst nur sein Selbst betreffende Dinge zu rühren pflegten.

Es ist schon ein an sich wunderbares Schauspiel, zu sehen, wie eine große Nation mit einem Mahle die ganze Art ihrer politischen Existenz aus eigener Kraft verändert, plötzlich von der blinden Unterwürfigkeit gegen die Gebote eines Einzigen zur ungebundensten Verachtung aller Bande bürgerlicher Unterwürfigkeit übergeht, mit einer unbegreiflichen Anstrengung ein schwankendes Ziel verfolgt, die gläubige Ehrfurcht gegen den unsichtbaren und sichtbaren Beherrscher, stolz auf die erlangte Verstandesmündigkeit, weglacht, und in demselben Augenblicke einem leeren Gebilde der Fantasie nachrennt und dem hochtönenden Worte „Freyheit“ das Glück, wenigstens der gegenwärtigen Generation zum willigen Opfer darbringt. Dieß Schauspiel, besonders in seiner ersten Neuheit, mußte auch bey dem entfernten Zuschauer alle Springfedern der Imagination und des Herzens in Bewegung bringen und den bloßen Zuschauer in einen leidenschaftlichen Theilnehmer verwandeln, welcher nach dem individuellen Gesichtspunkte, aus welchem er sah, und den besonderen Grundsätzen, nach welchen er urtheilte, sich enthusiastisch für oder gegen die Revolution bestimmte. Wer in den Schritten der Neufranken nur den glücklichen Kampf des erwachten Freyheitsgeföhles gegen Tyranny, die kraftvolle Vertheidigung der unveräußerlichen Menschenrechte gegen eingewurzelte Usurpationen erblickte, wer in den laut verkündigten Grundsätzen der Reformatoren die unerschütterliche Grundlage zu einem ewigen Frieden fand und aus den vergoßenen Strömen von Blut und Thränen die Glückseligkeit von Millionen in unverwelklicher Blüthe aufkeimen sah, der wurde natürlich durch jene Auftritte zu einer entzückenden Bewunderung und zur schwärmerischen Verehrung der neuen Huldinnen Freyheit und Gleichheit hingerißen, deren Zauber man diese großen Wirkungen verdankte. Wer hingegen die Französische Revolution für eine freche Empörung gegen rechtmäßige Oberherrschaft, für eine Verachtung alles dessen, was dem vernünftigen Menschen heilig ist, für eine Auflösung aller Bande der bürgerlichen Ordnung hielt, wer in ihr die Erneuerung aller Gräuel der Anarchie und in den aufgehäuften Leichen die schuldlosen Opfer einer von mordsüchtigen Demagogen gemißbrauchten blinden Volkswuth sah, der mußte eben so natürlich mit höchstem Abscheu davon sein Auge wegwenden. Welche Parthey auch der Zuschauer ergriff, so gerieth doch dabey seine Seele in einen Zustand der Unruhe und Leidenschaft, in welchem sein Verstand der Übereilung, seine Einbildung der Überspannung, sein Herz dem Selbstbetrüge von manchen Seiten her fast unvermeidlich ausgesetzt blieben. Daß es selbst den besseren, zu reiferem Nachdenken und kälterer Prüfung gewöhnten Köpfen nur selten gelang, bey diesen ungewohnten Scenen Verstand und Herz ganz von Vorurtheilen frey zu erhalten: das bekrundet die lange Reihe über diese Revolution in unserm Vaterlande erschienener Schriften.

Mit der äußersten Vorsicht wird der künftige Geschichtsschreiber diese Berichte der Zeitgenossen benutzen müssen, da fast alle mehr oder minder sichtbare Partheylichkeit verrathen.

Konnte nun die bloße Theilnahme an den Schicksahen Anderer so leidenschaftliche Empfinden erregen, wie mußten diese nicht erhöht werden durch die nahe liegende Bemerkung, daß die Französische Revolution auf eines Jeden eigenen Zustand wesentliche Beziehung habe, daß Jeder, er sey herrschendes oder beherrschtes Glied der bürgerlichen Gesellschaft, für sich Selbst von ihr fürchten oder hoffen könne. Jeder Mensch hat, obgleich in unendlich verschiedenen Graden und Modificationen, einen natürlichen Hang zum Despotismus. Kraft deßelben wird, wer Macht und Gewalt im Staate besitzt, die Grenzen anvertrauter Autoritaet nicht nur eifersüchtig gegen jede Schmälerung zu bewahren, sondern sie auch auf jede thunliche Weise auszudehnen suchen; ihn werden daher die glücklichen Versuche der Franzosen, ein verjährtes Joch von sich zu werfen, schrecken, da sie in einem glänzenden Beyspiele nur zu leicht anwendbare Maximen zur Wegschaffung jeder wahren oder anscheinenden Beschränkung darbieten; Maximen, die, bey dem gegenwärtigen Zustande unserer Aufklärung und dem in allen Ständen sich verbreitenden Interesse für gewisse politische Grundsätze, izt sehr leicht einen allgemeinen Eingang finden mögten. Im Gegentheile wird kraft jenes natürlichen Hanges derjenige, dem der Staat Unterwürfigkeit und schweigenden Gehorsam zur Pflicht machte, gewöhnlich jede Einschränkung seiner natürlichen Freyheit nur mit leiserm oder lauterm Unwillen dulden, gegen jeden Druck sich sträuben, jede Beschwerde vergrößern und eine mögliche Erleichterung oder Umschaffung seines Zustandes mit Sehnsucht herbey wünschen; wie willkommen muß dann nicht diesem die neue, mit blendenden Sophismen aufgestutzte, mit unwiderstehlicher Kraft ausgeübte Freyheits- und Gleichheits-Theorie der Neufranken seyn, die den Dienenden zum Herrscher zu erheben, und das durch Fürsten und Fürstengenossen herabgewürdigte Menschengeschlecht in den ungestörten Genuß aller seiner ursprünglichen Rechte wieder einzusetzen verheißt.

Wer durch eine nicht gewöhnliche Aufmerksamkeit auf sich selbst sich bey dieser großen Begebenheit von Partheylichkeit und von den daraus fließenden Täuschungen des Kopfes und Herzens frey erhalten hat, der wird, wie ich glaube, sich zu dem Geständnisse genöthiget sehen, daß es noch zur Zeit unmöglich sey, über das Ganze der französischen Revolution ein allgemeines, auf geprüften Gründen beruhendes billigendes oder verwerfendes Urtheil zu fällen. Man kann immer glauben, daß eine große Reform in Frankreich höchst nöthig war, man kann in manche der aufgestellten Grundsätze einstimmen und kann die entworfene neue Verfassung billigen, und doch wird man unwillig werden über so manche zwecklose, übel berechnete, kleinliche und aberwitzige Schritte der Reformatoren und über die zunehmenden Unordnungen der Anarchie, man wird mit verdientem Abscheu das Auge wegwenden von den scheuslichen Ausgeburten des wilden Partheygeistes, von den blutigen Scenen der Raub- und Mordsucht, von den unerhörten

Gräueln der Ungerechtigkeit und Grausamkeit, die in den Annalen der Geschichte ewig die Nation brandmarken werden. Man kann im Gegentheil eine durch gewaltsame Mittel bewirkte Revolution für unpolitisch und unmoralisch halten, und doch muß man die bey dieser leichtsinnigen Nation sich zeigende Energie im Sprechen und Handeln bewundern, und kann manchen Äußerungen der patriotischen Begeisterung, des brennenden Ehrgefühls, der heldenmüthigen Aufopferung seinen ganzen Beyfall nicht versagen. Überdies hat diese Sache so unerwartete, ganz entgegengesetzte Wendungen genommen, daß nothwendig das Urtheil nach den verschiedenen Zeitpunkten sehr verschieden ausfallen müßte. Auch ist die große Angelegenheit ja noch lange nicht beendigt und kein menschliches Auge kann ihren endlichen Ausgang absehen; die Würfel sind geworfen, wohin sie fallen werden, das liegt im Schooße der Zukunft verborgen. — Diese eingesehene Nothwendigkeit, sich alles bestimmten Urtheils in dieser Sache zu enthalten, legt aber dem Geiste einen unnatürlichen Zwang an, der das Schwankende und Unbestimmte überhaupt gerne vermeidet, rastlos auf Entscheidung hinarbeitet, und besonders bey einer so folgereichen Begebenheit sich schwerlich je in den Zustand einer gänzlichen Apathie wird versetzen können.

Aus dieser ganz eigenen und mit mannigfaltigen Verlegenheiten umgebenen Lage giebt es jedoch *einen* Ausweg, es ist *ein* sicheres Mittel vorhanden um hier Verstand und Empfindung vor Übereilung, Selbstbetrug und Leidenschaft zu bewahren, ohne doch dem Herzen die schöne Wärme für Menschen Glück und die natürliche Besorgniß für eigenes Wohl gewaltsam zu rauben: Ein theilnehmender, dabey aber ruhiger und unbefangener Zuschauer wird derjenige bleiben können, welcher sein Urtheil über die Französische Revolution bloß auf die Folgen beschränkt, welche davon für das ganze Menschengeschlecht in Gegenwart und Zukunft zu erwarten sind. Hier läßt sich denn, wie ich mit froher Zuversicht glaube, behaupten, daß diese Folgen für die gesamte Menschheit äußerst wohlthätig seyn werden, daß die itzige anscheinende Verwirrung und Unordnung, dieser blutige Kampf aller gegen alle dazu dienen müssen, dem Menschengeschlecht die goldenen Früchte der innern Ruhe und des Friedens, einer vernünftigen Freyheit und eines ungehinderten Strebens zu höherer Kultur zu sichern.

Nicht einzig auf den Glauben an eine Vorsehung, die aus Verwüstung und Tod Leben und höheres Glück hervorgehen heißt, nicht auf die tröstende Hypothese der unaufhaltsam fortschreitenden Vervollkommnung unsers Geschlechts beruht diese frohe Erwartung; diese gehoftten seegnenden Wirkungen werden nothwendige Folgen seyn müssen von jenen eindringenden Lehren und Warnungen, welche die Französische Revolution den Völkern und ihren Beherrschern gab. Den Gewaltigen der Erde predigt diese große Begebenheit, daß alles ihr Ansehen von der gutmüthigen Duldung und Nachgiebigkeit der Beherrschten einzig abhängt, daß das zur Mündigkeit reife Geschlecht sich nicht mehr im Gängelbände des blinden Glaubens an fortgeerbte Autoritaet leiten lasse, daß es Thorheit sey, den Gang der Aufklärung durch Macht hemmen zu wollen, daß die Kraftäußerung eines zum Freiheits-

gefühle erwachenden Sklavenvolkes unwiderstehlich und zerstörend sey; lernen müssen unsere Fürsten an diesem großen Beyspiele, daß es gerathener sey, in die durch Klugheit oder Gesetze bestimmten Schranken der Gewalt sich freywillig zurückzuziehen, als sich dahin zurück zwingen zu lassen, daß Fürsten nicht nur zum Genuß von Vorrechten sondern auch zur Erfüllung großer Pflichten berufen sind, und daß von der ihnen anvertrauten Verwaltung fremder Güter eine sehr strenge Rechenschaft gefordert werden könne. Zugleich gab aber Frankreichs trauriges Schicksahl den Völkern die wichtige Lehre, daß eine gewaltsame Umkehrung der Staatsverfassung ein großes, nur in der dringendsten Noth zu ergreifendes Übel sey, welches auch bey dem glücklichsten Ausgange doch mit dem sicheren Elende der gegenwärtigen Generation sehr theuer bezahlt werden müsse, daß ein unberechneter rascher Schritt unabsehlich weit führen könne, daß eine Revolution häufig nur ein mit Blut und Zerstörung erkaufter Wechsel von Tyrannen sey, und daß Anarchie an Furchtbarkeit den Despotismus weit überwiege.

In welchen Staaten diese Ansichten der Französischen Revolution allgemeinen Eingang finden, für deren Ruhe ist nichts zu fürchten, die werden Vielmehr allmählig und ohne Erschütterung einer höhern Ausbildung sich nähern. Ihre Regenten werden sich der Mäßigkeit, Sparsamkeit, Arbeitsamkeit und Gerechtigkeit befleißigen, wenigstens aus Furcht, wenn auch nicht aus Liebe zum Guten. Mit richtig berechneter Selbstliebe werden die Unterthanen Freyheitsschwindel und Neuerungssucht von sich entfernen und erträgliche Übel dulden, um unerträgliche zu vermeiden. Der edlere Theil der Herrscher und Beherrschten wird sich stärker zu der großen Pflicht aufgefördert fühlen, mit wahrem Bürgersinn die Fortschritte der intellektuellen und moralischen Cultur zu befördern und diese Fortschritte mit kluger Bedachtsamkeit zur friedlichern Reform der bürgerlichen Verhältnisse und zum steigenden Wohlseyn der Individuen zu benutzen.

Wohl den Völkern, die durch Frankreichs Beyspiel noch zur rechten Zeit sich belehren und warnen ließen. Doch fiel ein glücklicheres Loos denen, welche dieser Warnung und Lehre nicht bedurften, welche sich schon in vollem Genuß desjenigen fühlen, wornach andere mit so zerstörender Anstrengung ringen.

Und sollten nicht Lübecks Bürger es sich sagen können und müssen, zu diesen glücklichen gehören wir? Bey den weitverbreiteten politischen Stürmen, deren Opfer Millionen werden, sollten wir nicht mit froher Dankbarkeit eine Verfassung segnen können und müssen, welche unsere vernünftigen Forderungen und Wünsche befriedigt, uns Ruhe und Ordnung, Sicherheit und Wohlseyn verschafft, und den Flor des Ganzen auf Glückseligkeit der Einzelnen bauet? Daß wir das können und müssen, daß die Organisation unsers Freystaates wirklich Werthschätzung verdiene; davon wird auch eine nur unvollständige Darstellung einiger Grundzüge unserer Verfassung überzeugen können.

Wir sind Bürger *eines freyen Staates*, welcher, unabhängig von aller fremden Leitung, das wichtige Vorrecht genießt, in allem, was seine innere Organisation und seine äußern politischen Verhältnisse betrifft, nach eigener Willkühr und mit

freyer Rücksicht auf Lage und Bedürfnisse sich bestimmen zu können. Keine zu unserm Gemeinwesen nicht gehörende Macht kann uns Gesetze vorschreiben, in weitaussehende, unserm Interesse zuwiderlaufende Verwickelungen uns verflechten, unserer Thätigkeit Schranken setzen oder über uns und unser Eigenthum schalten. Unsere Verbindung mit dem Deutschen Reiche mindert diese Unabhängigkeit nicht, denn wir bleiben darum in Beziehung auf jede fremde Macht und selbst in Rücksicht auf unsere deutschen Mitstände völlig independent, und stehen nur mit dem gesammten deutschen Staatskörper in so weit in subordinirtem Verhältnisse, als es auf Beobachtung allgemeiner Reichsschlüsse und Gesetze ankömmt. Wir verkennen nur zu oft die aus diesem Verhältnisse für uns entspringenden Seegnungen, besonders wenn dieser Verbindungen halber Geldaufopferungen zu machen, vorübergehende Unbequemlichkeiten zu tragen sind; es wird dann so leicht vergeßen, daß an dem Bande, welches mit Kayser und Reich uns vereinigt, unsere ganze politische Existenz und unser bürgerliches Wohl hängt. Würden wir, uns selbst überlassen, nicht jedem lüsternen Nachbarn eine leichte Beute werden müssen? Und was würde aus unserer Verfassung werden, wenn ein Obrichter uns fehlte, der Recht und Kraft hätte, sowohl den Republikanischen Factionsgeist zu unterdrücken, als die Mißbräuche gesetzlicher Autoritäten zu entfernen. Auch Deutschlands für Regenten und Völker im Ganzen so wohlthätige, obgleich großer Verbesserungen fähige und bedürftige Verfassung wird unter uns zu wenig gekannt und geschätzt.

Wir sind *freye Bürger dieses Staates*, in jeder vernünftigen und moralisch möglichen Beziehung. — Wir genießen einer ausgezeichneten *politischen Freyheit*, indem nach der grundgesetzlichen Einrichtung unsers Staates fast alle Bürger an der Verwaltung der wichtigsten Zweige der höchsten Gewalt theil nehmen. Unsere Verfassung überträgt die Leitung der Regierungsgeschäfte und Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten zunächst den aus der Mitte der Bürger genommenen Obrigkeitlichen Personen, welche sie mit dem zur Erreichung ihrer Bestimmung erforderlichen Ansehen ausrüstet, denen sie aber auch zugleich genau gezogene Gränzen der Wirksamkeit und Gewalt anweist. Dieses Collegium hat die Ausübung einiger Rechte der höchsten Gewalt ausschließend, wie z. B. das Justiz- und Polizeywesen; zu der Ausübung anderer Rechte, und zwar gerade derjenigen, die dem Mißbrauche am meisten ausgesetzt sind und durch Mißbrauch am verderblichsten werden können, concurrirt das Volk, worunter wir die Bürger aller Stände verstehen, welche theils um die Berathschlagungen zu erleichtern, theils um das Entstehen des Partheygeistes zu erschwehren, in mehrere besonders organisirte Innungen abgetheilt sind. Zum Geben neuer, zur Umwandlung oder Aufhebung schon bestehender Gesetze, zu jeder Veränderung unserer Verfassung, zur Eingehung öffentlicher Verbindungen mit fremden Mächten, zur Bestimmung der Auflagen, ist die Einwilligung der Bürgerschaft nothwendig. An Verwaltung des öffentlichen Schatzes haben Rath und Bürgerschaft gleichen Antheil. Zu allen abgesonderten öffentlichen Einnahmen und Ausgaben, zu allen vom Publico getroffenen Anstalten und Einrichtungen schickt die Bürgerschaft Deputirte. Überdies hat die Bürgerschaft das Recht, auf das allgemeine Wohl sich be-

ziehende Vorschläge dem Rathe vorzulegen und deren nähere Prüfung zu verlangen, Mängel und Mißbräuche zu rügen und deren Abstellung zu suchen. Die Art des gegenseitigen Verhältnisses zwischen Rath und Bürgerschaft ist durch Gesetze, Verträge und Herkommen bestimmt, jedem Theile sind seine Rechte und Pflichten vorgezeichnet. Mit Wachsamkeit werden diese Grenzen immer bewahrt werden, da jede Ausdehnung derselben von einer Seite eine Einschränkung auf der andern zur nothwendigen Folge haben würde, und constitutionsmäßige Mittel zur wirksamen Abstellung solcher versuchten Abweichung vorhanden sind. Dieses glückliche Gemisch von Aristokratie und Demokratie ist ein ausgezeichnete Vorzug unserer Verfassung, indem es diese gegen gewaltsamen Angriff oder allmächtiges*) Untergraben sichert, ohne doch der ausübenden Gewalt die erforderliche Energie zu entziehen. Es werden dadurch in den wichtigsten Angelegenheiten die vereinten Einsichten vieler benutzt; der Übereilung, dem bösen Willen und den selbstsüchtigen Eigenschaften eines Einzelnen, gleichviel an welchem Platz er stehe, wird dadurch der schädliche Einfluß auf das Wohl des Ganzen benommen. Jedem Bürger muß eine Verfassung theuer seyn, in welcher er nicht bloß zum schweigenden Gehorsam, sondern zur mitwirkenden Thätigkeit berufen ist. Natürlich muß sich auch durch diese allgemeinere Theilnahme an der Staatsverwaltung der Ideenkreis der Bürger aller Stände merklich erweitern, ihr Interesse sich erhöhen und veredeln.

Mit dieser politischen Freyheit ist die *bürgerliche Freyheit* genau verbunden, nach welcher wir in allen durch Gesetze nicht entschiedenen Fällen uns nach eigener Willkür bestimmen, unsere Überzeugungen ungescheuet äußern und ihnen gemäß handeln dürfen. Verfassung, Gesetze, Rücksicht auf das allgemeine Wohl ehrt der vernünftige Bürger, auch wenn sie ihn beschränken, denn er erkennt darin die nothwendige Bedingung der öffentlichen Ruhe und seiner eigenen Sicherheit. Aber jedes Gebot oder Verbot fremder Willkühr empört ihn, indem es ihn zum Spielwerke fremder Laune herabwürdigt. Wir kennen dieses fürchterliche Wort „Willkühr“ bey uns nicht, und so lange nicht das ganze Gebäude unserer bürgerlichen Einrichtung zertrümmert seyn wird, können wir es nie aus eigener drückender Erfahrung kennen lernen. Selbst unsere Gesetze ehren unsere bürgerliche Freyheit, indem sie alle bürgerlich gleichgültige Handlungen der eigenen Bestimmung eines jeden überlassen, und bloß die auf das Wohl des ganzen oder die Rechte eines Dritten sich beziehenden Dinge ihrer Competenz unterwerfen. Selten werden die im außergeselligen Zustande dem Einzelnen zukommenden Rechte durch den Eintritt in die bürgerliche Gesellschaft so wenige Einschränkungen leiden, als es bey uns der Fall ist; und diese Einschränkungen sind fast alle durchaus nothwendig, ohne sie ist kein gehörig organisirter Staat denkbar. Von unzähligen Hindernissen und Finanzoperationen, die in andern monarchischen und republicanischen Staaten die freye Wirksamkeit des Bürgers fast bey jedem Schritte beschweren, haben wir kaum einen Begriff; uns drücken keine Mono-

*) Soll zweifellos heißen „allmähtiges“. D. Herausg.

polien, ausschließende Privilegien, Einfuhrverbote, Imposten, Stempeltaxen, keine der zahlreichen, auf allmähliche Entnervung der Unterthanen sinnreich berechneten Erfindungen politischer Plusmacher. Ein wichtiges Hinderniß für den regen Kunstfleiß ist freylich das in unserer Verfassung gegründete Zunftwesen, welches sicher ehemals sehr wohlthätig war, dem Genius itziger Zeit aber nicht mehr angemessen ist; da die gänzliche Aufhebung dieses Instituts eine unrepublikanische Kränkung der hergebrachten Rechte einer zahlreichen Bürgerklasse seyn würde, so muß der Billigdenkende hier mit der möglichsten Abstellung eingerissener Mißbräuche zufrieden seyn.

Wir genießen die *vollkommenste Sicherheit* der Person und *des Eigenthums*, ohne welche keine Freyheit denkbar ist. Wir kennen keine gewaltsamen Werbungen und Rekrutenaushebungen; keine ohne vorgängige Untersuchung verhängte Verhaftsbefehle, keine unterdrückende Härte, auch gegen den geringsten unter uns. Jeder unserer Bürger genießt ungestört die Früchte seines Fleißes und alle persönlichen Rechte unter dem Schutze der Gesetze, so lange er sich nicht durch gesetzwidrige Handlungen dieses Schutzes unwürdig macht. Nur wenn ein starker Verdacht eines begangenen wirklichen Verbrechens vorhanden ist und die gegründete Besorgniß, der Angeklagte werde entfliehen, eintritt, darf die persönliche Freyheit eines Bürgers angetastet werden. Es hat aber auch dann der Verhaftete auf jede thunliche Schonung und Erleichterung gerechten Anspruch, die Untersuchung muß mit Vorsicht und mit genauer Beobachtung aller gesetzlichen Förmlichkeiten geschehen; selbst der langsame Gang peinlicher Untersuchungen bey uns, so viel sich sonst auch mit Recht dagegen sagen läßt, ist dem Angeklagten eine Schutzwehr gegen Übereilung des Richters. Ungehindert gebraucht der Angeschuldigte die gesetzlichen Vertheidigungsmittel, und die endliche Entscheidung seines Schicksals hängt in allen Leib und Leben betreffenden Fällen nicht von dem untersuchenden Richter, sondern von dem Ausspruche des ganzen Rathes ab. Das wenige zur Criminal-Gesetzgebung gehörige, was in unserm Stadtrechte sich findet, athmet einen Geist von Schonung und Milde, welcher mit der ungefähr gleichzeitigen (finstern*) Halsgerichts-Ordnung Carls V. schön contrastirt; so z. B. zwecken die häufig dem Angeklagten nachgelassenen Reinigungseide, deren Tauglichkeit der philosophische Jurist sehr bezweifelt, offenbar dahin ab, lieber den Schuldigen zu weilen durchschlüpfen zu lassen, als jemals den Unschuldigen zu verdammen. — Die nothwendige Rücksicht auf Erhaltung des Credits hat unsere Gesetzgeber veranlaßt, in einem einzigen Fall den Verlust der Freyheit eines Bürgers von der Willkühr eines privati abhängig zu machen; es kann nemlich der Gläubiger seinen insolventen Schuldner biß zum Abtrage der Schuld in gefänglicher Haft halten**).

*) Im Manuskript durchstrichen. D. Herausg.

***) Hier ist im Manuskript folgender Korrekturvermerk von Gütschows Hand eingefügt: NB hier fehlen zwei Seiten des Concepts, welche nothwendig einzuschalten sind. — Diese Einschaltung ist aber nicht erfolgt, das Konzept ist nicht erhalten. Offenbar bezieht sich der fehlende Absatz auf die kommerzielle Lage Lübecks. D. Herausg.

Dennoch nährt unsere gute Stadt noch immer ihre fleißigen und fähigen Bürger. Wer mit gehöriger Kenntniß, Betriebsamkeit und Vorsicht seine Geschäfte besorgt, dabey sparsam und mäßig lebt, dem hat es bey uns an Nahrung und Kleidern noch nie gefehlt. Noch giebt es täglich in unsern Mauern mehr Fälle, wo es dem regen Fleiße gelang, sich zum Wohlstande hinaufzuarbeiten, als solche, wo der bemittelte Mann, ohne eigenes Verschulden, durch bloße Nahrungslosigkeit zur Dürftigkeit herabgesunken wäre.

Auch die Unglücklichen finden bey uns ein erträglicheres Loos, und manche Erleichterung ihres Schicksals. Den Bürgern, die durch Zufall oder verzeihliche Unvorsichtigkeit verarmten, sind eine nicht geringe Anzahl von Diensten bestimmt, wodurch sie hinlängliches Auskommen und Gelegenheit erhalten, dem Staate noch nutzbar zu werden. Unsere vielen Stiftungen für Arme und Kranke, die verschiedenen Zufluchtsoerter für dürftige Wittwen, für Mädchen ohne Vermögen, für Elternlose Kinder u. s. w., sind es nicht schöne Denkmähler des Geistes der Wohlthätigkeit, welcher unsere Vorfahren belebte? Dieser Geist der Wohlthätigkeit ist unter uns nicht verschwunden; auffallende Proben beweisen vielmehr, daß bey unsern guten Bürgern das theilnehmende Bestreben sich verstärke, die Mittel der bürgerlichen Glückseligkeit zu vervielfältigen und Noth und Elend zweckmäßig zu vermindern, daß in unsern Tagen der Trieb zur selbgeählten Wirksamkeit für das allgemeine Beste sich mehr und mehr verbreite. Unsere sehr zweckmäßige Armenanstalt, die einzig durch freywillige Beyträge entstand und fortdauert, die Flachs- und Wollspinnereyen, wodurch selbst die Quellen des Mangels verstopft werden, sind schöne Beyspiele dieser Art. Und hat denn nicht auch diese Gesellschaft*) den gutgemeinten Endzweck, durch vereinigt Bestreben eine zweckmäßige Aufklärung zu befördern, gemeinnützige Anstalten zu erleichtern und auf jede thunliche Weise bürgerliches Wohlseyn zu vermehren? Wahrlich diese Erscheinungen des letzten decennii müssen in dem Herzen des mißmüthigen Patrioten den Glauben an bürgerliche Tugend und Gemeingeist kräftig beleben, wenn ihn einzelne Beyspiele elender Selbstsucht und kleinliche Denkungsart mit Wehmuth und banger Ahndung erfüllen.

Das Gemälde unseres kleinen Freystaates hat aber auch seine dunklen Seiten, bey vielem Licht ist hier auch viel Schatten.

Wer es mit seinem Vaterlande gut meint, der wird freylich gerne auf dem Standpunkte weilen, von welchem er eine weite lachende Aussicht genießt; allein er wird auch seinen Beruf fühlen, näher zu treten, die einzelnen Theile genauer zu untersuchen und unbefangen zu prüfen: Auf diesem Wege des sorgfältigen Forschens wird er denn eine nicht kleine Reihe wichtiger Mängel und Gebrechen entdecken.

Einige dieser entdeckten Unvollkommenheiten liegen in unserer Verfassung, sind damit wesentlich verbunden, sind nothwendige Bedingungen zur Erreichung eines höheren Guthes und können daher nicht einmahl Mangel ge-

*) Nämlich die „Gemeinnützige“, vor der dieser Vortrag gehalten wurde.
D. Herausg.

nannt werden. Wer kan z. B. in der Betreibung mancher öffentlichen Angelegenheiten bey uns, wo Hunderte darüber zu befragen sind, eine so rasche Entschließung und Ausführung erwarten, als dort, wo nur einer untersucht und entscheidet. Durch den beständigen Wechsel der Obrigkeitlichen und bürgerlichen Aemter bleiben manche durch Erfahrung in einem Fache gesammelte Kenntnisse ohne Anwendung, und der in Geschäften einer Art routinirte Mann wird in ein anderes, ihm ganz fremdes Feld gewiesen; allein es wird dadurch auch ein der Freyheit gefährliches Übergewicht verhindert, welches der Mann von Kopf, wenn er immer an derselben Stelle bürgerlicher Wirksamkeit bliebe, so leicht erhalten könnte, mehrere werden dadurch zur Theilnahme an alle öffentlichen Geschäfte und zur vertrauteren Bekanntschaft mit dem Ganzen der Staatsverwaltung geführt.

Zahlreicher sind die Mängel, die zwar auch zunächst aus unserer Verfassung entspringen, indessen nicht zum Wesen derselben gehören, und ganz oder zum Theil gehoben werden können, ohne die Hauptpfeiler unserer innern Organisation zu rühren. Unsere Verfassung ist, wie die fast aller kleinern und größern Staaten, nach und nach und im Laufe mehrerer Jahrhunderte ausgebildet und zusammengesetzt worden. Manches daran wurde vollendet zu einer Zeit, wo die Lage unsers Staats nach seinen politischen Verhältnissen und Bedürfnissen von der gegenwärtigen himmelweit unterschieden war; zu einer Zeit, wo die Fackel der Philosophie kaum mit entferntem Schimmer die Irrgänge der Staatskunst und Staatsklugheit erhellte. Manchen Zusatz veranlaßten vorübergehende Ursachen, andere Einrichtungen wurden in den trüben Zeiten bürgerlicher Unruhen, mit großer Eile und nicht selten durch den Eigensinn der siegenden Parthey getroffen. Natürlich muß es diesem so allmählig und zufällig entstandenen Werke hie und da an systematischer Einheit, Regelmäßigkeit und Vollständigkeit fehlen. Manches kann nicht mehr auf unsere ganz veränderte Lage passen, manche Verfügung voriger Zeiten muß unverträglich seyn mit den großen Fortschritten, welche Politik und Aufklärung besonders in der letzten Hälfte dieses Jahrhunderts machten. Eine genauere Entwicklung der einzelnen zu dieser Classe gehörigen Mängel würde zu weit führen; sie würde aber die Überzeugung bewirken müssen, daß diese Unvollkommenheiten nicht in die Grundfäste unsers Staatsgebäudes eingreifen, daß es Lücken und Überladungen sind, die ohne Erschütterung des Ganzen, durch den vereinten Willen der verschiedenen Inhaber der höchsten Gewalt, weggeräumt und ausgefüllt werden können.

Außerdem gab es immer bey uns und giebt es noch manche Veranlassungen zu Klagen, die nicht Gebrechen unserer Verfassung, sondern Mißbräuche sind, deren Grund man in dem Mangel an Einsicht, in den Leidenschaften, dem Egoismus der Menschen zu suchen hat. Kein Staat, würde ihm auch die vollkommenste Einrichtung durch eine höhere Weisheit gegeben, wird von diesen Mängeln frey seyn, wenn nicht eine Allmacht zugleich den Staatsbürgern die Freyheit des Willens entzöge und durch einen unwiderstehlichen Instinct alle Begierden und Wünsche mit dem Plane des Ganzen einstimmig machte. So lange der Mensch bleibt, was er ist, wird jede bürgerliche Gesellschaft

diesen Stempel menschlicher Schwäche und Unvollkommenheit an sich tragen. und diejenige verdient den Vorzug, durch deren innere Organisation diesen Menschlichkeiten der verderbliche Einfluß auf das allgemeine Beste so sehr als möglich entzogen wird. Wahrlich, wir sind glücklich, daß durch unsere Verfassung die Folgen beschränkter Einsicht und mangelhaften Willens nicht leicht für das Wohl des Ganzen und die Ruhe Einzelner sehr verderblich werden können, wenn auch gleich manches Gute dadurch unterbleibt und die Fortschritte zum höhern Bürgerglück dadurch merklich verzögert werden.

Und was wäre denn von diesem allen das natürliche Resultat? welchen Empfindungen können wir Bürger dieses Freystaates uns überlassen, welche Hoffnungen können wir fassen, welche Pflichten haben wir zu erfüllen?

Wir freuen uns dankbar einer Verfassung, die so entschiedene Vorzüge hat, die ihren Bürgern den ungekränkten Besitz ihrer wichtigsten Vorrechte sichert, ihnen eine höchstmögliche bürgerliche und politische Freyheit gewährt, zur Erhaltung und Erhöhung bürgerlicher Glückseligkeit so tauglich ist, der Industrie und dem Fleiße die Veranlassung zur zweckmäßigen Thätigkeit giebt, dem Dürftigen die Erleichterung seiner Leiden mit milder Hand reichet, dem rechtschaffenen Patrioten so viele Gelegenheit, nutzbar zu wirken, darbeut, und den Schlechtendenkenenden, in welchem Verhältnisse er auch stehe, in die Grenzen der Ordnung und Bürgerpflicht wirksam zurück weist.

Gegen Mängel in der Verfassung und Verwaltung verschließen wir unsere Augen nicht, wir suchen vielmehr diese Unvollkommenheit mit strenger Unpartheylichkeit auf, aber mit menschenfreundlichem Herzen, ohne Bitterkeit und Egoismus. Wir verschließen diese traurigen Entdeckungen nicht in unserm Busen, unverhohlen theilen wir sie andern mit; aber ohne Anmaßung und leidenschaftliches Ungestüm, mit bescheidenem Mißtrauen gegen die Unfehlbarkeit unserer eigenen Einsichten und mit kluger Rücksicht auf Ort und Zeit. Mit aller der Wärme eines für das Wohl von Zeitgenossen und Nachkommen besorgten Herzens wünschen wir die Verbesserung der erkannten Mängel, die Wegräumung eingesehener Mißbräuche. Diese heilsame Reform soll aber nicht plötzlich, nicht mit erschütternder Heftigkeit und auf verfassungswidrigen Wegen geschehen; wir wollen das sichere und schöne Gebäude unsers Staates einiger Fehler wegen nicht gleich einreißen, wir wollen uns nicht der Gefahr aussetzen, mit unserm Vermögen unter den Trümmern begraben zu werden, damit die kleine Zahl der Übergebliebenen aus den Ruinen ein ganz regelmäßiges, aber ödes und menschenleeres Gebäude aufführen könne. Nein, der ist ein Feind unserer und der allgemeinen Glückseligkeit, welcher eine gewaltsame Veränderung unserer bürgerlichen Verhältnisse nur auf das Entfernteste veranlassen, jene unseeligen Grundsätze fantastischer Freyheit und Gleichheit, um derentwillen izt Hunderttausende gewürgt werden, unter uns verbreiten, und durch alle Gräuel der Anarchie und des Bürgerkrieges unsere Verfassung von einigen Schlacken säubern wollte.

Wir hoffen eine allmähliche, in ihren Veranlassungen und Wirkungen gleich wohlthätige Verbesserung unserer bürgerlichen Einrichtung, wir hoffen

sie von den unaufhaltsamen Fortschritten der intellektuellen und moralischen Cultur, von der hellern Einsicht unserer wahren Bedürfnisse, von einer geläuterteren Selbstliebe, von dem doch gewiß endlich einmahl zur schönen Flamme unter uns auflodernden Gemeingeiste, und von einer auf das allgemeine Beste gerichteten herzlichen Vereinigung aller Theilhaber der höchsten Gewalt.

Wir erkennen unsern schönen Beruf, zu dieser einzig wünschenswerthen Revolution mitwirken, alle mittelbar oder unmittelbar sie wesentlich befördern zu können; wir ehren diesen Beruf durch das rege Streben, die Pflichten desselben gewissenhaft zu erfüllen. Die goldene Zeit der Vollendung unserer bürgerlichen Glückseligkeit kann dann nicht mehr ferne seyn; wenn jeder auf seinem Platze seine Bürger- und Amtspflicht mit treuer Sorgfalt, mit Verläugnung aller selbstsüchtigen Leidenschaften, ohne Rücksicht auf Menschenfurcht oder Gunst, auf Rang oder Gold erfüllt; wenn jeder thut, nicht bloß was er muß, sondern was er kann: wenn jeder unausgesetzt an der eigenen Besserung seines Verstandes und Herzens arbeitet, und mehr zu seyn als zu scheinen sich befließigt; wenn jeder sich die zweckmäßige Bildung derer, die ihm zur näheren Aufsicht anvertrauet sind, ernstlich angelegen seyn läßt; wenn jeder sich beeifert, ein Beyspiel zu geben von reiner Bürgertugend, Arbeit-samkeit, Ordnung, Mäßigkeit und Einfachheit der Sitten.

Auf diesem Wege kann jeder, auch der unbemerkteste unter uns, um seine Vaterstadt sich verdient machen, kann jeder einen Eichenkranz um seine Stirne sich flechten und eine Unsterblichkeit sich erringen, dauernder als Metall. Wenn unser Staub längst verweht ist, wenn der Strom der Zeit längst unsern Namen und unser Andenken mit sich fortgeführt hat, dann blüht einem neuen Geschlechte der Baum, den wir pflanzten, dann reift unsern Enkeln der Saame, den wir ausstreueten, denn, der dem Saamenkorn das Gedeihen und Wachsthum dem Schößlinge giebt, der ist nahe einem jeden unter uns.

II.

J. F. Hach, Blicke auf die Veränderungen in unserer Vaterstadt im Laufe der letzten 50 Jahre.

(Vorgetragen am 11. und 18. November 1823.)

Wer in unserm lieben Lübeck mit mir einen Zeitraum von 50 Jahren und darüber durchlebt hat, der darf kühn behaupten, daß sein Leben in eine Zeit fiel, die an merkwürdigen Ereignissen mit keiner Periode von derselben Dauer zu vergleichen ist. Sehen wir auf die höhere geistige Natur des Menschen, so ist grade in diesem Zeitraum eine Höhe erstiegen, die über alles frühere weit hinausragt. Kein Zweig des inneren Lebens ist ohne neue, herrliche Blüten

und Früchte geblieben, keine Wissenschaft, keine Kunst ohne Fortschritte, die bei näherer Beleuchtung in Verwunderung setzen.

Aber auch der äußere Mensch, und insbesondere die politischen Verhältnisse, welche sein Thun und Treiben so wesentlich bestimmen, haben in den letzten 50 Jahren die größten Erschütterungen und Veränderungen erlitten.

Der siebenjährige Krieg war beendet, die Sonne Friedrichs des Einzigen nahte sich ihrem Untergange, und der Geist und die Regsamkeit Josephs II. eilten ihrem Zeitalter zuvor; die vereinigten Staaten in Nordamerika rissen sich im blutigen Kampfe vom Mutterlande los, Pohlen ward getheilt, die französische Revolution mit ihren ungeheuren Wirkungen durchlief den ganzen Kreislauf und Deutschland selbst erfuhr Umwandlungen, die in Hinsicht des Umfangs und der Art unglaublich seyn würden, wenn sie nicht unter unsern Augen vorgegangen wären. — Ja noch in diesem Augenblicke ist die Welt in fortwährender Gährung, denn noch ist in den Staaten Südamerikas der Freiheitskampf nicht beendet, noch liegt in Spanien und Portugal das monarchische Princip, verbunden mit dem Fanatismus, mit dem constitutionellen System in Streit, und wenn auch letzteres in Italien für den Augenblick ganz gefesselt ist, so glimmt doch das Feuer unter dem vulkanischen Boden fort; die Griechen stehen zwar verlassen, aber muthig und gottvertrauend im Freiheits-Kampfe gegen türkische Tirannei. Ja wohin man auch über unsere Mauern hinausblickt, fast überall ist Regsamkeit und Leben, um Neues zu gestalten oder mit vergeblichem Streben dem Wandel der Verhältnisse zu begegnen.

Von so großen Ereignissen konnte unser Lübeck nicht unberührt bleiben, aber daß es so tief hineingerathen würde, als geschehen ist, daran dachten wir nicht. — Die Begebenheiten sind zu neu, als daß sie einzeln in Erinnerung gebracht werden dürften, nur ein Paar große Momente sind kurz hervorzuheben. Mit dem Aufhören des deutschen Reichs veränderte sich die ganze Stellung unsrer Vaterstadt, die nun auch dem Namen nach, ohne allen Schutz und Anhalt, bloß auf eignen schwachen Füßen stand. Dieser precäre Zustand konnte nicht von Dauer seyn, aber wer ließ es sich träumen, daß er damit enden würde, unsre seit 600 Jahren bewahrte innere Selbstständigkeit völlig zu vernichten und uns dem an Himmelstrich, Sprache und Sitte so durchaus fremden Frankreich als integrirenden Theil hinzugeben; und wer durfte damals hoffen, daß wir nach 3 Jahren schon nicht bloß aus französischen Banden erlöset, sondern sogar unsrer eigenen Freiheit und Selbstständigkeit wiedergegeben seyn und bleiben würden?

Eine solche Revolution unsrer politischen Verhältnisse mußte nothwendig auf unser ganzes Wesen im Innern den größten Einfluß haben. — Im Allgemeinen ist der Mensch geneigt, beym Alten zu bleiben. Der Eigennutz und die [gewöhnliche]* Trägheit stellen sich im gewöhnlichen Gange der Dinge auch den gemeinnützigsten Veränderungen des Bestehenden entgegen. — Man

*) In eckigen Klammern stehende Worte sind im ursprünglichen eigenhändigen Konzept (Fam. Archiv Hach VD/1/11) von Hach für die Reinschrift gestrichen worden. D. Herausg.

erzählt, daß die Goldschmiede des Alterthums zu Ephesus sich den Fortschritten des Christentums widersetzen; ohne sich um dessen Einfluß auf das Wohl der Menschheit zu bekümmern, bloß weil sie dafür hielten, daß die Einführung dieser Religion ihrem Gewerbe nachtheilig seyn würde.

Aber mehr noch als der Eigennutz hindert die Trägheit eine Aenderung des Bestehenden, weil sie es verschmäht, auch nur auf einen Wechsel bedacht zu seyn. So entsteht denn durch einen natürlichen Hang des Menschengeschlechts ein wahres Stagniren, wenn nicht von Zeit zu Zeit durch große Begebenheiten Erschütterungen eintreten, welche aufrütteln, beleben und stärken. — Die Weltgeschichte zeigt uns solche Begebenheiten in der Völkerwanderung, in den Kreuzzügen, in der Entdeckung von Amerika, in der Reformation, in dem 30jährigen Kriege, in der französischen Revolution u. s. w. — War nicht Deutschland völlig schlaff geworden, bis Frankreichs Übermuth und Ketten neues Leben gaben? — und waren wir selbst nicht in der sanftesten Ruhe, bis eben uns insbesondere Frankreichs eiserne Hand erweckte?

Begebenheiten solcher Art treten jedoch nicht auf einmal maschinenartig hervor, sie sind das Resultat allmäliger Entwicklungen, und die Veränderungen, welche aus jenen anscheinend plötzlich hervorgehen, sind durch diese allmählig vorbereitet. So war insbesondere die französische Revolution eine Folge der allmählichen Umwandlung des Zustandes der menschlichen Gesellschaft, die wiederum ihren Grund hatte in den Fortschritten der Industrie, des Wohlstandes und der Wissenschaften, mit einem Worte in der erhöhten und allgemeiner verbreiteten Civilisation. Die veralteten Formen, welche längst nicht mehr zu der Denkart und den Neigungen der Menschen paßten, mußten endlich gewaltsam zerbrechen.

Wir Lübecker mitten im Strome der Civilisation, von allen Seiten mit der Außenwelt in Berührung, dem wissenschaftlichen Verkehre weder fremd noch abgeneigt, insbesondere aber durch den Handel zur Theilnahme an allen Welt-ereignissen berufen — konnten von der allmählichen Entwicklung nicht ausgeschlossen bleiben. So bildete sich in dem Zeitraume, den meine Zeitgenossen und ich durchlebt haben, auch bey uns allmählig der äußere und der innere Mensch und das Zusammenseyn der Menschen, oder die Gesellschaft, ganz anders.

Denken wir uns nur als Knaben mit unsern wunderlich zugestutzten, weisgepuderten Köpfen, erinnern wir uns an die Fontangen unserer Mütter und Schwestern und die goldbesetzten Kleider und rothen Mäntel unsrer Väter, an die Reifröcke und Pochen der Frauen und selbst der jüngeren Mädchen, so möchten wir in Versuchung kommen, über uns und die damalige Zeit zu lachen; wenigstens preisen wir uns und insbesondere die Jugend glücklich, daß Gestalt und Kleidung für jedes Geschlecht und jedes Alter der Natur und den Regeln der Schönheit gemäßer geworden sind.

Auch der innere Mensch ist bey uns nach und nach anders geworden. Zwar hört man jetzt wie damals die Klage über den Mangel alter Redlichkeit, aber jetzt wie damals gibt es rechtliche Menschen und solche, die es weniger sind; doch im Ganzen ist sicher der moralische Werth und das Ehrgefühl

gestiegen; die Bildung hat sich gehoben und ist allgemeiner geworden. Wurde in unsrer frühesten Zeit nur von dem Gelehrten eine richtige Kenntniß seiner Muttersprache verlangt, trat selbst bey ihm das Deutsche mit Flittern aus fremden Sprachen geputzt in Schrift und Rede hervor, so muß nun jeder gebildete Mensch seine Muttersprache fehlerfrei sprechen, wenn er ohne Tadel bleiben will, und veredelt ist diese Sprache durch Reinheit und Wohllaut. — Geschichte und Erdkunde, folgerechte Entwicklung der Gedanken und gereiftes Urtheil über die Werke der Kunst sind nicht mehr das ausschließende Eigenthum der Gelehrten und des Künstlers.

Treten wir in die Gesellschaft, so finden wir uns von den Fesseln und den Kränkungen der Rangsucht befreit, die bey dem Zusammenseyn in unserer Vorzeit so lästig wurden. Die Unterhaltung hat an Vielseitigkeit und Leben gewonnen, die Jugend, vormals auf langweiliges Hören beschränkt, darf, wenn sie nicht [vorlaut] anmaßend ist, an dem Wechselgespräche freien Antheil nehmen, und selbst das zarteste Alter — wenn es auch daheim bleibt — wird doch nicht, wie vormals, rohem Gesinde überlassen, sondern meistens unter gute Obhut gestellt. Mässigkeit und Zucht haben im geselligen Leben nicht abgenommen, aber freilich hat leider die Ordnung sich verkehrt, indem unsere Cirkel gewöhnlich erst in der Stunde recht beginnen, worin man in unsern frühsten Jahren sich fast schon anschickte, sie zu verlassen; so daß der ämsige Geschäftsmann bald in Gefahr kommt, dieser Lebensfreude völlig entsagen zu müssen.

Bey solcher Entwicklung und Veränderung des Menschen und der Gesellschaft mußte im Laufe der Zeit auch im Uebrigen nach und nach manches bey uns anders werden; aber es beschränkte sich mehr auf die Dinge, welche der Privatmann in seiner eigenen Hand hat. Wie er seiner Kleidung eine geschmackvollere Form gab, so baute er auch sein Haus in einem edleren Styl; wie seinem Geiste nicht mehr die gehaltlose Rede, das inhaltlere Buch genügte, so konnte auch nur das edlere oder kunstreiche Schauspiel ihn befriedigen, und die steife Hecke mußte den freieren Anlagen in dem Lustgarten weichen. Aber wo das Allgemeine wirksam einzuschreiten hatte, um einen Wechsel hervorzubringen, da bedurfte es doch meistens eines gewaltigen Anstoßes, einer wahren Revolution, wie wir sie in unsern reiferen Jahren erlebt haben, um große Veränderungen hervorzubringen.

Die republikanische Regierungsform ist mehr wie jede andre geeignet, das Alte, Bestehende festzuhalten. Es müssen sich zu viele Stimmen vereinigen, als daß so leicht ein Wechsel möglich wäre. Schreitet nun die Zeit mit ihren Ansprüchen unaufhaltsam fort, so mag sich wohl hier oder dort einiges ändern, aber dennoch häuft sich die Menge dessen, was der Zeit nicht gemäß ist, allmählig zu solcher Masse, daß — wenn einmal der Umsturz, vielleicht erst nach Jahrhunderten, eintritt — sich fast alles ganz anders gestaltet, und die Nachwelt kaum fähig ist, sich ein treues Bild der Vorzeit zu entwerfen, was doch — wie alles Geschichtliche — in mancher Hinsicht angenehm und nützlich, ja zur Lehre und Warnung dienlich seyn kann. Wir alle, die wir einen Wechsel der Dinge von dieser Art erlebten, sind daher berufen und

verpflichtet, zur treuen Darstellung eines solchen Bildes beyzutragen. — Die nachstehenden Züge mögen als mein Beitrag gelten; sie sind aus dem Gesichtspunkte unbefangener Geschichte aufgefaßt. Nicht jede *Veränderung* ist auch nothwendig eine *Verbesserung*; aber wo dies zweifelhaft ist, oder wohl gar das Gegenteil sich aufdrängt, da schweigt die Kritik billig, wenn von Gegenständen und Verhältnissen die Rede ist, woran lebende Zeitgenossen wirksamen Antheil nehmen mußten.

Das Wohl, die Blüte eines Freistaates ist abhängig von dem guten Willen, der Umsicht und der Thätigkeit der höchsten Behörde, welche die Gesetzgebung anregt, leitet und fördert, die verfassungsmäßigen Beschlüsse vollzieht und die Verwaltung theils in eigener Hand hat, theils unter sorgsamer Aufsicht in Ordnung hält. Ohne unsern Vorfahren — die unter andern Verhältnissen lebten, und andere, oder eigentlich geringere Bedürfnisse zu befriedigen hatten — Unrecht zu thun, muß es jedem einleuchten, daß ein neuer Geist in die Verwaltung gekommen ist. Die kleinlichen Rücksichten früherer Zeit, wovon die Verordnungen, welche in den Jurisdictionsstreitigkeiten einzelner Departements erlassen wurden, ein auffallendes Beispiel geben, sind größeren und würdigeren Ansichten gewichen. Die Lust zu regieren und den äußeren Prunk des Regierens zur Schau zu stellen, [ist in Schranken gesetzt] hat abgenommen, und dagegen ist — wir müssen es gestehen — die edlere Lust herrschend geworden, auf dem angewiesenen Platze fürs Allgemeine und im Einzelnen Nützlichendes zu wirken. Die Zeit hat es verlangt, daß mehr [gearbeitet und] geleistet werde, als vormals nöthig war, aber auch der Sinn der Thätigkeit ist allmählig immer mehr gesteigert; und in manchen Zeitpunkten der letzten Decennien ist die Masse der Arbeit so angeschwollen, daß sie den guten Alten der nächstvorhergegangenen Zeit auf den rothen Polstern unerträglich gewesen seyn würde, eben weil man sie meistens nur in späteren Jahren zur höchsten Würde rief, und weil sie weder durch die Zeit angeregt, noch durch allmählichen Antrieb nach und nach zu solcher Kraftanstrengung hingeleitet wurden.

Wir erinnern uns nicht ungerne, unsere Bürgermeister noch vor nicht gar langer Zeit in Kirche und Rathhaus mit ihrer schönen Amtskleidung, und auf dem Wege dahin im eigenen Wagen, der feierlichen Schrittes fuhr, mit zahlreicher Dienerschaft gesehen zu haben. Und wenn auch die Amtskleidung der übrigen Theilnehmer an den Rathssitzungen nicht denselben Beifall finden konnte, zumal da sie sich wenig von derjenigen unterschied, welche die graduirten Gelehrten, die Schüttingsälterleute, die Procuratoren, die Diaconen, die Provisoren des St. Annen-Klosters und andere bei feierlichen Gelegenheiten oder bey ihrer Amtsführung zu tragen pflegten — so wird es doch als eine Eigenthümlichkeit unsrer Zeit in der Geschichte aufbewahrt werden müssen, daß es seit der Wiederherstellung unsrer Selbstständigkeit den obrigkeitlichen Personen bey ihrer Geschäftsführung an allen äußeren Zeichen ihrer Würde fehlt. Zwar verkennen wir nicht, daß auch hierauf der Zeitgeist seinen Einfluß geäußert hat, wie schon daraus folgt, daß nach und nach alle übrigen, die, wie vorhin gedacht, ähnliche Kleidung als die Rathsmitglieder

trugen, solche abgelegt haben; aber da bey ihnen nicht dieselben Gründe eintreten, welche sich für ein Costüm obrigkeitlicher Personen, zumal in einer freien Stadt, anführen lassen, so dürfte hierin künftig vielleicht wieder eine Aenderung eintreten, die dann— eben weil die Sache wichtiger ist, als man beym ersten Anblick glauben sollte — die künftige Geschichte verzeichnen wird.

Vormals hatte die Ordnung bey den Rathsgeschäften ihre bestimmten Regeln. Die beyden ältesten Bürgermeister waren abwechselnd am sogenannten Vormittagswort; das *Nachmittagswort* ward auch vom dritten Bürgermeister geführt, wenn ihn die Reihe traf — und bey dem allen stand der Bürgermeister aus dem Kaufmannsstande den gelehrten Bürgermeistern gleich. Der jüngste präsidirte an der Kämmerey. Veränderungen in der Verfassung, besonders im Justiz- und Finanzwesen, haben diese Ordnung völlig verändert, und die Ansprüche an eine geregelte Leitung der öffentlichen Geschäfte sind so groß geworden, daß man wohl schwerlich in Zukunft wieder Männern, die nicht durch litterarische und Geschäfts-Bildung dazu berufen sind, das Directorium in der Administration und der Justiz zumuthen wird. Was in dieser Hinsicht die Verfassung der andern freien Städte förmlich vorschrieb, mußte bey uns der Gang der Dinge von selbst herbeyführen. Und seit es keine regelmäßigen Nachmittagssitzungen mehr giebt, konnte auch an den Namen eines Nachmittagswortes weiter nicht gedacht werden.

Diese Nachmittagssitzungen wurden vormals regelmäßig an jedem Freitage gehalten, und verlängerten sich oft, nicht blos in den Wintertagen, bis zur Dunkelheit, wie die Kronleuchter bezeugen, die noch jetzt, freilich zwecklos, in unserm Rathssaal hängen, vormals aber über den versammelten Rath im Costüm und über das Publicum gleichsam ein magisches Licht von oben ergossen. Dort in der sogenannten *Audienz* wurden vor dem ganzen Publicum die Bürger vereidet, die in schwarzen Mänteln vortraten; jetzt schwören sie im Waffenrock, in bestimmten ordentlichen Sitzungen des Rathes, und von den Mitbürgern ist niemand zugegen als der Procurator, welcher sie einführt. Die Verlassungen und Verpfändungen, welche sonst in der Audienz geschahen, sind ans Obergericht und daselbst an bestimmte monatliche Vormittags-Sitzungen gewiesen, so wie die Publicationen der Testamente und manche andere Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit. Diese monatlichen Sitzungen des Obergerichts haben den Namen der Audienz beibehalten, aber nur ein Theil des Senats, derjenige, welcher das Obergericht bildet, ist gegenwärtig. — Freilich hatte schon längst die nothwendige Unthätigkeit der Theilnehmer an den Sitzungen in den alten Audienzen, und die aus einer solchen Passivität entspringende Langeweile die Zahl der Rathsmitglieder vermindert, aber dem Namen nach war doch der ganze Rath gegenwärtig. Den Anwesenden — ich spreche aus eigener Erfahrung — schlich die Zeit während der geisttödtenden Geschäfte langsam hin, wenn bey *jedem* Hause, das verlassen, und bey *jedem* einzelnen Posten, wofür es verpfändet oder der auf einen andern übertragen wurde, die Partheyen selbst oder die Procuratoren zusammentraten, und sich die Hände gaben, nachdem die Anträge ge-

macht waren, und wenn dann in unermüdeter Wiederholung der wortführende Bürgermeister immer aufs neue seine Bestätigungsformel sprach. Daher war es eine heilsame Aenderung, als in neuerer Zeit die Anordnung getroffen wurde, daß die Procuratoren die ihnen gemachten Aufträge verzeichnen und ablesen mußten, da dann jetzt nur nach beendigter Verlesung jeder einzelnen von den 4 Listen und bey den wenigen Verlassungen und Verpfändungen, die von den Partheyen selbst geschehen, ein neues Händegeben und das wiederholte Aussprechen der Bestätigungsformel nöthig ist.

Von dem Obergericht, welches vormals in der Audienz am Nachmittage gehalten ward, muß bey der Justizverfassung die Rede seyn.

Außer diesen wöchentlichen Nachmittagsitzungen des Raths an den Freitagen kennen wir zwey jährliche Sitzungen, welche vormals Nachmittags gehalten wurden. Sie waren auf den 1sten May und den 1sten November verlegt, und wurden durch den Reim bezeichnet: letztes Feuer und erstes Gras (oder erstes Feuer und letztes Gras) da trinken die Herren Hippocras. Die Geschäfte in diesen Sitzungen beschränkten sich, so viel ich mich erinnere, fast allein auf Bestimmung der Biertaxe. Übrigens war es alte Sitte, deren Ursprung und wahrer Zwecke im Dunkeln liegen, daß ein reiches Silbergeschirr, insbesondere große althertümliche Pocale, aufgetischt standen, und daß Hippocras (Gewürzwein, den ältere Chroniken Krutwin nennen) und alter Rheinwein von würdigen Beamten, dem Gerichtsactuar, dem Cämmereyschreiber, dem Marktvogte und dem Marschall, wie sie die Reihe traf, umhergereicht wurden. Ich erinnere mich irgendwo einmal gefunden zu haben, daß in alter Zeit bey allen Rathssitzungen solche Erfrischungen, vielleicht im Nebenzimmer (Hörkammer genannt) aufgetischt standen. Wer auch sonst geneigt gewesen wäre, das Gemisch oder den besseren Wein zu kosten, den mußte bey einigem Zartgefühl die Herabwürdigung ehrenwerther Männer zu bloßen Dienern in einem Freistaate davon abhalten, und so konnte es denn nicht fehlen, daß die ganze Ceremonie im Strom der Zeiten schon früher unterging, als der Silberschatz, der dazu gebraucht wurde; indem diesen erst die französische Herrschaft — wie man jedoch, um gerecht zu seyn, hinzufügen muß, zum Abtrag einer Stadtschuld — dem Schmelztiegel überlieferte.

In der Organisation des ganzen Senats sind übrigens noch manche wesentliche Veränderungen vorgegangen, deren besondere Aufzählung zu weit führen würde; indessen wird weiterhin noch einiges davon zu berühren seyn. Hier ist nur der einflußreiche Wechsel zu bemerken, daß die Verwaltung der Departements nicht mehr der Reihe nach den Rathsmitgliedern übertragen wird, sondern daß bey der sogenannten Rathssetzung nach Ueberlegung und Ueberkunft verfahren wird. Die Vorzüge dieser Einrichtung sind einleuchtend, ihre Inconvenienzen, und die Mittel, ihnen möglichst abzuhelfen, gehören in das Innere des Rathauses.

Bey den Rathswahlen ist die Sache selbst unverändert, aber die Wählenden sind durch verminderte Bevölkerung, gesunkenen Wohlstand, größere Bedürfnisse derer, die einem höheren Stande gemäß leben müssen, und insbesondere durch die Ansprüche unsrer Zeit an Männer auf solchem Posten, in ihrer Wahl

viel beschränkter geworden. — Der Gewählte schwört seinen feierlichen Eid nicht mehr *auf den Heiligen*, wie unsre Urkunden es nennen, und wie es der Form nach bis zum Jahre 1811 gehalten ward. Der Gegenstand ist wohl einer kurzen historischen Darstellung werth. Das Schwören auf den Heiligen war eine ganz allgemeine, durch die Gesetzgebung anerkannte und sogar vorgeschriebene Sitte des Mittelalters. Die Finger wurden dabey auf ein Kästchen, meistens in der Gestalt einer kleinen gothischen Kirche oder Kapelle, gelegt, worin Reliquien enthalten waren. Ein solches Kästchen von Silber, woraus freilich die Reliquien wohl schon bald nach der Reformation genommen seyn mögen, stand bis zum Jahre 1811 auf dem mit rothem Sammt bedeckten Tische, vor dem der Neugewählte auf einem Schemel kniete und, auf dies silberne Häuschen die Finger legend, beeidigt ward. Ein böser Scherz, oder übler Wille gegen Lübeck, setzte im Jahre 1811 dem nun heimgegangenen Eckmühl*), der damals als Gouverneur der Hanseatischen Departements zu Hamburg saß, in den Kopf, der vormalige Senat zu Lübeck habe viel Silber und sogar eine ganze silberne Kirche oder einen silbernen Thurm verheimlicht und versteckt. Schon verlautete es, daß eins oder zwey Regimenter zur Strafe nach Lübeck verlegt werden sollten, als durch Einsendung der ganzen Kirche das Uebel abgewandt wurde. Begreiflich kam sie nicht wieder zurück, und die später, nach hergestellter Freiheit erwählten Senatoren mußten — wie es freilich unserm Glaubensbekenntniß auch angemessener ist — ihren Eid in einer andern Form leisten. Gewiß sehr zweckmäßig werden jetzt die Finger auf eine große aufgeschlagene Bibel gelegt.

Vielleicht auch aus den Zeiten vor der Reformation stammte die schöne Sitte, die wir jetzt vermissen, daß der Neugewählte nach seiner Beeidigung und Einsetzung vom ganzen Senate in feierlichem Zuge unter Glockengeläute in die Marien-Kirche geführt wurde, gewiß um im Chor oder Altare zu danken und zu beten, vielleicht auch um dem neuen Mitgliede seinen obrigkeitlichen Kirchenplatz anzuweisen. — Wir vermissen ferner jede Feierlichkeit, wodurch dem Eingeführten nach der ersten Rathssitzung Vertrauen und Theilnahme bewiesen wird; wobey wir uns dann an die langen Züge erinnern, die mit dem Rathe, der Geistlichkeit und den Graduirten an der Spitze, ihn zu Hause geleiteten, wo er, auf der Schwelle seines Hauses stehend, den Gruß, meistens auch den deutschen Händedruck seiner neuen Amtsgenossen, seiner Freunde und Mitbürger empfing und erwiderte. Wenn auch Einzelne durch das Austheilen der Druckschriften, welches dabey zu geschehen pflegte, herangelockt werden mochten, so war doch ein großer voller Zug, wozu Tags vorher durch Rathsdieners Haus bey Haus eingeladen ward, gewiß ein Beweis von Zufriedenheit und Hoffnung der Bürger, und von einer Achtung, die unter solchen Verhältnissen ebenso erfreulich als in ihrer Wirkung wohlthätig ist.

Ein Mittagmahl vereinigte dann bey dem Eingeführten die neuen Collegen desselben, so viel der Raum gestattete, mit ihm und seinen nächsten Verwandten — und wahrlich auch diese Sitte war so übel nicht, was unsre Vorväter

*) d. i. Louis Nicolas Davout, Fürst von Eckmühl, franz. Marschall. (Anm. d. Herausg.)

wohl wußten, die, wie schon Tacitus berichtet, ihre wichtigsten und feierlichsten Handlungen nicht ohne Schmaus und Becher vorzunehmen pflegten.

Beiläufig ist nicht unberührt zu lassen, daß der Senat noch vor nicht langer Zeit seine amtlichen Equipagen, den sogenannten Marstall, hatte, und daß die Dienerschaft größer war als jetzt; auch ist der ganz außer Gebrauch gekommenen, in der That seltsamen, obgleich nicht ungefälligen Amtskleidung der Hausdiener zu gedenken, wovon jedem Bürgermeister Einer vom Staate gehalten ward; ihre Nebengeschäfte, als Sammler gewisser Abgaben und Boten des Senats sind ihnen bey verminderter Zahl in anderer Gestalt verblieben.

Die Bürgerschaft, nach der Verfassung aus zwölf Collegien bestehend, stimmt schon seit langer Zeit nur in 11 Collegien, weil das erste Collegium, die Junker- oder Cirkel-Compagnie, aus Mangel an Mitgliedern keine Stimme führen kann. Merkwürdiger Wechsel! — Vormal, als unser Lübeck durch seinen Glanz und seine Macht zum Haupte, ja wie in mancher Schrift gesagt ist, zur Königin des [mächtigen] großen Hansebundes emporgehoben ward, war die Aristocratie der mächtigste Hebel und die stärkste Stütze dieser Größe, und der Adel unsrer Stadt, das reiche Patriciat, war so zahlreich, daß in ihm der Grund und die Quelle dieser Aristocratie unverkennbar zu entdecken ist. — Wir selbst kannten noch Männer von berühmten Namen aus solchem Patriciat, und nun ist auch in der ganzen Bürgerschaft nicht ein Name mehr, der an die Patricier unsrer glanzvollen Zeit erinnerte, man möchte denn die Pasfahls (Garbereiter) dahin rechnen, welche nach der Sage von den berühmten Percevals abstammen sollen, deren einer bekanntlich da wohnte, wo wir noch in der Königstrasse bey Jacobi den rettenden Reuter mit seinem Becher an der Mauer finden, dessen Geschichte mit jenem Namen in Verbindung steht.

Die frühere Spaltung der Collegien, ihr [fast beständiges] Streiten untereinander, wovon die Actenberge bey den Reichsgerichten Zeugnis geben, hat — wenn auch vielleicht nicht ganz aufgehört, doch bedeutend abgenommen; die Bürgerschaft ist nach und nach mehr ein Ganzes geworden. Die Intelligenz hat eine größere Herrschaft gewonnen; es ist nicht mehr das Alter allein, welches leitet und bestimmt, wie wohl man seine Erfahrung ehrt; der Sinn ist nicht mehr vor allen Dingen, und gleichsam nothwendig und blind, auf Opposition gerichtet, sondern die Gegenstände werden möglichst ergründet und erwogen — wenn auch nicht immer in so zahlreichen Versammlungen, als zu wünschen wäre.

Der Schonenfahrer-Schütting, als wortführendes Collegium der ganzen Bürgerschaft, gab sonst jährlich einen großen, in seiner Anordnung gar eigenthümlichen Schmaus, an dem der Rath und das Ministerium*) und eine große Menge aus der stimmfähigen Bürgerschaft theilnahmen. Sollen wir uns freuen, daß auch dieses Beysammensein, wodurch vielleicht die Eintracht

*) d. i. das Geistliche Ministerium, die von den Pastoren gebildete Körperschaft der luth. Kirche. (Anm. d. Herausg.)

gefördert ward, hinweggefallen ist, wie so viele, weniger lobenswerthe Schmausereyen bei einzelnen öffentlichen Veranlassungen und Geschäften?

Von den Comtoiren der Hanse behielt das zu Bergen am längsten seine Verfassung und seine Privilegien; daher auch das Bergefahrer-Collegium am längsten seine Eigenthümlichkeit bewahrte. Unsere Zeiten mußten es allmählig mehr in die Reihe der übrigen Collegien stellen. — Die Krämer-Compagnie erhielt in Hinsicht der Aufnahme neuer Mitglieder zeitgemäßere Bestimmungen. — Die Brauerzunft mußte früheren Irrthümern in der Verwaltung manches Opfer bringen, und — bey dem abnehmenden Bierverbrauche — immer mehr eine Verminderung ihrer Collegiaten wünschen.

In unsrer Jugend sahen wir noch das Dom-Capittel in seinem Glanze, jetzt ist es in seiner Gesamtexistenz und bis auf ein Paar Domherren ganz aus unsrer Mitte verschwunden. Der Bischofshof, allmählig ganz verfallen, ward anfangs zum Hospital verwandt, jetzt steht auf derselben Stelle eine Wagenremise, und wo gegen Osten den Garten desselben eine Mauer schloß, hat sich ein geschmackvolles Haus erhoben. Die Domprobstei, vormals zur Privatwohnung vermietet, ist eine wohleingerichtete Bildungsanstalt für die Jugend geworden. Die Dechaney ist in ein Waisenhaus umgewandelt, das unsrer Stadt zur Ehre gereicht, während das vorige Waisenhaus verlassen und leer steht. Andere Curien sind bis auf die einzige, welche noch von einem Domherrn (von Buchwald) bewohnt wird, der Stadt angefallen und theils an Privatpersohnen verkauft, theils vermietet oder abgebrochen.

Ein Theil des Gebiets, das dem Dom-Capitel gehörte, hat das Gebiet der Stadt vergrößert. Auch durch einen Vertrag mit Dänemark und sonst hat unser Gebiet an unbestrittenem Umfang gewonnen, obgleich dagegen manches schätzbare Stück, das unsre Vorfahren zum Gebiete dieser Stadt zu zählen pflegten, wieder entweder ganz oder doch in Hinsicht der Landeshoheit, worauf wir Anspruch machten, weggegeben werden mußte.

In religiösen Dingen ist Lübeck wie in allem Übrigen vom Strome der Zeit nicht unberührt geblieben. Zwey Kirchen (die Burg- und St. Johannis-Kloster-Kirche) sind unter unsern Augen verfallen und abgebrochen, eine steht unbenutzt (die Catharinenkirche) und eine andre (die Clements-Kirche) ist verkauft und in einen Speicher umgewandelt worden. In allen diesen fünf Kirchen, je selbst in der niedlichen, jetzt leerstehenden Heiligen-Geist-Kirche und in der Capelle des Pockenhauses, die zusammengefallen ist, haben wir predigen gehört. — Wenn auch längst vor unsrer Zeit schon der Verfolgungsgeist unter den christlichen Confessionen, der noch in der zweyten Hälfte des 17ten Jahrhunderts lieber die Häuser in Lübeck leer stehen und die Betrieb-samkeit ganz versinken lassen, als durch Gestattung des calvinistischen Gottesdienstes das Seelenheil gefährden wollte, aufgehört hatte, so würde man doch in unsrer Jugend es kaum für möglich gehalten haben, was jetzt durch Staatsgesetze anerkannt ist, daß in Lübeck alle drey Confessionen sich gleicher Rechte erfreuen. Gestattete man damals den Katholiken und Reformirten kaum den Gebrauch eines Bethauses, so wird dagegen jetzt bald der Gottesdienst der letzteren, der ursprünglich gleichsam versteckt, außerhalb

der Stadt, gehalten wurde, in ein neu angekauftes, freundlich eingerichtetes Gebäude innerhalb der Stadt verlegt, und nur an der geringen Anzahl catholischer Glaubensgenossen mag es liegen, daß sie noch immer in ihrer kleinen Capelle das höchste Wesen verehren.

Ja, selbst der jüdische Gottesdienst hat in unsrer Zeit in der Stadt eine förmliche Synagoge erhalten, die jedoch jetzt wieder zum Privathause geworden ist. Und wenn auch dem hiesigen Aufenthalte so vieler Juden, wozu die französische Herrschaft Anlaß gab, wieder gesteuert ward, so darf doch dies keinesweges auf Rechnung der Intoleranz geschrieben werden.

Seit langer Zeit hat unsre Geistlichkeit keinen Superintendenten mehr an ihrer Spitze. Schwerlich würde es auch künftig, wenn dessen im Staatskalender noch offenstehender Platz einmal wieder ausgefüllt werden sollte, dem veränderten Zeitgeiste entsprechen, denselben mit einem Theil seiner Einnahme auf eine Sammlung zum Ochsen Schlachten in den Bürgerhäusern, wie vormals, zu verweisen. — Die Zahl der Geistlichen ist vermindert, indem die Prediger an der Burg und Johanniskirche nicht wieder gewählt sind, und an der Marien-, Petri- und Aegidienkirche eine Stelle unbesetzt gelassen ist, wohin die hinweggefallenen Frühpredigten in allen Hauptkirchen, das Aufhören des Gottesdienstes in der Catharinenkirche, die verminderten Wochenpredigten, und die Abschaffung mancher Festtage, insbesondere der dritten an den drey großen Festen, führen mußten. —

Dankfeste, d. h. kleine nachträgliche Reden nach beendigter Predigt, zum Andenken merkwürdiger Begebenheiten, worunter der Freiheitskampf dieser Stadt bey Bornhoeft vor allen andern bemerkt zu werden verdient, sind abgestellt worden. Dagegen ist uns mit dem 18ten October — dem Tage der Leipziger Völkerschlacht — ein neuer Festtag und mit dem 5ten December, dem Tage der Befreyung Lübecks im Jahre 1813, ein neues Dankfest für den zunächst folgenden Sonntag aufgegangen. — Wie längst vorher an so vielen andern Orten ist endlich auch bey uns zum großen Seegen dieser Stadt die öffentliche Confirmation eingeführt. — Die Stunden des Gottesdienstes sind zum Theil verändert und in den liturgischen Formeln ist manches anders geworden. Das Meßgewand bey dem Abendmahl, das, aus den Zeiten vor der Kirchenverbesserung herstammend, noch lange Zeit unter unsern Augen angelegt ward, ist ganz verschwunden und wenn auch übrigens die Amtstracht der Geistlichen nicht verändert ist, so haben sie doch außer ihren Amtsverrichtungen meistens [die anständige] bürgerliche Kleidung angenommen. Die Diaconen haben sich durch das Ablegen ihrer Mantels das Geschäft des Sammlens während der Predigt erleichtert. Auch sind ihnen bey den Verschönerungen im Innern unsrer Kirchen andere Plätze angewiesen worden.

Die Veränderung des Gesangbuchs, welche in andern Gegenden wohl einmal bedeutende Unruhen veranlaßt hat, ist im Jahre 1790 bey uns mit der größten Ruhe und Ordnung vorgenommen, ja noch vor 2 Jahren ist auch dies Gesangbuch wieder mit Beifall revidirt und zweckmäßig verbessert worden.

Das Schulwesen hat die heilsamsten Reformen erfahren. Unglaublich ist es, und dennoch nur zu wahr, daß der Unterricht in den niedern Schulen dieser Stadt vormals von Leuten gegeben wurde, die als Livrébediente oder Handwerksgelesen lebten und oft nicht die geringste Anweisung zu ihrem für die Menschheit so wichtigen Amte erhalten hatten. *Diesem* Vereine*), aus dessen Mitte das Lehrer-Seminarium segensreich hervorging, gehört ein Theil des Verdienstes, daß wir jetzt auch für den ersten Unterricht und für die niederen Stände bessere Schulen haben, ja daß auch an die Stelle der unbefriedigenden Schreibschulen wohl eingerichtete Mittelschulen getreten sind, deren Lehrer nicht mehr, wie die vormaligen, die Gunst und die Milde, womit sie den einzelnen Schüler behandeln, nach der kunstreich geschriebenen Tafel abmessen, die im Herbste an der Wand hing und mit den inhaltschweren Worten zu beginnen pflegte: Folgende dankbare Schüler haben ihrem Lehrer (einen Ochsenbraten oder eine Gans) verehret. — Unsere Bürgerschule beweiset schon durch die Zahl ihrer Schüler, daß sie den Forderungen der Zeit entspricht, und wer unser trefliches Gymnasium mit der Gelehrtenschule vergleicht, die ich und meine Zeitgenossen besuchen mußten, der sieht sich lebhaft gedrungen, die jetzige Jugend glücklich zu preisen. Die Gymnastik haben unsre Zeitgenossen nur allmählig aufkommen sehen und der neuere Name Turnanstalt wird erst seit wenigen Jahren gehört. Sehr richtig sagte vor nicht langer Zeit ein alter, wackerer Zuschauer der Uebungen: Hätte ich als Knabe dergleichen gemacht, ich hätte eine Tracht Schläge davon getragen.

Die vielen, zum Theil reichen Stiftungen, welche wir unseren Vorfahren verdanken, haben in Hinsicht einer regelmäßigen Verwaltung gewiß nicht wenig gewonnen, wozu die errichtete Central-Armen-Deputation aufs wohlthätigste mitzuwirken berufen ist. Daß dieser aus Mitgliedern des Rathes und der Bürgerschaft bestehenden Deputation von den Vorstehern aller Stiftungen und Testamente, ja selbst von den Verwaltern der Kirchengüter Rechnung abgelegt werden muß, ist gewiß eine der heilsamsten Einrichtungen, die, wenn sie früher bestanden hätte, manche Stiftung vom Untergange gerettet oder doch bey Kräften erhalten haben würde; aber wir müssen auch gestehen, daß die ruhige Einsicht und Ueberlegung der späteren Zeit dazu gehörte, um eine solche Einrichtung aufkommen zu lassen. Die Armen-Anstalt ward in meiner Jugend unter Mitwirkung meines braven Vaters errichtet, und ist seitdem immer zweckmäßiger ausgebildet. Wenige unsrer jetzigen Zeitgenossen mögen sich noch des lästigen und ekelhaften täglichen Bettelns lebhaft erinnern, das vor dieser Zeit nicht zu verhüten war, sonst würden die nothwendigen Beiträge zu den Wochensammlungen nicht allmählig immer mehr und in so hohem Maaße abgenommen haben. Um so heilsamer ist es, daß die wohlfeile Speise-Anstalt, die in den letzten Decennien entstanden, und man möchte sagen zum Flor gelangt ist, der Armen-Anstalt zu Hülfe kommen konnte und zu dem Ende mit ihr in eine zweckmäßige Verbindung gesetzt ward. Wir erinnern

*) Der Gemeinnützigen Gesellschaft, vor der der Vortrag gehalten wurde.
D. Herausg.

uns, daß vor noch nicht gar langer Zeit an jedem Thore eine sogenannte Kluß (Clause) bestand, woraus ein dazu angestellter armer, alter Mann hervorkroch, um jedem vorüberfahrenden Wagen seine an einen langen Stiel befestigte Büchse bettelnd und störend hinzureichen. — Das Gasthaus für reisende Handwerksburschen ist gänzlich eingegangen, obgleich seine Bestimmung durch Speisungen, welche das St. Annen-Armenhaus gegen Ueberweisung von Capitalien übernommen hat, zum Theil noch jetzt erfüllt wird. — Das Pockenhaus hat aufgehört, nachdem es zusammengestürzt ist, das Siechenhaus in Schwartau ist mit seinem Grund und Boden an den Nachbar abgetreten. — Das St. Johanniskloster, vormals fast ein kleiner Staat im kleinen Staate, ist unter die Aufsicht und Leitung einer verfassungsmäßigen Deputation gestellt. Statt 24 Conventualinnen, die unter der Herrschaft einer Aebtissin und einer Priorin in einem gewissen Wohlstande, aber klösterlich lebten, sollen jetzt 36 Frauenzimmer, deren erste Priörin genannt wird, bey verbesserter Einrichtung eine Versorgung oder Unterstützung erhalten. — Des Waisenhauses ist oben bereits gedacht; wer freut sich nicht, daraus muntere und wohlgebildete Knaben und Mädchen, gesunder als vormals, hervorgehen zu sehen. — Das St. Annen-Armen- und Werkhaus ist schon im Aeußeren, insbesondere bey Gelegenheit der hochverdienstlichen Trennung der Alten von den Kindern, gar sehr verändert. Der dazu gehörige Kirchhof hat seine Glocke an St. Jürgen abgetreten, und ist eine große Strecke nach Norden gerückt, wodurch für die Promenaden des Mühlenthors, in denen wir auf Gräbern wandeln, Platz gewonnen ist. Aber auch im Innern sind in diesem Armenhause heilsame Veränderungen vorgegangen. Der Despotismus der Verwaltung, wodurch die Provisoren sich den Spottnamen: Klostermonarchen, zugezogen hatten, ist mit einer verständigen Administration vertauscht, deren Mitglieder länger als vormals im Amte bleiben. Die Kleidung und die Nahrung sind gesünder, die Disciplinarstrafen milder geworden. — Das Irrenhaus, welches als ein Gebäude neuerer Zeit jetzt im Vogelsange steht, wenn es auch vielleicht nicht allen Forderungen entspricht, ist doch mit der sogenannten Tollkiste, die in unsrer Jugend der Mühlenthorsbrücke gegenüber lag, gar nicht zu vergleichen. — Beiläufig mag hier in geschichtliche Erinnerung gebracht werden, daß in noch älterer Zeit, eigentlich im Mittelalter, die Wahnsinnigen hinter Gittern auf der Mühlenthorsbrücke den Vorübergehenden belästigten, und daß vormals das St. Jürgen Hospital mit seinen am Wege liegenden Aussätzigen (armen Seecken, leprosis in semita) da stand, wo später der St. Annen-Kirchhof war und jetzt die Promenaden sind. — Westerau ist noch die Grundlage einer schönen Stiftung, aber Hoheit und Gerichtsbarkeit des Gutes hat Lübeck abgetreten und das gewaltige Schmausen und Jubeln daselbst bey der jährlichen Reise dahin von 5 Tagen ist in einen bescheidenen Besuch von zwey Tagen verwandelt worden.

Unberührt darf es hier nicht bleiben, daß in dem Zeitraume, wovon wir reden, dieser Verein seine Entstehung erhalten hat. Sein segensreicher Einfluß auf unsre Vaterstadt und die dadurch herbeygeführten Veränderungen würden reichen Stoff zu einer eigenen Vorlesung geben.

Bey unserm Blicke auf die *Justizverfassung* im Laufe der letzten 50 Jahre kann es nicht die Absicht seyn, eine förmliche Lübeckische Rechtsgeschichte dieses Zeitraumes zu entwerfen. Wir heben nur einzelne Momente hervor, welche besonders in Hinsicht einer Veränderung der äußeren Gestalt des Gesetz- und Rechtswesens wahrzunehmen sind.

Aus dem in neuerer Zeit befolgten Princip einer Trennung der Administration und der Justiz ist der Senat in Corpore allmählig immer mehr, und zuletzt fast ganz, der eigentlichen Rechtspflege überhoben worden. Kennen wir auch nicht mehr aus eigener Erfahrung die alte Sitte, daß die Bürgermeister an Wochentagen in ihrer Kapelle in St. Marien Kirche Suppliquen annahmen und zum Theil sogleich darauf verfügten, so konnte man doch auch zu unserer Zeit noch in erster Instanz bey dem Rathe Vormittags mittels des Suppliquen-Processes, und Nachmittags in der Audienz oder dem sogenannten Obergerichte Klagen erheben. Letzteres konnte sogar der Beklagte, und zwar durch bloße Ansage, erwirken und that es meistens, wenn ihm an einem langsamen Proceßgange gelegen war. In wichtigen Criminalsachen erkannte der Senat allein, ohne irgend eine Art der Berufung zu gestatten. Die Appellationen in Civilsachen gingen von den Untergerichten an den ganzen Senat. Sie wurden in den Rathssitzungen abgethan, wenn die übrigen Berathungen bereits ermüdet hatten und noch einigen Raum übrig ließen. — Jetzt hält ein Theil des Senats, als Obergericht oder zweite Instanz, eigene Sitzungen, und indem das Obergericht auch in bedeutenderen Criminal-Sachen erkennt, ist dem Senate durch die Befugniß, zu bestätigen oder zu begnadigen, die rechte Stellung angewiesen.

Als Gerichte erster Instanz kennen wir jetzt nur noch das Niedergericht, das Landgericht und in Gewerbsachen die Wette. Das Consistorial-Gericht, die Patrimonial-Gerichte des St. Johannis Klosters und des Heiligen Geistes und manche andere Gerichtsbarkeiten haben aufgehört.

Das Niedergericht wird nicht mehr — wie ein altdeutscher Gerichtsgebrauch es bis auf die neuere Zeit fortgepflanzt hatte — in einem Cabinette am Markte gehalten, worin die Procuratoren — und vormals ich selbst in ihrer Mitte — in schwarzen Mänteln mit Allonge-Peruquen und Boefchen um einen ungeheuren Block standen, während die Gerichtsherren mit ihrem Schreiber auf erhöhten rothen Polstern saßen, sondern auf der Gerichtsstube, die an das südliche Ende der sogenannten Canzley verlegt ist, indem man das vorige engere Local zur Vergrößerung des Stadtarchivs oder der Registratur verwandt hat.

Cämmerey- und Marstalls-Gericht sind in ein Landgericht verschmolzen, das seinen Gerichtsbezirk nicht bloß — wie vormals — auf die Bewohner vor den Thören innerhalb der Landwehr, sondern über das ganze Gebiet dieser Stadt erstreckt, so daß selbst dem Vogte oder Stadthauptmanne in Travemünde nur eine sehr unbedeutende Competenz beigelegt ist. — Das Landgericht wird nicht mehr — wie das Marstallsgericht vor unsrer Zeit — auf dem Kuhberge, wo jetzt der Kuhstrangen steht, oder — wie in unsrer eigenen Vorzeit — neben dem Burgthore auf dem Marstall gehalten; auch nicht auf der Cämmereystube, die dem Stempel-Departement überlassen ist, sondern in einem neuen Locale,

da, wo vormal's das Hanseatische Archiv — das wir nur noch als leeren Schrank mit seiner täuschenden Ueberschrift gesehen haben — und die Gefängnisse waren, welche man Hörkammern nannte, nämlich hinter dem ehrwürdigen Hansesaale, der den Commissionsstuben und der Stadt-Canzley weichen mußte. — Durch die willkürliche Gerichtsbarkeit und das Hypothekenwesen hat das Landgericht in seinem Bezirke einen neuen großen Geschäftskreis erhalten; auch sind eigene Procuratoren dabey angestellt.

Die Actenverschickung an auswärtige Rechtsgelehrte hat in erster Instanz ganz aufgehört. Leider wird sie in zweiter und dritter Instanz noch gestattet.

Die sogenannte Revision, da in dritter Instanz an denselben Richter, den Senat, provocirt, sodann aber die Acten verschickt wurden, und die Contra-Revision, so wie die seit 1807 eingeführte Oberrevision, sind aufgehoben, und die — besonders bey dem enormen Matricular-Anschlag dieser Stadt — so kostbaren und doch so langsam wirkenden Reichsgerichte haben mit dem Aufhören des Deutschen Reichs ihre Existenz verloren. Dagegen ist in unsern Mauern, für die in ihrer Unabhängigkeit erhaltenen vier freien Städte ein gemeinschaftliches oberstes Gericht entstanden.

Die feierliche Gerichtsöffnung, welche vormal's um Ostern, Michaelis und Weihnachten geschah, war in neueren Zeiten auf die einzige Ceremonie nach Ostern beschränkt. Die Gerichtsherren mit ihrem Schreiber saßen auf dem Markte hinter dem mit einer rothen Decke belegten Tische, worauf das oben beim Rathseide beschriebene, sogenannte Sacramenthäuslein stand; hinter ihnen der Nachrichten im rothen Mantel mit seinen sonderbar costumirten Bütteln. Zur Seite des Tisches standen die Procuratoren in ihrer Amtskleidung, und umher der ganze Senat in seinem Ornate. Nachdem die vorgeschriebenen, oft abgedruckten Formeln von dem Actuar und den Procuratoren gesprochen waren, gingen alle wieder auseinander. Es ließe sich viel darüber sagen, woher dieser Gebrauch entstanden sey, nämlich aus der ältesten Volksversammlung und dem Echt- und Vogtdinge, aber es würde zu weit führen. Hier genügt es, daß in unsrer Zeit die ganze Sache leere Ceremonie war, und daß sie seit 1806, da die Franzosen zu uns kamen, ganz unterblieben ist.

Ebenso ist die uralte Bur- oder Bürgersprache, welche um Petri in Gegenwart des Rath's durch den Protonotär oben vom Rathhause — von den ursprünglich sogenannten Lauben — verlesen zu werden pflegte, wobei der Büttel mit einer Keule auf ein dickes Brett schlug, seit jener Zeit nicht wieder gehört worden. Und auch das Kohlsäcke-Brennen um Petri — vermuthlich ein Ueberbleibsel und Andenken des in alter Zeit üblichen Verbrennens falscher Maaßen und Gewichte — hat man seit jener Zeit nicht gesehen. Die Strenge unsrer Vorfahren gegen Unrechtfertigkeiten solcher Art mag schon viel früher, als dieses Sinnbild, aufgehört haben.

Die veränderten Rangverhältnisse, oder vielmehr die Mißachtung derselben, haben in Verbindung mit dem Einfluß französischer Einrichtungen während der Usurpation unsrer Stadt den Titel eines Licentiaten, womit man sonst den Rechts-Practiker zu bezeichnen pflegte, er mogte wirklich promoviert seyn oder nicht, fast ganz außer Gebrauch gesetzt. Unsre Sachwalter sind alle Doctoren,

oder werden wenigstens im gemeinen Leben so betitelt. — Die Notarien, von denen jetzt mehr Rechtskenntnisse gefordert werden, als sonst, erhalten erst nach vorgängiger Prüfung, und zwar nicht mehr vom Pfalzgrafen, sondern vom Senate ihre Anstellung. Die Urkunden derselben erwähnen nicht mehr des Kaisers und datiren nicht weiter nach Indictionen u. s. f., aber es sind Vorschriften erlassen, welche bey gehöriger Befolgung zur Ordnung und zum größeren Vertrauen in die Notariatshandlung führen werden.

Die Sicherheits-Policey, wie wir sie jetzt in Thätigkeit sehen, mit ihrem eigenen Local und Personal ist ein Institut, von dem unsre Vorfahren nichts wußten, dem wir aber wohl einen großen Theil der unverkennbaren größeren Sicherheit unsrer Personen und unsrer Haabe verdanken.

Die Menge der Criminalfälle hat sich überhaupt im Laufe der letzten 50 Jahre gar sehr vermindert, obgleich die Strafanstalten mehr aus den Augen gerückt und gemildert sind.

Zwar kannten wir nicht mehr den steinernen Galgen mit seinem zweiten Stockwerk, welcher vom höchsten Galgen zu sprechen Anlaß gab; aber es ist noch nicht gar so lange her, daß man statt der jetzigen einfachen und entfernten Richtstätte eine doppelte hatte, wovon die eine, der Galgen, viel näher am Thore lag, während auf der andern, noch vorhandenen, die nun verschwundenen Pfähle mit Rädern standen, zum Zeichen einer sonst sehr üblichen, barbarischen Todesstrafe. Ja selbst den uralten, durch eine burleske Statue verzierten, gemauerten Pranger haben die Franzosen von unserm Markte verdrängt. — Die Tortur, obgleich nicht förmlich aufgehoben, ist durch den Geist der Zeit und bessere Einsicht ganz außer Gebrauch gekommen. Die Bütteley, als unterirdisches Gefängniß, wird kaum noch genannt. Die Festungsgewölbe in Travemünde sind mit der Festung selbst verschwunden; eins derselben ist zum Eiskeller geworden und befördert das genußreiche Leben derer, welche die in unsrer Zeit neu errichtete Seebadeanstalt benutzen. Die Gefangenen, welche, wie die Chroniken erzählen, vormals in diesen Gewölben eine ganz furchtbare Quaal während ihrer Strafzeit zu leiden hatten, sind schon lange vor der Demolition der Festung in das zu unsrer Zeit erst erbaute Spinnhaus versetzt, wo sie bey milderer Behandlung einen vielleicht zu freundlichen Aufenthalt finden.

Merkwürdig ist die vielseitige Veränderung, welche das Finanzwesen unsrer Vaterstadt in neuerer Zeit erfahren hat. Wo gab es je ein größeres Geheimniß, als bey uns über Staatsvermögen und öffentliche Einnahmen und Ausgaben. Der Bürger stimmte über Abgaben und Verwendungen ohne das geringste davon zu wissen, ob es der ersten bedürfe, und ob die Einnahme hinreichend sey, die letztere zu bestreiten. Jetzt liegt alles klar vor Augen und ein jährliches, sonst völlig unbekanntes Budget sichert dagegen, daß, wie in jedem wohlgeordneten Haushalte, die Ausgabe nicht die Einnahme übersteige. Die Stadt-Casse, vormals fast nur eine Maschine in den Händen der Beamten, soweit es auf Einnahmen und Ausgaben ankam, ist in dieser Hinsicht besser geregelt, und, indem ihr durch Aufhebung der Cämmerey ein größerer Wirkungskreis zugewiesen worden, überhaupt ganz anders gestaltet. Vormals war

sie zugleich eine Leihanstalt, die nicht aufs Ausleihen, sondern auf fortwährendes Anleihen bedacht war, und dadurch die Schuldenlast vermehrte, ohne dabey auf eine Tilgungsanstalt zu denken, welche erst in neuerer Zeit, da man Gottlob das Anleihen aufgegeben hat, entstanden ist, wofür wir sicher auf den Dank unsrer Nachkommen rechnen können. Alle Abgaben, die directen, wie die indirecten, sind in Hinsicht ihrer Natur und ihrer Erhebung wesentlich verändert, worüber ins Einzelne zu gehen, die Zeit und der Raum unmöglich gestatten. Nur flüchtig möge daran erinnert werden, daß wir jetzt an den Thören eine Accise erheben, wovon unsre Vorfahren keine Ahnung hatten, daß unsre Acten, nach manchem Widerspruche, auf gestempeltem Papier geschrieben werden, daß unsre sonst so wohl verwahrten Thore sich bis Mitternacht gegen ein Sperrgeld öffnen, daß der Abschoß in Beziehung auf alle deutschen Bundesstaaten aufgehoben ist u.s.w.

Endlich gehört auch die in neuerer Zeit entstandene, wohlthätige Rechnungs-Revisions-Commission zu den merkwürdigen Anstalten, worüber die Vorfahren, wenn sie wieder erwachen könnten, nicht wenig staunen würden.

Wie das öffentliche Geldwesen vormals geheim gehalten wurde, suchte auch der Privatmann seinen Wohlstand zu verstecken, weil die Steuern sonst, noch bestimmter wie jetzt, nach dem Capitalbesitze abgemessen wurden. Nur in dieser Beziehung ist es zu erklären, daß es eine Zeit gab, da man es mit der bürgerlichen Freiheit unvereinbar finden wollte, daß Vormünder zur jährlichen Rechnungsablegung angehalten wurden. Eine so verkehrte Ansicht mußte aller obrigkeitlichen Sorge für die Erhaltung des Vermögens der Unmündigen, welche doch schon in unserm ältesten Statute wie in der Natur der Sache gegründet ist, ein Ziel setzen und endlich zu dem Aeußersten führen, welches wir erlebt haben, nämlich daß wohlhabende Pupillen durch die Untreue und schlechte Verwaltung der Vormünder um ihr ganzes Vermögen, wenigstens um den größten Theil desselben gebracht wurden. Allein, wie jedes große Uebel meistens zuletzt zu seinem eigenen Heilmittel und zum Besseren führt, so hat auch die neuere Zeit auf verfassungsmäßigem Wege eine Vormundschaftsordnung und ein eigenes Vormundschafts-Departement geschaffen, wodurch alle Zwecke erfüllt werden, wenn auch für diejenigen, welche an die frühere Ungebundenheit, ja man möchte sagen Unordnung gewöhnt waren, einige Unbequemlichkeit daraus entstehen sollte.

Zu den merkwürdigsten Veränderungen, welche der Wechsel der Zeit herbey geführt hat, gehört unstreitig die völlig neue Gestalt unsers ganzen Militairwesens. Bis tief in unsre Zeit hinein hatte das Waffenwesen dieser Stadt noch das Ansehen, als wäre sie wie vormals im Stande, sich gegen jeden Angriff mit Erfolg zu vertheidigen, ja wohl gar angreifend ihren Ansprüchen Gewicht zu geben, oder erlittene Unbilden zu rächen. Der Wall war nicht, wie jetzt, ganz und hauptsächlich zu Promenaden und zum Vergnügen der Bürger, sondern zunächst zur Vertheidigung der Stadt bestimmt; daher bespickte ihn rundum eine Menge der schönsten Kanonen, deren Lavetten allein jährlich eine große Ausgabe verursachten. Die Parapets, welche die Aussicht hemmten, durfte eigentlich niemand betreten. Artilleristen wachten gegen

jeden Frevel, den man sich am Geschütze oder am Walle selbst erlauben möchte, und am Abend besetzte sogar den ganzen Wall eine sogenannte Bürgerwache, welche aus alten, verkrüppelten Häuerlingen bestand, die für ihren bejammernswerthen Dienst eine kleine Belohnung, gleichsam ein Allmosen, erhielten. Die kürzlich abgebrochnen Thore und die nun in möglichst grader Richtung fortgehenden, damals in Winkeln laufenden Zugänge der Stadt gaben ihr vollends das Ansehen einer Festung. — Die Kanonen sind längst bis auf die wenigen, welche die Franzosen später hinweggenommen haben, verkauft, und an die Stelle des vorigen Reichthums ist in diesem Punkte eine solche Armuth eingetreten, daß wir, wenn nicht bald wieder, wie billig, der geringe Aufwand zum Ankauf von ein Paar Kanonen beschlossen wird, gleich den Bürgern von Schilda mit dem Munde puffen oder uns ungenügend entschuldigen müssen, daß nicht geschossen wird, wenn einmal ein Kaiser oder König bey uns vorsprechen sollte.

Das Militair selbst bestand in Infanterie und Artillerie. Als schwache Cavallerie galten wohl die reitenden Diener des Raths und die seit den Unruhen des Mittelalters zum Reuterdienst verpflichteten Knochenhauer. Die Infanterie theilte sich wieder in Grenadiere, deren piramidenförmige gelbe Blechmützen sie sonderbar genug gestalteten, und in Füseliere mit dreyeckigen Hüten mit weißem Rande. Ihre roth und weiße Uniform sieht man noch in einem einzigen übrig gebliebenen, alten Exemplar eines pensionirten Sergeanten herumgehn. Bey den großen Revüen, woran die Kriegs-Commissarien aus dem Rathe in rother Kleidung mit Gold, ein General, den wir dem siebenjährigen Kriege und Friedrichs II. Empfehlung verdankten, ein Oberster u. s. w. Theil nahmen, wurden Granaten geworfen und Gewehre genug abgefeuert. — Die Zahl und Einrichtung des ganzen Militairs erdrückte alle finanziellen Kräfte. Dagegen ist unser jetziges Militair nicht bloß dem Bedürfnisse angemessen beschränkt, sondern auch zeitgemäß gekleidet und geübt. Ja es bestand vormals sogar noch außer dem Militair eine eigene, blau und roth gekleidete Rathswache, die wegen ihres niedrigen Policeydienstes und ihres baroquen Ansehens mit Spottnamen belegt ward. Ihr auf dem Klingberge gestandenes Wachthaus ist längst abgebrochen, ihr Dienst aber theils dem Militair, theils einzelnen wenigen Policeydienern übertragen. — Travemünde ist kein befestigter Ort mehr, wo eine eigene Schanze oder Festung, wie bis auf die neuesten Zeiten, den Hafen vertheidigt; ja der Ort selbst ist durch den zum Vortheil der Badeanstalt gegen Osten hin angelegten Ausgang völlig geöffnet; und wo sonst Wehr und Waffen, Wall und Graben, Militair-Einrichtung und Gefängnisse vorhanden waren, erheben sich jetzt neue geschmackvolle Gebäude, welche — wie die ganze Verschönerung des sonst so armseligen Ortes — die See-Bade-Anstalt hervorgerufen hat, deren Geschichte und wohltätiger Einfluß auf das Ganze wohl ein würdiger Gegenstand eigener Vorträge in diesem Kreise seyn möchte, wo eine so gemeinnützige Anstalt gewiß immer Theilnahme und den Kräften angemessene Unterstützung finden wird und früher schon gefunden hat.

Die bedeutendste militairische Erscheinung unserer Tage bleibt endlich die Bürgergarde, welche in Hinsicht ihrer Bestimmung, ihres täglichen activen Dienstes, ihrer ziemlich gleichförmigen Uniformirung und ihrer Waffenübung ganz der neueren Zeit angehört. Selbst die Fahnenwachen, welche vormals kaum jährlich Einmal von den Bürgern in Person und zwar in der bunt-scheckigsten Gestalt gehalten wurden, können mit den jetzigen Einrichtungen auf keine Weise verglichen werden.

Manche andere, zum Theil weniger auffallende Veränderungen bieten sich dem aufmerksamen Beobachter dar. So ist die Travenmauer, die unsern Vorfahren wohl ebenso unentbehrlich scheinen mochte, als der schützende, nun demolirte Triangel bey der Wipperbrücke oder das abgebrochene Thor der Lastadie, fast ganz hinweggenommen. — Unsere seit undenklichen Zeiten für öffentliche Rechnung verwaltete sogenannte Rathsapotheke ist ein Pachtstück geworden; statt der zwey Apotheken, die wir vormals hatten, sind deren jetzt fünf privilegirt. Ein Hebammenlehrer ist öffentlich angestellt. Der uralte Rathswinkel ist — nachdem sein kostbares Lager zum Abtrag einer Schuldenlast versteigert worden, — zur Benutzung an einen Weinhändler vermietet. — Die Schützenhöfe sind, bis auf einen, theils in Privathände gekommen, theils zu anderm Gebrauche bestimmt, und selbst jener, der bürgerliche Schützenhof, hat seine größte Merkwürdigkeit — den privilegirten, bunt genug gekleideten Narren — wiewohl nicht früher als im ersten Decennium dieses Jahrhunderts verloren. Die Navigationsschule, den Schwimm-Unterricht kannten unsere Väter nicht, eben so wenig die Postverwaltung für Rechnung des öffentlichen Aerars, und noch so manche andere Dinge, die sich bey weiterem Nachdenken leicht ergeben würden. Uns genüge es, zum Schlusse noch einen Blick auf die veränderten Gewerbsverhältnisse zu werfen, die von so großer Bedeutung sind, daß es interessant und vielleicht sehr fruchtbar, mithin recht eigentlich gemeinnützig seyn würde, wenn ein sachkundiger Mann ihnen eine eigene Darstellung widmen wollte.

Der Stand, von dem das ganze Leben und Gedeihen dieses Freistaates ausgeht — der Kaufmannsstand — hat seit unsrer Jugend eine wesentliche veränderte Richtung erhalten. Das alte strenge Verbot der Durchfuhr fremder Güter und des Handels zwischen fremd und fremd, woran Lübeck, mitunter zum eigenen Verderben, so lange festhielt oder doch festhalten wollte, spukte noch in unsern frühesten Jahren durch mancherley, dem Commissions- und Speditions-handel auferlegte Beschränkungen; damals war der eigene Handel von großer Bedeutung, und sowohl der Wohlstand der einzelnen Bürger, als die Trägheit oder Unwissenheit der Bewohner nordischer Staaten, gaben dazu die Mittel und die Gelegenheit, zumal da Hamburg in jener Zeit noch nicht so ausschließend den Waarenmarkt an sich gerissen hatte. Wie bedeutend waren nicht in unsrer Vorzeit die Fabriken dieser Stadt, insbesondere die Zucker- und Tabacksfabriken! Das alles ist meistens verschwunden, aus dem großen eigenen Handel ist fast nichts als mehr eine Krämerey geworden; dagegen ist der Commissions- und Speditions-Handel beinahe allgemein. Doch ich fühle sehr wohl, wie wenig meine Kräfte einer gründlichen Untersuchung dieses Gegenstandes gewachsen

sind, und überlasse sie daher lieber einer tüchtigeren Hand. Auch die Veränderungen in den übrigen Gewerbszweigen sind von großer Bedeutung. Einzelne zünftige Gewerbe, wie die Nadelmacher, Seidenweber, mögen wohl als aufgelöset angesehen werden, weil sie mit den Fabriken und ihrem Maschinenwesen unmöglich Preis halten können. Die Friseure hat der Zeitgeist bis auf wenige, die es verstehen ihm zu huldigen, davon getrieben. Andere Gewerbe, als der Bandagisten, Kipsenmacher usw. sind wieder neu ins Leben getreten. Die Art des Betriebes in den einzelnen Gewerben, die Lebensart der Gewerbetreibenden, das Verhältniß zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen, die Ausdehnung des Zunftzwanges, und manche andere Punkte bieten zur Vergleichung des Älteren und des Neuen einen reichen Stoff dar, den wir jedoch ebenfalls für jetzt unbenutzt lassen müssen, da nach einem so langen Wege wohl vergönnt seyn mag, mit dem Wunsche zu schließen: daß unser liebes Lübeck nie aufhören möge, mit der Zeit fortzuschreiten und auf diese Weise alles zu benutzen, was die Umstände zur Förderung des innern und des äußern Wohls des Ganzen und der Einzelnen darbieten, daß aber auch jedem bedeutenden Wechsel in Dingen, die von freier Wahl abhängen, eine sorgfältige Prüfung vorangehen möge, damit nur das Gute beschlossen und gefördert werde.

Kleine Beiträge

Das Kind Engelke Wyse und die großen Hunde in St. Marien

Quellenkritische Untersuchung einer mittelalterlichen Sensationsnachricht

In dem unschätzbaren Hausbuch, das *Ernst Deecke* den Lübeckern mit seinen „Lübischen Geschichten und Sagen“ geschenkt hat¹⁾, findet sich unter der Nummer 142 (139 der ersten Auflage) die Geschichte vom Kind, das in St. Marien von Wachhunden zerrissen worden ist. Sie lautet in Deeces Wiedergabe:

„1482 ist in der Marienkirche zu Lübeck ein Kind von acht Jahren eingeschlafen und darnach aus Versehen eingeschlossen. Nun kommen am Abend die großen Hunde los, die man damals zur Bewachung der vielen Kostbarkeiten an Gold, Silber und Edelgestein in der Kirche gehalten; fallen über das Kind her, zerreißen es, und fressen es bis auf wenig Knochen auf, die man am Morgen gefunden.“

Deecke hat die Nachricht höchstwahrscheinlich seiner Hauptquelle, der Rhebeinschen Chronik, entnommen; mit Sicherheit läßt sich das zur Zeit nicht feststellen, da das Original dieser ungedruckten Chronik zu den ausgelagerten Schätzen von Stadtbibliothek und Archiv gehörte, die durch sowjetische Beschlagnahme einstweilen verloren gegangen sind. Rhebeins Quelle war die als Fortsetzung Detmars bezeichnete Lübecker Ratschronik 1438—82; diese beruhte ihrerseits auf dem um 1485 niedergeschriebenen „Chronicon Slavicum“ des Lübecker Ratssekretärs Mag. Dietrich Brandes²⁾. Bei Brandes wird das traurige Geschehnis folgendermaßen berichtet:

(1482) „Eodem anno, VI idus augusti, Sixti scilicet pape, canes ecclesie Beate Virginis mordendo occiderunt tempore noctis puerum octennem manentem in eadem ecclesia, dum serabatur.“

Der mittelniederdeutsche Text der Ratschronik wiederholt diesen Bericht sinngemäß, wobei allerdings „puerum“, vielfachem mittelalterlichem Brauch

¹⁾ 1. Aufl. 1852, 7. Aufl., herausgegeben von W. Neugebauer, 1956. Quellenhinweise, allerdings meist recht unzureichend, enthält nur die 5. — richtiger: 6. — Aufl., hrsg. v. H. Wohlert (1911).

²⁾ Über das Verhältnis zwischen Brandes' Chronicon Slavicum und der ebenfalls von ihm verfaßten Schlußpartie der Ratschronik vgl. F. Bruns in der Einleitung zu Bd. 31 der Chroniken der deutschen Städte (1911), S. XII ff. Das Chronicon Slavicum ist vollständig herausgegeben von E. Laspeyre (1865), der hier in Betracht kommende Schlußteil ist aber zu benutzen in der Edition durch F. Bruns a.a.O., S. 289 ff. Die beiden oben zitierten Stellen: Ratschronik a.a.O., S. 259 (Kommentar zu Z. 12), Chronicon Slav. S. 296.

entsprechend, nicht mit „knabe“, sondern mit dem unverbindlicheren „kynth“ übersetzt und das Tagesdatum fortgelassen wird:

„Dosulvest vunden de kerkhunde in Unser Leven Vrouwen kerken tho Lubeke vorgeten unde bynnen geslaten van achte jaren olt eyn kynth, welker se upethen beth up de knaken.“

Neu ist hier nur das schauerhafte Detail, daß das Kind nicht nur totgebissen, sondern auch aufgefressen worden sei, wodurch die Nachricht im sensationsjournalistischen Sinne, der auch dem 15. Jahrhundert nicht fremd war, an publizistischem Interesse noch gewann. Diese Fassung übernahmen Rhebein und ihm folgend Deecke. Sie ergänzten sie charakteristischerweise nur um eine Erklärung für die Anwesenheit der Hunde („... zur Bewachung der vielen Kostbarkeiten . . .“); ein Zeichen dafür, daß eine solche Wacheinrichtung im Anfang des 17. Jahrhunderts, als Rhebein schrieb, nicht mehr bekannt war — und zudem hatten ja die Reformation und Wullenwever unter den Kostbarkeiten der Kirche gründlich aufgeräumt.

Die genauere Datumsangabe im *Chronicon Sclavicum*, also in der ersten Quelle unserer Nachricht, ist nur ein scheinbarer Vorteil: das Datum stimmt nämlich nicht. Zunächst sieht es so aus, als ob Magister Brandes sich einfach verrechnet habe, als er den Tag des Unglücks einmal als den sechsten der Iden des Augusts (= 8. August), zum anderen als den Tag des heiligen Papstes Sixtus (= 6. August) angibt. Wie er zu dieser Doppeldatierung kam, werden wir sogleich sehen, und ferner auch, daß Brandes sich außerdem in der Jahresangabe geirrt hat, indem er — wie leider dauernd in seinem *Chronicon* — die Jahre 1481 und 1482 durcheinandergebracht hat.

Der traurige Sachverhalt dieser echten kleinen Sensationsnachricht des Lübecker Alltages im 15. Jahrhundert ist ja im übrigen völlig klar. Sie ist, soweit festzustellen, die einzige Nachricht über das Halten von Wachhunden in der Marienkirche. Doch ist die Tatsache solcher Hundehaltung an sich erklärlich und auch anderweitig bezeugt. So hatten schon vierzig Jahre früher die Vorsteher des Heiligen-Geist-Hospitals eine Totschlagbuße zahlen müssen, weil die Hunde des hospitaleigenen Hauses in Scharbeutz 1441 ein Kind totgebissen hatten (!³); auch der St. Petershof der Deutschen in Novgorod wurde nachts von losgebundenen Hunden bewacht. Die Bewachung geweihten Kirchenraums durch Hunde erscheint unserem heutigen Gefühl freilich höchst anstößig. Aber das Mittelalter dachte in dieser Hinsicht naiver: niemand fand ja auch etwas dabei, daß gerade die Marienkirche tagsüber in jenen Jahrhunderten allgemeiner Aufenthalts-, Geschäfts- und Durchgangsort für die Bevölkerung, offensichtlich auch Tummelplatz der Kinder war, also unserer Auffassung vom Frieden des geweihten Gotteshauses überhaupt nur mangelhaft entsprach. — Schwere Diebstähle sind in unseren mittelalterlichen Kirchen mehr als einmal vorgekommen. Wurde die Kirche über Nacht abgeschlossen, so war eine Bewachung besonders angebracht, da sie dann eben völlig leer stand und die Kirchpforten und Fenster einem gewandten Einbrecher kaum unüberwindliche Hindernisse waren. Und die unschätzbaren Kostbarkeiten der reichen Innenausstattung, der Altäre und des liturgischen Gerätes, dazu der große Ratssilberschatz in der Treppe, konnten verlockend genug wirken.

³) LUB VIII, 13, Anm. Zum Petershof: LUB I, S. 702, und P. Johansen in *Städtewesen u. Bürgertum, Gedächtnisschr. F. Rörig* (1953), S. 136.

Woher hatte nun der Ratssekretär Brandes seine so genau, wenn auch falsch datierte Sensationsnachricht? Wir sind ausnahmsweise in der Lage, das festzustellen und damit an unserem kleinen Beispiel zu zeigen, woher der mittelalterliche Chronist seinen lokal- und kulturhistorischen Tagesstoff beziehen konnte. Es ist nämlich unzweifelhaft, daß Brandes die Geschichte von seinem dienstälteren Amtskollegen, dem Ratssekretär Mag. Johannes Bersenbrugge, erfahren hat. Denn dieser war in seiner nebenamtlichen Eigenschaft als kaiserlicher Notar mit der Sache befaßt worden und hatte sie aktenkundig gemacht. Das ergibt sich aus einer vor wenigen Jahren im Lübecker Archiv festgestellten Serie von Notariatskonzepten aus Bersenbrugges Hand⁴⁾, bei der sich u. a. der nachstehend wörtlich wiedergegebene Entwurf eines Notariatsinstrumentes befindet:

„In deme namen des Herrn Amen. Amme Jaere der geboert dessulven dusent veerhundert eyn unde achtentich, der verteynd Jndictien, des sovennden dages des Maendes Augusti, to vespertijd eder dar bij, des allerhilligesten in gode vaders unde herrn unses herrn Syxti van gotliker vorsichticheid veerden paweses pawesdoem teynde jaer, In myner openbaren Notarij unde der tugen undergescreven jegenwerdicheid, Js personliken erschenen Hans Wyse, eyn arbeydesman unde Inwoner der Stad Lubeke, so he sede, vorgevende unde bekennende: So alse denne eyn kynt in unser leven frouwen kerken van den hunden doet were gebeten, welck kynd Engelke Wyse geheten syn echte rechte naturlike sone were gewesen; des he denne sere was bedrucket, sodane unraed van den hunden bescheen was. Doch de sulve Hans Wyse unbedwungen, sunder jenigerleye vrucht, bedreginge, vaere offte bose anwisinge, men myt vrien willen, walberadenen synne unde mode, vor sijck, sijne erven unde alle, de sijck des antrecken eder to donde hebben mochten, nu eder in tokomenden tijden, se weren geistlick eder wertlick, hefft openbarliken vorlaten unde sijck aller ansprake, tosage unde gerechticheid, de he derwegen to den vorstenderen, deme werckmester eder jemanden anders, he were gistlick offte wertlick, der vorberorden kercken to unser leven frouwen hebben unde ansetten mochte, allerdings begeven, renunciert unde vorlaten; begaff, renuncierte unde vorleyt dar van to eynen ghantzen vullenkomenen ende de vorgemelten vorstendere, werckmester, nu wesende unde alle ere nakomelinge unde alle de ere, dar up nichtmer to agerende, to sakende eder to sprekende, ageren, saken eder spreken laten dorch jemande anders, in neynen tokomenden, sunder renuncierte lite et cause, unwederroplich, sunder argelist; behalver alse de koster ene etliker mathe hadde vorspraken unde de kercken nicht hadde to sijnen beger willen upsluten, sodanes hadde he gestalt unde stalde bij den Ersamen Mester Peter Monick, richtescriver, se dar over gutliken to vorlikende. Unde lovede in hand myner, openbaren Notarij, de sulve Hans Wyse sodane renunciacion, vorlatinge unde quwidscheldinge unvorbreken unde unwederroplick to holdende, sunder yenigerleye wederrede, geistlikes eder wertlikes rechtes behelpinge to ewigen tijden hijr tegen nicht to gebrukende. Dar up he my Notario stipulacion unde syne hantrekinge dede. Uppe welcker alle de Ersame Her Pawel Slagghe, nu tor tijd werckmeister der vorberorden unser leven frouwen kercken

⁴⁾ Darüber vgl. O. Ahlers, Gedächtnisschr. F. Rörig a.a.O., S. 343 ff.

bynnen Lubeke to syner unde aller benomeden parthie behoeff van my undergescreven Notario was biddende unde begerende, en dar up to makende unde to gevende eynde mer openbaere scrijffte unde Instrumente, unde so vele men behovede. Desse dinge sijn gescheen uppe deme werckhuse unser leven frouwen bynnen Lubeke, ame Jaere, der Indiction, dage, Maende, stunde unde pawesdoem, so bovengescreven js. In tegenwerdicheid der Ersamen Werner Buxtehude unde Clawes Gruden, borgeren to Lubeke, vor tuge to dissen bovengescrevenen dingen sunderlinge geeisschet unde gebeden.

Das Dokument, abgefaßt in der umständlichen Rechtssprache des kanonischen Juristen und nach den besonderen Formvorschriften für Notariatsinstrumente, ist ein immerhin überraschender amtlicher Beleg für unsere Chroniknachricht. Er bestätigt sie, teilt uns aber auch noch einiges Neue mit. Zu Beginn das Datum: das Jahr ist 1481, nicht 1482, wie Brandes fälschlich angibt⁵⁾. Nicht besser steht es mit seinem Tagesdatum: der 8. August ist unmöglich, da die Urkunde über den Unfall schon am 7. abgefaßt ist; auch der 6. August ist nicht wahrscheinlich, denn bevor es zu diesem juristischen Abschluß des Falls gekommen ist, dürften wohl mehrere Tage vergangen sein. Aber wir können hier die flüchtige Arbeitsweise des Chronisten genau kontrollieren. Ihm lag offensichtlich das Bersenbruggesche Dokument selbst vor. Da dieses auf den 7. August datiert war, verlegte er den Vorgang selbst kurzerhand in die vorhergehende Nacht, also auf den 6. 8.; dabei mißriet ihm aber die Berechnung des Datums nach der römischen Gewohnheit (VI. statt VIII Id. Aug.). Zu allem Überfluß hat der flüchtige Leser die vorschriftsmäßig weiterhin folgende Jahresbezeichnung nach der Regierungszeit des herrschenden Papstes (Sixtus IV.!) mißverstanden als Tagesbezeichnung Sixti pape (des heil. Papstes Sixtus II.!) — und die fällt zufällig gerade auf den 6. August. — Der wirkliche Tag des Unfalls ist also gar nicht festzustellen und der Vorgang ist recht lehrreich für die Bewertung von Tagesdaten unserer mittelalterlichen Chronisten.

Wir erfahren aus dem Dokument weiterhin, daß das unglückliche Kind ein Junge war und mit Vornamen Engelke (Diminutiv von Engelbrecht oder Engelhard) hieß, sowie daß sein Vater Hans Wyse „Arbeitsmann“, also unselbständiger Lohnarbeiter war; als solcher gehörte er zu der niederen sozialen Schicht, der das volle Bürgerrecht verwehrt war, er war nur minderberechtigter „Einwohner“. In den uns zugänglichen Quellen der Zeit kommt der Mann sonst nicht vor. Dagegen kennen wir die übrigen, in dem Instrument erwähnten Personen: den Werkmeister an St. Marien, Paul Slagghe, der dieses Amt von 1473—87 inne hatte, den „Richteschriver“ Peter Monnick, ferner den Zeugen Claus Grude, Erzgießer und einer der beiden Schöpfer des schönen Sakramentshäuschens von St. Marien, und den Novgorodfahrer Werner Buxtehude, der später einer der Hauptbegründer des St. Annen-Klosters gewesen ist⁶⁾.

Da das Kind Engelke offensichtlich infolge eigenen Verschuldens bzw. mangelhafter Beaufsichtigung durch die Eltern in der Kirche eingeschlossen war, hat der Vater allen Ansprüchen auf Schadensersatz gegen die Kirchengemeinschaft und den Werkmeister entsagen müssen; das ist der sachliche Inhalt unseres Dokuments. Jedoch erfahren wir weiterhin, daß er sich einen

⁵⁾ Brandes hat in der Ratschronik das Jahr 1481 ganz verschwinden lassen und die dahin gehörigen Nachrichten unter 1482 gebracht: Bruns a.a.O., S. XIII.

⁶⁾ Über ihn vgl. F. Bruns in dieser Zschr. 17 (1915), S. 175 ff.

Anspruch gegen den Küster von St. Marien vorbehält, den dieser auch halbwegs anerkannt zu haben scheint; hierüber soll der Richtersriver (Schreiber des Niedergerichts) Peter Monnick einen gütlichen Vergleich herbeiführen. Anscheinend hat der Küster sich geweigert, die Kirche aufzuschließen, als die Eltern nach dem Kinde suchten; ob das vor oder erst nach dem Unglück geschehen ist, ob das unglückliche Kind vielleicht noch hätte gerettet werden können, wenn der Küster weniger bürokratisch gewesen wäre, erfahren wir leider nicht. Jedenfalls erhält der Fall dadurch noch eine zusätzliche dramatische Pointe, die sich der Chronist hat entgehen lassen.

In summa: die Unfalltragödie des Kindes Engelke Wyse erweist sich bei näherer Betrachtung als ein in mancher Hinsicht beachtenswertes Beispiel für den Werdegang und den Zuverlässigkeitsgrad lokalgeschichtlicher Chronistennachrichten des Mittelalters.

A. v. Brandt

Ein Hilfsgesuch des Hamburger Domkapitels an den Lübecker Rat aus der Reformationszeit (1529)

Der Dekan des Hamburger Domkapitels, Magister Clemens Grote, erhob im Sommer 1528 im Auftrage seines Kapitels Klage vor dem Reichskammergericht zu Speier gegen Rat und Bürgerschaft der Stadt Hamburg wegen vielfacher Bedrängnis durch die reformatorischen Bestrebungen der Stadt. Ein erstes kaiserliches Mandat erfolgte daraufhin bereits am 10. September 1528. Da aber der darin festgesetzte Sühnebetrag von 100 Mark „löthigen Goldes“ dem Kapitel für eine so reiche Stadt, wie es Hamburg war, zu gering erschien, wurde dieses Mandat zurückgehalten und durch ein zweites vom 10. Dezember 1528 ersetzt, mit einer Sühne von 500 Mark. Inzwischen aber erhob die Stadt Hamburg Einspruch gegen die Klage, und ein langwieriger, durch Jahrzehnte sich hinziehender Prozeß nahm seinen Anfang. Clemens Grote verließ die Stadt und sollte sie niemals wieder betreten¹⁾. In seiner Bedrängnis wandte sich das Domkapitel nun auch an die der Stadt Hamburg durch die Hanse besonders verbundenen Städte Lübeck und Lüneburg, in denen die Reformation noch nicht zum Durchbruch gekommen war. Da es hier aber in der Bürgerschaft bereits stark gährte, ist diese Bitte anscheinend ohne Erfolg gewesen.

Das bisher offenbar unbekannt gebliebene Schreiben, das in einer Abschrift (Auszug oder Entwurf?) im Archiv der Hansestadt Lübeck erhalten ist²⁾, wird nachstehend im Wortlaut mitgeteilt:

„Wo wol eyn capittel van Hamborch sick alle tydt up de hochberomden steden Lubeck, Luneborch tho rechte und frunscop myt den van Hamborch wo noch erbaden, der touersyght, de van Hamborch worden in mathen erer vorwannis van den steden der byllycheyt wyßen laten, is doch alle tydt dat sulbigen by onhe unfruchtbarlych anghewendt und hebben sick orhes eghen motwyllighen furnemens stedes meher unnd meher wedder godt, recht, fugh, byllycheyt, privilegia und ere egenen szegel und breue beflitiget, dat capittel und cleresie beswerdt; und wowlow men erhapet, der cleresien gedult werde sze mydt der tydt tho fredeßamer voghen furen, befynt sick, dat de van Hamborch dar dorch jo lenck jo mehr dat capittel und cleresie furdencken und furweldighen; dar durch sulks an K. M. camergerichte tho erheunge orheß rechten genodiget, de de cleresie myt K. M. gleyden bynnen Hamborch,

¹⁾ Clemens Grote nahm gern und oft Zuflucht in Lübeck, seiner Vaterstadt, vgl. W. Jannasch, Reformationsgeschichte Lübecks (1958), S. 186 ff., 230.

²⁾ Senatsakten Reichsstädte, Hamburg III 7 d. Das Schriftstück ist ohne Anschrift und undatiert. Abgefaßt ist es wohl gegen Ende des Jahres 1529, da es sich auf den mehrfach erwähnten kaiserlichen Geleitbrief vom 13. Nov. 1529 beruft (gedr. bei Nic. Staphorst, Hamburgische Kirchengeschichte, Bd. 3, 1727, S. 846 f). Oben links steht „Capitel zu Hamburg“.

welks dem rade und gemene intimeret, de gehorsam thom lesten K. M. sick erbaden vorsorget; wowol gehapet, men hedde dem nha geleuet und folge gedan, befindet sick in grunde der warheyt, dat sze dachlykes mehr und wyder de cleresie bauen recht, wedder K. M. schut, scherm und glyede myt der dath in ungede besweren.

Und wowol de sake fur K. M. camergericht in rechten hanghet, hefft doch (1) de radt de cleresie up dat radthuß furbaden lathen, ene furgeholden und, by furmydinge der stadt waningk, tho bewyllighende alle memorien, consolatiën, brodt der furstoruenen prestersscafft in ene boslaten kysten tho leggen, dar myt orhe prester, de ehne de furfuriske(?) lere predyghen, erholden moghen werdenn. (2) Folgende daghes eyner yderen kerken presterscafft in dat sunderghe fur sick laten kamen und dyt furighe van onhe hebben wyllen, myt dem anhanghe, szo sze sulks nycht inrumeden, worde me sze der gemeyne auergeuen; den de stene wolden sze nycht lyden. (3) Am mandaghe nachfollichen hefft men dorch 2 personen deß rades auermals wyder furgeholden, dat sze ock alle (Gaben)³⁾ der presentien van der tydt, dat de sanck neddergelecht, (durch den) prester presens ader de ohre stede besyten, in de kysten (leggen) scholden, myt dem anhanghe, sze wyllen sulks also ghe(secht?) hebben.

(4) Dewyle nu dyt alleß wedder fugh, recht und alle byllycheyt myt der gewalt in orher freyen stadt der cleresie upgelecht und uth sulken merhers qwaden tho furmoden und besorghen, is unße denstlyke bede, de Erbar Rede der stede wyllen sulk (?) flyth den gestelleden van Hamborch an wenden, sulks furmer furblyen muchte und de cleresie unbeswerdt dar myt recht furderinge sze de gewaldt nycht affgestellt, dar tho wy genodyghet furblyuen muchte. Nemen dar fur dat lon van godt, loff van den luden“.

D. Dr. Wilhelm Jensen (†), Hamburg-Wandsbek

³⁾ In eckigen Klammern Ergänzungen, die infolge teilweiser Zerstörung des Schriftstückes notwendig sind.

Eine Lübecker Zinnkanne in Aalborg*)

Im östlichen Teil Aalborgs lag im 12. Jahrhundert ein Nonnenkloster des Benediktinerordens, Kloster Unserer Frau (Vor Frue kloster) genannt. Nach der Reformation wurde es säkularisiert, und seit 1534 hört man nichts mehr von ihm. Die Klosterkirche blieb stehen und wurde Pfarrkirche für die im Osten Aalborgs wohnende Gemeinde, während die letzten Klostergebäude im Laufe des 18. Jahrhunderts verschwanden. Von der ganzen Anlage war nur die Kirche und der allzu kleine Kirchhof übriggeblieben. 1806 wurden die beiden Kirchhöfe Aalborgs aufgegeben und vor die Stadt verlegt; die ehemaligen Kirchhöfe gab man als Baugelände frei. 1930 sollten auf dem Klostergelände die Gebäude der Nordjütländischen Landesbibliothek errichtet werden. Bei den Ausschachtungsarbeiten ergab sich, daß das ganze Klostergelände bereits in der Renaissancezeit als Kirchhof genutzt worden war, so daß die Gräber dicht zwischen den sehr spärlichen Resten der Klosterbaulichkeiten lagen.

Hier fanden die Arbeiter eine Zinnkanne, die sie dem Vorarbeiter Niels Nielsen für einen Kasten Bier verkauften. Das Stück hat dann lange Jahre benötigt, bis es ins Aalborger Museum gelangte. Zunächst besaß Nielsen die Kanne einige Jahre lang, dann verkaufte er sie aber 1936, zur gleichen Zeit, als Verfasser Museumsdirektor in Aalborg wurde, an einen Sammler. Der verstorbene Antiquitätenhändler Adolf Levin kannte diesen Sammler und erzählte ihm, daß er die Kanne gern selbst kaufen wolle. Das Museum wollte Levin eine Vollmacht geben, die Kanne für Rechnung des Museums zu kaufen, doch dazu verstand er sich nicht, da er das Stück für seine eigene Sammlung erwerben wollte. Schließlich erwarb er die Kanne 1945 für den Preis von 450 Kronen. Als Levin dem Verfasser die Kanne zeigte, machte dieser ihm namens des Museums sofort ein Angebot. Auch ein bekannter Aalborger Sammler bot des öfteren ziemlich hohe Beträge, doch Levin lehnte einen Verkauf sowohl an die eine wie an die andere Partei ab. Endlich teilte er 1951 dem Museum mit, daß er die Kanne nunmehr zu demselben Preise, für den er sie erworben habe, abgeben würde. Sofort erwarben wir die Kanne und stellten sie als schönen und wertvollen Zugang sofort aus.

Mag. Poul Halkjaer Kristensen, ein hervorragender Kenner der Geschichte des Zinns in Dänemark, schrieb die Kanne dem Lübecker Zinggießermeister Dierk Schadenberg zu¹⁾. Hierfür sprachen das D und S der auf dem Henkel

*) Verfasser ist sehr zu Dank verpflichtet den Herren Charles Derlien, Lübeck, für die Übersetzung des in dänischer Sprache vorgelegten Manuskriptes ins Deutsche, Dr. W. Neugebauer für die Durchsicht und die sprachliche Überprüfung sowie Dr. M. Hasse für freundliche Beratung.

¹⁾ Ausstellungskatalog „Fra danske Museer“, 1954, Nr. 99. — Johannes Warncke, Die Zinggießer zu Lübeck (Veröffentlichungen zur Geschichte der Freien und Hansestadt Lübeck Bd. 6), Lübeck 1922, S. 138 f.

der Kanne eingeschlagenen Meistermarke, die in doppelter Ausfertigung vorhanden ist, und das Beschauzeichen mit dem Lübecker Stadtwappen. Stilistisch paßt die Zuweisung an den von 1573 bis 1586 in Lübeck als „kannengeyter“ nachgewiesenen Meister sehr gut: die Kanne hat die typische Form der jüngeren Renaissance, ist niedrig und bauchig auf einem rudimentären Ringfuß mit ein paar umlaufenden Rillen als einzigem Ornament gearbeitet. Sie besaß nie einen festen Deckel, dagegen über dem Henkel einen kräftigen Daumengriff, um sie auch im gefüllten Zustand waagrecht halten zu können. Ein recht hoher Falz an der Innenseite des Randes scheint als Lager für einen losen Deckel gedacht zu sein, der wohl aus Holz bestanden haben mag. Der Querschnitt des Henkels ist außen flach und zeigt innen eine leichte Rundung. Die Kanne ist völlig unbeschädigt. Sie gilt uns seit der Deutung der Meistermarken durch Mag. Kristensen als ein schönes und gut gearbeitetes Stück aus den berühmten lübeckischen Zinngießerwerkstätten.

Auf dem Henkelgriff ist unterhalb der Meister- und Stadtmarken noch eine recht große und sehr deutliche Hausmarke eingeschlagen — eines der vielen persönlichen Besitzerzeichen des späten Mittelalters und der Renaissancezeit, welche uns von Holz-, Zinn- und Silbergegenständen bekannt sind und sich am längsten auf den Siegelringen unserer Bauern gehalten haben. Ein Versuch, diese Hausmarke näher zu bestimmen, ist seinerzeit bei Erwerb der Kanne unterblieben. Sie wurde kurzerhand unmittelbar nach Erwerb auf einem Tisch in einer getäfelten Bürgerstube vom Jahre 1602 als der am besten zu ihr passenden Umgebung ausgestellt.

Da wir uns jetzt weiterhin mit dieser Hausmarke beschäftigen müssen, ist eine kleine — nur scheinbar überflüssige — Abschweifung erforderlich. Die innerdänischen Unruhen während und nach der Grafenfehde kosteten in Aalborg manchem Bürger das Leben. So wanderten von verschiedenen Orten neue Bürger ein. Unter diesen befand sich auch Povl Pop der Ältere, nach Peder Dyrskjöt verheiratet mit einer Tochter des Schiffers Clement²⁾. Wir wissen wenig von ihm, kaum die genaue Zeit seines Zuzuges, und über seine Herkunft haben wir nur Vermutungen, doch weisen diese sämtlich nach Norddeutschland. Die für uns wichtigere Persönlichkeit ist sein Sohn Povl Povlsen Pop, der an einem uns unbekanntem Ort zwischen 1530 und 1535 geboren wurde. Povl Povlsen Pop machte schnell seinen Weg in der aufblühenden Stadt, die eine tüchtige Jugend sehr nötig brauchte. 1562 wurde er Mitglied der Guds Legems Lav (Fronleihnams-Gilde) und erwarb ein Jahr später als Kaufmann das Bürgerrecht. Als nächste Stufen in dieser Rangleiter wurde er 1573 Ratmann und schließlich 1576 Bürgermeister. Drei Jahre später aber legte er dieses Amt nieder, da es ihm zu wenig Zeit ließ, um seinem bürgerlichen Erwerb nachzugehen. Er war vorzugsweise Heringshändler und arbeitete mit dem von den Faröern stammenden Abenteurer Mogens Heinesen zusammen, den Reichsrat Christoffer Walkendorf wegen Seeräuberei hinrichten ließ, woraus für Povl Povlsen Pop viele Sorgen erwuchsen. Da Mogens Heinesen aber ein Jahr nach seiner Hinrichtung rehabilitiert wurde, schien auch die Sonne der Gnade wieder auf Povl Povlsen Pop. Bei seinem Tode (1597) war er ein reicher und geachteter Mann, dessen Nachkommen noch lange in Aalborg lebten.

²⁾ Nielsen und Tauber, *Embeds- og bestillingsmaend i Aalborg*, S. 69 (Erläuterungen von Kr. Vaernfelt).

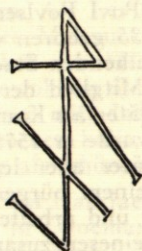
1571 baute Povl Povlsen Pop sich ein Haus im Viertel des ehemaligen Klosters „Unserer Frau“. Das war freilich kein sehr vornehmer Platz, an der Ecke zweier schmaler Gassen im Kronjord-Quartier, damals wie heute eine bescheidene Gegend. Aber im Gegensatz dazu war das Haus von einer seltenen Auserlesenheit, vielleicht das schönste von allen Renaissancehäusern Aalborgs. Heute steht es als Apotheke im Freilichtmuseum „Den Gamle By“ in Aarhus. Auf den Türbalken dieses Hauses ließ Povl Povlsen Pop mehrere Kartuschen setzen; die eine, die von zwei wilden Männern gehalten wird, trägt eine Inschrift, die andere seine Hausmarke und eine dritte die Jahreszahl der Erbauung des Hauses (1571). Die Hausmarke ist gut bekannt, sie schmückt auch die herrliche Kanzel, die Povl Povlsen Pop 1581 der Frauenkirche schenkte, und läßt sich leicht deuten: es ist ein stilisiertes P mit zwei Schrägstrichen, was der besonderen Heraldik dieser Marken zufolge als $3 \times P =$ Povl Povlsen Pop gilt. Der Türbalken mit Inschrift, Hausmarke und Jahreszahl ist im Historischen Museum Aalborg ausgestellt.

Hierhin kam eines Tages eine Klasse 13-14jähriger Schüler, um sich den Hausrat der Renaissancezeit anzusehen. Ich erzählte ihnen von Povl Povlsen



Pop und zeigte ihnen auch die Hausmarke. Etwas später gab ich ihnen die Zinnkanne vom Kirchhof der Frauenkirche in die Hand — ein sicherer Weg, um Kindern ein Verständnis für Gegenstände zu geben, denn sie begreifen besser mit der Hand als mit dem Auge. Und so riefen plötzlich zwei Knaben zugleich: „Das ist Povl Pops Hausmarke auf dem Henkel!“

Ja, die Kinder hatten recht. Ein paar Knaben sahen, was die Museumsleute bis dahin übersehen hatten. Nach dieser Episode erhielt die Kanne einen doppelten Wert und wurde eine Zeitlang „Povl Pops Trinkkanne“ genannt. Doch diese Bezeichnung mußte bald aufgegeben werden.



Der niederländische Kunsthistoriker A. J. G. Verster bringt in seinem Buch „Tin door de Eeuwen“ eine kleine Gruppe ähnlicher Kannen und nennt sie „Kammerpötte“ (Nachtgeschirre)³⁾. Sobald dieses Wort erklingt, haben wir auch eine einleuchtende Erklärung für das Fehlen eines Zinndeckels und für die Bedeutung des Falzes, der für einen dichtschießenden Holzdeckel gedacht ist. Es erklärt weiter, warum sich in der Kanne keine Schenkmarke befindet, und auch die Notwendigkeit der schweren Daumenstütze ist erklärt.

Abb. 1
2 Meistermarken
Dierk Schadenbergs,
Stadtmarke Lübecks,
Hausmarke Povl Pops d. J.
Natürl. Größe

Als Kammerpott ist die Kanne einzigartig in der jüngeren Renaissancezeit Jütlands. Es ist nichts Merkwürdiges daran, daß sich solche Gefäße damals in der besseren Bürgerschaft der Niederlande und der Hansestädte in Gebrauch befanden. Die

³⁾ A. J. G. Verster, Tin door de Eeuwen, Amsterdam 1957 (2. Aufl.), Tf. 5.



Abb. 2

Zinnkanne mit der Stadtmarke Lübecks und dem Meisterzeichen
Dierk Schadenbergs, Höhe 16, Breite 15 cm.
(Aufnahme ca. $\frac{2}{3}$ natürl. Größe)



Abb. 3

Henkel der Kanne mit 2 Meistermarken Dierk Schadenbergs, der Lübecker
Stadtmarke und Bürgermeisters Povl Pops d. J. Hausmarke



Abb. 4

Povl Pops d. J. Hausmarke und Erbauungsjahr seines Hauses (1571)
(Detail von dem im Aalborger Historischen Museum befindlichen Türbalken)

Fotos: Clausen, Aalborg/Aalborg Historiske Museum

jütländische Stadtbevölkerung aber hatte im 16. Jahrhundert jenen Grad der Zivilisation, der sanitäre Rücksichten im täglichen Leben forderte, kaum erreicht. Aber Povl Pop kam ja von auswärts aus einem Kulturkreis mit städtischen Gewohnheiten und einem Anspruch auf bürgerlichen Komfort, der sich zuerst in denjenigen Städten entwickelte, die mit den Kulturmittelpunkten Verbindung hatten oder gar selbst solche waren. Pops ganzes Haus verrät diese kulturellen Verbindungen und Ansprüche.

Ein anderes Beispiel für die Bewältigung sanitärer Bedürfnisse sind die Kloaken, deren Anlegung in Lübeck bereits für das Ende des 13. Jahrhunderts gesichert ist, die aber in Aalborg erst nach 1500 zu finden sind⁴⁾. Es war deutlich Aalborgs erwachendes Selbstbewußtsein, das in den für die Stadt guten Jahren nach dem Niedergang der Hanse den Magistrat veranlaßte, sich um das hygienische Aussehen und den Geruch in der Stadt zu kümmern — ja es wird wohl das Beispiel der deutschen und niederländischen Einwanderer gewesen sein, das die Aalborger veranlaßte, jene Abfallgruben zu graben, die von den Ausgräbern heute wie Schatzkammern gesucht werden. Auf jeden Fall finden wir erst um 1550 in den Rechnungen Posten für die Abfuhr von Kehrriecht von Straßen und Plätzen und weiterhin Verordnungen über die Verpflichtung, den Markt gefegt zu halten. Diese Entwicklung nahm ihre Zeit in Anspruch und ist kaum sonderlich weit gediehen, solange jeder die Ablaufrinne seines Hauses in den nächstbesten Wasserlauf richtete. Aber bereits in der jüngeren Renaissancezeit treffen wir einen ausgesprochenen Sinn für die Reinhaltung der Wohnungen und der Umgebung der Häuser dort, wo man noch wenig früher und im Mittelalter den Unrat liegen gelassen hatte, wo er gerade hingefallen war.

Povl Pops d. J. Kammerpott bekommt auf diese Weise einen größeren kulturgeschichtlichen Wert für unser Museum und für die Entwicklung unserer Stadt. Doch die Ehre der Erwerbung und der Deutung dieses Unikums kommt nicht dem Verfasser zu, sie gebührt vielmehr einem Freund unseres Museums, dem verstorbenen Antiquitätenhändler Levin, zwei klarschauenden Schuljungen und einem niederländischen Kulturhistoriker!

Übrig bleibt noch eine brauchbare Erklärung dafür, wie die Kanne in den Boden des Kirchhofes der Frauenkirche gelangte. Sicher ist Povl Pop d. J. hier begraben worden, da er in dieser Gemeinde wohnte, aber eigentlich sollte man sein Grab als das eines großen Stifters innerhalb der Kirche annehmen. Oder lag sein Grab doch draußen? Und der Gedanke, einen „Kammerpott“ mit ins Grab zu geben?? — Ach, wäre man zur Stelle gewesen, als die Kanne gefunden wurde, und hätte gesehen, wo und wie sie in der Erde lag!

Peter Rüsmöller

(Direktor des Aalborg Historiske Museum)

⁴⁾ Für die Auskünfte über die Lübecker Kloaken danke ich Dr. W. Neugebauer. Die etwas jüngeren in Aalborg habe ich selbst bearbeitet. Vgl. auch S. Grantzau, Kulturhistorie i Skarnkasser, Danske Museer IV, 1954.

Lenins Lübecker Ahnen

Am 9. März 1766 ließen der Lübecker Kornmakler Christoph Friedrich Großschopf und seine Frau Christine Margareta geb. Edler ihren Sohn Johann Gottlieb im Dom taufen¹⁾. Dieser ging in den 1780er Jahren nach St. Petersburg und übernahm hier 1790 die Firma Christian Friedrich Schade & Sohn²⁾. Es dürfte noch kaum bekannt sein, daß es sich bei Johann Gottlieb Großschopf um einen der Urgroßväter von Wladimir Iljitsch Lenin handelt.

Der erste Hinweis auf diesen Ahnherrn des russischen Revolutionsführers fand sich in dem Buch „Prüfungslos in Geschichte“ der sowjetischen Dichterin Marietta Schaginian³⁾, das 1938 in Moskau erschienen ist⁴⁾. Die Verfasserin nennt ihre Niederschrift einen Roman; der augenscheinlich allein erschienene erste Teil trägt den Untertitel: die Familie Uljanow. Die Schilderung des häuslichen Milieus und der Familienverhältnisse der Familien Uljanow und Blank, der väterlichen und mütterlichen Vorfahren Lenins, beruht offensichtlich auf genauester Lokalkenntnis und auf mündlichen Berichten von Familienangehörigen, die von der Verfasserin befragt wurden. Die flüssige und lebendige Darstellung verrät eine beachtliche stilistische Fertigkeit, gleichwohl hält sich dieser Tatsachenroman ohne Zweifel an konkrete und exakte Angaben, von denen abzuweichen auch der Respekt vor der Gestalt des tatsächlichen Romanhelden verboten hätte. Die eigentliche Überraschung ergab sich jedoch für den Bearbeiter bei dem Versuch, einige Personalangaben quellenmäßig zu überprüfen. Die von Marietta Schaginian sehr plastisch profilierten Gestalten von Lenins Vorfahren sind nicht nur durch eine Fülle von Details charakterisiert, sondern auch aktenmäßig nachweisbar.

¹⁾ Der Direktor des Lübecker Stadtarchivs, Herr Professor Dr. A. v. Brandt war so freundlich, mir diese und weitere Angaben aus dem Lübecker Archiv zu beschaffen, wofür ihm herzlich gedankt sei.

²⁾ Aus den umfassenden Sammlungen von Herrn Dr. E. Amburger in Gießen zur Genealogie des Rußlanddeutstums, in die er mir dankenswerterweise mehrfach Einblick gewährte.

³⁾ Marietta Sergeevna Šaginian ist eine der bekanntesten Schriftstellerinnen der Sowjetunion. Sie ist 1888 als Tochter eines armenischen Arztes in Moskau geboren, war in ihrer Jugend mit dem Komponisten S. Rachmaninow befreundet und stand der literarischen Richtung der Symbolisten nahe. In den 30er Jahren wandte sie sich sowjetischen Themen zu („Die Hydrozentrale“ 1930 u. A.).

⁴⁾ Marietta Šaginian, Bilet po istorii. Roman. Čast' pervaja. Semja Uljanovyč. Gosudarstvennoje izdatel'stvo Chudožestvennaja Literatura. Moskva 1938, 127 Seiten, Auflage 20 000. Herr Bibliotheksrat Dr. A. Himpel in Marburg war so lebenswürdig, mich auf das Buch aufmerksam zu machen; es findet sich in der Westdeutschen Bibliothek in Marburg. (Das Wort bilet im Titel kann im Russischen Eintrittskarte oder „Prüfungslos“ bedeuten; hier ist die letztere Bedeutung im Sinne der in Rußland verbreiteten Prüfungsart, bei der der Prüfling die Prüfungsfrage oder -aufgabe wie ein Los zu ziehen hat, anzuwenden.)

Mittlerweile ist eine deutsche Übersetzung in der DDR erschienen.

Wir haben es bei dem Leninroman der Schaginian mit einer Unterlage zu tun, an deren Aussagewert in bezug auf die auftretenden Personen nicht zu zweifeln ist.

Über den gesamten Kreis der Vorfahren Lenins, vor allem über die Uljanows und Blanks, wird zu gegebener Zeit zu berichten sein. Hier soll zunächst nur auf die Lübecker Familie Großschopf hingewiesen werden.

Der obengenannte Kornmakler Christopher Friedrich Großschopf stammte aus Stöve im Fürstentum Ratzeburg, wo er als Sohn des Kornmühlenpächters Jochim Ernst Großschopf und seiner Frau, geb. Gütner, am 3. März 1736 geboren wurde⁵⁾. Er erwarb am 7. Juli 1763 das lübische Bürgerrecht, nachdem er am 21. Februar d. J. die Lübeckerin Christine Margareta Edler⁶⁾ geheiratet hatte. Christopher Friedrich Großschopf starb in Lübeck am 16. April 1799⁷⁾.

Er hatte außer dem nach Petersburg ausgewanderten Sohn Johann Gottlieb noch einen zweiten, Arnold Heinrich, zunächst „Collaborateur“ am Katharineum in Lübeck, wo er 1807 heiratete, später als Dr. phil. Lehrer in Schulpforta⁸⁾.

Johann Gottlieb Großschopf heiratete in St. Petersburg am 2. März 1793⁹⁾ Anna Beata Ohrstedt, die Tochter des schwedischen Goldschmieds und Kaufmanns Karl Frederik Ohrstedt aus Upsala¹⁰⁾. Ohrstedt ist ab 1769 als Gold-

⁵⁾ Taufregister Carlow 1736, S. 183, Nr. 7, dank freundlicher Auskunft aus dem Domarchiv Ratzeburg.

Jochim Ernst Großschopf erscheint auch in den Steuerregistern von Stöve in den Jahren 1743—1761 als Pächter der Stöver Kornmühle (lt. freundlicher Auskunft des Mecklenburgischen Landeshauptarchivs in Schwerin).

⁶⁾ Getauft am 23. Oktober 1735.

⁷⁾ Zeitungsanzeige lt. Mitteilung von A. v. Brandt. Christopher Friedrichs jüngerer, um 1746 geborener, Bruder Andreas Bonaventura Großschopf war in Stöve am 27. Juli 1797 gestorben (Zeitungsanzeige), nachdem er am 3. Juni d. J. seinen letzten Willen zu Protokoll gegeben hatte (lt. Strelitzer Familienakten im Mecklenburgischen Landeshauptarchiv in Schwerin).

⁸⁾ Lt. freundlichen Angaben von Herrn v. Brandt auf Grund der genealogischen Register des Lübecker Stadtarchivs.

Der spätere Rigaer Ratsherr (1801—1803) Christian Diedrich Groschoff (sic!) war lt. H. J. Böthführ, Die Rigische Ratslinie von 1226—1876, Riga 1877, S. 233, am 29. April 1740 in Lübeck geboren, heiratete 1781 Catharina Elisabeth Gernhardt, wurde 1792 Ältester der Gr. Gilde, 1799 Ältermann, und starb in Riga am 28. November 1812. Vielleicht handelt es sich bei ihm um einen dritten Sohn oder einen Neffen von Jochim Ernst Großschopf. Erst viel später, um 1850, erscheint dann Gustav Adolf v. Großschopf aus Petersburg in Riga (vgl. u. Anm. 15).

⁹⁾ Kirchenbuch des Kadettenkorps in St. Petersburg, später Michaelis-Kirche (E. Amburger).

¹⁰⁾ Geboren Upsala 28. 3. 1741 als Sohn des Handschuhmachers Carl Reinhold Ohrstedt und seiner Frau Beata Eleonora Nyman. (Kirchenbuch Domkirche Upsala lt. freundlicher Mitteilung des Landsarkivet Uppsala).

Anna Beata Ohrstedt hatte zwei Schwestern, von denen Karoline Gouvernante bei der Familie Topornin im Gouvernement Ufa war und später bei ihrem Neffen Aleksandr Blank in Kokuškino lebte (M. Šaginian, S. 31); die zweite, Christine Elisabeth, in Petersburg 10. 1. 1792 geboren und 17. 4. 1873 gestorben (Peterburgskij Nekropol'), heiratete den aus Hapsal in Estland gebürtigen Kaufmann Karl Frommhold Bierstädt (1788—1843). Der Sohn, Karl Apollon Bierstädt (1821—1889), wurde Dr. med. und Geheimrat und war einer der Begründer der Vereinigung Petersburger Ärzte (E. Amburger).

schmiedemeister in der ausländischen Gilde und ab 1783 als Lehrer der Stecherkunst an der Akademie der Künste in Petersburg nachweisbar¹¹⁾). Er hatte hier am 13. Mai 1772 Anna Christina Borg geheiratet, ebenfalls aus Upsala gebürtig¹²⁾, und starb in Petersburg am 1. Juni 1826¹³⁾.

Johann Gottlieb Großschopf wird von M. Šaginian als der „legendäre Großvater“ (von Lenins Mutter) bezeichnet, der niemals unpäßlich war und sich auf seine alten Tage damit gegen alle Unbilden zu sichern wußte, daß er jeden Ersten des Monats einen Löffel „Kastoröl“ (Rizinusöl) prophylaktisch zu sich nahm, um, wie er sich ausdrückte, „die Maschine zu reinigen.“ Die Firma muß einträglich gewesen sein; Großschopf besaß bald ein Haus auf der Wassiljewskij-Insel, wo besonders viele wohlhabende deutsche Geschäftsleute ansässig waren.

Seine Söhne machten Karriere. Der älteste, nach russischen Quellen Iwan Iwanowitsch, also Johann, genannt, schlug die militärische Laufbahn ein und war 1822 Major¹⁴⁾. Gustav Adolf (1797—1864) wurde Direktor des Zollamts in Riga, erwarb ein Gut im Gouvernement Kowno und nannte sich, nachdem er Staatsrat geworden war, von Großschopf¹⁵⁾. Seine Nachkommen gingen im baltischen Deutschtum auf. Der dritte Sohn, Karl Friedrich, wurde Vizedirektor am Departement für Außenhandel und starb 1865 als Geheimrat¹⁶⁾.

Von den zwei Töchtern war Katharina mit einem Herrn Essen verheiratet und früh verwitwet¹⁷⁾; die andere, Anna, heiratete den Arzt Alexander Blank¹⁸⁾ und hatte sechs Kinder, von denen die jüngste Tochter, Maria,

¹¹⁾ L. N. Kondakov, Jubilejnyj spravočnik Imperatorskoj Akademii Čudožestv 1764—1914, II, 280 und L. Bäcksbacka, St. Petersburg juvelerare, guld-och silversmeder 1714—1870, Helsingfors 1951, (E. Amburger).

¹²⁾ Geboren 1. 4. 1745 als Tochter des 1750 in Degerby in Finnland verstorbenen Hutmakers Carl Borg und der Anna Brita Novelia. (Kirchenbuch der schwedischen Katharinengemeinde in Petersburg, lt. freundlicher Mitteilung des Reichsarchivs Stockholm). Anna Christina Öhrstedt starb in Petersburg am 17. Mai 1799 (Bäcksbacka, S. 312).

¹³⁾ Kirchenbuch St. Katharinen. l. c.

¹⁴⁾ E. Amburger.

¹⁵⁾ Laut freundlicher Mitteilung von Herrn Dr. W. Wachtsmuth über die Familie Großschopf in Riga vom 5. 4. 1957.

¹⁶⁾ E. Amburger.

¹⁷⁾ M. Šaginian, S. 29. Ob es sich um einen Angehörigen der baltischen Familie von Essen handelte, ist nicht festzustellen.

¹⁸⁾ Der Name Blank taucht in Rußland schon früh, im 17. Jahrhundert, auf. Von einem Eisengießer Peters des Großen leitet sich eine Architektenfamilie ab, die im Gebiet Moskau ansässig war und zum dortigen Adel gehörte (Russkij biografičeskij slovar', Band 2, S. 88 ff). Lenins Großvater Aleksandr Dimitrijevič ist mit ihr nicht in Zusammenhang zu bringen. Er wurde in Wolhynien geboren, vielleicht als Sohn eines dahin versetzten Beamten oder Offiziers. Zusammenhänge zum Wolhyniendeutschtum sind unwahrscheinlich, zumal schon der Name Dimitrij auf die Zugehörigkeit zur griechisch-orthodoxen Kirche hinweist. Vollkommen gegenstandslos ist die von einer Leninbiographie zur anderen kritiklos übernommene Behauptung von wolgadeutschen Vorfahren Lenins. Aleksandr Blank war Oberarzt am Krankenhaus des Herzogs Max von Leuchtenberg in Petersburg, ließ sich nach dem frühen Tode seiner Frau pensionieren und erwarb das Gütchen Kokuškino im Gouvernement Kazan', zu dessen Adelsverband er ab 1847 gehörte (E. Amburger).

Aleksandr Dimitrijevič Blank hatte einen Sohn Dimitrij, der 1850 als Student starb, und fünf Töchter.

1835 geboren, Ilja Nikolajewitsch Uljanow heiratete und Lenins Mutter wurde¹⁹⁾. Über den Großvater Blank weiß M. Schaginian eine Fülle individueller und origineller Züge anzugeben.

Das Todesdatum von Johann Gottlieb Großschopf ist nicht feststellbar; seine Frau Anna Beate starb am 23. Februar 1847 in Petersburg²⁰⁾ im Hause ihres Sohnes Karl Friedrich, der den väterlichen Besitz auf der Wassiljewskij-Insel geerbt hatte. M. Schaginian beschreibt es²¹⁾ mit den Augen der Nichten, Lenins Mutter und ihrer Schwestern, die die Wohnung des Onkels stets voller Ehrfurcht betraten. Die weiten Räume hatten glänzend polierte Parkettböden, in denen sich die wertvollen Möbel spiegelten; an den Wänden standen verschlossene Bücherschränke voller goldgezierter Lederbände, in den Ecken Büsten auf Sockeln von schwarzem Holz. Eine besondere Note jedoch erhielt das Interieur durch die zahllosen Geigen des Onkels, die die Kinder nicht berühren durften. „Oculis, non manibus“, pflegte der musikliebende Onkel zu sagen, wenn sie sich ihnen neugierig näherten, ein Spruch, der sich Lenins Mutter tief einprägte.

In diesem Hause schien die alte Wohnkultur Lübecker Patrizier sich mit dem gepflegten Lebensstil der kaiserlichen Residenz eindrucksvoll zu verbinden. Es war das Milieu, dem Lenins Großmutter, Frau Anna Blank, geborene Großschopf, entstammte. Ob Lenin selbst seiner Verwandtschaft Großschopf je begegnet ist, erscheint zweifelhaft. Etwas von der Ordnungsliebe und dem Arbeitseifer dieser seiner deutschen Vorfahren zeigt sich jedoch, kontrastreich und widerspruchsvoll mit Zügen ganz anderer Herkunft gepaart, in seiner Wesensart.

Georg von Rauch (Kiel)

¹⁹⁾ Es ergibt sich also folgende Stammfolge:

Jochim Ernst Großschopf, Mühlenpächter.

Christopher Friedrich Großschopf (1736—1799), Kornmakler.

Johann Gottlieb Großschopf (1766—?), Großkaufmann.

Anna Großschopf, verheiratet mit A. D. Blank, Arzt.

Maria Blank (1835—1916), verh. mit I. N. Uljanov, Studienrat und Oberschulrat.

Lenin (1870—1924).

²⁰⁾ Peterburgskij Nekropol', lt. E. Amburger.

²¹⁾ S. 32.

Besprechungen und Hinweise

Verfassernamen der angezeigten Arbeiten, mit Seitenweiser:

Ahlers 136, Attman 135, Bauch 128, Bergemann 141, Bolland 142, 143, v. Brandt 128, 129, 130, Brockhaus 129, 133, Brunner 129, Burmeister 149, Carlsson 123, Clasen 150, Crusius 156, Dammann 134, Degn 146, Deike 155, Dencker 103, Ebel 115, Engelsing 154, Erichsen 150, Ewald 143, Francke 135, Franz 105, Friedland 103, Fritze 122, Gnegel-Waitschies 110, Grohne 154, Grönhoff 151, 152, Hagenah 105, Hasse 133, Havemann 135, Hennings 147, Hertz 143, Hofmann 105, Hooymas 128, Hubrig 134, Irmisch 105, Jaacks 136, Jannasch 124, 125, Jantzen 138, Jensen 141, Kaegbein 107, Kähler 129, 136, Kausche 138, 143, Kersten 106, Kiecksee 150, Kleysler 151, Klose 105, 146, Koller 123, Kramer 141, Kumlien 126, 127, Kurnatowski 156, Lahrsen 142, Landgraf 151, Langenheim 149, Laur 149, von Lehe 104, 138, 143, Lindtke 129, 131, Link 153, Lührs 155, Lundkvist 126, Marchthaler 144, Maschke 122, 123, Menke 117, Meß 155, Mevius 128, Meyer 128, Michaelsen 154, Moderhack 156, Möller 104, 144, Moser 134, Neugebauer 129, 130, 149, Nickel 157, Niendorf 133, Paatz 156, Pauls 145, Peter 136, Peters 150, Petersen 143, Pitz 111, Pomsel 152, Pröhl 135, Prosch 129, Prüser 154, Querfurt 156, Scheper 108, Schildhauer 125, Schindler 139, Schleich 133, Schlippe 133, Fr. Schmidt 143, H. Schmidt 120, K. D. Schmidt 129, R. Schmidt 137, Schomburg 154, Schönherr 132, Schramm 144, Schulenburg 137, Schwantes 145, Schwebel 155, Schwineköper 157, Sedlmaier 133, Sommer 129, Stenberger 107, Steudel 128, Stier 106, 129, 130, 136, Stoletzki 156, Stoob 152, Suhle 157, Tecke 143, 144, Unger 110, Unverzagt 157, Uter 137, Vogel 128, Waschinski 137, 148, Weimann 133, 136, 137, Weimar 148, Wiek 154, Wiemer 138, Wülflen 144.

Oorbemerkung: Da der vorjährige Band dieser Zeitschrift (39, 1959) als Festschrift ohne einen Besprechungsteil erschien, umfaßt unsere Berichterstattung diesmal die beiden Jahre 1958 und 1959; wir bitten um Verständnis für die dadurch verursachte Verzögerung und zugleich für die aus Raumgründen knappere Form der Berichte über zahlreiche Neuerscheinungen.

I. Allgemeines, Hanse und Lübeck

Hansische Geschichtsblätter, Band 76, 1958. Wir verweisen besonders auf den Aufsatz von Klaus Friedland, Kaufleute und Städte als Glieder der Hanse (S. 21—41), der geeignet ist, die unverwüstlich scheinende Vorstellung von der Hanse als einem „Städtebund“, mit festen Eintritts- und Austrittsgrundsätzen, im Sinne der viel komplizierteren Wirklichkeit zu modifizieren und damit die gewiß verdienstvollen, aber auch viel Unheil anrichtenden, weil der Begriffswelt modernen Korporationsrechtes entspringenden älteren Darstellungen der Hansezugehörigkeit (z. B. von W. Stein, HansGbl 1913, 1915) endlich zu ersetzen. — Band 77, 1959: der Aufsatz von R. Dencker, Finnisches Städtewesen und hansisches Bürgertum (bis 1471), zeigt in der bisher stark vernachlässigten Geschichte der Städte Finnlands im Rahmen des hansischen Systems naheliegenderweise

auch viele lübeckische Bezüge auf (S. 13—93). *Helga Rossi* (Gustav Vasa und Lübeck, Bemerkungen zu einem neuen schwedischen Beitrag, S. 120—123) setzt sich kritisch mit einer Arbeit von H. Yrwing auseinander, der mit nicht durchschlagender Begründung Gustav Vasas Königswahl in Strängnäs (1523) als gegen den Willen des Herrschers, durch lübeckische „Erpressung“ veranlaßt, auffassen möchte. — Im übrigen sei hier wieder einmal grundsätzlich auf die reichhaltige „Hansische Umschau“ in beiden Bänden unseres stadtgeschichtlichen Zentralorgans hingewiesen, die auch so viele auf Lübeck bezügliche Hinweise und Berichte bringt (z. B. in Bd. 76: S. 164, 172 f., 191, 199, 203, 229 u. ö.; Bd. 77: S. 156 f., 160, 165, 173, 183, 186, 207 f., 210, 232 u. ö.), daß dadurch unsere eigene Berichterstattung weitgehend entlastet wird, da ohnehin jeder, der sich mit Lübecks Geschichte befaßt, die Hansischen Geschichtsblätter ständig zur Hand haben muß.

Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte 44, 1958. Der dem Andenken an K. D. Möller gewidmete Band enthält den schönen Nachruf H. Reinckes und abschließend einen nachgelassenen Aufsatz aus Möllers Feder: Zur Politik der Hansestädte im Jahre 1806 (S. 33—72), als Fortsetzung und Abschluß der in Band 41 begonnenen Darstellung (vgl. unsere Zschr. 33, 1952, S. 168 f.). Der Aufsatz setzt in dem Augenblick ein, als die Neutralitätspläne der drei Städte infolge der politischen und militärischen Ereignisse vom Oktober 1806 als gescheitert angesehen werden mußten. Die Außenpolitiker der drei Städte, Curtius, Smidt und der Hamburger Doorman — deren Persönlichkeiten M. einleitend mit kurzen, treffenden Worten charakterisiert — sahen sich vor einer neuen Lage; aber ehe sie auch nur gedanklich bewältigt werden konnte, brach mit dem unerwarteten Unheil der Schlacht von Lübeck das Kriegsgewitter unmittelbar über die Städte herein. Der gedankenreiche Aufsatz kreist um zwei Probleme: die geistig-politische Situation in den Städten, vor allem das Echo auf Preußens Zusammenbruch, und dann das Ereignis der Schlacht von Lübeck selbst, sowohl der strategische und taktische Vorgang, wie seine Bewertung als „ein Musterbeispiel für die bedeutsame Rolle des Zufalls in der Geschichte und für die Fragwürdigkeit kurzfristig-zeitgenössischer Prognosen“. Die hier im Kap. 7 (S. 49 ff.) gegebene Darstellung der Schlacht übertrifft alles, was darüber bisher geschrieben wurde; Möller konnte übrigens einen bisher unveröffentlichten zeitgenössischen Tatsachenbericht aus dem Nachlaß von Villers benutzen. — Der Aufsatz von *Erich von Lehe*, Der Hansische Kaufmann des 13. Jahrhunderts nach dem Beispiel von Lübeck und Hamburg (S. 73—93), uns bereits durch einen auch in Lübeck gehaltenen Vortrag des Verfassers bekannt, zeichnet die Parallelitäten und die Unterschiede im Fernhandelsbetrieb beider Städte, wie sie sich aus den ältesten Quellen, insbesondere dem Hamburger Schuldbuch ergeben, mit klaren, einprägsamen Linien, geht insbesondere auch auf die damals neuen organisatorisch-technischen Formen des Kaufmannsbetriebes ein; als hervorragende Beispiele werden die Geschäfte und Persönlichkeiten des Lübeckers Arnold Pape und des Hamburgers Winand Miles näher behandelt. — *Jürgen Reetz* behandelt (S. 95—139) Hamburgs mittelalterliche Stadtbücher in ihren verschiedenen Zweckbestimmungen, Entwicklungsformen und Serien, mit vielen allgemein wichtigen Beobachtungen über das Wesen dieser Schriftgutgruppe; auf Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden, doch ist dankbar zu vermerken, daß wir durch die verschiedenen Arbeiten von Reetz und Pitz (vgl. unten S. 111) sehr viel klarere Vorstellungen von der hansestädtischen

schriftlichen Verwaltung gewonnen haben, als wir noch vor wenigen Jahren besaßen. — Aus Band 45, 1959, der gleichen Zeitschrift notieren wir die Darstellung des Hamburger Aufstandes im Jahre 1483 durch *Helga Raape* (S. 1—64), die für die Beurteilung sozialgeschichtlicher Verhältnisse in unseren Städten am Ende des 15. Jahrhunderts wertvolles Material beibringt, sowie die Mitteilung von *Heinrich Reincke* über zwei kleine Handschriftfragmente, die in einer Leidener Bibliothek bewahrt sind und von ihm als Bruchstücke einer ältesten Niederschrift des Hamburger Stadtrechts von 1270, zugleich als eines der ältesten mittelniederdeutschen Sprachzeugnisse der nordalbingischen Mundart erwiesen werden (Die älteste Handschrift des Hamburger Ordeelbooks, S. 105—107).

v. B.

Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte 83, 1959. Der im gewohnten Umfang vorliegende inhaltsreiche Band bringt keine Beiträge, die unmittelbar den Lübecker Raum angehen. Hinweisen möchten wir jedoch besonders auf die Arbeit von *Marianne Hofmann* über die Anfänge der Städte Itzehoe, Wilster und Krempe, deren in diesem Bande vorliegender erster Teil sich ausschließlich mit Itzehoe befaßt. Die Stadt verdankt ihr Entstehen verschiedenen Siedlungskernen. Zunächst wird hier 810 eine karolingische Burganlage Esefelth genannt, die jedoch nicht genau lokalisierbar ist. Dann wissen wir zu 1032 von einer schauenburgischen Burg Itzehoe, bei der ein Kirchdorf gleichen Namens entstand, die spätere Altstadt. Daneben gründete Adolf IV. 1238 eine Kaufmannssiedlung auf der Störinsel, die Neustadt, die gleich bei ihrer Gründung lübisches Recht erhielt, das der Altstadt erst 1303 verliehen wurde. In einem besonderen Kapitel behandelt die Verfasserin den Itzehoer Handel, der natürlich auch Beziehungen zu Lübeck hatte. — *Rudolf Irmisch* geht in seinem Aufsatz 100 Jahre Eisenbahn Glückstadt—Itzehoe ausführlich auf die holsteinischen Eisenbahnbaupläne ein. — *Gerd Hagenah* berichtet über Unruhen in Tondern im Herbst 1849, die durch den Gegensatz der deutschgesinnten Bevölkerung zu der für das Herzogtum Schleswig eingesetzten Landesverwaltung entstanden. — *Werner Franz* beendet seine Arbeit Einführung und erste Jahre der preußischen Verwaltung in Schleswig-Holstein. Der Übergang der Herzogtümer an Preußen als preußische Provinz wurde im ganzen von Berlin aus schonend eingeleitet, erster Oberpräsident der Provinz wurde der frühere holsteinische Ständepräsident von Scheel-Plessen, der in großem Umfang einheimische Beamte zu dem Aufbau der preußischen Verwaltung heranziehen konnte. — Besonders hingewiesen sei noch auf den Bericht von *Olaf Klose* über die Bildersammlung der Schleswig-Holsteinischen Landesbibliothek. Zum Ausbau dieser Sammlung werden Bilder von allen bekannteren Persönlichkeiten des Landes gern entgegengenommen.

O. Ahlers

Handbuch der historischen Stätten Deutschlands, erster Band: Schleswig-Holstein und Hamburg. Hrsg. v. *Olaf Klose* (Kröners Taschenbücher, Bd. 271, Stuttg. 1958). Die neue Reihe, die mit diesem und dem etwa gleichzeitig erschienenen Band II (Niedersachsen und Bremen) begonnen hat, bewährt sich neben dem „Dehio“ und dem Reclamschen Kunstführer, die beide ja speziellere Zwecke verfolgen, als ein brauchbares und willkommenes Hilfsmittel für den historisch interessierten Reisenden ebenso wie als knappes Nachschlagewerk auf dem Schreibtisch. Die beiden ersten Bände haben noch nicht in jeder

Hinsicht die endgültige und günstigste Form gefunden; der vorliegende läßt noch manche Wünsche offen, entbehrt namentlich in der Auswahl und Aufnahme „historischer Stätten“ hier und da noch der Konsequenz. Einleitend wird je eine kurze geschichtliche Übersicht für Schleswig-Holstein (Klose) und für Hamburg (*H. Thomsen*) geboten. Die erstgenannte beschränkt sich (an sich mit Recht) auf die Geschichte des „eigentlichen“ Schleswig-Holstein, also unter Auslassung Lauenburgs und Lübecks. Es geht aber wohl zu weit, wenn eine der bedeutendsten territorialen Veränderungen, die das Land in der Neuzeit erlebt hat, nämlich die durch das Großhamburggesetz von 1937, hier überhaupt unerwähnt bleibt; ja, nach dem Vorwort könnte man annehmen, daß die Angliederung Lauenburgs (1864) und die Abtretung Nordschleswigs (1920) die einzigen Grenzveränderungen des Landes seit dem Mittelalter gewesen seien. Erfreulicherweise holt dann aber der Überblick für Hamburg das Versäumte hinsichtlich des Großhamburggesetzes auch für Schleswig-Holstein nach (S. XLVII). — Im übrigen erfährt Lübeck dann im eigentlichen Textteil unter eigenem Stichwort eine dankenswert ausführliche Darstellung seiner Geschichte und historischen Denkmäler durch *W. Stier*; dazu kommt eine kurze Behandlung der Vorgeschichte des engeren Stadtgebietes durch *K. Kersten* (wohl nur ein Lapsus ist hier die Angabe, daß der Ringwall des Kruto in der Nähe des Koberg „oder südlich davon“ lokalisiert wird). Der Stiersche Text ist zuverlässig und genau, einige unbedeutende Schiefheiten, wie sie bei solcher Konzentration des Textes leicht vorkommen, verdienen keine Erwähnung im einzelnen; höchstens könnte man bezweifeln, ob man die Verfassung von 1848 wirklich als Einführung der „vollkommenen Demokratie“ bezeichnen kann. — Von den oben erwähnten Mängeln in der Stichwortaufnahme wird jedoch auch Lübeck betroffen; während Blankensee und Pöppendorf aufgenommen sind (weil vorgeschichtliche Denkmäler vorliegen, die im ganzen Band sehr in den Vordergrund treten), ist u. a. Travemünde übergangen, die historisch wichtigste Stätte des lübeckischen Landgebietes — man vergleiche demgegenüber, welcher Raum der wesentlich unbedeutenderen und jüngeren Kieler Hafenfeste Friedrichsort zugebilligt ist. Von den Flüssen des Landes ist zwar die Eider aufgenommen, dagegen haben die historisch nicht unwichtige Schwentine und die Trave (!) keine eigenen Stichworte bekommen. Die auffallendste Lücke begegnet freilich bei den Landschaftsstichworten: Angeln, Dänischer Wohld, Ditmarschen, Stormarn, Wagrien usw. sind sämtlich aufgenommen, aber das Herzogtum Lauenburg, die Landschaft mit eigenständigster Geschichte, fehlt. Da seine Geschichte und Wesensart auch nicht (wie sonst gelegentlich, z. B. bei den Inseln Amrum und Sylt) unter den Stichworten der Hauptorte der Landschaft mit abgehandelt wird, ebenso wenig im Einleitungskapitel berücksichtigt wird, bleibt sie in diesem Buch überhaupt unerwähnt, soweit wir sehen können. Bedauern müssen wir schließlich in aller Bescheidenheit, daß unsere Zeitschrift, die älteste bestehende unter den historischen des Landes, weder unter den Literaturangaben des Stichworts Lübeck noch in der Literaturübersicht am Ende des Buches erwähnt wird. — Die hier gemachten Ausstellungen — sie beschränken sich bewußt auf das, was Lübeck angeht — betreffen im wesentlichen *Lücken*, deren Ausfüllung man für eine Neuauflage gewiß erhoffen darf. Im übrigen bekennt der Rezensent nochmals dankbar, daß er das Buch bei Wanderungen und Reisen in den letzten anderthalb Jahren als gut und zuverlässig unterrichtenden Begleiter schätzen gelernt hat.

Mit besonderer Freude müssen vor allem wir Lübecker es begrüßen, daß die wichtigsten, bisher weitverstreuten und zum großen Teil vergriffenen Arbeiten unseres hansisch-lübischen Altmeisters *Fritz Rörig* jetzt in einheitlicher Gestalt und sorgfältiger Bearbeitung zu einem großen Sammelband vereinigt vorliegen, herausgegeben von *Paul Kaegbein*: *Wirtschaftskräfte im Mittelalter, Abhandlungen zur Stadt- und Hansegeschichte* (Herm. Böhlhaus Nachf., Weimar 1959). Der Band umfaßt zunächst 7 von den 8 Aufsätzen, die in den jetzt lange vergriffenen und auch antiquarisch kaum zu erlangenden „Hansischen Beiträgen zur deutschen Wirtschaftsgeschichte“ (Breslau 1928) zusammengefaßt waren, darüber hinaus aber noch weitere 10 Abhandlungen grundlegenden Wertes, die nach den Hansischen Beiträgen erschienen waren. Unter diesen gehen uns die Arbeiten über das „Mulichbüchlein“, Heinrich den Löwen und die Gründung Lübecks, Reichssymbolik auf Gotland, Mittelalterliche Weltwirtschaft, Rheinland-Westfalen und die deutsche Hanse, besonders an. Bisher ungedruckt war der Beitrag „Die Entstehung der Hanse und der Ostseeraum“, durch den mehrere frühere Aufsätze ähnlicher Thematik jetzt überholt und zusammengefaßt sind. Übrigens sind von den insgesamt 17 Aufsätzen dieses umfangreichen Werkes (XI + 707 Seiten) drei in ihrer ersten Fassung einst in unserer Zeitschrift veröffentlicht worden, ein vierter — der klassisch gewordene „Markt von Lübeck“ — in der von unserem Verein herausgegebenen Festschrift *Lübische Forschungen* (1921). Alle Aufsätze werden in ihrer von Rörig selbst gewollten letzten Form, ergänzt nach Vermerken in seinen Handexemplaren usw. sowie durch (besonders kenntlich gemachte) Hinweise und Querverweise des Herausgebers, veröffentlicht. Dankenswerte Hilfsmittel für den Benutzer sind die am Textrand angebrachten Seitenzahlen der früheren Ausgaben und besonders das umfangreiche Register (Sach-, Namen-, Verfasser- und Ortsstichworte), das man in den Hansischen Beiträgen besonders schmerzlich vermißt. Ein Blick auf eine dieser Registerseiten zeigt, in welchem Maße Rörig seine Erkenntnisse auf Lübecker Grundlagen aufgebaut hat und wie umfangreich das von ihm verarbeitete Material ist. Man vergleiche nur einmal die auf S. 693—696 unter dem Obertitel „Lübeck“ vereinigten Sachstichworte, oder die Fülle der Namen und Hinweise, die auf S. 706 beim Familiennamen „Warendorp“ zu finden sind. Der Herausgeber hat mit dieser Edition der lübisch-hansischen Forschung ein textlich und bibliographisch unschätzbares Werkzeug in die Hand gegeben, für dessen vorbildliche Gestaltung ihm ebenso wie dem Weimarer Verlag auf richtiger Dank gebührt.

v. B.

Mårten Stenberger, *Die Schatzfunde Gotlands der Wikingerzeit*, Bd. I Text (herausgeg. von Kungl. Vitterhets Historie och Antikvitets Akademien Stockholm), Uppsala 1958. Dieses Werk stellt den Textband zu dem im Jahre 1947 als Bd. II erschienenen Katalog- und Bildband der gotländischen Schatzfunde der Wikingerzeit dar. Die seit 1946 neu hinzugekommenen rd. 40 Schatzfunde werden als Nachtrag auf S. 370 gebracht.

Gotlands unerhört großer Reichtum an wikingerzeitlichen Schatzfunden (über 700!) ist von jeher als ein Phänomen betrachtet worden, um dessen Deutungen vielfach gerungen worden ist. Verf. bringt in klarer Gegenüberstellung die verschiedenen früheren Thesen und entscheidet sich selbst für die Deutung der Schätze als vergrabenes Gut der einheimischen Bevölkerung, das man in Notzeiten vor dem Feind sichern wollte. „Die Erde Gotlands war am Ende der Wikingerzeit ein riesiges Versteck von Reichtümern, die von ihren

Besitzern nicht wieder hervorgeholt worden sind“ (S. 314) — also müssen zeitweise verheerende Überfälle auf die Insel stattgefunden haben, deren Reichtum die Piraten „wie Motten zum Licht“ (S. 318) lockte. Die Ursache für das Abklingen dieser Erscheinung sieht Verf. im Anschluß Gotlands an das Sveareich im Anfang des 11. Jh. Die Formulierungen über die Stellung Gotlands in der frühen Wirtschafts- und Verkehrsgeschichte der Ostsee reduzieren in einigen Punkten vorsichtig frühere weitergehende Ansichten.

Für den historischen Teil sind einige kleinere Beanstandungen nicht zu vermeiden: Buku ist nicht „Vorgänger von Lübeck“ (S. 336), sondern lediglich als Burgwall Crutos bezeugt — gemeint ist vom Verf. Alt Lübeck, das bekanntlich räumlich und historisch etwas ganz anderes ist als Buku; die vor dem Kriege bei Elbing ausgegrabenen gotländischen Funde der preußisch-wikingischen Siedlung Truso sind kaum berücksichtigt, wie noch so manches Werk fehlt, das anzuführen gewesen wäre, auch wenn die Forschung inzwischen weiter vorangeschritten ist (z. B. Ebert, Truso, 1926; E. Petersen, Der ostelbische Raum als germanisches Kraftfeld 1938 und die auf die Wikingerzeit bezügl. Aufsätze in dem von H. Jankuhn herausgegebenen Bericht über die Kieler Tagung 1939). Auch ist manche Bemerkung über die „stadtartigen Siedlungen“ der Ostseeslawen aus der Sicht der Vorkriegszeit heraus zu erklären.

Der archäologische Hauptteil des Buches bringt die typologische und chronologische Untersuchung eines jeden in den Schätzen vertretenen Typs der Gold- und Silbersachen. Hierin steckt ein unübersehbar reicher Diskussionsstoff, denn für zahlreiche Formen hat Verf. jetzt gotländische Herkunft angenommen, was unser Bild von den Kultur- und Wirtschaftsbeziehungen dieser Zeit erheblich beeinflussen wird. Im ganzen gesehen — dieses Standardwerk wird für lange Zeit ein Markstein auf dem Wege der wikingerzeitlichen Archäologie sein!

W. Neugebauer

Burchard Scheper, Anfänge und Formen bürgerlicher Institutionen norddeutscher Hansestädte im Mittelalter. Beiträge zu einer vergleichenden Verfassungsgeschichte Lübecks, Bremens, Hamburgs und Lüneburgs. Phil. Diss. Kiel 1959 [1960]; masch.-schriftl. Vervielfältigung, XXXVII + 497 Bl. (Expl. im Archiv d. Hansestadt Lübeck vorhanden). — Während die im folgenden (vgl. S. 111) angezeigte Arbeit von E. Pitz im wesentlichen den Weg der vergleichenden *Verwaltungsgeschichte* beschreitet, geht die hier vorliegende, sehr umfangreiche Dissertation von Scheper auf einen Vergleich der *verfassungsgeschichtlichen* Anfänge hinaus. Wir besitzen mit diesen beiden — methodisch übrigens sehr verschiedenartigen — Arbeiten nunmehr erfreulicherweise zwei Werke, die die öffentlich-rechtlichen Daseinsformen des mittelalterlichen Lübeck unter weitgehend neuartigen Gesichtspunkten in einen größeren Rahmen hineinstellen. Beide beweisen, daß die Form der vergleichenden Untersuchung, mit der hier wirklich Ernst gemacht wird, in der Tat geeignet ist, die Forschung erfolgreich weiterzuführen und aus Sackgassen herauszuführen, in die sie teilweise geraten war.

Methodisch und quellenmäßig stand Sch. dabei vor einer womöglich noch schwierigeren Aufgabe als Pitz, da er sich vor allem auf die Anfänge, also die ersten Entstehungsformen konzentrieren mußte. Nicht nur ist hier die Quellenlage noch wesentlich ungünstiger, sondern darüber hinaus handelt es sich ja auch um ein Feld, auf dem die Forschung seit nunmehr einem Jahrhundert in z. T.

scharfen Kontroversen, mit einem erheblichen Aufwand von Hypothesen und Theorien, Argumenten und Gegenargumenten tätig gewesen ist — es braucht für Lübeck nur an die Reihe der Namen von Frensdorff bis Rörig und L. v. Winterfeld erinnert zu werden.

Scheper hat sich dadurch nicht beirren lassen. Er hat sich zwar mit der Literatur sorgfältig auseinandergesetzt, methodisch aber weitgehend andere Wege eingeschlagen. Wenn er schließlich, was insbesondere Lübeck angeht, zu Ergebnissen kommt, die sich mit denjenigen Rörigs in zahlreichen Punkten berühren, in anderen über sie klärend hinausführen, so ist dieses Ergebnis gerade deswegen so wertvoll, weil es gewissermaßen auf dem umgekehrten Weg erreicht worden ist.

Denn Scheper beginnt bei den frühstädtischen Vorgängen, also den verfassungsrechtlichen Anfangssituationen der behandelten Städte um die Mitte des 12. Jahrhunderts; die einleitende Übersicht über die Kölner Verhältnisse gibt ihm dazu den geeigneten Ansatzpunkt. Von da aus gelangt er zu einer einleuchtenden Differenzierung zwischen den traditions- und den kolonisationsbedingten Verfassungsgrundlagen der vier behandelten Städte; die Feststellungen hinsichtlich der ältesten Bremer Institutionen sind dabei von besonderem Gewicht. Auf diesem Wege gelingt die Klärung einer ganzen Reihe frühstädtischer Begriffe und Einrichtungen, wie der Bremer Wikmannen, des Begriffspaares *cives — burgenses*, der als *Coniurati, Discreti, Maiores, universitas civitatis* bezeichneten Institute; die Fruchtbarkeit der hier ständig verwendeten vergleichenden Methode erweist sich in diesem Zusammenhang in zahlreichen Einzelheiten, es sei nur noch das Kapitel über die Stadtviertel hervorgehoben, das auch für Lübeck über die bisherigen oberflächlichen Thesen und Analogieversuche weit hinausführt.

In eine eingehende Auseinandersetzung mit dem ganzen reichen Inhalt des Werkes, der sich wegen des ständig schrittweise vor- und zurückgreifenden Verfahrens nicht leicht erschließt, können wir hier nicht eintreten. Für uns gipfelt die Untersuchung in den Abschnitten, die schließlich die Entstehung der Lübecker Ratsverfassung in einem einleuchtenden, innerlich wahrcheinlichen und mit dem zugänglichen Quellenstoff zusammenpassenden Entwicklungsgang darstellen und dabei — allerdings abgesehen von der Rörigschen These der Priorität der Lübecker Verfassung — wie gesagt weitgehend mit Rörigs, bei einem ganz anderen Ausgangspunkt beginnenden Gedankengängen zusammentreffen. Es versteht sich, daß bei einem so breit angelegten Vorhaben hier und da „weiche“ oder fragliche Stellen bleiben. So empfindet man es, trotz des auf S. 2 ausgesprochenen generellen Vorbehalts (vgl. auch S. 205, Anm. 106), als Mangel, daß die stadtherrlichen Organe praktisch unberücksichtigt blieben, wodurch z. B. das für die weitere verfassungsgeschichtliche Entwicklung wichtige Element des Vogtes aus dem Bild einfach herausgefallen ist — was doch auch bei Schepers Themenstellung kaum vertretbar scheint. So scheint ferner die Vermutung einer auf 1163 angesetzten „Ratswahlordnung“ weder quellenmäßig noch nach der inneren Wahrscheinlichkeit ausreichend begründet und die Interpretation der Urkunde von 1229 (S. 417) überspitzt. Auch ist der Rezensent nicht voll überzeugt von der terminologischen Scheidung zwischen „*maiores*“ einerseits, „*discreti*“ und „*wisesten*“ andererseits. Solche und ähnliche kleinere Ausstellungen können aber an der Tatsache nichts ändern, daß wir das im Endergebnis gegebene Bild (S. 441—476) für vollkommen zutreffend halten; das Schwergewicht liegt dabei auf der Feststellung, daß die *voll ausgebildete* Form

der Ratsverfassung die eigentlich lübische Leistung ist: „was in Köln vegetativ vorhanden war, wurde in Lübeck rational gestaltet“. Hier, wie in vielen Punkten berührt sich Schepers Auffassung mit Gedankengängen H. Reindkes. Der Rat ist bürgerliche Institution, und daß er in Lübeck zu so besonders früher Vollkommenheit gelangte, ist darin begründet, daß der Lübecker Gründungsvorgang bereits nicht die Gemeinde, sondern die handlungsfähige Behörde als entscheidendes Gremium voraussetzt, wenn er überhaupt irgend verständlich sein soll. Dies ist u. E. durch Schepers wahrhaft mühselige, aber ertragreiche Arbeit so wahrscheinlich gemacht worden, wie es auf diesem vielumkämpften Felde überhaupt möglich ist.

Wir weisen verspätet noch hin auf den kurzen Aufsatz von *Manfred Unger*, Zum Barbarossaprivileg für Lübeck (Wiss. Zschr. d. Karl-Marx-Univ. Leipzig, Ges.- u. Sprachwiss. Reihe, 1953/54, S. 439—443). Ungers Aufsatz, der eine knappe Überprüfung des echten Bestandes der bekanntlich verfälschten Urkunde bringt und sich (mit u. E. nicht ausreichender Begründung) für eine veränderte Datierung auf 1181 einsetzt, macht nur erneut das Bedürfnis einer gründlichen Durchleuchtung dieses ganzen Fragenkomplexes in verfassungs-, grund- und kirchenrechtlicher Hinsicht deutlich; eine solche würde vermutlich über das seinerzeit von Bloch in unserer Zeitschrift (16, 1914) Festgestellte erheblich hinausgelangen können und müssen.

Der Bischof Albert von Riga († 1229) gehört zu den führenden Gestalten der Ostseegeschichte im Anfang des 13. Jahrhunderts; die älteste livländische Urkunde des Lübecker Archivs ist von ihm, zusammen mit der Stadt Riga und dem Meister des Schwertbrüderordens, ausgestellt und besiegelt (LUB I, 41, 1227). Über diesen Bremer Domherrn aus dem später auch in Lübeck vertretenen Geschlecht der Buxhövede, über seine Tätigkeit als Gründer Rigas, Landesherr, Missionsoberhaupt und Reichsfürst in Livland liegt jetzt eine biographische Darstellung von *Gisela Gnegel-Waitschies* vor (Bischof Albert von Riga. Ein Bremer Domherr als Kirchenfürst im Osten. Hamburg 1958 = Nord- u. ostdeutsche Geschichtsstudien, hrsg. v. P. Johansen, Bd. 2). Die Verfasserin hat es verstanden, aus dem spröden Material der Urkunden und Chroniken ein verhältnismäßig ausführliches und lebendiges Bild des Bischofs und seiner Zeit zu gestalten. Die Bedeutung Lübecks für die Gewinnung und Sicherung Livlands kommt dabei wiederholt zum Ausdruck (z. B. S. 45 ff., 135 f.).

J. Reetz hat in seinem Buch „Bistum und Stadt Lübeck um 1300“ (1955; vgl. diese Zeitschrift 38, 1958, S. 109 ff.) unter den Prozeßakten, den riesigen Pergament-„Rotuli“, die die Hauptquelle seiner Untersuchung darstellen, auch den „*Kieler Rotulus*“ benutzt und eingehend beschrieben (S. 48 ff.). Der Inhalt dieser fast 6 m langen Rolle ist von Reetz als ein in der Lübecker Kanzlei 1316/17 gefertigter Parteischriftsatz der Stadt in ihrem Prozeß mit dem Bischof Burkhard v. Serkem festgestellt worden, geschrieben von dem Stadtschreiber Johan Rode. Demgemäß befand sich die Rolle ursprünglich und noch um 1760 im Besitz des Lübecker Archivs. Später ist sie in das Eigentum der Universitätsbibliothek Kiel gelangt. Es kann kaum Zweifel bestehen, daß ursächlich für diesen Besitzwechsel eine unbefugte Schenkung des Lübecker Syndikus J. H. Dreyer gewesen ist, der ja durch solche Schenkungen nach auswärts die Entfremdung auch zahlreicher anderer wertvollster Stücke aus Lübecker Archiv-

besitz verschuldet hat. Hier ist nun zu vermerken, daß dieser sog. „Kieler Rotulus“ dank freundlichem Entgegenkommen der Universitätsbibliothek Kiel 1960 auf dem Tauschwege wieder in das Archiv der Hansestadt Lübeck zurückgelangt ist; er wird hier unter der Signatur *Episcopalia 103 a* bei den Urkunden verwahrt. v. B.

Ernst Pitz, Schrift- und Aktenwesen der städtischen Verwaltung im Spätmittelalter, Köln — Nürnberg — Lübeck, Beitrag zur vergleichenden Städteforschung und zur spätmittelalterlichen Aktenkunde (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, 45), Köln 1959. 483 Seiten. — Der Herausgeber dieser Zeitschrift hat schon vor Jahren auf das Werk im voraus hingewiesen (Meisner-Festschrift „Archivar und Historiker“, Berlin 1956, S. 431 u. ö.), hat einzelnes daraus mitgeteilt und sicher bei manchem fachlich Interessierten die gespannte Hoffnung erweckt, daß es bald gedruckt erscheinen möge. Jetzt endlich, bald ein Jahrzehnt nach der ersten Abfassung, liegt der stattliche Band zu jedermanns Benutzung bereit.

Als erstes war eine neue theoretische Grundlegung nötig. Scharf, aber treffend kritisiert P. die in den letzten hundert Jahren immer wieder unternommenen Versuche, die Stadtbücher darstellerisch nach Sachgebieten zu ordnen: sie seien allesamt an der Wirklichkeit vorbeigegangen, weil sie die Entstehungszusammenhänge, die Abhängigkeit der Schriftgut- von der Verwaltungsorganisation nicht beachtet haben. Mit Recht rügt er auch die freilich nur einen quantitativen Mangel bewirkende Beschränkung auf das buchförmige Schriftgut, denn die Abgrenzung nach den äußerlichen Formen vermag, wenngleich zuweilen und daneben dieser Gesichtspunkt immer nützlich sein kann, die Erkenntnis der wahren historischen Zusammenhänge ebenfalls eher zu hindern als zu fördern. Das gilt auch für des Rez. eigenen Aufsatz über Hamburgs mittelalterliche Stadtbücher (Zs. d. V. f. Hamb. Gesch. 44, 1958; bespr. u. a. von Pitz in *Archival. Zs.* 55, S. 215), wiewgleich in diesem Fall, wo nur wenig außer den Büchern erhalten ist, das Unglück nicht allzu schwer wiegen dürfte. Schlimmer wäre es für Lübeck, wie A. von Brandt (a. a. O. S. 436) es schon angedeutet hat. So gewinnt denn P. unter einem anderen Gesichtspunkt das oberste begriffliche Unterscheidungsmerkmal für das von der Verwaltungstätigkeit hervorgebrachte Schriftgut: es gibt einerseits Urkunden, welche Rechtsgeschäfte festhalten, andererseits Akten, welche über bloße Verwaltungshandlungen unterrichten; beide können als Einzelschriftstück, in Rollen-, Buch- und anderen Formen auftreten. Entspricht dieses den weithin bekannten und anerkannten Anschauungen der Fachwissenschaft, so ist der nächste Gedanke von geradezu aufregender — aber deshalb nicht minder überzeugender — Neuheit. Wenn nämlich Urkunden, so meint P., nicht als solche für sich, sondern, um über die mit ihnen selbst zusammenhängenden Verwaltungshandlungen Auskunft geben zu können, bei den Akten aufbewahrt werden, dann haben auch sie die Funktion von Akten und sind in deren Betrachtung, damit diese vollständig und wirklichkeitsgerecht sei, mit einzubeziehen. Welch neue Sicht auf das in den Archiven uns überkommene Schriftgut hier eröffnet wird, hat — im Einklang mit brieflichen Äußerungen von P. — wiederum A. von Brandt deutlich gemacht (Werkzeug des Historikers, Stuttgart 1958, S. 109 und 134): Schon die Zeitgenossen haben überhaupt nur diejenigen Urkunden, die *dauerndes* Recht begründeten, Diplome nennt sie v. B., in der aufs höchste gesicherten „Tresse“

— oder wie immer man sagte — abgesondert, die Urkunden aus *Alltagsgeschäften* jedoch (genau wie heute z. B. irgendwelche Zahlungsquittungen) bei den Akten belassen. Erst spätere Archivare haben durch Hineinstopfen aller Einzelschriftstücke mit Urkundenqualität in die Bestände der hochwertigen Diplome den ursprünglichen Zustand weithin unkenntlich gemacht (Pitz S. 478, Anm. 43). Ihn uns wieder sehen gelehrt, die Betrachtung des gesamten bei einer Verwaltungsstelle erwachsenen Schriftgutes — mit Ausnahme lediglich der bewußt abgesonderten Diplome — als eines Ganzen ermöglicht zu haben, ist ein hervorragendes Verdienst der P.schen Arbeit.

Die in dem solcherart erweiterten Sinne verstandenen Akten der spätmittelalterlichen städtischen Verwaltung ihrem Entstehen und Wesen nach zu erfassen, zugleich und zunächst aber die Organisation der Verwaltung selbst zu ergründen, aus der allein die Akten richtig verstanden werden können, macht P. sich zur Aufgabe. Drei große Reichsstädte werden als Beispiele gewählt: aus den ehemals römischen Städten das schon vor dem 13. Jh. wieder blühende Köln, aus den neueren altdeutschen das im 15. Jh. auf der Höhe stehende Nürnberg, aus dem Kolonialgebiet das mit seiner besten Zeit zwischen jenen liegende Lübeck. Von den ersten beiden Städten soll nicht weiter die Rede sein. Nur eines sei aus dem Abschnitt über Köln hervorgehoben: die Ausführungen über das Bürgermeisteramt, die unausgesprochen eine Erklärung bieten für die dem mit klassisch-lateinischem Sprachgebrauch Vertrauten stets befremdliche Bezeichnung „proconsul“; die proconsules, Bürgermeister, sind danach nämlich anfangs Exekutivorgan des Rates gewesen, also wirklich „pro consulibus“ Handelnde, und erst im Laufe der Zeit zu den Vorsitzenden des Rates, zu „proconsules“ — „Ober-Ratsherren“ oder wie man es wörtlich übersetzen will — geworden.

In dem Lübeck gewidmeten Abschnitt werden wie in den beiden vorausgehenden zunächst und immer wieder auf weite Strecken klug und lehrreich die Verfassungs- und Verwaltungsverhältnisse dargelegt. (Zu der Frage, ob die Funktionen des Stadtvogtes auf zwei Beamte verteilt wurden oder nicht [S. 363 ff.], vgl. meine Ausführungen in Bistum und Stadt Lübeck um 1300, 1955, Anm. 1142; zur Wertung der Urkunde vom 1. 9. 1340 über das Mitspracherecht der Gemeinde [S. 291] vgl. Zs. d. V. f. Hamb. Gesch. 45, 1959, S. 206 ff.) Auf diesem Hintergrund, in steter Bezugnahme darauf, mit nicht erlahmendem Bemühen, das Schreiben oder Nichtschreiben zu erklären und zu begründen, wird das Schriftgut vorgeführt: die Ratslisten, das Memorialbuch von 1318 — zu welchem scharfsinnig ein Vorgänger vermutet wird, der zusammen mit Ober- und Niederstadtbuch als drittes Aufspaltungsergebnis aus dem ältesten Stadtbuch etwa 1277 entstanden sei —, die in erheblichem Umfange offenbar wirklich genügende „Zettelwirtschaft“, die Stadtrechtskodizes, die städtische Geschichtschreibung; dann die Aufzeichnungen der Kämmererherren erst auf Pergamentzetteln bzw. -rollen, später auch (keineswegs nur!) in Buchform, und die ebenfalls von ihnen verwahrten Urfehdebriefe und Soldquittungen (die also nicht etwa, weil Urkunden, in der Tresse lagen); an Akten des als Gericht fungierenden Rates die Sammlung der auf Berufung von außerhalb gefällten Oberhofsurteile (während seine innerlübeckische Rechtsprechung keinen zusammenhängenden schriftlichen Niederschlag fand) und der schon lange verlorene Liber iudicii; ferner das Schriftgut der Wedde-, der Wein-, der Marstallherren und der übrigen städtischen Ämter. In zwei Exkursen werden 1. die Unruhen, die 1408 den bis 1416 regie-

renden Neuen Rat an die Macht brachten, 2. die wahrscheinlich von ihm geschaffene Einteilung der Stadt in vier Quartiere (an Stelle der früheren Kirchspielseinteilung) im Wehr- und Sicherheitswesen behandelt.

Den Schluß der Reihe bilden Ober- und Niederstadtbuch. Man mag sich zunächst wundern, daß sie erst an dieser Stelle besprochen und daß sie unter die nach den einleitenden Ausführungen etwas fragwürdig scheinende Überschrift „Stadtbücher“ gestellt werden. Beides ist aber gerechtfertigt durch die Tatsache, daß nach Ausbildung der verschiedensten, zuvor behandelten Sonderämter und Sonderakten die Bücher der freiwilligen Gerichtsbarkeit als einzige Nachfolger des ursprünglich alleinigen und allumfassenden Liber civitatis in der Zuständigkeit des Rates als solchen geblieben sind; „Stadtbuch“ ist hier also in einem ganz engen Sinne als einfache Übersetzung einer zeitgenössischen Bezeichnung gebraucht. Inhaltlich bieten diese beiden Kapitel wohl am wenigsten Neues. An dem das Niederstadtbuch betreffenden läßt sich übrigens nun einmal erkennen, wie bedenklich doch die dem Verf. durch die Zeitumstände aufgebotene Methode ist: Fast sämtliches aus der Lübecker Stadtverwaltung hervorgegangene mittelalterliche Schriftgut, das P. behandelt, ist heute hier gar nicht mehr vorhanden (zumeist infolge des letzten Krieges), er mußte sich mit Repertorien bzw. der früher entstandenen Literatur begnügen; jedoch haben sich vom Niederstadtbuch bis Anfang 15. Jh. wenigstens Photokopien beschaffen lassen. Ihre Benutzung war P. freilich nicht mehr möglich oder jedenfalls nicht zumutbar, sie hätte ihn aber bewahrt vor der lediglich auf F. Rörig sich stützenden falschen Behauptung, daß bis etwa 1350 das Nstb. nur Verhandlungen coram libro und erst seitdem auch solche, die coram consulibus geschahen, aufgenommen und daß gar diese letzten nunmehr die Mehrzahl ausgemacht hätten. Indessen wäre nicht einmal die Benutzung der Photobände, sondern nur die der 1955 erschienenen Ausführungen des Rez. (in dieser Zs. Bd. 35, S. 48) nötig gewesen; und eine Erklärung der „Wandlung“ des Nstb. von W. Ebel liegt ebenfalls seit demselben Jahre vor (Lübecker Ratsurteile I, S. VII ff.). Das ist nicht als Vorwurf gemeint, sondern als Beispiel dafür, wie sich die von P. in seiner Vorbemerkung wortreich begründete Weigerung, spätere Eingriffe an seiner Arbeit vorzunehmen, auswirken konnte. Wenn das allerdings so weit geht, daß (im folgenden Kapitel S. 417; auch S. 468, Anm. 8) die Pergamentrollen aus den Prozessen mit dem Bistum unter Burkhard von Serkem in das auf der heimischen Kanzlei entstandene Schriftgut eingereiht werden, obwohl sie zweifellos an der Römischen Kurie entstanden sind und obwohl hierauf der Rez. nach Lektüre des maschinenschriftlichen Lübeck-Teiles den Verf. bereits i. J. 1957 brieflich hingewiesen hat, dann dürfte das kaum Entschuldigung finden.

Zurück aber zum Gang der P.schen Arbeit. In dem schon berührten weiteren Kapitel wird das Kanzlei- und Archivwesen besprochen, dabei nun auch die Aufbewahrung der originalen Urkunden in der Trese in der Marienkirche und die dadurch wie allorts veranlaßte Anlegung von Kopialbüchern (durch welche auch die Trese-Urkunden wenigstens abschriftlich in das Akten-Schriftgut eingliedert wurden). Ein Kapitel des Schlußteiles ergänzt das: es führt uns anschaulich und überzeugend die Entwicklung der Schriftgutbewahrung von den Anfängen bis in die Neuzeit vor Augen, wie sie sicherlich auch in vielen anderen Städten vor sich gegangen ist. Auf Hamburg weist P. selbst hin (S. 478, Anm. 42), und der Rez. kann bestätigen, daß neben der

Feststellung, daß die gesamten städtischen Akten in der Senatsregistratur vereinigt geblieben sind, noch mancher weitere Satz auf Hamburg genau so paßt wie auf die drei Beispielstädte.

Hinsichtlich der Kanzleibeamten — d. h. derer des Rates selbst, nicht der Sonderämter — unterscheidet P. 1. den Kanzler, später Siegelherrn, 2. die Trese-, später Archivherren, 3. den iurista, später Syndikus (welchen er mit dankenswerter Eindringlichkeit von dem im 14. Jh. zur Rechtsvertretung des Rates in Einzelfällen bestellten syndicus abhebt), 4. die Stadtschreiber, später Ratssekretäre. Diese Schreiber der Ratskanzlei waren auch für die sogenannten Großen Offizien tätig, daneben schrieben aber auch die jeweils zuständigen Ratsherren selbst: P. macht deutlich, daß das gar nicht verwunderlich ist, waren es doch Kaufleute, die zu ebenderselben Zeit (2. H. 13. Jh.), da das städtische Schriftwesen sich aus dem Anfangszustande heraus breit entfaltete, auch in ihrem privaten Betrieb die Schriftlichkeit als Mittel der Geschäftsführung handhaben lernten. Anders dagegen die kleineren Ämter, soweit sie überhaupt zu schreiben genötigt waren: Beamte, die nicht dem Rate angehörten, die aber auch nicht eigentlich Schreiber waren, gingen nach und nach, sei es auf Verlangen der Vorgesetzten, sei es aus dem eigenen Bedürfnis, ihre Amtshandlungen und insbesondere die Geldausgaben oder -einnahmen festzuhalten, zur Aufzeichnung über. Schließlich sah man (wie noch heute zumeist) den Verwaltungsakt erst dann überhaupt als vollendet an, wenn er seinen schriftlichen Niederschlag gefunden hatte.

Ein Problem, das P. fast mehr als alles andere beschäftigt, ist das des Verhältnisses zwischen Rat und Sonderbehörden, sowohl in verfassungsrechtlicher wie verwaltungstechnischer und schriftgutorganisatorischer Hinsicht. An zahlreichen Stellen bereits gestreift, werden im Schlußabschnitt unter der Überschrift „Wesen der Ratsverfassung“, in dem wohl ausgereiftesten, wertvollsten und auch stilistisch schönsten der insgesamt 80 Kapitel, zusammengefaßt die neu gewonnenen Erkenntnisse dargestellt. Das beherrschende Prinzip ist: „vollkommene Einheit der Regierungsgewalt bei gleichzeitiger Übertragung einzelner Teile auf Sonderbehörden“. Die Vermehrung der Aufgaben, das Augenfälligwerden eines gesonderter Verwaltung bedürftigen Sachgebietes führt zu immer feinerer Organisation. Das gilt auch für die Akten. Für diese gilt auch die grundsätzliche Einheit des Ganzen in einer Stadtverwaltung, und diese Einheit wiederum erklärt die so auffällige Tatsache, daß es im mittelalterlichen Lübeck kaum Akten des Rates selbst, sondern fast nur Akten einzelner Ämter gegeben hat: in ihnen wirkte eben der Rat, er war nicht oberste, sondern streng genommen einzige Stufe der Verwaltung. —

Dem Buch ist zu wünschen, daß seine Wirkung nicht gar zu weit hinter den Mühen und den Werten, die in ihm stecken, zurückbleibe. Der schwierige und spröde Stoff macht freilich die Lektüre nicht leicht; die unlösbare Verwobenheit des Verfassungs- und Verwaltungs- mit dem Schriftgutgeschichtlichen erfordert angestregtes Mitdenken. Aber diese gegenseitige Durchdringung der sonst meistens getrennt behandelten Forschungsbereiche, die höchst intelligente Zusammenschau des gesondert und verstreut sich in den Quellen uns Darbietenden: das gerade macht die hauptsächlichliche Bedeutung dieses Werkes aus. Was darstellerisch möglich war, um den Leser zu gewinnen, das hat der Verfasser getan: disziplinierte Gedankenführung, flüssiger, ge-

pfleger Stil, umsichtige Verweisungen zwischen inhaltlich einander ergänzenden Stellen, reiche Quellen- und Literaturbelege sind Kennzeichen seiner wahrhaft vorbildlichen Arbeitsweise.

Jürgen Reetz

Lübecker Ratsurteile. Herausgegeben von *Wilhelm Ebel*. Band 3: 1526-1550. Musterschmidt-Verlag, Göttingen 1958, 747 S. — In Band 36 dieser Zeitschrift S. 168 ff. konnte der erste Band der „Lübecker Ratsurteile“ angezeigt werden, in Band 38 S. 172 f. der zweite. Nummehr liegt der dritte und letzte Band dieser bedeutendsten Quellenpublikation nach dem Kriege zur Geschichte Lübecks vor. In diesem Bande bietet der Herausgeber 896 Urteile, so daß insgesamt 2989 Urteile neu publiziert sind. Nichts kann besser verdeutlichen, wie außerordentlich unser Wissen um Lübeck und die ihm verbundene Welt im 15. Jahrhundert und in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts bereichert worden ist, als diese Feststellung. Im dritten Band kommen wieder alle Seiten des bürgerlichen und des Handelsrechts und somit des bürgerlichen Lebens jener Zeiten und der geschäftlichen Beziehungen Lübecker Bürger untereinander wie mit Auswärtigen zur Geltung. Wir sehen den Lübecker Rat als von vornherein höchste Instanz wie als zweite und letzte Instanz und dazu als Appellationsinstanz für gescholtene Urteile der Räte anderer Städte lübischen Rechts in auch nach der Wullenweverzeit unverminderter Spruchfähigkeit, sehen ihn auch verschiedentlich Stellung nehmen in Sachen, die von einer Partei vors kaiserliche Kammergericht gezogen sind. Im auf Lübeck bezogenen Geschäftsraum, in dem Plätze wie Venedig und Florenz im Süden und Spanien im Westen als äußerste Punkte erwähnt werden, spiegelt sich das Hochkommen Hollands mit Amsterdam neben Antwerpen, welches mit Augsburg verbunden erscheint, während Brügge, wo die „olderlude des copmans dudescher Anse“ weiterhin residierten, nur noch einmal (1529) ins Blickfeld gerät. Leipzig erscheint, England mit London werden häufig genannt, natürlich auch nordeuropäische Häfen, unter denen Bergen ganz im Vordergrund steht. So tritt auch in diesen Zeugnissen der Schwerpunktwechsel im europäischen Verkehrssystem zu Tage. Die vielen Fälle, in denen die Organisation einzelner Unternehmungen sichtbar wird, enthalten manchen bezeichnenden Zug fortschreitender Durchbildung des Handelsbetriebes. Als besonderer Vorzug der Ratsurteile des dritten Bandes sei nur noch hervorgehoben, daß die gut 2000 Personennamen, die uns hier in irgendwie sie näher kennzeichnender Beziehung entgegenreten, den Mangel an städtischen Urkundenbüchern im lübisch-hansischen Raum dieser Jahrzehnte beheben, soweit es das berufliche und tägliche Leben der Menschen in dieser Übergangszeit angeht.

Alle drei Bände bilden ein Urkundenbuch für das 15. Jahrhundert und die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts, das in seiner Art ohne gleichen ist. Der Herausgeber hat einem jeden, dem Forscher wie, dank der niederdeutschen Sprache der Urteile, dem gemeinen Geschichtsfreund, eine Schatzkammer bereitgestellt, die zu durchsuchen und auszuwerten unter welchem Aspekt auch immer hundertfältig lohnt. Ihm und auch allen denjenigen, die die Veröffentlichung seiner Auszüge aus den fast sämtlich verschollenen Lübecker Niederstadtbüchern ermöglichten, ist abschließend der Dank aller zum Ausdruck zu bringen.

W. Koppe (Kiel)

Wilhelm Ebel, Der Bürgereid als Geltungsgrund und Gestaltungsprinzip des deutschen mittelalterlichen Stadtrechts. Herm. Böhlau Nachf., Weimar, 1958. — Ebels neues Werk über den Bürgereid führt Gedankengänge und

Forschungen weiter, die wir bereits in seinem Buch über die „Willkür“ (vgl. diese Zeitschr. 35, 1955, S. 153 f.) kennenlernten. Es geht auch hier um die Frage nach den „Geltungsquellen“ des mittelalterlichen Stadtrechts, also nach seinen eigenen und wesensmäßigen Voraussetzungen, die häufig durch die Anwendung moderner Verfassungsbegriffe verdunkelt oder mißverstanden worden sind. Die rechtsgeschäftliche Natur des Stadtrechts („Verwillkürung“), die das frühere Buch dargelegt hatte, wird hier auf ihren ursprünglichsten Geltungsgrund, nämlich die eidliche Bindung der Genossen, zurückgeführt. Das heißt: der Bürgereid ist seinem Ursprung nach nicht als Aufnahmeeid des (einzelnen) Neubürgers, sondern als regelmäßig wiederholter Gesamteid, als *coniuratio*, zu verstehen, der für das Stadtrecht und die daraus erwachsenden Institutionen konstitutiv ist; „der Einzelbürgereid . . . ist der Beitritt zum Gesamteid“, also erst sekundäre Erscheinung. Wie Ecteding, Ratssetzung, Bursprake und andere Institute des Stadtrechts nicht als einmalige konstitutive Vorgänge, sondern durch ständige termingebundene Erneuerung Leben und Geltung haben, so gilt das nach Ebels Ausführungen auch für den Geltungsgrund des Stadtrechts schlechthin, eben den Bürgereid. Die regelmäßige Erneuerung der Schwur-einung am „Schwörtag“, für West- und Süddeutschland reichlich belegt, bezeugt deren ursprünglich nur befristete Geltung. Allerdings ist sie in dieser Form in Norddeutschland nur selten nachzuweisen¹⁾. Doch scheinen sich Spuren solcher *coniuratio reiterata* z. B. auch in Lübeck — entsprechend der hier besonders frühen und fortschrittlichen Aufspaltung der kommunalen Amtsgliederung — in der Eidesleistung der Ratsmitglieder und Beamten, in den Gruppen- und Einzel-eiden der Handwerksämter und anderer bürgerlicher Korporationen zu finden, auch und besonders nach inneren Unruhen, ferner auch in den Burspraken, durch die die städtischen Satzungen regelmäßig erneut in den Eid der Bürger gelegt wurden. Indessen unterscheidet sich die lübischrechtliche Form der Ratsverfassung von den älteren Gegebenheiten insofern doch deutlich, als die gegenseitige Verwillkürung durch Gesamteid hier früh geschwunden ist und statt dessen die Qualität des Eides als Treu- und Gehorsamsverpflichtung gegenüber der Obrigkeit mehr und mehr in den Vordergrund tritt. Doch war auch in Lübeck das Bewußtsein von der ursprünglich weniger gehorsams- als gemeinschaftsbildenden Bedeutung des Bürgereides noch in der frühen Neuzeit lebendig; das bezeugt der bekannte Streit während der Reiserschen Unruhen von 1600 um die Formulierung des Eides, ob nämlich „Einem Ehrb. Rat“ allein oder „Einem Ehrb. Rat und dieser Stadt“ geschworen werden sollte (Ebel S. 63; näheres darüber in einer demnächst zu erwartenden Arbeit von J. Asch). „Das dichte Geflecht eidlicher Beziehungen, das den gesamten Körper des Gemeinwesens durchzieht und zusammenhält“ (S. 80) ist auch in der Lübecker Überlieferung sehr reichlich belegt; wahrscheinlich würde es sich auch vom Standpunkt der Ebelschen Arbeit als lohnend erweisen, das umfangreiche älteste Eidebuch der Stadt (aus dem 15. Jahrhundert) mit seinen zahlreichen Formularen und sehr bemerkenswerten textlichen Schichtungen einmal einer monographischen Untersuchung zu unterziehen. Die Pflicht „bei dem Eide“ erweist sich auch hier in der Tat als die Grundlage der bürgerlichen Rechtsordnung schlechthin. Von dieser Erkenntnis her wirft Ebels Buch neues Licht auch auf das Problem des so oft und früh

¹⁾ Ein wenig bekanntes Beispiel noch aus dem 16. Jahrhundert: Stralsundische Chroniken, hrsg. v. E. H. Zober, 3. Teil (1870), S. 500 (jährliche Eidesleistung der „oldermenne der cumpanyen und ampten“).

betonten Zwanges zur Bürgerrechtsgewinnung: gegenüber Gast und Nichtbürger fehlt die Rechtsgrundlage seiner eidlichen Selbstbindung, man kann ihm nicht mit rechtlichen, sondern nur mit faktischen Mitteln wehren (S. 212). Es scheint uns, daß Ebels Buch, dessen reichhaltige Fülle wir hier nicht enternernt ausschöpfen können, für jeden Historiker (und gerade für den Nicht-Rechtshistoriker) eine unerläßliche Quelle des Verständnisses für mittelalterliches Stadtrecht im ganzen sein wird und muß. v. B.

Johannes Bernhard Menke, *Geschichtsschreibung und Politik in deutschen Städten des Spätmittelalters. Die Entstehung deutscher Geschichtsprosa in Köln, Braunschweig, Lübeck, Mainz und Magdeburg* (Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins 33 [1958], 34 [1960]). — Die im 13. Jh. in den deutschen Städten sich entfaltende Schriftlichkeit hat im öffentlichen Bereich neben den eigentlich geschäftlichen auch solche Aufzeichnungen hervorgebracht, die wir rückblickend als Geschichtsschreibung bezeichnen. Mag der Leser des oben besprochenen Buches von Pitz ein wenig verwundert gewesen sein, im Kapitel „Ratsakten“ des Lübeck-Abschnitts „an der Grenze unseres Themas“ auch die Historiographie behandelt zu sehen — die Münstersche Dissertation von Menke belehrt ihn, daß die Einordnung nicht verfehlt ist. Und eben weil die städtische „Geschichtsschreibung“ ihre Hauptantriebe und ihre Zwecksetzung aus dem Geschäftlichen, genauer: dem Politischen empfing, bediente sie sich der hierfür einzig angemessenen Sprachform: nicht des Lateins wie an Kirchen oder von kirchlicher Bildung beeinflussten Höfen und nicht des Reimes, den ritterliche Art bevorzugte, sondern schlichter deutscher Prosa; diese Eigenschaft ist daher mit städtischer Geschichtsschreibung jener Zeit fast unlösbar verbunden. Sehr bald kommt M. auf „das Publikum“ zu sprechen, und zwar „in seiner das Werk bestimmenden Bedeutung als konstitutiven Faktor bereits für die Entstehung“. Man kann sehr wohl diesen Ausdruck, und ebenso „Öffentlichkeit“, hier verwenden, wenn man nur genau wie das Mittelalter darunter nicht eine unbegrenzte Allgemeinheit, sondern einen je besonderen, geschlossenen Kreis versteht. Zur Bestätigung dieses Sprachgebrauchs möchte der Rez. darauf hinweisen, daß im damaligen kirchlichen Gerichtsverfahren das Wort „publicare“ z. B. dann verwendet wurde, wenn das Bekanntgeben von Zeugenaussagen an die vor Gericht anwesenden Parteivertreter gemeint war (Bistum und Stadt Lübeck um 1300, 1955, S. 69 und 91 f.; vgl. auch in dieser Zs. Bd. 38, S. 136: „in publico“, was etwa zu bedeuten scheint „in der außer dem Gerichtspersonal auch die Prozessierenden einbegreifenden Öffentlichkeit“) — wobei es sich gewiß immer nur um wenige Personen handelte. Das hier in Frage kommende historiographische Publikum ist, wie M. zeigt, gleichzusetzen mit dem städtischen Rat und dessen nächster Umgebung einschließlich der gelehrten Ratsbediensteten.

Aus welchen Anlässen nun die für ein solcherart begrenztes Publikum bestimmten, vergangene Ereignisse festhaltenden Aufzeichnungen entstanden sind, wie sie mit dem politischen Leben ihrer Entstehungszeit zusammenhängen, das untersucht M. an fünf als Beispiele ausgewählten Städten, darunter Lübeck. Nach der Folge der Entstehung aufgeführt — M. zieht, ebenso wie bei den anderen Städten, zum Verdruß des Lesers eine Art historiographischer Rangfolge vor —, werden behandelt 1. die von dem Kanzler Albrecht Bardewik veranlaßten Aufzeichnungen, vermutlich aus dem Jahre 1299: ihr erster Teil

in Auswahl und Auffassung des Geschilderten noch sehr der ritterlichen Freude am Abenteuerlichen, das heißt zugleich: am Fremden, die eigene Stadt gar nicht Betreffenden, nahestehend, an einzelnen Stellen sogar mit Reimen mitten im Prosatext; der zweite Teil dagegen nüchtern berichtend über politisch wichtige Ereignisse in Livland, von M. jedoch auch nur als „Versuch“ bewertet. Nicht anders werden 2. die — ebenfalls in einer von Albrecht Bardewik veranstalteten Handschrift stehenden — Aufzeichnungen über das Hungerjahr 1316 eingestuft. Erst der Einfluß der lateinischen „Annales Lubicensis“ brachte wirkliche Geschichtsschreibung zustande, nämlich 3. die — in ihrem Wortlaut allerdings nur aus späteren Überarbeitungen noch erschließbaren — Werke des Stadtschreibers Johann Rode: eine Geschichte Lübecks bis 1276 und die 1347 begonnene „Stadeschronik“ (mit dieser abscheulichen mittelniederdeutsch-neuhochdeutschen Mischung benennt auch M. sie wieder — gemeint ist: Stadtchronik, mnd. der stades coronike). Als Anlaß für das aus „freischwebendem“ geschichtlichem Interesse schwerlich erklärbare erste Werk Rodes vermutet M. eine verstärkte Hinwendung zu den Grundlagen des städtischen Rechts, die sich auch in der 1348 erfolgten Herstellung eines neuen Kodex des lübeckischen Rechts zeige; als Anlaß für das zweite Werk — eine verkürzte Überarbeitung des ersten und dessen Fortführung bis zu des Verfassers Gegenwart — das nunmehr erwachte Verlangen des Rates, sich über die Vergangenheit der Stadt, auch die jeweils jüngste, unterrichten zu können. Bezeichnend für diese „frühe Stadtchronik“ (als solche wertet sie M.) ist, daß sie von Rodes Amtsnachfolgern fortgeführt werden sollte: wie ein Geschäftsbuch!

Den als 4. hier behandelten Bericht über den Knochenhaueraufstand von 1384 setzt M. an die Spitze seines Lübeck-Teiles. Diese zunächst befremdende Tatsache wird erklärlich aus der Bemerkung von H. Grundmann, Geschichtsschreibung im MA., in: Dt. Philologie im Aufriß III, Berlin 1957, Sp. 1312, daß, „als die Zünfte im 14. Jh. in den meisten Städten die Vorherrschaft der patrizischen Gründergeschlechter brachen, ... der Stadtgeschichtsschreibung damit erst ein eigenes, neues Thema gestellt“ wurde. M. selbst spricht später von „den Werken aus eigentümlich städtischen Ansätzen des 14. Jh.“ als der „Kernzone ... städtischer Geschichtsschreibung“ und sagt an anderer Stelle, daß in den Relationen (wie der zu 1384) „der eine Komplex ausgesprochen städtischer Möglichkeiten seine größte Dichte fand“. Zwar hat das Verhältnis der beiden überlieferten Fassungen des Berichts zueinander inzwischen durch A. von Brandt (in dieser Zs. Bd. 39, S. 182 ff.) eine neue Beurteilung erfahren, die M. nur anmerkungsweise noch berücksichtigen konnte. Das Entscheidende bleibt aber: der Bericht ist nahezu gleichzeitig mit den in ihm dargestellten Ereignissen verfaßt worden, vermutlich von einem Stadtschreiber, jedenfalls in der Umgebung des Rates, aus dessen Sicht er ganz und gar die Ereignisse wertet; er bietet eine geschlossene Darstellung von Dingen, die räumlich und zeitlich nicht fern lagen, sondern wirklich und ausschließlich und auf verlässlicher Grundlage Geschichte der eigenen Stadt. Zweck des Berichts war anscheinend, die Ereignisse und ihre Ergebnisse den Ratsmitgliedern für künftige politische Situationen, in denen sie wissenswert sein mochten, festzuhalten. Aus den von den Vorgängen von 1384 ausgehenden Anregungen erklärt M. auch 5. die historiographischen Arbeiten des Franziskanerlektors Detmar: zunächst die Fortsetzung von Johann Rodes Stadtchronik, die man fortzuführen 36 Jahre unterlassen hatte; dann eine über den Rahmen der

Stadtgeschichte hinausgehende und daher natürlich weithin kompilatorische, im übrigen aber Lübeck doch ins Zentrum rückende Weltchronik; und schließlich deren Überarbeitung, die allein uns im Wortlaut ganz überkommen ist und die auch von Späteren fortgeführt wurde. Ebenfalls von Detmar stammt wahrscheinlich die Darstellung der Streitigkeiten zwischen Stadt und Ordensklerus einer- und dem Weltklerus andererseits in den Jahren 1277—1319, die allerdings wohl weniger daraus zu erklären sein dürfte, daß Detmar „sozusagen eine Legitimation seiner Vertrauenswürdigkeit für den Rat“ hätte erbringen wollen (so M.), als aus dem ratsseitigen Wunsche, auch diese sich von selbst hervorhebende Ereignisreihe der Stadtgeschichte nun, wo man an dem Bericht über 1384 das Gefallen an solcher Darstellung entdeckt hatte, in für sich gesonderter Beschreibung aufbewahrt zu sehen. Da M. Detmars Wirken dem Bericht über 1384 und damit dem politischen Ansatzpunkt der eigentlich städtischen Geschichtsschreibung anschließt, sollte man meinen, daß er im Politischen den Hauptzweck erkenne; das vermag er jedoch — mit Recht — nur insoweit, als er die Werke für geeignet hält zur allgemeinen politischen Unterrichtung der Ratsherren. Daneben aber hebt er die von Detmar selbst auch ausgesprochene Zwecksetzung, der Unterhaltung zu dienen, hervor, und glaubt hierfür sogar das Publikum vermuten zu können: die Zirkelgesellschaft. Als 6. folgen dann wieder Berichte, und zwar über die neuerlichen Unruhen in den Jahren 1403—1408; in manchem verschieden von denen zu 1384, aber doch demselben Typ zuzurechnen. In Kürze wird auch die weitere Entwicklung im 15. Jh. — neue Berichte und die Fortsetzungen bzw. Benutzungen der Detmarschen Chronik — behandelt.

Nicht gerade meisterlich und nicht in allem unbedingt überzeugend, im Bemühen jedoch und in vielen einzelnen Feststellungen durchaus anerkanntenswert, ist die Arbeit von M. ein beachtlicher Beitrag zur Erkenntnis der Geschichte der Geschichtsschreibung. Daß sie diese mit politischen mehr als mit literarischen Anregungen in Zusammenhang gebracht, ja daß sie überhaupt einmal eindringlich auf die gar nicht leicht zu beantwortende Frage hingewiesen hat, wie es denn zur Entstehung einer städtischen Geschichtsschreibung gekommen, und auf die Tatsache, daß es zu einer solchen, wie wir sie aus neuzeitlichen Chroniken in Gedanken wohl meistens vor Augen haben, im Mittelalter im großen und ganzen *nicht* gekommen ist — das ist unbestreitbar verdienstvoll. Beifall verdient auch, daß M. für Lübeck nicht etwa aus den nach der Mitte des 13. Jh. einsetzenden historiographischen Aufzeichnungen des Lübecker Bistums (abgedruckt in dessen Urkundenbuch, Nr. 290 und 622) Anregung oder Einfluß auf die Geschichtsschreibung der Stadt vermutet oder sie gar, mit ihren Überschriften „Acta NN. episcopi“, als einen besonders kräftigen Beleg für die Herkunft aus dem Bereich des Geschäftlichen angeführt hat. Denn erstens sind diese Aufzeichnungen, die in den Registra, also Geschäftsbüchern, der Bischöfe stehen, den Ratsherren und ihren Schreibern sicherlich niemals zugänglich gewesen. Zweitens stellen sie einen Typ dar, nämlich die von Grundmann (a. a. O. Sp. 1304) unter der Überschrift „Gesta“ behandelten „Tatenberichte über Menschen, die einander in einem Amt folgten“, der für den bürgerlichen Bereich seinem Charakter nach kaum zur Nachahmung in Frage kam. Vielmehr sind also für die Anfänge dessen, was wir als Stadtgeschichtsschreibung betrachten, die Anregungen in erster Linie im Politischen, sind Einflüsse und Vorbilder für größere, weltchronistische Formen in älteren Werken der klerikalen Welt zu suchen —

woraus erklärlich wird, daß die mittelalterliche Historiographie das Ziel, eine nur und ganz die Geschichte einer Stadt umfassende Darstellung zu schaffen, nicht erreicht hat.

Heinrich Schmidt, Die deutschen Städtechroniken als Spiegel des bürgerlichen Selbstverständnisses im Spätmittelalter (Schriftenreihe d. Histor. Komm. b. d. Bayer. Akad. d. Wiss., Schrift 3), Göttingen 1958. 148 Seiten. — Man kann Schriftwerk aus vergangenen Zeiten unter vielen verschiedenen Gesichtspunkten betrachten. Man kann es freilich auch bloß „benutzen“, um Nachrichten über Geschehnisse oder Zustände daraus zu entnehmen. Aber gerade dieses Verlangen, das zweifellos das häufigste ist, wird um so besser erfüllt, je mehr die Hintergründe bekannt sind, die erst eine richtige Bewertung erlauben, zumal bei geschichtsdarstellenden Werken, deren Warum und Woher ja nicht ohne weiteres auf der Hand liegt. So hat in der oben besprochenen Arbeit J. B. Menke die geschäftlich-politischen Begleitumstände spätmittelalterlicher städtischer „Geschichtsschreibung“ untersucht, nicht ohne damit auch zur Erkenntnis der politischen Ereignisse selbst einiges Neue zu gewinnen. In ähnlicher Weise unternimmt es H. Schmidt in seiner Göttinger Dissertation, den geistigen Hintergrund derartiger Werke, genauer: das Verstehen der Welt, welches aus den historiographischen Erzeugnissen sich herauslesen läßt, systematisch vorzuführen. („Weltverständnis“ wäre im Buchtitel sicherlich treffender gewesen als „Selbstverständnis“.) Umgekehrt wie bei Menke, dienen hier die Geschichtswerke in erster Linie als Quelle, nämlich für Erkenntnisse, die nun einmal aus ihnen besonders gut entnommen werden können, doch kommen diese dann auch unserem Verstehen der Quellen selbst wieder zugute. Als Hauptbeispiele sind Chroniken des 15. Jh. aus drei Reichsstädten gewählt: Augsburg, Nürnberg, Lübeck, und zwar mit voller Absicht und Berechtigung nur solche, die bürgerlichem, nicht klerikalem Kreise entstammen.

Aus Lübeck nimmt Sch. die von den drei nacheinander arbeitenden Stadtschreibern Johann Hertze, Johann Wunstorp und Dietrich Brandes verfaßte Fortsetzung der Detmarschen Stadtchronik für die Jahre 1438—1482 vor. In diesen von Jahr zu Jahr fortschreitenden Berichten „erscheint die Stadt als das Zentrum eines Raumes, der . . . aus Norddeutschland ostwärts bis Preußen und Livland, in die brandenburgischen und wettinischen Gebiete, gelegentlich über Mitteldeutschland hinaus nach Ungarn, Italien und in die Schweiz, über Westdeutschland bis Flandern, über die Nordsee nach England reicht und im Norden die skandinavischen Reiche einbezieht“. Keine nationale Begrenzung oder gar Tendenz ist spürbar; sondern was für die Stadt politisch wichtig schien oder jedenfalls im Zusammenhang mit wichtigen politischen Beziehungen den Ratsschreibern bekannt wurde, fand Aufnahme in die Chronik. Wie in der räumlichen Dimension eine grundsätzliche Abstufung zwischen Näherem und Fernerem, so fehlt in der zeitlichen das Bewußtsein jeglicher Entwicklung; was neu, was ungewöhnlich ist, gilt nur als gefährlich. Es gehört sich, daß alles immer beim alten bleibt, daß insbesondere der Handel, von dem Lübeck's Wirtschaft lebt, von dessen Belangen auch seine Politik bestimmt wird, ungestört betrieben werden kann. Auch Fürsten, Kaiser und Reich werden letzten Endes unter solchem Gesichtspunkt verstanden und beurteilt. — Mit dieser allerdings sehr verkürzenden und vergrößernden Zusammenfassung sei das angedeutet, was Sch. im Kapitel „Einzelinterpretationen“ (d. h. der einzelnen hauptsächlich zugrunde gelegten Quellen) über die Lübecker Chronik sagt.

In der anschließenden „Systematischen Interpretation“, die in sachlicher Ordnung das Reichsbewußtsein, die Auffassung der Stadt, das Raum- und das Zeitbewußtsein behandelt, wird Lübeck kaum mehr herangezogen als zahlreiche andere Städte, zudem mit nicht gerade aufregenden Beispielen. So folgert Sch. aus der Bezeichnung der (unterlegenen) Aufrührer von 1384 als Feinde des Kreuzes Christi und aus der Zurückführung der rechtzeitigen Aufdeckung auf Gottes Fürsorge für die ihm treu und recht dienende Stadt, daß dem Chronisten die Stadt im Frieden ihrer bestehenden Ratsverfassung gleichsam *civitas Dei* sei (S. 87). Die Einsetzung auch des aus dem Aufstand von 1408 hervorgegangenen Rates im Ratsgestühl der Marienkirche und hernach im Rathaus führt er als Beleg dafür an, wie konservativ und in die herkömmlichen Rechtsformen sich einfügend doch auch die scheinbar revolutionäre Zunftbewegung gewesen (S. 85); die rechtssymbolische Platznahme des Rates im Kirchengestühl auch für die Durchdringung von Weltlichem und Kirchlichem (S. 94) — eine übrigens mit besonderer Sorgfalt, in einem Satz wie „Stadtgemeinde und Kirchengemeinde sind identisch“ aber vielleicht doch etwas überspitzt wiedergegebene Erscheinung des Mittelalters. Mehr als einmal wird die auffallende Tatsache erwähnt, daß ein auf Bitten des Lübecker Rates aus Basel zugesandter Bericht über die Kämpfe gegen Karl den Kühnen von Burgund seitenlang in die Lübecker Stadtchronik übernommen wurde: das ist einerseits ein gutes Beispiel für den Zusammenhang von Amts- und historiographischer Tätigkeit und zeigt andererseits die Unempfindlichkeit gegen — nach heutiger Auffassung — fremde Dinge in der Chronik der eigenen Stadt; sie wurden eben *nicht* als fremd empfunden, sondern fügten sich als dem Rate Mitgeteiltes, aber auch als Ausdruck der gleichen, im Norden wie im Südwesten herrschenden Feindschaft gegen die Territorialfürsten ohne weiteres dem eigenen Erlebnisbereich ein.

In bewundernswerter innerer Geschlossenheit und doch mit höchster Disziplin geschrieben, bezwingend durch die von philosophischer Präzision und zugleich von hoher Wortkunst geprägte Sprache, durch die immer reifen, wachen, klugen Gedanken, wie die Arbeit nun vorliegt, fordert sie nicht zu kleinlicher Kritik auf. Immerhin scheinen ein paar zweifelnde Fragen angebracht. So diese: ob nicht dem mittelalterlichen Chronisten der Gleichsetzungen von Dingen, die nach heutiger Sicht scharf zu trennen wären, anders gesagt: des Mangels an Unterscheidungen — vor allem in sachlicher, politischer Hinsicht —, wo sie uns außer Zweifel ständen, doch etwas zu viel unterstellt wird? Und auch: ob denn gar niemals Unbeholfenheit, das eigene Weltverständnis zu spiegeln, oder absichtliche Entstellung oder gar leise Ironie zu vermuten ist? Wenn ferner der Rez. aufmerksam genug gelesen hat, kommt nicht ein einziges Mal das Wort „naiv“ vor — würde es nicht am allerdeutlichsten und -einfachsten (selbstverständlich ohne abzuschätzen Sinn) die hier so unendlich mühevoll umschriebene Geisteshaltung der Chronisten charakterisieren? Schließlich bleibt eines zu beachten, das aber schon im Titel gesagt und sicherlich dem Verfasser bewußt gewesen ist: daß hier nur *eine* Möglichkeit, spätmittelalterliches Weltverständnis in schriftlicher Überlieferung gespiegelt zu sehen, überhaupt in Betracht gezogen ist. Urkunden- und Aktenetze z. B., vollends Prozeßakten, bieten vielleicht eine Spiegelung des Weltverständnisses, die in vielem anders aussieht; der Rez. möchte meinen, daß sie die Menschen des 15. Jh. den heutigen weit ähnlicher zeigen würden, als es die Chroniken tun. Das müßte einmal, ebenso gründlich und so schön wie in diesem Werk, untersucht werden.

Jürgen Reetz

Der Deutsche Orden setzte für seine weitverzweigte und bedeutende Großhandelstätigkeit eigene Beamte ein, die teils zu den Ritterbrüdern (so die Großschäffer) oder Sarjantbrüdern des Ordens gehörten, teils als Laien in seinen Diensten standen. In beiden Gruppen finden sich hansische Bürger und Bürgersöhne als Inhaber dieser Ämter, darunter auch Lübecker. Hierüber berichtet *Erich Maschke* in seinem Beitrag: Die Schäffer und Lieger des Deutschen Ordens in Preußen (in: *Hamburger Mittel- u. Ostdeutsche Forschungen*, Bd. II, 1960, S. 97—145). Maschke kann sogar für mehrere Königsberger und Marienburger Großschäffer bürgerlich-kaufmännische Herkunft nachweisen; zwei stammen mit Sicherheit aus Thorn, ein weiterer, Heinrich von Allen, könnte ebenfalls Thorner sein, aber auch aus der Lübecker Familie dieses Namens stammen, einer ist Danziger usw. Unter den „Liegern“, den örtlichen Handelsvertretern des Ordens, war bürgerliche Herkunft die Regel, meist stammten sie aus Preußen. In Lübeck ergänzten sie sich allerdings z. T. auch aus dem eingewanderten Bürgertum, so ein Herman Warendorp, 1368—80. Zu S. 139 kann ergänzend bemerkt werden, daß der erste in Lübeck nachweisbare Ordenslieger, der Lübecker Tideman von Allen, vermutlich an der Pest von 1367 gestorben ist. In seinem Testament von 1367, Sept. 7, vermacht er Geld, das ihm sein Herr, der Königsberger Großschäffer, schuldet, einer in Soest lebenden Schwester. Er selbst war wahrscheinlich mit einer Warendorp verheiratet, sein oben erwähnter Amtsnachfolger als Lieger könnte also ein Verwandter sein. — *Derselbe* Verfasser hat sich in einem kleinen Aufsatz (Deutschordensbrüder aus dem städtischen Patriziat, in: *Preußentum und Deutscher Orden, Festschrift f. Kurt Forstreuter*, Würzburg 1958, S. 255—271) noch besonders mit der Frage bürgerlicher Ordenszugehörigkeit befaßt. Auffallend ist, daß unter den zahlreichen Beispielen auch aus west- und süddeutschen Städten, die M. anführt, gleich die beiden ersten, ein Peter Schoneweder aus Köln und ein Otto Krebs aus Straßburg, Familiennamen betreffen, die auch in Lübeck in der kaufmännischen Oberschicht der Zeit vertreten sind (Schoneweder und Krevet). Die bekannten Lübecker Beispiele der Warendorp, Morneweg, Pleskow, Vifhusen, Wickede werden von M. natürlich ebenfalls angeführt.

K. Fritzes Aufsatz Die Hansestädte und die Hussitenkriege (*Wiss. Zs. d. Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, Ges.- u. sprachwiss. Reihe, Jahrg. VII, 1957/58, S. 9—16*) stellt anhand der gedruckten Quellen, besonders der Reichstagsakten und Hanserezesse, fest, daß die Haltung der Städte, darunter also vor allem auch Lübecks, gegenüber der für die Hussitenkriege geforderten Reichshilfe sehr wechselhaft, im wesentlichen indessen recht passiv war. Das erklärt sich in erster Linie aus ihrer gleichzeitigen Beanspruchung durch den dänisch-holsteinischen Konflikt unter Erich von Pommern. Gleichwohl entsandten die Städte 1427 auf wiederholte Anforderungen des deutschen Königs eine kleine Streitmacht, während Sigismund sich wiederholt, aber vergeblich um Vermittlung in dem Streit mit Dänemark bemühte; tatsächlich kam es dadurch nur noch zu Zwistigkeiten auch zwischen Lübeck und Sigismund selbst. Erst 1430, als die Hussiten tief nach Mitteldeutschland, bis an den Rand des hansischen Interessensbereiches eingedrungen waren, beschloß der Lübecker Hanse tag energischere Aufwendungen, die freilich doch nur wenig positive Erfolge zeitigten. Die Handlungsweise der Städte bei diesen Anlässen entspricht also durchaus ihrer allgemein bekannten Generallinie gegenüber politischen und finanziellen Zumutungen des „Reichs“ im 15. Jahrhundert.

Als Vierte Sammlung in der Reihe der „Cusanus-Texte, IV. Briefwechsel“ (Sitz.Ber. d. Heidelberger Akademie, Phil.-Hist. Kl., 1956, 1) veröffentlichte *Erich Maschke* Korrespondenzen des großen Kardinals und Staatsreformers mit dem Deutschen Orden und verschiedenen Städten in Ordensangelegenheiten (Nikolaus von Kues und der Deutsche Orden. Der Briefwechsel des Kardinals Nikolaus von Kues mit dem Hochmeister des Deutschen Ordens). Es geht dabei größtenteils um Versuche, den Streit zwischen dem Orden und den preußischen Städten beizulegen. In diesem Zusammenhang entstanden Schreiben des Kusaners an Danzig, Lübeck und Bremen, in denen Danzig vor dem Bruch mit dem Orden gewarnt, die beiden anderen Städte um Einwirkung in diesem Sinne auf Danzig gebeten wurden, nicht ohne daß dabei an Lübecks und Bremens Anteil an der Gründung des Ordens erinnert wurde. Die Schreiben, anscheinend in der Ordenskanzlei konzipiert, waren dem Orden im Rahmen einer größeren diplomatischen Aktion zur Verfügung gestellt worden. Sie haben aber ihre Empfänger nie erreicht, sondern sind im Ordensbriefarchiv liegen geblieben; so erklärt es sich, daß die Sache in der Lübecker Überlieferung unbekannt geblieben ist.

Von Interesse für Lübeck sind zwei kurze Beiträge von *Gottfrid Carlsson* im Jahrgang 1959 der schwedischen *Historisk Tidskrift: Lübecks Niederstadt-bücher och Sverige* (S. 42—45) würdigt die Bedeutung von W. Ebels Publikation der „Ratsurteile“ (vgl. oben S. 115) auch für Schweden und ergänzt die bei Ebel zu findenden Angaben über schwedische Beziehungen durch Mitteilung eigener Auszüge aus den zur Zeit bekanntlich verschollenen Niederstadtbuchbänden des 15. Jahrhunderts (betr. die Stockholmer Bürger Birger Magnusson, Klaus Westfal, Henrik van der Heyde u. a.). — „Affären Otte Brakel. Ett blad i Sten Sture d. ä. historia“ (S. 266—276) ergänzt Carlssons frühere Darstellung des weitläufigen Konflikts zwischen dem Lübecker Otte Brakel und dem schwedischen Reichsverweser durch Mitteilung eines Briefes des Lübecker Domherren Johan Breide, aus dem ersichtlich wird, daß Brakel in der Tat das Opfer einer Justizbeugung durch den geschäftlich recht bedenkenlosen Sture geworden war.

Der Aufsatz von *H. Raab*, Zu einigen niederdeutschen Quellen des altrussischen Schrifttums (*Zschr. f. Slawistik*, 3, 1958, S. 323—335) verweist auf bisher unbeachtete Zeugnisse für die Tätigkeit des Lübecker Buchdruckers Bartholomäus Gothan in Rußland; eine Reihe von Lübecker mittelniederdeutschen Druckerzeugnissen Gothans sind durch ihn nach Rußland gebracht und dort in Übersetzungen verbreitet worden.

Eine der berühmtesten, aber auch — namentlich hinsichtlich ihres ungenannten Verfassers — umstrittensten staats-theoretischen Reformschriften des ausgehenden Mittelalters ist die sog. „*Reformatio Sigismundi*“, deren kritische Neuausgabe im Rahmen der „*Monumenta Germaniae Historica*“ von *H. Koller* vorbereitet wird; der Bearbeiter berichtet im *Deutschen Archiv f. Erforschung d. Mittelalters* über seine Vorarbeiten (Untersuchungen zu R.S., I: DA 13, 1957, II: DA 14, 1958, S. 418—468). Hiernach ist die Schrift offensichtlich in Basel und während des Baseler Konzils verfaßt worden. Für uns ist in diesem Zusammenhang bemerkenswert, daß nach K.s Auffassung (die früher schon von

J. Haller vertreten wurde) die Staatsreformvorschläge des Lübecker Bischofs Johannes Schele die entscheidende Grundlage für die Reformatio Sigismundi v. B.

Wilhelm Jannasch. Reformationgeschichte Lübecks vom Petersablaß bis zum Augsburger Reichstag 1515—1530 (Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck herausgegeben vom Archiv der Hansestadt, Band 16) Verlag Max Schmidt-Römhild, Lübeck 1958, VIII u. 437 S. — Im Übergang vom alten zum protestantischen Glauben wandelte sich die überkommene Ordnung in vielen Hinsichten bis in den Grund. Wo die Obrigkeit den Übergang begünstigte, vollzog er sich meistens ohne heftige Auseinandersetzungen. Wo sie der Neuerung widerstrebte, hat sie durchweg am Ende dem stärker und stärker werdenden Drängen des Volkes doch nachgegeben. Für Lübeck besitzen wir die kurzgefaßte, im dargebotenen Zusammenhang meisterliche Darstellung dieses Vorgangs durch Georg Waitz in seinem großen Werk über Jürgen Wullenwever. Anlässlich des 400jährigen Jubiläums der Einführung der Bugenhagenschen Kirchenordnung würdigte Wilhelm Jannasch den Durchbruch der Reformation in Lübeck in seiner Schrift „Der Kampf um das Wort“ erneut, er als Pastor den Blick voll auf die Macht des lutherischen Glaubens in jenen Jahren der großen Entscheidung richtend. Er kannte dazu damals schon mehr Zeugnisse, als Waitz zu Gebote standen, stützte seine Urteile aber nicht näher. Ein Urteil, wie das des hochangesehenen Katholiken Josef Lortz (in Lübeck wurde die Reformation dem Rat durch Volkstumult abgezwungen, sie nahm unter der Führung radikaler Elemente einen stürmischen Verlauf), machte es nur noch deutlicher, daß eine wirkliche Geschichte der Reformation in Lübeck fehlte. Nunmehr liegt sie vor.

Jannasch hat mit dem Ziel, diese Geschichte zu schreiben, seit 1931 allen irgendwie faßbaren Quellenstoff zur Lübecker Reformation gesammelt und ausgewertet. Besonders aufschlußreich haben sich ihm dabei die *actus capitulares* vom Dekan der Lübecker Domkirche Johannes Brand erwiesen, eine Papierhandschrift, deren durch Feuchtigkeit verklebte Blätter im Archiv präpariert und durchgängig lesbar gemacht worden sind. Dieser Johann Brand, Ende 1523 zum Dekan gewählt und als solcher bis Ende 1530 tätig, ist sich der Gebrechen der Kirche und des Ernstes der „martinianischen“ Kritik voll bewußt gewesen und hat zu bessern gesucht, wo er es konnte. Gestützt auf diese Protokolle, auf einen so bedeutsamen Fund wie die Notiz des Lübecker Bürgers Hinrik Koeler über den ersten und einzigen Versuch des Domkapitels, Anfang 1522 einen Bekenner des neuen Glaubens abzuurteilen, auf die niederdeutsche Streitliteratur der 20er Jahre, auf Universitätsmatrikeln und auf die von Waitz benutzten, genauester abermaliger Prüfung und Einordnung unterzogenen Berichte, Akten und Chroniken hat Jannasch die Haltung der katholischen Geistlichkeit und des Rates auf der einen Seite und das von 1521 her erweisbare, um sich greifende und sich steigernde Drängen nach evangelischer Erneuerung in der Bürgerschaft auf der anderen Seite von Phase zu Phase bis zur Entscheidung am 30. Juni 1530 eindrucksvoll nachgezeichnet. In drei „Büchern“ führt er den Leser durch diese für die Zukunft Lübecks maßgebliche Zeit, nachdem er in einem ersten „Buch“ das katholische Lübeck um 1520, den Stadtstaat mit dem Rat als Regierung, das Domkapitel mit dem draußen residierenden Bischof, die Pfarrkirchen und den ihnen dienenden Klerus, die Klöster, Konvente, Hospitäler mit ihren Insassen

und zugewandten Gliedern der Gemeinde, sowie das vom katholischen Ritus umspannte bürgerliche Dasein im Alltag wie an den ordentlichen und den dazwischen einfallenden außergewöhnlichen Festtagen höchst lebensnahe vor Augen gestellt hat.

Weil dem Verfasser Gottes lauterer Wort, welches die Lübecker hören wollten, lebendige Wahrheit ist, hat er die Kräfte und Menschen jener Tage überzeugend in unser Bewußtsein stellen können. Ihm wie dem Herausgeber und dem Verlag gebührt Dank für die Veröffentlichung dieses großen Werkes.
Wilhelm Koppe (Preetz)

Eine kurze Zusammenfassung aller wesentlichen Momente der lübeckischen Kirchengeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart aus der berufenen Feder von *W. Jannasch* findet sich im 3. Band der neuen, 3. Auflage des bekannten Nachschlagewerkes *Die Religion in Geschichte und Gegenwart*, Sp. 467—470.

Johannes Schildhauer, Soziale, politische und religiöse Auseinandersetzungen in den Hansestädten Stralsund, Rostock und Wismar im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts (Abhandl. z. Handels- u. Sozialgeschichte, Bd. II, Weimar 1959). — Der Band nimmt auf Lübecker Verhältnisse kaum Bezug; die Arbeit war abgeschlossen, als Jannaschs Reformationsgeschichte Lübecks erschien, so daß beide Autoren keine Kenntnis von einander hatten (was übrigens ungemein lehrreiche Vergleiche von Methode und Zielsetzung gestattet). Gleichwohl ist das Werk als Schilderung der sozialen und religiösen Vorgänge in den Lübeck so eng verwandten Städten des östlichen wendischen Bereichs natürlich auch für uns von hohem Interesse. Der Rezensent hatte sich daher auf eine ausführliche kritische Auseinandersetzung mit Inhalt und Gedankengang des Buches vorbereitet; mit einem gewissen Bedauern hat er sich schließlich aber entschlossen, davon abzusehen. Denn alles, was zu dem Gang und der Absicht der Untersuchung im ganzen, zu Fragen der Quellenbenutzung und Quellendeutung in manchen Einzelheiten zu sagen wäre, stößt immer wieder auf die eine Grundtatsache: daß der Autor von der Lehre des „Historischen Materialismus“ ausgeht, deren Wortschatz und Begriffsbildungen verwendet und daher auch da, wo er scheinbar Forschung im uns geläufigen Sinne betreibt, etwas anderes meint und andere Absichten verfolgt. Es erscheint aber unmöglich und zwecklos, unter diesen Umständen mit einem Autor über die Grundlage seiner Darstellung und Quellenbenutzung zu diskutieren, wenn man sich nicht vorweg des langen und breiten mit Theorie und Terminologie des Historischen Materialismus auseinandersetzt — wozu unsere, der schlichten lübischen Ortsgeschichtsforschung gewidmete Zeitschrift weder den Platz hat noch der geeignete Ort ist. Wir begnügen uns daher hier mit zwei Hinweisen: a) Schildhauers Schlußfolgerung, der Sieg der Bürgeropposition in den drei Städten sei „mit tatkräftiger Unterstützung der plebejischen Schicht“ errungen worden, mangelt u. E. einleuchtender Beweise. Die politisch, sozial und religiös *entscheidenden* Aktionen gegen das alte Regiment und die kaufmännische Oberschicht werden vielmehr offensichtlich, ebenso wie anderswo und ebenso wie schon bei früheren ähnlichen Vorgängen in den Hansestädten, von der Schicht des mittleren Bürgertums (dieser Begriff auch im Rechtssinne verstanden) getragen. Es handelt sich also auch hier wieder und noch um einen Machtkampf *innerhalb* des eigent-

lichen Bürgertums, der freilich durch die religiöse Komponente verschärft, vertieft und verbreitet wird. b) Ausgezeichnete Arbeit hat Schildhauer durch die Zusammentragung eines aus weitverzweigten Quellengruppen gewonnenen sozialgeschichtlichen Materials geleistet, dessen Auswertung im Text freilich zahlreiche Bedenken erregt, das man aber als solches immer wieder mit großem Nutzen — auch für Lübecker Verhältnisse — wird heranziehen können. Besonders aufmerksam gemacht sei auf die im Anhang listenweise zusammengefaßten Untersuchungen über die persönlichen und sozialen Verhältnisse einzelner Gruppen (Ratmänner in den drei Städten, Mitglieder der bürgerlichen Ausschüsse). Bemängeln möchte man da höchstens, daß bei der Rubrik „Einheirat in Ratsfamilien“ nicht auf die — gewiß oft nicht zu lösende, aber für die sozialgeschichtliche Kausalität recht erhebliche — Frage eingegangen ist, ob die Einheirat vor oder nach der Ratswahl des Betroffenen erfolgte.

Kjell Kumlien, Gustav Vasa och kungavalet i Strängnäs 1523 (schwed. Hist. Tidskr. 1960, S. 1—31) greift ebenso wie H. Rossi das von Yrwing behandelte Thema auf (vgl. oben S. 104) und untersucht noch einmal die bekannten lübischen Quellen (Berichte der Ratmänner Bomhower und Plönnies) sowie die bisherigen Darstellungen in der Historiographie. Er kommt zu dem Schluß, daß bei Yrwing die Rolle Gustav Vasas und der Schweden zu passiv aufgefaßt und den Lübeckern ein zu starker Einfluß auf die Geschehnisse zugeschrieben wird. Den Lübeckern war mehr an den Privilegien als an der Königswahl selbst gelegen. Lübeck tritt bei der Behandlung der politischen Probleme des Nordens in Strängnäs eher als Vermittler denn als „Erpresser“ auf. Die ausführliche und besonnene Untersuchung Kumliens scheint uns in die zweifellos sehr verwickelten Vorgänge, Interessenparallelen und Interessengegensätze, so viel Licht zu bringen, wie es bei der gegebenen Quellenlage möglich ist.

S. Svärðström, „Gustav Vasas dräkt“ i Lübeck (Livrustkammaren, Journal of the Royal Armoury Stockholm VIII, 1958, S. 25—62 m. dt. Zusammenfassung), beschäftigt sich mit Geschichte und heutigem Befund der bekannten, jetzt im Holstentor ausgestellten Kleidungsstücke. Sie wurden ursprünglich im Rathaus aufbewahrt. Die ältesten Nachrichten über diese merkwürdigen Gedenkstücke stehen wahrscheinlich in der Rehbeinschen Chronik, doch läßt sich das heute nicht feststellen, da die Chronik seit Kriegsende verschollen ist. Im 18. Jahrhundert erregten sie auch in Schweden Aufmerksamkeit: 1753 fertigte der aus Lübeck gebürtige, damals als Geistlicher in Schweden lebende Jacob Sivers einen beschreibenden Aufsatz über sie an, dem er zwei Aquarellabbildungen der Wämser von J. H. Bleiel beifügte. Handschrift und Abbildungen befinden sich heute im schwedischen Reichsarchiv, ebenso Kupferstiche, die 1754 nach den Aquarellen hergestellt wurden. Daß diese ritterlichen Leibröcke nach Art und Entstehungszeit von Gustav Vasa getragen worden sein können, steht fest, ist indessen durch keine Quelle bezeugt. Erst dem 18. Jahrhundert dagegen gehören nach S. die beiden Strohhüte an, die zusammen mit den Röcken gezeigt werden.

Sven Lundkvist, Gustav Vasa och Europa. Svensk handels- och utrikespolitik 1534—1557 (Studia Historica Upsaliensia II, 1960. XI, 456 S., deutsche Zusammenfassung S. 400—424). Die zweite Epoche in der Regierungszeit Gustav Vasas, die in diesem Buch behandelt wird, beginnt mit der Grafenfehde,

also einem auch von deutscher Seite schon oft bearbeiteten Thema, führt aber darüber hinaus in das fünfte und sechste Jahrzehnt des Jahrhunderts, die mindestens von der lübeckischen Forschung bisher wesentlich weniger beachtet worden sind; mit den Friedensschlüssen von 1536/37 hört ja das Interesse der Hansegeschichtsforschung überhaupt fühlbar auf. Insoweit schließt Lundkvists Buch, das naturgemäß sehr ausführlich gerade auf die Beziehungen zu Lübeck eingeht, auch für uns eine Lücke. Besonders gilt das von den Fragen der Handels- und Außenpolitik, während die handelsgeschichtlichen Entwicklungen und Tatsachen selbst ja vor allem durch K. Kumlien schon weitgehend geklärt wurden. Auf diesem Gebiet bestehen übrigens gewisse Differenzen zwischen der von L. in seinem ersten Hauptabschnitt — wie früher auch teilweise schon von I. Hammarström — dargelegten Auffassung und derjenigen Kumliens; sie beruhen auf verschiedenartiger Bewertung der erhaltenen handelsstatistischen Quellen. Zu diesen Fragen nimmt Kumlien selbst im soeben erschienenen Band 78 der Hansischen Geschichtsblätter Stellung, worauf wir verweisen können. — Dankenswert ist es, daß L. die Untersuchung auch auf andere Häfen ausdehnt, wobei vor allem Söderköping, Kalmar und Gävle hervortreten. Für die beiden erstgenannten entspricht das den schon bekannten mittelalterlichen Gegebenheiten des hansischen Schwedenhandels. Gävle zeigt einen relativ starken Direkthandel nach dem europäischen Westen, Kalmar und Söderköping sind dagegen immer noch überwiegend auf Lübeck ausgerichtet (Tabelle S. 24; diese scheint mir L.s Betonung einer „starken“ Westorientierung auch Söderköpings nicht zu bestätigen). Mengen- und wertmäßig stehen die drei Städte mit ihrem Außenhandel allerdings hinter demjenigen Stockholms weit zurück (um 1560 liegt ihr Exportwert zusammengenommen etwa auf der Hälfte desjenigen von Stockholm allein). Das entspricht also der uns geläufigen Bewertung Stockholms als des maßgeblichen Partners im Außenhandel. Im ganzen erfährt unser Bild von diesem schwedischen Außenhandel in mehreren Punkten Ergänzung und Differenzierung; doch ist darauf hinzuweisen, daß bei den einzelnen Jahresergebnissen (besonders gilt das für 1537/38) politische Einflüsse offensichtlich eine solche Rolle spielen, daß unmittelbare Vergleiche und die Herausarbeitung von Entwicklungslinien Bedenken erwecken können. Gelegentlich wird nach Ansicht des Rezensenten nicht klar genug zwischen Verkehrsträgern und Handelsträgern unterschieden. So beim Salz (S. 44 f.). Es steht ja fest, daß es sich bei der schwedischen Salzeinfuhr jener Zeit überwiegend um westfranzösisches Salz gehandelt hat (abgesehen von größeren Mengen Travesalz, die immer noch aus Lübeck kamen). Doch stellt sich die Frage: sagt die Angabe der Ausgangshäfen eigentlich in jedem Fall bindend etwas aus über den Träger dieses Handels? Mit anderen Worten: eine Salzfracht, die z. B. aus Danzig kommt, dürfte gewiß in der Regel Danziger Zwischenhandel bezeugen; ist aber umgekehrt eine Fracht, die unmittelbar aus Westfrankreich eintrifft, in jedem Fall ein Zeugnis für schwedischen Direkthandel (Properhandel)? Lundkvist scheint das anzunehmen (S. 45 oben). Man wüßte zum mindesten gern, ob die Quellen einen solchen Eigenhandel schwedischer Schiffer oder Kaufleute tatsächlich nachweisen. — Das Kapitel über die handelspolitische Zielsetzung Gustav Vasas zeigt dann einleuchtend (S. 63 ff.) die zentrale Rolle, die der Kampf gegen Lübecks Monopolstellung, auch im Zusammenhang mit den Versuchen direkter handelspolitischer Anknüpfung nach Westen und nach Osten, gespielt hat.

Im zweiten Hauptabschnitt steht zunächst der Ablauf der Grafenfehde mit ihren politischen Ergebnissen im Vordergrund. Trotz des günstigen Kriegsausganges bleibt Schweden im folgenden Jahrzehnt außenpolitisch stets gefährdet, teilweise isoliert und gegen Ende der vierziger Jahre wird auch das Verhältnis zu Lübeck wieder immer gespannter. Die Schilderung, gerade dieser Verhältnisse im Jahrzehnt des Speyrer Friedens (1544) ist auch für das Verständnis der Lübecker Geschichte und Politik in jener Zeit, die bisher nur mangelhaft untersucht wurden, von Wert; über die sehr knappe Behandlung der Epoche bei Joh. Paul führt L.s Darstellung ziemlich weit hinaus, obwohl aus Gründen der Quellenlage immer noch einige Fragen hinsichtlich des merkwürdig unklaren Verhältnisses zwischen Lübeck und Schweden offen bleiben. — Im letzten Jahrzehnt seines Lebens (dritter Hauptabschnitt des Buches) geht Gustav Vasa daraufhin noch einmal zu jener außen- und handelspolitischen Offensive über, die schließlich — noch über seinen Tod hinaus — die ganze Ostseewelt in Bewegung setzen sollte. Der in den Jahren 1552—54 erneut ausbrechende Konflikt mit Lübeck wird in diesem Zusammenhang mit seinen Hintergründen und seinem Ablauf ebenfalls durch L. wesentlich deutlicher gemacht, als das bisher bei Paul und Höpke geschehen war.

Als Ganzes stellen namentlich die der Politik Gustav Vasas gewidmeten Abschnitte, aus denen wir hier nur einige für Lübeck wichtige Gesichtspunkte herausheben konnten, eine wertvolle Bereicherung auch für die lübeckische Forschung dar. Bedauerlich bleibt höchstens, daß auch der Verfasser dieses wirklich bedeutenden Buches über ein zentrales Thema der nordeuropäischen Geschichte darunter zu leiden hatte, daß die Masse der einschlägigen Lübecker Quellen immer noch fern vom Lübecker Archiv zurückgehalten wird und daher von Lundkvist nur sehr teilweise benutzt werden konnte. In diesem Zusammenhang sei bemerkt, daß Volumen IV der Lübecker Acta Suecica, das der Verfasser als verschwunden bezeichnet (und weshalb einige Unklarheiten in den schwedisch-lübischen Beziehungen der späten vierziger Jahre offen bleiben mußten), inzwischen aufgefunden ist und sich unter den in Potsdam bewahrten Lübecker Beständen befindet. v. B.

Der Aufsatz von *A. v. Brandt*, Lübeck och Sverige under förra hälften av 1600-talet (schwed. Hist. Tidskr. 1959, S. 129—150) behandelt auf Grund lübeckischer und schwedischer Quellen die Beziehungen Lübecks zu Schweden in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts und weist nach, daß diese sowohl in politischer wie auch in wirtschaftlicher Beziehung wesentlich bedeutender gewesen sind, als im allgemeinen angenommen wird. Ein nachhaltiger Niedergang setzt erst mit dem Ende der 1630er Jahre ein. (Selbstanzeige)

Anläßlich des 300. Todestages von Joachim Jungius (geb. in Lübeck 1587) veranstaltete die nach ihm benannte Hamburger Gesellschaft der Wissenschaften eine Erinnerungsfeier, deren Vorträge gedruckt vorliegen: Die Entfaltung der Wissenschaften. Zum Gedenken an Joachim Jungius (Veröff. d. Joachim-Jungius-Gesellschaft, Hamburg 1958). Es wird hier das Lebenswerk und die Umwelt dieses Denkers und Naturwissenschaftlers von verschiedenen Seiten her gewürdigt: *R. W. Meyer* spricht über Jungius und die Philosophie seiner Zeit, *W. Mevius* über J. als Botaniker, *K. Vogel*, *R. Hooykas*, *J. Steudel* und *K. Bauch* über den Stand der mathematischen Forschung, der Elementen-

lehre, des medizinischen Experiments und die „Anfänge der neuzeitlichen Kunst“ in J.s Zeit, K. D. Schmidt über die theologischen Auseinandersetzungen in Hamburg des 17. Jahrhunderts; schließlich gibt O. Brunner ein großzügiges, alle Lebensbereiche umfassendes Bild von Hamburgs geschichtlicher Stellung im Zeitalter des Joachim Jungius; die Gründe, warum der Lübecker Jungius nach seiner Rostocker Zeit nicht in Lübeck, sondern in Hamburg seinen europäischen Ruhm begründen konnte, werden indirekt in diesem glänzenden Essay ganz deutlich gemacht.

Der Wagen, Ein Lübeckisches Jahrbuch, hrsg. v. Paul Brockhaus, 1960. Aus dem neuesten, wie immer trefflich redigierten und ausgestatteten, reich mit Bildern versehenen Band erwähnen wir: den von W. Neugebauer eingeleiteten und kommentierten Lebenslauf des heiligen Vizelin, wie ihn der Chronist Helmold berichtet (in der Übersetzung von B. Schmeidler; S. 6—24), einen Aufsatz von A. v. Brandt über einige in Lübeck erhaltene mittelalterliche Siegelstempel als Zeugen Lübeckischen Kunsthandwerks (S. 25—31), den mit ansprechenden Kartenskizzen und Grundrissen versehenen Überblick von G. Sommer über Israelsdorf — Werden und Vergehen eines Stadtranddorfes (S. 33—55), einige von Heilwig Prosch aus Familienpapieren und amtlichem Schriftgut zusammengestellte Nachrichten (S. 67—77) über die Hanseatische Legion von 1815 (die in der Überschrift fälschlich Hansische Legion heißt), ferner eine kurze Übersicht von W. Kähler über die alten Lübecker Briefmarken (S. 56—59). Der Personengeschichte gilt ein Artikel des Herausgebers selbst über die seltsame und unglückliche Erscheinung des Ferdinand Röse (S. 79—82) und die außerordentlich anziehende Reihe kleiner biographischer Würdigungen, die Fr. v. Rohden einer Anzahl alter Lübecker Ärzte widmet (S. 83—100); es werden da behandelt Wallbaum, G. H. Behn, J. C. Martini, R. Avé-Lallement, R. Struck, Max Linde, Th. Eschenburg, Ph. Pauli, W. Schlodtmann, O. Roth, R. Karutz, G. Deycke und E. Altstaedt — schon diese Aufzählung zeigt, um welche hervorragenden und ja keineswegs nur auf ärztlichem Gebiet für Lübeck bedeutsamen Persönlichkeiten es sich hier handelt; ein letzter Abschnitt gilt dem Lübecker Irrenheilwesen „von Peter Monnik bis Johann Enge“. Als letztes möchten wir besonders auf den kleinen topographisch-historischen Schatz hinweisen, den G. Lindtke mit dem Landschafts-panorama des Schweizers J. H. Bleuler veröffentlicht (Blick vom Pariner Berg auf Lübeck und Umgebungen um 1820, S. 60—65).

800 Jahre Lübeck in Kartenblättern. Lübeck o. J. [1959], herausgegeben von der Geographischen Gesellschaft. — Das Heft, dem leider alle gewohnten bibliographischen Bestandteile fehlen (Titelblatt, Verlagsangabe, Erscheinungsjahr, Seitenzählung, Angabe des Kartenmaßstabes) ist, wie sich aus dem Vorwort ergibt, als Ergänzung zu J. Klöckings „800 Jahre Lübeck. Kurze Stadt- und Kulturgeschichte“ (1950; vgl. diese Zeitschr. 32, 1951, S. 114 f.) gedacht. Der Text stammt, wie ebendort mitgeteilt wird, von W. Stier. Von den 8 Karten (richtiger: Stadtplänen, denn um solche handelt es sich ausschließlich) fällt die letzte, die als Faltblatt beigegeben ist, aus dem Kreis unserer Betrachtung: es ist der heutige Stadtplan (1958). Die übrigen zeigen auf je einem Blatt einen Plan von Lübeck um 1200, um 1400, um 1600, 1787, 1824, 1870, 1942. Diese Blätter hat das Lübecker Katasteramt „nach alten Plänen“ entworfen — was die irreführende Vorstellung erwecken könnte, daß

es solche Pläne für die Zeit um 1200, 1400 und 1600 gäbe. Natürlich handelt es sich bei den ersten drei Plänen um Rekonstruktionen, über deren Grundlagen nichts gesagt wird. Plan 1 (um 1200) gibt ein falsches Bild, da er — auch entgegen dem sehr vorsichtig formulierten Stierschen Text — neben der Breiten Straße die Königstraße als zweite, einheitlich durchlaufende Hauptstraße zeigt (vgl. dazu die Ausführungen des Rezensenten in dieser Zs. 32, 1951, S. 70 ff.). Im ganzen ist an diesem Blatt zu beanstanden, daß es im Grunde mehr zeigt, als wir genau wissen; das ist es ja gerade, was die kartographische Darstellung so verführerisch und so gefährlich macht, wenn sie da angewendet wird, wo der quellenmäßige Befund faktisch dafür nicht ausreicht. Plan 6 (1870) vermittelt insofern eine falsche Vorstellung, als auch er sich (wie die vorhergehenden) auf die Innenstadt beschränkt, so daß man glauben müßte, daß die Vorstädte 1870 noch nicht existierten — der Plan steht dadurch wiederum im Gegensatz zu den ganz zutreffenden Angaben im Stierschen Text. Im Plan 7 (1942) sind dann wenigstens die wichtigsten vorstädtischen Straßen als vorhanden angedeutet. — Verdienstvoll ist es, daß die 7 Pläne auf dem (braun eingedruckten) Untergrund des heutigen Stadtplans wiedergegeben sind. Allerdings wird ein wünschenswerter Hauptzweck dieser Darstellung wohl durch den sehr kleinen Maßstab vereitelt: wesentliche Differenzen zwischen dem alten und dem neuen Stadtplan kommen nämlich nicht zum Ausdruck, insbesondere bleiben die groben Veränderungen des Stadtgrundrisses in den letzten Jahrzehnten teilweise unberücksichtigt. Holstenstr., Königstr., obere Wahnstr. usw. haben schon auf den Plänen für 1200 und 1400 die Breite, die sie erst durch die Regulierungen seit den 1880er Jahren und besonders durch die Verbreiterungen beim Wiederaufbau nach 1945 erhalten haben! Die Aufgabe (die dringlich ist!), die Veränderungen des mittelalterlichen Stadtplanes in den letzten 80 Jahren wissenschaftlich-kartographisch festzuhalten und anschaulich zu machen, bleibt also nach wie vor bestehen.

Von den handlichen kleinen „Lübecker Führern“ des Verlages Max Schmidt-Römhild erschien 1958 in erster, 1960 in zweiter Auflage eine Kurze Chronik von Lübeck (Heft 4) von *A. v. Brandt*, als Heft 5 (1960) von *W. Stier*: Das Rathaus, mit 6 Abbildungen. Stiers knappe sachgemäße Schilderung ist besonders willkommen, da sowohl Warnckes Rathausführer von (zuerst) 1914 wie auch das Bildheftchen von H. Rathgens (Berlin 1947 = Große Baudenkmäler, H. 57) vergriffen sind und des Letztgenannten nachgelassene wissenschaftliche Monographie mit dem Erscheinen (als Band I, 2 der Bau- und Kunstdenkmäler) leider immer noch auf sich warten läßt.

W. Neugebauer, Von alter lübscher Sparsamkeit. Geldkisten, Opferstöcke und Spardosen. Lübeck 1959, 88 S., 35 Abb. — Dies im Auftrag der Sparkasse zu Lübeck entstandene Büchlein ist nicht nur liebevoll ausgestattet (Zeichnungen: Ch. Derlien), sondern offensichtlich auch mit besonderer Lust und Liebe geschrieben worden. So ist eine kleine kulturhistorische Monographie entstanden, die man nun wiederum auch mit besonderem Vergnügen lesen kann. Neugebauers Fähigkeit, die materiellen Zeugnisse der Vergangenheit, Funde und Überreste, nicht nur für sich selbst sprechen zu lassen, sondern sie auch — unter umsichtigster Auswertung auch der schriftlichen Quellen, der Sagen, Sprichwörter usw. — in den größeren kulturellen und zeitlichen Zusammenhang einzuordnen, kommt hier besonders schön zur Geltung. Ein eingehendes Referat über den

Inhalt, der von den Vorratsgruben und vergrabenen Schätzen über Truhen, Geldkatzen, Klingelbeutel bis zum Sparschweinchen, vom mittelalterlichen Geizhals der Deeceschen Sagen über Bettelmönche und Waisenkinder bis zur Sparkasse und zur Straßensammlung unserer Tage reicht, auch die Sklavenkasse und andere Lübecker Besonderheiten nicht vergißt, wäre unzweckmäßig, weil es der anziehenden Form der Darstellung nicht gerecht werden könnte. Es sei nur bemerkt, daß diese, was man ihr nicht anmerkt, wissenschaftlich sehr sorgfältig unterbaut ist, was in den am Schluß kapitelweise zusammengefaßten Anmerkungen zum Ausdruck kommt.

Aus der Flut der Lübeck-Bilderbücher mehr oder minder konventionellen Inhalts, die in den letzten Jahren den Markt überschwemmt, ragen zwei Neuerscheinungen hervor, die — ganz abgesehen von ihren ästhetischen Qualitäten — auch als historische Dokumentationen Bedeutung haben und von uns zu würdigen sind:

Lübeck, Ansichten aus alter Zeit, hrsg. v. *Gustav Lindtke* (Dr. Hans Peters Verlag, Honnef/Rhein, 1959) heißt der eine dieser Bände, der auf 48 Tafeln (darunter 8 farbigen) die schönsten bekannten und etliche wenig oder gar nicht bekannte Ansichten von und aus Lübeck bis zur zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in großenteils recht guten Reproduktionen vor Augen führt. Außer der sehr zu lobenden Auswahl der Bilder hat der Herausgeber eine knappe Einführung beige-steuert, die das Wesentliche über Lübeck und seine städtebaulichen und künstlerischen Eigenheiten aussagt (dazu ein paar Anmerkungen: S. 6, es wurden nicht alle vier Hansekontore um die Wende zur Neuzeit „geschlossen“; S. 10, die Verordnung vom 26. 10. 1818 über „die Dispositionsbefugnisse der Vorsteherschaften hiesiger Kirchen, milden Stiftungen und Testamente“, die nur mit einem Satz von 12 Worten auf Kunstdenkmäler eingeht, kann man schwerlich schon als erstes deutsches Denkmalschutzgesetz bezeichnen; S. 11, ob in der Tat durch Kokoschkas Stadtansicht von 1958 „endlich ... Lübeck die ihm angemessene künstlerische Würdigung [im Bild] erfahren hat“, bleibt wohl eine Geschmacksfrage, über die wir aber mit dem Kunsthistoriker nicht rechten wollen). Unter den Bildern finden wir z. B. das Stadtbau-Bild aus dem Rudimentum novitiorum (1485) und die Ansicht aus der Schedelschen Weltchronik (sie und die anderen frühen Holzschnitte verlieren etwas durch die Reproduktion auf Kunstdruckpapier), ferner das kostbare Stadtbild vom Revaler Altar des Hermen Rode — hier wäre eine Farbwiedergabe besonders erwünscht gewesen! —, Diebels Panorama von 1552 (mit Recht sowohl als Ganzes, wie in vier Ausschnitten wiedergegeben), den Merianstich von 1641, den effektvollen Stich des F. B. Werner von 1720, ferner Davids bekannte Teilansichten (sehr schön die Farbproduktion der Huxtertoransicht), schließlich eine Fülle von romantischen Ansichten des 19. Jahrhunderts; unter ihnen ragen die von Milde, Oesterley und (teilweise) Radl durch ihren Stimmungsgehalt, das Aquarell von J. W. Cordes (Mengstraße 42) durch die fast beängstigende photographische Akribie hervor; anziehende Kuriosa sind die beiden farbigen Guckkastenbilder von 1806. Dem Bilderteil ist auf 24 Textseiten eine hübsche Auslese aus alten Reiseberichten, Stadtbeschreibungen und Urteilen über Lübeck, von 1438 bis 1866, vorangestellt.

Einen ganz anderen, aber nicht minder begrüßenswerten Zweck als Lindtkes Ansichtenbuch verfolgt der zweite hier anzuzeigende Band: Lübeck

einst und jetzt, von *Hans Schönherr* (Verlag Lübecker Nachrichten GmbH, Lüb. 1959). Es handelt sich — was der etwas nichtssagende Buchtitel nicht erkennen läßt — um nicht weniger als den Versuch einer ersten kritischen Bestandsaufnahme der baulichen und stadtplanerischen Veränderungen, die das „alte“ Lübeck unseres ersten Jahrhundertdrittels durch die Zerstörungen des zweiten Weltkrieges und die Rücksichtnahme auf wirtschaftliche und verkehrsmäßige Forderungen beim Wiederaufbau erfahren hat. Das Buch ist aus einer Artikelserie in einer Tageszeitung entstanden, erfaßt die Tatsachen also selbstverständlich weder systematisch noch vollständig. Es wählt vielmehr ungefähr 30 Gegenüberstellungen von „Einst“ und „Jetzt“ aus und zeigt dabei mit rund 90 Abbildungen die jeweiligen Veränderungen in der Regel einleuchtend und dokumentarisch getreu. Auffindung und Auswahl der zahlreichen Photos des alten Zustandes (zwischen 1900 und 1939, in einigen Fällen weiter zurückgehend bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts) gehören zu dem besonderen Verdienst des Bearbeiters und seiner Helfer. Es werden damit Verhältnisse in der Erinnerung festgehalten, die teilweise auch denjenigen, die sie noch miterlebt haben, schon fremd geworden sind. Als Beispiele nennen wir etwa das Bild der Puppenbrücke um 1900 (S. 13), die Enge der Holstenstraße noch 1939 (S. 20), des Kohlmarktes (S. 31), der unteren Breiten Straße (S. 52, 53) und sogar der Sandstraße (S. 65) vor der Zerstörung — übrigens muß die Aufnahme vom Klingenberg S. 67 später als um 1900, die auf S. 69 wesentlich früher als 1890 datiert werden (hier fehlt noch der 1874 errichtete Siegesbrunnen!). Besonders eindrucksvoll werden z. B. auch die radikalen Veränderungen im Straßenkreuz Wahnstr./Krähenstr./Balauerföhr deutlich gemacht; sie wurden allerdings schon vor dem Krieg eingeleitet. Wenn man eins bedauern möchte, so ist es, daß nur an dieser einen Stelle den Bildern auch eine Planskizze des Straßengrundrisses beigefügt worden ist; wäre das auch an anderer Stelle geschehen (Holstenstr., Kohlmarkt, obere Wahnstr., Breite Str. usw.), so wäre wohl noch deutlicher geworden, daß es gar nicht so sehr die architektonischen, sondern die Veränderungen im *Stadtgrundriß* sind — kurz und grob gesagt: die Kapitulation vor den sog. Verkehrsrücksichten —, die die entscheidende und dauernde Wandlung im Stadtbild verursacht haben. Damit ist übrigens zugleich gesagt (was für den Historiker nicht unwichtig ist), daß nicht die Bombenzerstörung, sondern erst die Planung und Durchführung des Wiederaufbaus die eigentliche Zäsur in der städtebaulichen Entwicklungsgeschichte Lübecks darstellt, mag man sie nun positiv oder negativ beurteilen. Der die Bilder begleitende und geschickt verbindende Text hält, was kaum zu verwundern ist, die Rücksichtnahme auf die Verkehrsprobleme als den gewichtigsten Faktor der Wiederaufbauplanung für selbstverständlich, scheut im übrigen die Kritik vor den architektonischen Ergebnissen nicht, wenn man sie sich auch manchmal etwas deutlicher wünschen möchte. In Einzelheiten kann man natürlich verschieden urteilen, nicht jedem der positiven Urteile Schönherr's möchte man sich anschließen. So scheinen uns z. B. die Photos auf S. 33 und 49 unwiderleglich ebenso wie der Augenschein zu beweisen, daß der Südriegel des Marktes gerade in seinen Proportionen mißraten, weil mindestens um ein Stockwerk zu niedrig geworden ist (entgegen Text S. 32, 49); daß der altdruckartige alte Eckbau am Durchgang von der Post zum Kohlmarkt (Bild S. 32!) verschwunden ist, gehört allerdings zu den ausgesprochenen Segnungen, die uns der Bombenangriff beschert hat, und vermag auch mit der jetzigen schwachen Lösung auszusöhnen. Auf weitere

Einzelfragen soll hier nicht eingegangen werden, denn die kritische Bewertung des Wiederaufbaus unserer Stadt wird noch viele Generationen beschäftigen. Für den Historiker ist es vorerst dankenswert und wesentlich, daß Herausgeber und Verlag in diesem Buch ein so vortreffliches dokumentarisches Bildmaterial zusammengetragen haben.

Der aus Berlin gebürtige Landschaftsmaler J. H. Hintze (geb. 1800) machte als junger Mann eine Reise durch Mecklenburg und Holstein, auf der er u. a. eine Ansicht Lübecks von Westen gezeichnet hat, die *R. Sedlmaier* (Johann Heinrich Hintzes Reise nach Lübeck und Holstein um 1823, Nordelbingen 26, 1958, S. 129—137) abbildet und — auf Grund des darin wiedergegebenen Zustandes des Holstentorzings — auf spätestens 1823 datiert.

Der Verein der Freunde des Lübecker Doms hat durch *P. Brockhaus* das ansprechende Heft „Vom Lübecker Dom“ (Lüb. 1958) herausgeben lassen, das auf 61 Seiten mit zahlreichen Abbildungen eine Reihe von Beiträgen über den Dom enthält, von denen die hier in Betracht kommenden sämtlich schon an anderer Stelle veröffentlicht waren (darunter besonders die kunst- und baugeschichtlichen Aufsätze von *H. Niendorf*, *H. Rahtgens* und *Max Hasse*, auf die wir noch einmal hinweisen).

St. Marien, Jahrbuch des St. Marien-Bauvereins, 1959/60, hrsg. von *Horst Weimann* (Lüb. 1958). In diesem Heft werden die Denkschriften, Gutachten und Zeichnungen über die inzwischen weitgehend bereits durchgeführte Gestaltung des Innenraums von St. Marien veröffentlicht — für die Zukunft wertvolle Dokumente. Auch die Entscheidung des Kirchenvorstandes über die Forträumung des Fredenhagen-Altars von dem Platz, an dem er 260 Jahre lang gestanden hat, wird hier im Wortlaut festgehalten. *H. Weimann* steuert in diesem Zusammenhang einen kurzen Bericht über die alten Hauptaltäre von 1425 und 1696 bei, *B. Schlippe* gibt (mit einem Plan) einen gut orientierenden Überblick über die Sakralbauten Lübecks am Ende des Mittelalters, vom Standpunkt des Architekten und Denkmalpflegers.

Nach *E. Schleich*, Die St. Peterskirche in München. Ihre Baugeschichte und ihre Beziehungen zur Stadt im Mittelalter (Oberbayerisches Archiv 83, 1958, S. 1—90), wurde die ursprüngliche romanische Basilika zur Zeit Heinrichs des Löwen, zwischen 1158 und 1170, umgebaut, wofür man die norddeutsche Ziegeltechnik aus dem soeben begründeten Lübeck Heinrichs des Löwen importiert habe — eine Annahme, deren Wahrscheinlichkeit zu überprüfen wir den Architekturhistorikern überlassen müssen.

v. B.

Neue Deutsche Biographie, hrsg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 4. Band, München 1959. Aus diesem von Dittel bis Falck reichenden Band seien wieder kurz die Lübecker notiert: der hansische Syndikus Johannes Domann (1564—1618), der Theologe Johannes Draconites (1494—1566), Bernhard Dräger (1870—1928), der Bildschnitzer Benedikt Dreyer (ca. 1480—1555), der Syndikus Johann Carl Henrich Dreyer (1723—1802), der Erbauer des Lübecker Stadttheaters Martin Dülfer (1859 bis 1942), der Archäologe Friedrich Carl von Duhn (1851—1930), der Bischof Eberhard von Holle (1522—1586), die Familie Eschenburg und der Bildschnitzer Tönnies Evers (ca. 1550—1612).

O. Ahlers

Nicht zugegangen ist uns das Buch von *H. J. Moser*, Dietrich Buxtehude (Berlin 1957), auf das wir hier daher lediglich verweisen können, da es in vielen Punkten geeignet scheint, die nun schon fast ein halbes Jahrhundert alte große Biographie des Marienorganisten von dem Franzosen Pirro zu ersetzen. '

Die Göttinger Dissertation von *H. Hubrig*, Die patriotischen Gesellschaften des 18. Jahrhunderts (Göttinger Stud. z. Pädagogik, H. 36, 1957) stellt die verschiedenen gemeinnützigen und patriotischen Gesellschaften, die im Zeitalter der Aufklärung überall entstanden, in den Rahmen der zeitgenössischen geistigen Bewegungen, wobei u. a. die Hamburger „Patriotische“ und die Lübecker „Gemeinnützige“ in ihren Anfängen behandelt, Protokolle und Drucksachen der Lübecker Gesellschaft auch sonst mehrfach als Zeugnisse des Selbstverständnisses dieser bürgerlichen Gesellschaften herangezogen werden. Mit Recht werden die besonders günstigen Bedingungen betont, die sich für ihre Entstehung in den freien Städten boten (wobei S. 40 Würzburg und Riga versehentlich in diesen Kreis geraten).

Hans-Hermann Dammann, Militärwesen und Bürgerbewaffnung der Freien Hansestädte in der Zeit des Deutschen Bundes von 1815—1848. Phil. Dissertation Hamburg 1958, masch.-schriftl. Vervielfältigung, X, 347 Bl. (Exemplar im Archiv d. Hansestadt Lübeck vorhanden). — Wehrpolitik und Militärwesen der drei Hansestädte sind ein sachlich nicht sehr erbauliches, teilweise geradezu tragikomisches Kapitel hansestädtischer Geschichte im Vormärz, das bisher wenig und im Zusammenhang noch gar nicht behandelt worden ist. Die vorliegende Arbeit füllt diese Lücke aus. Sie breitet ein umfangreiches amtliches und nicht-amtliches Quellenmaterial aus und gibt auf dessen Grundlage ein gutes und in vielen Einzelheiten — namentlich für Lübeck — neuartiges Bild von diesem Teilbereich hanseatischer Politik und Verwaltung. Sie zeigt zunächst die eigentümliche Grundsatzhaltung (bürgerlich-antimilitaristisch) der Hansestädte und ihrer Bevölkerung, die übrigens nicht zum wenigsten auch materiell, d. h. aus entschiedener Abneigung gegen alle finanziellen Opfer für das Wehrwesen bestimmt ist; sie läßt daneben auch den Wandel dieser Haltung vom mehr Gefühlsmäßig-Biedermeierlich-Weltbürgerlichen zu einer betont politischen Verhaltensweise namentlich der bürgerlichen Opposition erkennen (Anwendung radikal-liberaler, verfassungsreformerischer Gesichtspunkte in der Militärpolitik); Presse (für Lübeck namentlich die Neuen Lübeckischen Blätter) und private Briefe und Aufzeichnungen sind mit Erfolg für die Aufhellung dieser geistigen Hintergründe herangezogen worden. Da der Verfasser die Quellen weitgehend selbst sprechen läßt, erscheinen die organisatorisch-technischen Ideen zur Militärpolitik gelegentlich zeitgebundener, als sie es in der Tat waren. Wäre in einem einleitenden Kapitel die Militärorganisation der Hansestädte vor 1806/10 kurz geschildert worden, so hätte sich vermutlich erkennen lassen, daß mancher hartnäckig immer wieder gemachte Vorschlag (Anstellung geworbener Truppen — Bürgerbewaffnung) des 19. Jahrhunderts nicht ganz neu ist, sondern ein konservatives Zurückgehen auf die vorher jahrhundertlang gewohnten Organisationsverhältnisse bedeutet.

Die Lübecker Besonderheiten sind eingehend und sachkundig behandelt, wenn sich auch das Fehlen der infolge bekannter Nachkriegsverhältnisse nicht benutzbaren Senatsakten hin und wieder nachteilig bemerkbar macht. Ein Gesamtbild von den Militärzuständen ist allerdings nicht ganz einfach zu gewinnen,

weil die Arbeit die Verhältnisse auf drei getrennten Schauplätzen berücksichtigen muß und der Verfasser zudem eine Reihe chronologischer Querschnitte gelegt hat. Man muß sich daher die Schilderung des lübeckischen Militärwesens aus sieben verschiedenen Abschnitten zusammensuchen. Andererseits ist jedoch nicht zu verkennen, daß durch die gleichmäßige Berücksichtigung der Vorgänge in allen drei Hansestädten hier ein willkommener Beitrag zu einer vergleichenden hanseatischen Geschichte des 19. Jahrhunderts gegeben werden konnte. Ein Beitrag übrigens, der wegen der ausführlichen Untersuchung der maßgebenden politischen Ideen, die der faktischen Entwicklung zugrunde lagen, mehr ist, als etwa nur ein Stück Militärgeschichte der Hansestädte.

Der umfangreiche Band von *Artur Attman*, *Fagerstabrukens historia, Ader-tonhundratalet* (Uppsala 1958, 690 S.), Teil einer vierbändigen Darstellung der Geschichte eines der größten Unternehmen der schwedischen Eisenindustrie, ist hier zu erwähnen, weil das Kapitel *Fagersta 1885—1914* (S. 501—537) ausführlich die maßgebende Beteiligung des Hauses L. Possehl & Co. an dem Werk schildert; insbesondere erfolgte der Absatz der Stahlerzeugnisse auf dem Auslandsmarkt zu einem wesentlichen Teil durch das Lübecker Haus seit den 1890er Jahren; auf S. 523 f. wird auch auf Possehls allgemeine Beteiligung am Ausbau der Eisenindustrie und des Erzbergbaus in Schweden kurz eingegangen.

Im Versicherungswissenschaftlichen Archiv, Jahrg. 1959, S. 1—12, behandelt *E. R. Prölss* „Die Rückversicherung in Werken der Weltliteratur“ und schildert darin u. a. ausführlich den Fall des Direktors der Lübecker Feuer-Versicherungsgesellschaft, *Guido Biermann*, der 1890 vom Landgericht Lübeck wegen umfangreicher Versicherungsbetrügereien verurteilt worden war und dessen Affäre dann die ziemlich genau wiedergegebene Vorlage für *Thomas Manns* Schilderung der entsprechenden Geschäfte des Herrn *Weinschenk* (des letzten Ehemanns der *Tony Buddenbrook*) gewesen ist. — Einen mecklenburgischen Vorfahrenzweig der Familie *Mann* behandelt der Aufsatz von *W. Havemann*, *Die Grabower Vorfahren der Schriftsteller Thomas und Heinrich Mann*, in der Monatszeitschrift *Land und Leute* (Ludwigslust 1958), S. 244—251. v. B.

Richard Francke. Das Lübecker Boten- und Postwesen. (Archiv für Deutsche Postgeschichte 1959 Heft 1.) Anlässlich der Hundertjahrfeier der Lübecker Briefmarken hat der frühere Leiter des Lübecker Postamts seinen schön bebilderten Abriss der Lübecker Postgeschichte in dieser vorzüglich ausgestatteten Zeitschrift (nur Kunstdruckpapier!) vorgelegt. Er verfolgt das Postwesen in Lübeck von seinen dunklen Anfängen in der Hansezeit bis zum Übergang auf den Norddeutschen Bund 1867/68. Die in großer Auflage erscheinende weitverbreitete Zeitschrift weckt dadurch in breiter Öffentlichkeit das Interesse an der Lübecker Postgeschichte; sicher wird der Aufsatz an vielen Stellen Anregung geben. Außer auf postgeschichtliche Aufzeichnungen im Lübecker Postamt stützt sich der Verfasser besonders auf die Veröffentlichungen *Teubners* im Archiv für Post und Telegraphie; *Teubner* wieder benutzte hauptsächlich das *Regensburger Archiv der Fürsten von Thurn und Taxis*. Bei dieser Quellenlage ist es leicht erklärlich, daß *Franckes* Ausführungen eine dem Verfasser selbst sicher nicht bewußt gewordene „reichspostliche“ Färbung gewonnen haben, der Standpunkt der Lübecker Postverwaltung wird zu wenig beachtet. Dabei war das *Thurn und Taxische* Postamt in Lübeck in den letzten Jahren seines Bestehens nur ein aus

Prestigegründen aufrechterhaltener Zuschußbetrieb. Auch einige Ungenauigkeiten des Textes sind meist auf diese Quellenlage zurückzuführen. So hat Lübeck keineswegs auf den Zeitungsvertrieb 1857 zugunsten von Taxis verzichtet; in dem damals abgeschlossenen Postvertrag wird dieser Gegenstand gar nicht berührt. Ebenso ist es eine alte durch die ganze Literatur geschleppte Fabel, die Lübecker Marken seien 1862 in London nachgedruckt worden, wir wissen nur von einem solchen Versuch, der dann aber anscheinend von den Londoner Fälschern nicht weiter verfolgt wurde. Nach der Franzosenzeit wurde das Taxische Postamt in Lübeck bereits am 1. Februar 1814 wieder eröffnet (so richtig auch bei Teubner), nicht erst 1815. Gegenüber diesen kleinen Ausstellungen sei jedoch ausdrücklich der Wert der Franckeschen Arbeit betont, sie gibt einen guten Überblick über die verwirrenden Lübecker Postverhältnisse. Eine große Lübecker Postgeschichte läßt sich jedoch ohne eingehende Benutzung der einschlägigen Lübecker Akten nicht schreiben.

Das 100jährige Jubiläum der ersten Lübecker Briefmarken hat den Anlaß zu verschiedenen kleinen Arbeiten gegeben. In der Werbeschrift für die Interposta Hamburg 1959 berichtet *Wilhelm Kähler* vom Lübecker Postwesen zur Zeit der Einführung der Lübecker Marken. Vom gleichen Verfasser sind in der kleinen Festschrift zum 13. Bundes- und 60. Deutschen Philatelistentag in Lübeck vom 3. bis 6. September 1959 kurze Notizen über Lübecks Beitrag zur Briefmarkenkunde, Lübecker Privatposten, Postdirektor Hermann Lingnau und den Lübecker Fehldruck erschienen. In der gleichen Festschrift von *O. Ahlers* eine Bestandsaufnahme der Lübecker Postscheine.

Ein erfreuliches Zeichen unserer Zeit des Wirtschaftswunders sind die verschiedenen kleinen Festschriften, die meist bei Jubiläen der verschiedensten Institutionen und Vereine deren Vergangenheit für die Nachwelt festhalten. *125 Jahre Dom-Volksschule* (Lübeck 1959) bringt eine kurze Chronik dieser als Elementarschule für Mädchen im Domkirchspiel 1834 gegründeten Schule mit kleinen Lebensläufen und Bildern der Schulleiter. — In der *Festschrift zur Feier des 150jährigen Bestehens der Seefahrtschule Lübeck* 1959 berichtet der jetzige Leiter dieser Anstalt *Christian Peter* über deren Entwicklung. Wie bei so vielen Einrichtungen des öffentlichen Lebens in Lübeck hat auch bei der Eröffnung der Navigationsschulklasse 1808 die Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit finanziell Pate gestanden. Bereits 1825 wurde dann die Schule in die Verwaltung des Staates übernommen; sie hat bis in die Gegenwart in ständiger Weiterentwicklung Erhebliches zur Ausbildung des seemännischen Nachwuchses beigetragen. Personalien der Lehrer und eine zahlenmäßige Übersicht über die Prüflinge seit 1871 ergänzen diese Schulchronik. — Die *Festschrift zum 150-jährigen Bestehen des Lübecker Lehrer- und Lehrerinnenvereins* Lübeck 1960 ist gleichzeitig zur Erinnerung an die Gründung des Collegiums der Deutschen Schulmeister zu Lübeck vor 400 Jahren geschrieben worden, mit dem sich *Gerhard Jaacks* befaßt. Eine Zeittafel zur Schulgeschichte Lübecks stellt *Horst Weimann* zusammen, anschließend berichtet der gleiche Verfasser über die erste Versammlung norddeutscher Volksschullehrer in Hamburg 1848, an der auch zahlreiche Lehrer aus Lübeck teilnahmen. In seinem Beitrag aus der Gründung des Lübecker Lehrervereins zeigt *W. Stier*, aus welcher Situation heraus die ersten Absolventen des 1807 eingerichteten Lübecker Lehrerseminars zur Gründung dieses Vereins schritten.

Friedrich von Rohden. Der ärztliche Verein zu Lübeck. 150 Jahre ärztlicher Geschichte 1809—1959. Lübeck 1959. Diese, dem 62. Deutschen Ärztetag in Lübeck gewidmete Festschrift greift die Jubiläumsschriften zum 100. und 125. Stiftungstag des Ärztevereins von Theodor Eschenburg und Jacob Meyer wieder auf und setzt sie für die letzten 25 Jahre fort. Für diese Zeit schreibt der Verfasser, seit 1933 Mitglied des Vereins und 1945 an dessen Wiederaufbau führend beteiligt, aus dem eignen Erleben und erweitert die eigentliche Vereinschronik durch eingehende Kapitel über ärztliche Landespolitik, Institutionen und Organisationen zu einem Abriß des Gesundheitswesens in Lübeck. In der Festschrift selbst steckt eine große Anzahl von Biographien Lübecker Ärzte, deren Auffindung durch das Fehlen eines Personenregisters jedoch sehr erschwert ist; desgleichen wird die schöne Tabelle der Lübecker Physici auf Seite 221 nicht einmal im Inhaltsverzeichnis genannt. Unter den Beilagen der Schrift sei besonders auf das Verzeichnis der Vereinsmitglieder hingewiesen.

Aus Heft 11, 1957, der Hamburger Beiträge zur Numismatik weisen wir auf den Fundbericht von *Otto Schulenburg* über den Fund von Lauerhof hin. In einem kleinen glasierten Tonkrug wurden dort 1956 auf einem Felde 98 Viertelwitten, 61 Witten und 10 Dreilinge der wendischen Städte ausgegraben. Da die Viertelwitten bis zu Johanni 1392 eingezogen werden sollten, läßt sich die Vergrabungszeit des Fundes um 1390 klar festlegen. Unter den Viertelwitten des Fundes findet sich eine kleine bisher unbekannte Abart für Lübeck, alle sonstigen Prägungen sind bereits bekannt. Der bis auf ein Stück geschlossen gebliebene Fund konnte inzwischen vom Archiv der Hansestadt Lübeck für die hier verwahrte Städtische Münzsammlung erworben werden. — In dem Doppelheft 12/13, 1959, geht *Emil Waschinski* Problemen um die ersten Lübecker Taler mit den Porträts Kaiser Karls V. nach. Für das jugendliche Bildnis des Kaisers auf den Lübecker Silbergulden von 1528 weist W. als Vorlage eine Medaille des bekannten Nürnbergers Hans Schwarz von 1520 nach, als Vorbild für das Kaiserporträt auf den Brömse-Talern von 1537 macht er eine Medaille des Augsburger Friedrich Hagenauer wahrscheinlich. Die wohl in Lübeck ansässigen Stempelschneider erwiesen sich ihren Vorlagen würdig und haben diese treffend wiedergegeben. — Im gleichen Heft äußert sich *Roderich Schmidt* über pommersche Gegenstempel auf Doppelschillingen der Kipper- und Wipperzeit und ebendort über den Münzfund von Pasewalk, in dem diese Gegenstempel häufig auftraten. Schmidt geht dabei auch auf die Gegenstempelung zu dieser Zeit in Lübeck ein, der die pommersche Gegenstempelung erst 1622 folgte.

Dietrich Uter, Horst Weimann. Nusser Kirchspielbuch 1958. Das Nusser Kirchspiel konnte 1958 seine 800-Jahr-Feier begehen, in der Stiftungsurkunde des Bistums Ratzeburg von 1158 wird die Nusser Kirche erstmalig erwähnt. Das zu diesem Anlaß erschienene Heimatbuch ist letzten Endes bei der durch Dr. Weimann vorgenommenen gründlichen Neuordnung des Nusser Kirchenarchivs entstanden, es berichtet in kurzen Kapiteln aus den verschiedenen Jahrhunderten über das Kirchspiel und den weiteren Ritzerauer Landgerichtsbezirk. In eindrucksvollen Bildern entstehen die Zeiten des Dreißigjährigen Krieges wieder vor unseren Augen, als das Lübecker Landgebiet unter den durchziehenden Soldatenhaufen leiden mußte, während die Stadt selbst durch ihre starken Befestigungen sich vor diesen Übeln schützen konnte. Gesonderte Kapitel

behandeln eingehend die Schulen und ihre Schulmeister; in Nusse war der Küster Schulhalter. Besonders wertvoll erscheint uns die Veröffentlichung der Besitzerfolgen in den einzelnen Bauernstellen der Dörfer Nusse, Ritzerau und Poggensee nach *Julius Hartwigs* Manuskript über die Bauernhöfe im lübeckischen Gebiet. Solche Heimatbücher sind bestimmt, den Sinn für die Vergangenheit zu erwecken; dieses Kirchspielbuch löst diese Aufgabe in ansprechender Weise.

O. Ahlers

II. Hamburg

Heimatchronik der Freien und Hansestadt Hamburg von *Erich von Lehe*, *Dietrich Kausche*, *Heinz Ramm*, mit einem wirtschaftsgeschichtlichen Teil von *Günther Jantzen* und *Rolf Wiemer*. Archiv für Deutsche Heimatpflege G.M.B.H. Köln (1958). Zu diesem umfangreichen, als Band 20 in der Reihe der Heimatchroniken herausgegebenen Buch können wir unsere Nachbarstadt nur beglückwünschen. Das eigentliche Hamburg behandelt dabei auf etwa 250 Seiten der Leiter des dortigen Staatsarchivs, E. von Lehe. Wir verdanken ihm einen ausgezeichneten Grundriß der Hamburger Geschichte von der Frühzeit bis zum Jahre 1955, der neben der politischen und Wirtschaftsgeschichte auch das geistige und künstlerische Leben in den einzelnen Zeiträumen eingehend würdigt. Die neuesten Forschungsergebnisse finden dabei ihre gebührende Berücksichtigung, so die umwälzenden Erkenntnisse für Hamburgs Frühzeit, die die Hand des Ausgräbers dem Hamburger Boden abzugewinnen wußte. Auf knapp 100 Seiten folgt ein Überblick über die 1937 mit Hamburg vereinigten holsteinischen Gebiete mit Altona und Wandsbek, verfaßt von H. Ramm. Über den süderelbischen Raum mit Harburg berichtet D. Kausche auf etwa 125 Seiten. Die Verfasser stoßen hier auf historisches Neuland vor, beide Gebiete finden hier erstmalig in der Geschichtsschreibung eine geschlossene Behandlung. G. Jantzen hat die Handelspolitischen Betrachtungen (etwa 75 Seiten) übernommen; mit Recht geht er besonders auf die Entwicklung des Hamburger Außenhandels seit dem 19. Jahrhundert ein. Auf etwa 50 Seiten zeigt R. Wiemer die neuzeitliche Komponente der Hamburger Wirtschaft; Industrie und Gewerbe haben Hamburg zur größten Industriestadt Deutschlands unserer Tage gemacht. Den Rest des Bandes bilden Einzeldarstellungen der Wirtschaft, kurze Übersichten der einzelnen Firmen, die so recht die Vielseitigkeit von Hamburgs Handel und Industrie widerspiegeln. Anscheinend sind diese letztgenannten Beiträge die eigentlichen finanziellen Träger des Buches. Inwieweit dabei wirklich alle bedeutenden Firmen sich beteiligt haben, kann ein außenstehender Betrachter schlecht beurteilen. Das von E. von Lehe unter Mithilfe der übrigen Verfasser zusammengestellte Quellen- und Literaturverzeichnis faßt alle wesentlichen Arbeiten zusammen und ermöglicht dem Leser das Vertiefen seiner Kenntnisse in Einzelfragen. Ein 20seitiges Register erschließt den reichen Inhalt des Buches. Erwähnt sei auch die reiche Bildausstattung, nach Angaben des Verlags 407 zum Teil ganzseitige Abbildungen, die alle technisch gut ausgefallen sind. Die Übersichtskarten am Schluß des Bandes fallen dagegen etwas ab.

O. Ahlers

Reinhard Schindler, Ausgrabungen in Alt Hamburg. Neue Ergebnisse zur Frühgeschichte der Hansestadt. Hamburg 1958, 180 S., 53 Textabb., 38 Bildtaf. — Fast auf den Tag genau 10 Jahre nach Beginn der Altstadtgrabungen in Hamburg, am 21. Juni 1957 vollendete Reinhard Schindler, bisheriger Leiter der Bodendenkmalpflege in Hamburg, das Manuskript zu vorliegendem Buch. Einleitend gedenkt er der regen Anteilnahme der Behörden, der Wirtschaft und der Bevölkerung an den Grabungen, ihren Schwierigkeiten und ihren Erfolgen.

Die Abhandlung selbst ist in zwei Teile gegliedert. Im ersten gibt Sch. einen Überblick über die einzelnen Grabungsstellen, getrennt nach planmäßigen Untersuchungen und nach Zufallsbeobachtungen in Baugruben oder Rettungsgrabungen. Es glückte in Hamburg, die siedlungsgeschichtlich wichtigen Stellen in planmäßigen, zum Teil langwierigen und sorgfältigen Untersuchungen zu durchforschen, was dem Organisationstalent des Ausgräbers alle Ehre macht und sich in hervorragend guten und klaren Grabungsergebnissen äußert. In diesem zusammenfassenden Überblick kehren manche Fundstellen wieder, über die Sch. bereits im einzelnen in der von ihm begründeten Zeitschrift „Hammaburg“ berichtet hat und die auch in dieser Zeitschrift des öfteren gewürdigt worden sind (z. B. 32, S. 120; 33, S. 169). Wenn man diesen Teil des Abschnittes durcharbeitet, fühlt man förmlich, wie sich dem Ausgräber selbst und seinen Mitarbeitern die Problematik der Erdschichten in Alt Hamburg und ihre Ausdeutung sozusagen unter den Händen gewandelt hat und wie sie zu Fragestellungen vorgestoßen sind, von denen sie anfangs keine Vorstellungen hatten. Insbesondere waren es die Grabungen auf dem Trümmergelände der Kleinen und der Großen Bäckerstraße, der Großen Reichenstraße und auf dem Gelände des 1805/06 abgebrochenen Domes (dort, wo später das Johanneum stand), die zu wichtigsten, siedlungsgeschichtlich neuen Ergebnissen führten. Ziemlich oft allerdings widersprechen die Bodenbefunde den bisherigen Annahmen der Historiker oder gaben doch Anlaß zu einer neuerlichen Überprüfung der schriftlichen Quellen. Schindlers Grundeinstellung zum Vergleich der archäologischen Funde mit den historischen Quellen zeigt sich wohl am deutlichsten in einer kurzen Schlußbemerkung über die Grabung in der Gr. Bäckerstraße (S. 44): „Mit dieser Feststellung — gemeint ist der archäologisch erkannte Ausbau dieses Ortsteils unmittelbar nach der Wikingerkatastrophe 845 — war der bündige Beweis erbracht, daß die geschriebenen zeitgenössischen Nachrichten wichtige Tatbestände der Stadtentwicklung verschwiegen haben. Das mußte allen denen zu denken geben, die, von der Unfehlbarkeit des geschriebenen Wortes ausgehend, der Beweiskraft archäologischer Befunde noch immer nicht den rechten Glauben schenken wollen.“ Trotz der Schärfe, mit der manchmal bisherige Irrtümer aufgezeigt werden, besticht dieser Teil durch eine saubere und klare Ausdeutung der oft verwirrenden Fülle der archäologischen Funde, durch eine genaue zeitliche Einordnung der Fundstücke selbst und eine meist recht vorsichtige Verallgemeinerung einzelner siedlungsgeschichtlicher Beobachtungen. Vorzügliche Abbildungen, Skizzen und Planzeichnungen veranschaulichen auch dem Nichtarchäologen die Schichtenbefunde und erleichtern ihm das Verständnis der Fachausführungen.

Im zweiten Teil hat Sch. die siedlungsgeschichtliche Entwicklung Hamburgs dargestellt. Ausgangspunkt der Hansestadt ist ein altsächsisches „Ürdorf“, das auf einer Geestzunge an der Einmündung der Alster in die Elbniederung lag. Sch. warnt vor jeder Überschätzung dieses Dorfes, verneint die bisher oft vorgetragene Deutung als Gaumittelpunkt des nordalbingischen Stormarn und

ordnet seine Geschichte in die Vorgänge um 800 ein, die aus den Arbeiten von Lammers, Jenkis u. a. bekannt sind. Die Hammaburg selbst, der historische Kern des ältesten schriftlich bezeugten Hamburg, ist — entgegen manchen phantasievollen Darstellungen — ein Holzerdewerk gewesen, das etwa 130 m im Quadrat aufwies und in den 20er Jahren des 9. Jh. angelegt worden ist. In ihrer Mitte stand die von Ansgar erbaute Taufkirche, deren Pfostenspuren wenigstens noch in Resten erkannt wurden. Diese Bischofsburg wurde zum Ausgangspunkt der städtischen Entwicklung, denn an ihrer Südseite, zum Reichenstraßenfleet hin, und nach Westen zu entwickelte sich eine Wiksiedlung, in der Sch. an Hand der Keramik neben einheimischen Elementen auch „westliche, sicher friesische Kolonisten“ als Bewohner erkennen will, die er als sesshafte Kaufleute ansieht, nicht als Wanderhändler. Ziel ihres Handels sei vor allem das slawisch besiedelte Gebiet Ostholsteins und Mecklenburgs gewesen — eine These, die für das 9. Jh. vielleicht doch zu gewagt erscheint: die beigegebene Fundkarte der vermittelten Importwaren zeigt eine reiche Streuung an der unteren Elbe und im westholsteinisch-schleswigschen Raum, aber nur einen Münzeneinzelfund in Ostholstein. Den schon erwähnten großartigen Ausbau dieses Wiks nach dem Wikingerüberfall — eine der bedeutendsten Entdeckungen Schindlers — führt er auf „eine wohl organisierte Kaufmannsgenossenschaft“ zurück, in deren Händen das Schicksal dieser Siedlung neben der Bischofsburg lag.

In weiteren Abschnitten geht Sch. auf eine Fülle von Fragen ein, die auch überörtliche Bedeutung haben: so setzt er sich mit dem Problem des Wasseranstiegs auseinander und gibt als Maß des Anstiegs eine Höhe von 1,65 + NN für das 9./11. Jh. an, was dem heutigen mittleren Hochwasserstand entspricht. Hierfür sind wohl nicht allein örtliche Gründe an der Elbe (Eindeichung) als Grund anzuführen.

Aus den erschlossenen Hausgrundrissen glaubt Sch. eine Änderung der Grundstücksgestaltung im 11. und 12. Jh. zu erkennen: das bis dahin übliche kleine Haus schwindet zugunsten eines großen dreischiffigen Hauses — eine wichtige Erkenntnis für die Entstehung des niederdeutschen Bauernhauses. Zahlreiche Funde kann Sch. für die Lokalisierung und die Baugeschichte der einzelnen Befestigungsanlagen des 10./14. Jh. anführen, von denen die Ergebnisse der Grabung an der Neuen Burg uns am wichtigsten erscheinen. Diese 1188 von den Schauenburgern an die Bürger überlassene Burg wird nicht abgetragen, sondern in einem für die damalige Zeit geradezu unvorstellbar großen Arbeitsaufwand angeschüttet und dadurch konserviert, wie selten ein Burgwall. Abgesehen davon, daß sich aus der Beobachtung dieser Erdschichten neue und die historische Forschung bereichernde Erkenntnisse gewinnen ließen, erscheint für Hamburgs Entwicklung gerade diese Stelle besonders wichtig, denn ihre Einbeziehung in die städtische Siedlung bedeutete eine Hinwendung der Bürgerschaft zur Elbe — von der Alster fort — und damit einen entscheidenden Schritt zur Entwicklung zum Welthafen.

Insgesamt ist dieser Rechenschafts- und Arbeitsbericht Schindlers eine Fundgrube für den hamburgischen Stadthistoriker und den Archäologen zugleich. Es wäre sehr wünschenswert, wenn von historischer Seite aus zu manchen Fragen Stellung genommen würde, denn die hier von Sch. aufgezeigte innere Brüchigkeit mancher schriftlichen Überlieferung, die in dieser Stärke kaum zu erwarten war, ist, falls sie sich bestätigt, nicht für Hamburg allein wichtig, sondern auch allgemein.

Der Verfasser hat inzwischen Hamburg verlassen und die Leitung der Bodendenkmalpflege im Saargebiet übernommen. So wurde dieses Buch nicht nur Krönung, sondern auch ein Abschluß seiner Tätigkeit in Hamburg — einer Tätigkeit, die den Hamburgern ein neues Bild von der Entstehung der Hansestadt schenkte.

W. Neugebauer

Wilhelm Jensen. Die Hamburgische Kirche und ihre Geistlichen seit der Reformation. Verlag J. J. Augustin, Hamburg 1958. Dieses im Auftrage des Landeskirchenrats herausgegebene Werk bringt mehr, als der Titel aussagt. Nach einem eingehenden Abriss der historischen Entwicklung der einzelnen Kirchen sind hier bei jeder Kirche Biographien der einzelnen Geistlichen zusammengestellt, die alles Wesentliche über jeden Geistlichen aussagen. Dem Verfasser ist der Dank jedes Benutzers für seine mühsame Arbeit gewiß. Jede personengeschichtliche Arbeit in Hamburg wird Gewinn aus diesem Werk ziehen. Ebenso wird auch außerhalb Hamburgs das Werk eifrig genutzt werden, so auch in Lübeck, woher eine ganze Reihe dieser Hamburger Theologen stammen. Der vorliegende Band umfaßt die Hamburger Hauptkirchen und die älteren städtischen Kirchen und Gemeinden. Als Fortsetzung ist eine gleiche Bearbeitung der Vororte und des Hamburger Landgebiets vorgesehen, ein weiterer Band soll alle Kandidaten der hamburgischen Kirche umfassen, weiter die Kantoren, Organisten und Oberküster. Dann soll noch ein Verzeichnis sämtlicher Bilder von Hamburger Geistlichen folgen und zum Schluß ein umfassendes Register, das das umfangreiche Material erst wirklich erschließen und leichter benutzbar machen wird. Unser Wunsch geht dahin, es möge trotz des inzwischen erfolgten Todes des Verfassers möglich sein, dieses gewaltige Werk nach dem aufgestellten Plan zu vollenden; es wird noch dankbare Benutzer finden, wenn der größte Teil der heute erscheinenden historischen Literatur nur noch in den Bibliotheken verstaubt. Wie dürftig erscheinen neben diesem Material die einfachen Pastorenlisten Lübecks in Melles Gründlicher Nachricht, die heute noch so häufig gebraucht werden.

O. Ahlers

Mit der Geschichte von Kirche und Glauben in Hamburg beschäftigen sich noch drei weitere Neuerscheinungen, die hier kurz zu vermerken sind: *Hans Georg Bergemann*, Staat und Kirche in Hamburg während des 19. Jahrhunderts (Arbeiten zur Kirchengeschichte Hamburgs, Bd. 1, Hamburg 1958) untersucht namentlich die verfassungs- und kirchenrechtliche Lage im Zeitalter des alten lutherischen Kirchenregiments (1814—1848) und in ihrer neuen Form nach den Neuordnungen von 1848—1870, die schließlich an Stelle des Ratsregiments ein Patronat nur noch der lutherischen Senatsmitglieder setzten und faktisch bereits die Trennung von Staat und Kirche durchführten, wenn auch der Kirche weiterhin der staatliche Schutz gewährleistet blieb. Diese Entwicklung steht in einem bemerkenswerten Gegensatz zu der viel konservativeren Regelung in Lübeck, wo der Senat noch durch die Kirchenverfassung von 1895 und bis 1920 nicht nur Inhaber des Kirchenhoheitsrechtes, sondern (für die evangelisch-lutherische Kirche) auch des Kirchenregiments geblieben ist. — *Rolf Kramer*, Nation und Theologie bei Johann Hinrich Wichern (Arbeiten usw., Bd. 2, 1959) geht dem Zusammenhang theologischer, nationaler und missionarischer Vorstellungen in Wicherns Gedankenwelt nach und zeigt damit die Grundlagen für die Wichernsche Auffassung und Rechtfertigung der Inneren Mission. — Aus der Schilderung der für Wichern so wesentlichen Erweckungsbewegung entwickelt

die Arbeit von *Ingrid Lahrsen*, Zwischen Erweckung und Rationalismus. Hudtwalcker und sein Kreis (Arbeiten usw., Bd. 3, 1959), über das im Titel gesetzte Thema weit hinausgehend einen eindrucksvollen Beitrag zur hamburgischen Geistesgeschichte überhaupt. Die langwährenden und tiefgehenden Auseinandersetzungen zwischen den Erweckten, unter denen neben Hudtwalcker und Perthes der Oberaltensekretär Ferd. Beneke voransteht, und den Vertretern des alten Rationalismus beschränkten sich weder auf die „kirchlichen“ Kreise i. e. S. noch auf den kirchlichen Bereich überhaupt, sondern wirkten auch nachhaltig auf die innenpolitischen Auseinandersetzungen bis in die 1860er Jahre ein. Wir vermerken — für die noch ganz ungeschriebene Geistesgeschichte Lübecks im 19. Jahrhundert — die regen Verbindungen, die von diesen Hamburger Kreisen durch Persönlichkeiten wie Johannes Geibel, G. Herrmann, die Brüder Speckter, C. J. Milde u. a. auch nach Lübeck führten.

Die Hamburgische Bürgerschaft in alter und neuer Zeit. Aus Anlaß des hundertjährigen Jubiläums der gewählten Bürgerschaft in ihrem Auftrag verfaßt im Staatsarchiv von *Jürgen Bolland* (Hamburg 1959). Das schön ausgestattete und reich bebilderte Werk gibt — nach einem einleitenden Kapitel über die alte, „erbgesessene“ Bürgerschaft — in vier weiteren Kapiteln eine ausführliche Darstellung der Geschichte des Hamburger Parlaments von 1859 bis 1959, unterteilt jeweils in Abschnitte über Verfassungsgrundlagen, Zusammensetzung und Arbeitsweise, gesetzgeberische und Verwaltungstätigkeit, und politische Entwicklung. Auch über die Parlamentsgeschichte im eigentlichen Sinn hinaus ist das Buch von Interesse: in sozialgeschichtlicher Hinsicht zeigt es den Wandel vom liberalen Honoratiorenparlament der sechziger Jahre, in dem 60% der Abgeordneten Kaufleute waren, zu der von den großen Massenparteien bestimmten Volksvertretung der Weimarer und der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg; in der politischen Entwicklung zeichnet sich das zunehmende Gewicht der Sozialdemokratie ab, zeitweise mühsam hintangehalten — ebenso wie gleichzeitig in Lübeck — durch das 1906 eingeführte Klassenwahlrecht, dann seit 1918 sich in einer fast ständigen Majorität der SPD ausdrückend; freilich setzt schon mit den Wahlen von 1921 jene parteipolitische Aufsplitterung und Radikalisierung ein, die schließlich seit 1931 zur völligen Arbeitsunfähigkeit des Parlaments führte. Wie es natürlich ist, bieten sich an zahlreichen Stellen Vergleiche zu Lübeck an, und so ist das Buch ein wesentlicher Beitrag zur hansestädtischen Verfassungsgeschichte der neuesten Zeit überhaupt. Ein Anhang gibt in 12 Anlagen einen Überblick über die hamburgische Verfassungsgeschichte vom Mittelalter bis 1952 und über die Programme der politischen Parteien von ca. 1906; besonders bemerkenswert scheint uns der Versuch in Anl. 1, die älteren verfassungsrechtlichen Gegebenheiten (vor 1860) in Kurzreferaten zusammenzufassen und dadurch einen Vergleich mit den geschriebenen Verfassungsurkunden der letzten Zeit zu ermöglichen.

Beiträge zur Geschichte des Staatsarchivs der Freien und Hansestadt Hamburg (= Veröff. aus d. Staatsarchiv d. Fr. u. Hansest. Hamburg, Bd. V, 1960.) Archivgeschichtliche Darstellungen aus dem hansestädtischen Raum sind sehr dünn gesät. Den vorliegenden Band nimmt man um so lieber zur Hand, als nicht nur das darin behandelte Institut zu den historisch bedeutendsten unseres Gebietes gehört, sondern die einzelnen Beiträge auch über das Archivische i. e. S. hinaus mancherlei für uns wertvolle Aufschlüsse bieten. Das Hamburger Staats-

archiv besteht 1960 seit 250 Jahren als selbständiges Senatsamt; dies Jubiläum und zugleich der 75. Geburtstag von Oberarchivrat Prof. Dr. Hans Kellinghusen, dem der Band gewidmet ist, waren Anlaß für die Veröffentlichung. Der Band enthält 11 Beiträge, die teils dem Archiv selbst, seinen Räumlichkeiten und seinen Beständen, teils seinem Personal und teils den archivischen Aufgaben gelten. Wesentlich für das Verständnis der hamburgischen Archivgeschichte seit 1710 ist der einleitende Aufsatz von *Jürgen Bolland*, der sich mit dem ersten hauptamtlichen Archivar der Stadt, Nicolaus Stampeel, beschäftigt, dessen Einsetzung übrigens auf Drängen der damals in Hamburg weilenden kaiserlichen Verfassungskommission zurückzuführen ist. Die damals geschaffene Verwaltungsordnung des Archivs, beneidenswert fortschrittlich für ihre Zeit, blieb grundlegend auch in der Folgezeit, in der insbesondere die Amtstätigkeit des Frans von Som (1724—66), die hier von *E. von Lehe* geschildert wird, der weiteren Festigung und dem Ausbau des Archivs dienlich war. Die sachlichen und Zuständigkeitsänderungen, die in neuester Zeit das Staatsarchiv durch das Großhamburggesetz von 1937 erfuhr, werden von *D. Kausche* behandelt; von besonderer Bedeutung war dabei die Übernahme der Stadtarchive Altona und Harburg, sowie der komplizierte und unter dem Druck der damaligen Zeitverhältnisse nicht voll befriedigend geregelte Aktenaustausch mit den preußischen Behörden. Über die Räume des Archivs berichtet *W. H. Petersen* — dem Wunsch nach dem seit langem in Aussicht gestellten Archivneubau kann sich jeder Kenner der Hamburger Archivverhältnisse nur lebhaft anschließen —, über die (bekannt wertvolle) Archivbibliothek *Annelise Tecke*. *Fr. Schmidt* gibt einen Überblick über die in das Staatsarchiv gelangten Kirchenbücher und Standesregister, *M. Ewald* handelt von den gedruckten Sammlungen hamburgischer Rechtsvorschriften, an deren Bearbeitung die Hamburger Archivare weitgehend beteiligt waren, deren für heutige Begriffe z. T. kuriose Entstehungs- und Veröffentlichungsformen übrigens manche Parallelen zu den lübischen Verhältnissen aufweisen. *H. W. Hertz* zeigt an dem Beispiel heraldischer Ausdeutung eines Senatoren-Epitaphs in St. Katharinen die Möglichkeiten und Arbeitsformen genealogischer Forschung im Archiv auf.

Von besonderem Interesse ist schließlich eine Gruppe von drei Aufsätzen, die sich mit der urkundlichen Überlieferung Hamburgs beschäftigen. *Heinrich Reincke* berichtet über die wechselvolle Geschichte der Urkunden des Hamburger Domstifts (echter und verfälschter) und über die erstaunliche Tatsache, daß ein Teil des ganzen, inzwischen größtenteils vernichteten oder verlorenen Bestandes in Form sorgfältiger Kopien des 16. Jahrhunderts von ihm in Hamburger Reichskammergerichtsakten festgestellt werden konnte; ein neues Zeugnis dafür, daß die RKG-Akten „wahre Fundgruben historischer Schätze“ sein können, was gerade Reincke schon mehr als einmal erwiesen hat. — *J. Reetz* berichtet über „Ordnung und Unordnung in Hamburgs Threse“, d. h. über die sehr wechselhaften Grundsätze, nach denen man die in der Schatzkammer des Hamburger Rathauses (entsprechend der Threse in der Lübecker Marienkirche) verwahrten Urkunden im Lauf der Zeiten geordnet und verzeichnet hat — weithin eine recht sonderbare, historiographisch lehrreiche Geschichte mangelnden Verständnisses für gewordene Zusammenhänge, wodurch namentlich im 18. und 19. Jahrhundert eine ziemliche Wirrnis angerichtet worden ist, noch verschärft durch die teilweise Zerstörung der Urkundenbestände im großen Brand von 1842. Übrigens bietet die fast ebenso anfechtbare Ordnung der Urkunden in der Lübecker Threse eine nahezu vollkommene Parallele zu den Hamburger Vor-

gängen, allenfalls mit dem Unterschied, daß in Lübeck die Signaturen leichter begreiflich sind, als in Hamburg. — Der Aufsatz von *S. Wülfsen* schließlich schildert den unschätzbaren Bestand, den Hamburg in der Reihe seiner seit 1248 (also um ein Menschenalter eher als in Lübeck) erhaltenen Grundbücher („Erbebücher“, in Lübeck bekanntlich Oberstadtbücher genannt) besitzt — auch insofern glücklicher als wir, als diese Serien den letzten Krieg unbeeinträchtigt überstanden haben, während die 21 Lübecker Bände der Zeit von 1284—1601 bis auf zwei Ausnahmen (1284—1309, 1518—27) verschollen sind. Sowohl in der Überlieferung (Konzepte z. T. schon aus dem 14. und 15. Jahrhundert) wie in der inneren Ordnung (schon seit 1274 getrennte Serien für die einzelnen Kirchspiele, seit 1291 eigene Rentebücher für die Grundstücksbelastungen) ist das Hamburger Grundbuchwesen von Anfang an fortschrittlicher, als das Lübecker — eine verwaltungsgeschichtliche Erscheinung, die sich ja auch in anderen Bereichen feststellen läßt und wohl doch nicht nur auf die überragende Persönlichkeit des Stadtschreibers Jordan von Boizenburg zurückgeführt werden kann.
v. B.

In dem Märzheft 1960 der *Hamburgischen Geschichts- und Heimatblätter* (18. Jahrg. Nr. 1/2), das Prof. Dr. Hans Kellinghusen zum 75. Geburtstag gewidmet ist, veröffentlicht *Percy Ernst Schramm* einen kleinen Beitrag: Lübeck in Hamburger Ahnenlisten. Berührt wird hier ein grundsätzlicher Vorgang, die Anziehungskraft der seit dem 16. Jahrhundert wirtschaftlich regeren und immer mehr an die erste Stelle tretenden Stadt Hamburg auf die führenden Schichten Lübecks. Im einzelnen behandelt Schramm die Vorfahren des Hamburger Kaufmanns Johann von Lengercke, geboren in Lübeck um 1612 als Sohn des hiesigen späteren Ratsherrn Jürgen von Lengerke, und des Hamburger Senators Matthäus von Werlen, der um 1650 in Lübeck geboren wurde. In beider Ahnenlisten tauchen die Namen bekannter Lübecker Familien des 16. und 15. Jahrhunderts auf. Der gleiche Übergang nach Hamburg etwa 150 Jahre später tritt auch in der Studie von *Hildegard von Marchtaler* über Bergedorfer im Hamburger Senat und im Oberaltenkollegium, im selben Heft, in Erscheinung. Der 1795 in den Lübecker Senat erwählte Dr. Nicolaus Binder stammte aus einer drei Generationen lang in Bergedorf ansässigen Familie. Dessen gleichnamiger Sohn wurde 1809 in Lübeck in die damals aus dem jüngsten Sekretariat umgewandelte Stadtarchivarstelle erwählt. Nach der Einverleibung Lübecks in das französische Kaiserreich 1811 zog dieser jüngere Nicolaus Binder nach Hamburg, wo er 1823 in den Senat berufen, 1855 Bürgermeister wurde.
O. Ahlers

Aus dem Nachlaß von *K. D. Möller* hat *Annelise Tecke* den I. Teil eines Werkes herausgegeben, das noch einmal um die Gestalt von Caspar Voght kreist, der ein so großer Teil von Möllers Lebensarbeit gegolten hat: Caspar Voght und sein Hamburger Freundeskreis. Briefe aus einem tätigen Leben. Teil I, Briefe aus den Jahren 1792 bis 1821 an Magdalene Pauli, geb. Poel (Veröffentl. d. Vereins f. Hamburgische Geschichte, Bd. XV, I, Hamburg 1959). Diese Sammlung von Briefen an die langjährige engste Freundin berührt auch Lübeck in hohem Grade, war doch die geborene Poel durch die Ehe mit dem Lübecker Kaufmann Adrian Wilh. Pauli selbst Lübeckerin und u. a. auch die Mutter des späteren Oberappellationsrates Carl Wilhelm Pauli geworden — der erste hier abgedruckte Brief bringt Voghts Glückwunsch zur Geburt dieses Sohnes (1792). Freilich fehlen Magdalenas Gegenbriefe, die uns für die Kenntnis

dieser so anziehenden Persönlichkeit noch wertvoller gewesen wären. Indessen erkennt man doch auch aus Voghts immer geistvollen, von warmer Menschlichkeit und Aufgeschlossenheit für alle religiösen, sozialen und persönlichen Fragen zeugenden Briefen recht deutlich Charakter und Wesen dieser Freundschaft, die ein wesentlicher Bestandteil des geistigen Lebens in beiden Hansestädten jener Zeit gewesen ist. Voght vergleicht die Pauli einmal (Brief 4, 1808) mit der Frau von Stael, die ihr im Gefühl und in der Lebhaftigkeit des Geistes ähnlich sei; tatsächlich gleicht sie der Französin auch in der Ruhelosigkeit ihres Schicksals, und das wenig glückliche Verhältnis zum Ehemann Pauli, von dem sie später getrennt lebte, klingt in den stets sehr taktvollen Briefäußerungen Voghts hier und da noch zwischen den Zeilen durch. Bemerkenswert sei nur noch, daß in den sorgfältig kommentierten Briefen auch viele andere Namen aus dem lübsch-hamburgischen Freundeskreis erscheinen (Platzmann, Rodde, Reimarus, Sieving, Villers u. a.). Ein besonderes Interesse zeigt Voght in diesen Briefen immer wieder an Bildung und Gedeihen des heranwachsenden Carl Wilhelm Pauli.
v. B.

III. Schleswig-Holstein

Geschichte Schleswig-Holsteins. Begründet von *Volquart Pauls*. Im Auftrage der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte herausgegeben von *Olaf Klose*.

1. Band, 4. Lieferung: *Gustav Schwantes*, Die Urgeschichte von Schleswig-Holstein, erster Teil (Oktober 1958). — Die vorliegende Lieferung bringt den Abschluß der in der 3. Lieferung begonnenen Darstellung der kultur- und siedlungsgeschichtlichen Probleme der Jungsteinzeit (Neolithikum). Die in die jüngere Satrup-Zeit fallende Ausbildung der Großsteingräber sieht Schwantes als einem neuen religiösen Gedanken entsprungen an und lehnt — übrigens mit vielen anderen Forschern übereinstimmend — die oft angenommene These einer Einwanderung eines neuen Volkes ab. Im dänischen und in dem bis Eckernförde reichenden schleswigschen Raum als „dem Gebiet der größten geistigen Regsamkeit“ dieser Zeit nimmt er das Kern- und Ausgangsgebiet des Großsteinbaugeschickens an. Bei der Darstellung der auf die Satrup-Zeit folgenden Denghoog-Stufe (Mittelneolithikum) erwähnt er das Megalithgrab von Lübeck-Waldhusen als bekanntestes und schönstes Beispiel für den Typus der „norddeutschen Langkammer“. Wichtig erscheinen uns die Ausführungen des Verf. über die kulturellen und geistigen Beziehungen dieser Kulturprovinz zu den Nachbargebieten, worauf ihn Überlegungen über den Bernstein- und den frühen Kupferhandel führen. Leider fehlt die auf S. 305 als besonders kennzeichnend erwähnte Karte der frühen Kupferfunde, die K. Kersten zusammengestellt hat.

Unter den ausführlichen und die modernsten Forschungsergebnisse der skandinavischen und deutschen Spezialisten berücksichtigenden Darlegungen über die einzelnen neolithischen „Gesittungen“ — so bei Schwantes statt des sonst in der prähistorischen Fachliteratur üblichen Terminus „Kulturen“ —

stechen besonders die über die Gegensätzlichkeit oder auch geheime Verwandtschaft der Trichterbecher- und der Schnurkeramiker-„Gesittung“ hervor, zweier nach ihren kennzeichnenden keramischen Stilarten benannten jungsteinzeitlichen Kultur- und Siedlungsgruppen, für deren zeitliche, siedlungshistorische und ethnische Einordnung in das Völker- und Kulturbild des steinzeitlichen Europa noch keine allseits befriedigende Lösung gefunden worden ist. Gestützt auf eine 1955 erschienene Studie des dänischen Archäologen C. J. Becker erklärt Schwantes die Sonderstellung der Schnurkeramik als einer Hirtenkultur, die inmitten der ackerbautreibenden endneolithischen Bevölkerung existiert habe. Dieser uralte Gegensatz in der menschlichen Kultur (Schwantes weist auf Kain den Ackerbauer und Abel den Hirten als älteste Zeugnisse hin!) soll sich in der Verteilung der Fundplätze widerspiegeln. Ob diese Deutung für die Gesamtheit der Schnurkeramik zutrifft, muß aber dahingestellt bleiben; so bestechend der Gedanke als solcher auch ist, er geht doch daran vorbei, daß im östlichen Bereich der Ausbreitung schnurkeramischer Erscheinungen Belege für Dauersiedlungen dieser Kulturgruppe reichlich vorhanden sind (z. B. die in Succase und Tolken mit Kr. Elbing sowie in Rutzau Kr. Putzig ausgegrabenen Dörfer und zahlreiche andere Fundplätze an der preußischen Küste; vgl. hierzu jetzt *Lothar Kilian*, Die schnurkeramische Kultur Ostpreußens in ihrer Bedeutung für den Ursprung der Balten,).

Die Abhandlung mündet ein in die Darstellung der „Dolchzeit“, jener Epoche, in der wir den in unübertrefflich kunstvoller Technik hergestellten Feuersteindolchen als „Leitmotiven“ der ausgehenden Jungsteinzeit begegnen. Mit Recht schließt sich Schwantes hier der schon früher geäußerten Meinung an, daß diese Dolche hochspezialisierte Erzeugnisse der Feuersteinhandwerker seien, mit denen diese sich gegen die damals in größerem Umfange in das Land strömende älteste Metallware zu wehren versuchten und die deshalb für uns heute Hinweise auf einen Existenzkampf sind, in dem trotz dieser Hochleistungen ein jahrtausendealtes Handwerk einer neuen Technik unterlag. Außerordentlich reizvoll und lesenswert sind die zusammenfassenden Abschnitte über die Grabsitten, Kultstätten, Schalensteine und die sonstigen Hinweise auf die religiöse und geistige Struktur jener ausgehenden Steinzeit. Diese Kapitel, in denen Schwantes an Hand schleswig-holsteinischer und dänischer Funde den Versuch unternimmt, mit Hilfe dinglicher Belege die geistigen Kräfte dieses Übergangszeitalters zu erfassen, bewegen sich zwar auf vom Verfasser schon früher begangenen Bahnen, stellen aber in ihrer Prägnanz und Stilistik doch innerhalb des Gesamtwerkes einen Höhepunkt dar, der auch durch die ebenso vorsichtige wie klare Behandlung der heiklen Probleme der Anthropologie und der Sprachgeschichte (Indogermanenfrage) kaum übertroffen wird.

Insgesamt darf man Gustav Schwantes, dem Altmeister der schleswig-holsteinischen Vorgeschichtswissenschaft, dankbar sein für diese Bearbeitung eines Vorzeitkapitels, dessen in ihrer historischen Auswirkung erregende Vorgänge er als gereiftes Alterswerk in einer Gesamtschau dargelegt hat, zu der vielleicht jüngere infolge der verwirrenden Vielfalt der Funde und der sich jäh ändernden Wertung einzelner Fundkomplexe kaum fähig gewesen wären.

Werner Neugebauer

6. Band: *Olaf Klose | Christian Degn*. Die Herzogtümer im Gesamtstaat 1721—1830. Neumünster 1960. Nach dem 1. und 3. Band dieser weit angelegten schleswig-holsteinischen Landesgeschichte können wir nun das Erscheinen von

deren 6. Band anzeigen. Der Gesamtherausgeber *Olaf Klose* hat in ihm den ersten Teil, die Jahrzehnte der Wiedervereinigung bis 1773, übernommen. Es gelang in diesem Zeitraum dem Landesherrn, dem dänischen König, die Länder der abgeteilten Herren und die Grafschaft Rantzau wieder unter seine volle Landeshoheit zurückzuführen. Von allgemeineschichtlicher Bedeutung war die Lösung der Gottorfer Frage; ein fortwährender Herd der Unruhe im Lande wurde damit ausgeräumt. Durch die Übertragung der Grafschaft Oldenburg an die jüngere Gottorfer Linie, die Fürstbischöfe von Lübeck, bekamen diese Stammlande des Gesamthauses neue Bedeutung, während das alte Bistum Lübeck jetzt immer mehr zu einem Nebenland wurde. Durch straffe Gliederung des Stoffes hat es der Verfasser verstanden, klare Linien aus dem verwirrenden Bild herauszuarbeiten und so das Verständnis für diese Zeit zu fördern, die durch den äußeren Frieden und den Wohlstand der Bevölkerung hervorragt. Zusammenfassende Kapitel über Stände und Bevölkerung, Handel und Industrie, Kultur und Geistesleben schließen die Schilderung dieses Zeitraums ab, der durch die Anerkennung Hamburgs als freie Reichsstadt durch Holstein-Dänemark auch hier zu klaren Grenzen und damit zur Beruhigung führte. — Den zweiten Teil des Bandes hat *Christian Degn* übernommen; er gliedert seinen Stoff in fünf Abschnitte. Die wiedervereinigten Herzogtümer erlebten unter dem aufgeklärten Absolutismus der dänischen Krone und ihres Staatsministers Andreas Peter Bernstorff zunächst ihre Blütezeit. Das erwachende deutsche Geistesleben strahlte jetzt in den Norden aus und spiegelte sich wider in der schleswig-holsteinischen Adelskultur. Neben den Adel trat jetzt auch der dritte Stand, das Bürgertum, die Vorrechte des Adels wurden von ihm immer mehr in Frage gestellt. Die Verkoppelung und die Aufhebung der Leibeigenschaft änderten die Verhältnisse auf dem Lande grundlegend. Doch die Stürme des napoleonischen Zeitalters trugen ihre Wellen in diese Insel der Ruhe. Dänemark konnte seine Neutralität nicht wahren und schlug sich, durch den englischen Überfall auf Kopenhagen und seine Flotte erbittert, auf die französische Seite. Die kriegerischen Ereignisse erschütterten die Wirtschaft, unterbanden den Handel und führten Dänemark an die Grenze des Staatsbankrottes. In den gebildeten Kreisen der Herzogtümer erweckte der dänische Zentralismus das Nationalgefühl und führte zu einer Entfremdung zwischen Dänen und Deutschen, die durch die wirtschaftlichen Schwierigkeiten verstärkt wurde. Da Schweden mit seinem neuerwählten Kronprinzen Bernadotte rechtzeitig Anschluß an die Koalition gegen Napoleon fand, wofür ihm Norwegen versprochen worden war, glaubte Dänemark seine Rettung nur durch Beharren am Bündnis mit Frankreich finden zu können und gehörte dadurch schließlich zu den Besiegten. Zu den beiden Herzogtümern trat nach dem Wiener Kongreß das kleine Herzogtum Lauenburg, das Dänemark als Entschädigung für Norwegen zugefallen war. Die folgenden Friedensjahre erschütterten durch die Verfassungskämpfe das Verhältnis der Herzogtümer zu Dänemark immer mehr; es erwachte auf beiden Seiten eine nationale Bewegung, für die der Gesamtstaat immer mehr zur drückenden Fessel wurde. Die flott geschriebenen einzelnen Kapitel der Degnschen Darstellung arbeiten die entscheidenden Momente des historischen Ablaufs, wie der erste Teil des Bandes, klar heraus. Vorzüglich ist die Ausstattung des Bandes mit Abbildungen, die die Darstellung auflockern und ergänzen. Hingewiesen sei auch auf die beigefügte Karte über die politische Gliederung der Herzogtümer im 18. Jahrhundert, bearbeitet von *Hans Harald Hennings*. Bei den beiden Tafeln über den Familienkreis des Gesamtstaates und

die Verwandtschaftsbeziehungen des Hauses Oldenburg scheint uns dagegen das Verständnis durch deren zu starke Schematisierung etwas zu leiden. Mit Spannung erwarten wir die noch ausstehenden Bände des Gesamtwerks, denen wir eine gleich glückliche Gestaltung wie die des vorliegenden Bandes nur wünschen können.

Emil Waschinski. Währung, Preisentwicklung und Kaufkraft des Geldes in Schleswig-Holstein von 1226—1864. II. Anhänge mit Materialien zu einem Schleswig-Holsteinischen Münzarchiv und zur Geschichte der Preise und Löhne in Schleswig-Holstein. (Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins Band 26, II) Neumünster 1959. Auf den ersten Teil dieser umfangreichen Arbeit konnten wir bereits im Bande 34 dieser Zeitschrift hinweisen. Sie ist inzwischen viel benutzt worden, damals konnte jedoch wegen der hohen Druckkosten der Anhang der Arbeit, die von Waschinski in jahrzehntelanger Arbeit aus den Quellen erarbeiteten Preislisten, nicht mit veröffentlicht werden. Sie liegen als Manuskript in der Landesbibliothek und sind dort so häufig benutzt worden, daß ihre Erhaltung immer mehr gefährdet wurde. Dank einer namhaften Reihe von Geldgebern ist es jetzt endlich möglich geworden, diese Listen wenigstens als Fotodruck herauszubringen. Vor den eigentlichen Preislisten werden noch die holsteinischen Münzedikte veröffentlicht; da die Landeswährung die lübische Mark war, sind diese Münzakten sehr wichtig auch für die Lübecker Münzgeschichte. Die eigentlichen Preislisten zeigen nach ihren Quellen geordnet so recht die ungeheure Arbeit, die hinter W.s Buch steht. Hier wird preisgeschichtliches Material für eine geschlossene Landschaft in solchem Umfang zugänglich gemacht, wie wohl an keinem anderen Orte. Sehr nützlich für den Benutzer von handschriftlichen Quellen ist auch die Zusammenstellung von Münzzeichen in ihrer originalen Schreibung. Wir können nur unserer Befriedigung Ausdruck geben, daß es endlich gelungen ist, dieses wertvolle Material auszudrucken.

O. Ahlers

Volker Weimar. Der Malmöer Waffenstillstand von 1848 (Quellen u. Forschungen z. Gesch. Schleswig-Holsteins 40, 1959). Die Arbeit konnte mit Erfolg teilweise unbekanntes oder unbeachtetes Quellenmaterial des dänischen Reichsarchivs, des Augustenburger Hausarchivs und des Bundesarchivs verwerten und damit der Darstellung der dramatischen Epoche des Malmöer Friedens einige nicht unwesentliche neue Lichter aufsetzen: die beteiligten Persönlichkeiten werden noch deutlicher, die Abhängigkeit der schleswig-holsteinischen Sache von der Verwirklichung der deutschen Reichspläne wird betont, die durch materielle, persönliche und innenpolitische (teilweise schleswigsch-partikularistische) Interessen und Tendenzen bedingten Gegensätze in Schleswig-Holstein selbst treten stärker in den Vordergrund. Beachtenswert sind die Hinweise auf die Haltung der preußischen Seestädte (S. 20) und der schleswig-holsteinischen Schifffahrt (S. 240 ff.) gegenüber den wirtschaftlichen Konsequenzen der politischen Vorgänge, welche zeigen, daß der deutsche und schleswig-holsteinische Patriotismus oft nicht ausreichte, um die wirtschaftlichen Nachteile in Kauf zu nehmen, die doch unvermeidlich waren, wenn man der Seemacht Dänemark entgegentrat. Solche Erscheinungen machen auch die bekanntlich mehr als zurückhaltende Einstellung Lübecks gegenüber Schleswig-Holstein und seinen Regierungen besser verständlich.

v. B.

Wolfgang Laur. Die Ortsnamen in Schleswig-Holstein mit Einschluß der nordelbischen Teile von Groß-Hamburg und der Vierlande. (Gottorfer Schriften zur Landeskunde Schleswig-Holsteins Band VI) Schleswig 1960. Dieser im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft für Landes- und Volkstumforschung in Schleswig herausgegebene Band untersucht das Ortsnamenmaterial systematisch. Nach zwei einleitenden Teilen über die Ortsnamen als sprachliche Gebilde und die geschichtliche Entwicklung der Ortsnamen untersucht Laur zunächst das Namensmaterial geographisch in den einzelnen Landschaften unter Heranziehung der siedlungsgeschichtlichen Gegebenheiten. Anschließend werden die einzelnen Ortsnamentypen systematisch für sich behandelt. Als Folge davon werden zahlreiche Namen in beiden Teilen der Arbeit doppelt genannt und erklärt, andere jedoch überhaupt nicht. Zumindest ist das frühere lübeckische Staatsgebiet in diesem Werk recht stiefmütterlich behandelt worden; im Register werden (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) nicht erwähnt Nusse, Krummesse, Ivendorf, Rönnau, Siems, Malkendorf, Krumbek, Kurau, Tramm, Poggensee, Brodten und Israelsdorf. Besonders bei Israelsdorf, dessen Namenserklärung bisher noch umstritten ist, hätten wir gern die Ansicht des Verfassers erfahren. Wir können nicht nachprüfen, ob das Namensmaterial der übrigen behandelten Landschaften vollständiger behandelt wird; im Register vermissen wir z. B. auch Hemmeldorf. Unter diesen Umständen erscheint uns zumindest für den Laien der Titel des Buches etwas irreführend; in einem Werk, das *Die Ortsnamen* heißt, wird er eine Erklärung aller ihn interessierenden Namen vermuten, oder doch einen Vermerk, daß ein bestimmter Name sich bisher der Erklärung entzieht. Die wissenschaftliche Ortsnamenforschung wird dagegen aus dem Buch manche Belehrung und Anregung ziehen, desgleichen die Siedlungsforschung.

Werner Neugebauer. Schönes Holstein. Ein Führer durch das Land zwischen Elbe und Fehmarnbelt. 2. Auflage, Lübeck 1959. — Das von den Lübecker Nachrichten herausgegebene Lübecker Wanderbuch (vgl. diese Zeitschrift Bd. 38 S. 178) hat in der Öffentlichkeit so großen Anklang gefunden, daß eine neue Auflage nötig wurde. Die Bearbeiter haben sich der Mühe unterzogen, den gesamten Text auf Verbesserungsmöglichkeiten und Berichtigungen durchzusehen und bieten jetzt das Buch im bewährten Gewande, aber in noch verbesserter Form. Die Bebilderung des Buches ist erweitert worden, neue ganzseitige Fotos sind hinzugekommen, von den kleinen Zeichnungen im Text von Peter Krellenberg ist eine ganze Reihe umgezeichnet worden. Auch diese erweiterte Auflage des Wanderbuchs wird die gleiche Aufnahme wie die erste finden, Wanderer wie Autofahrer werden gern zu diesem Buch greifen, das sie zuverlässig über ihre Ziele und insbesondere auch über deren historische Voraussetzungen und Gegebenheiten unterrichtet.

Lauenburgische Heimat Neue Folge Heft 27, Dezember 1959. — Dieses dem Andenken unseres Vereinsmitgliedes Pastor Fischer-Hübner gewidmete Heft sei hier erwähnt, weil aus ihm einige Aufsätze auch in Lübeck spezielle Beachtung erfordern. Ein eingehender Nachruf von *Kurt Langenheim* stellt die Bedeutung Fischer-Hübners für die Lauenburgische Forschung heraus. Der gleiche Verfasser geht den Lauenburger Vorfahren der Lütauer Pastorentochter Catharina Margaretha Müller nach, die den Nusser Pastor Lamprecht und später den Ritzerauer Förster Stockmann heiratete. Von besonderem Interesse für Lübeck ist der Aufsatz von *Martin H. Burmeister*, Valentinus Curtius, erster

evangelischer Kirchherr in Mölln. Valentin Curtius, der spätere zweite Lübecker Superintendent, sollte nach den immer noch viel benutzten Arbeiten von Melle und Starcke aus Lebus in der Mittelmark stammen. Diese Nachricht konnte Johannes Hennings aus den Niederstadtbüchern bereits in seinen handschriftlichen Stammtafeln berichtigen: Valentin Curtius ist in Lübeck als Sohn des hiesigen Barbiers Valentin Korte geboren! Hennings hat anscheinend diese wichtige Nachricht nicht weiter veröffentlicht, ebenso auch nicht die Feststellung, daß Curtius in Mölln Pastor war. Burmeister hat nun die Möllner Nachweise für die dortige Tätigkeit des Curtius zusammengetragen und dadurch den Nachweis geliefert, daß Curtius von 1534 bis zu seiner Berufung an die Lübecker St. Petrikerche in Mölln tätig war. Dadurch hat Burmeister die Lebensgeschichte des zweiten Lübecker Superintendenten entscheidend berichtigt. — Allgemeines Interesse verdient auch der Aufsatz von *Heinz Kiecksee*, „Stecknitz“ als Familienname. Ein Beitrag zur Häufigkeit außerehelicher Geburten vor 100 Jahren. Von einem 1792 an der Niederschleuse aufgefundenen Findling, der bei der Taufe den Familiennamen Stecknitz erhielt, stammen anscheinend alle Träger dieses Namens ab. Unter den Nachkommen dieses Findlings finden sich im 19. Jahrhundert sehr häufig uneheliche Geburten. Kiecksee konnte dabei feststellen, daß im Nusser Kirchspiel zwischen 1831 und 1875 im Durchschnitt 16,5 Prozent der Geburten un- oder vorehelich waren. Ähnliche Beobachtungen sind auch in Schleswig-Holstein gemacht worden, vergleiche *E. Erichsen*, Das Bettel- und Armenwesen in Schleswig-Holstein während der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts, in Band 79 der Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte. Die Ursache dieser hohen Zahl von Unehelichen liegt in der damals bestehenden relativen Übervölkerung des platten Landes, die der wachsenden Bevölkerung keine ausreichende Existenz und damit keine Niederlassungs- und Heiratsmöglichkeiten gab. Erst die Auswanderung und die Abwanderung in die Industrie der Städte hat diesen Bevölkerungsdruck auf dem platten Lande beseitigt.

O. Ahlers

In den Beiträgen und Mitteilungen des Vereins f. Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte (15, 1957, S. 19—84; 16, 1958, S. 7—96) veröffentlichte *M. Clasen* eine umfangreiche Darstellung: Reinfeld und seine Äbte. Zur Geschichte der Zisterzienser in Holstein. Die Schriftleitung sieht sich ohne eigenes Verschulden genötigt, auf eine ausführliche Rezension, die an sich wegen einiger strittiger Fragen der Quellenbewertung und der Beziehungen der Reinfelder Äbte zu Lübeck erwünscht wäre, zu verzichten. Es muß daher hier mit diesem Hinweis auf das Erscheinen der Arbeit sein Bewenden haben.

v. B.

Gustav Peters. Geschichte von Eutin. Neumünster 1958. Eutins geschichtliche Entwicklung ist entscheidend dadurch bestimmt worden, daß es im 13. Jahrhundert der wirtschaftlich überlegenen Macht Lübecks gelang, seinen Bischof immer mehr zurückzudrängen. In Eutin, dem Mittelpunkt seiner Grundherrschaft, suchte er jetzt seinen dauernden Aufenthalt. Bereits 1257 hatte der Bischof seinem Marktort Eutin das lübische Stadtrecht verliehen. Die Anwesenheit des Bischofs und die Gründung des Kollegiatstifts (1309) gaben der kleinen Ackerbürgerstadt neue Impulse, die ihre Entwicklung aus dem Rahmen der übrigen holsteinischen Kleinstädte herausragen ließen; der entscheidende Schritt zur späteren Residenzstadt war damit gemacht worden.

Sie haben dann die gottorfer Fürstbischöfe des 17. und 18. Jahrhunderts ausgebaut. Verfasser hat es gut verstanden, in kurzen einprägsamen Kapiteln die Entwicklung seiner Heimatstadt durch die Jahrhunderte darzustellen. Besonders ausführlich verweilt er bei „Eutins großer Zeit“ um 1800, als durch den Herzog Friedrich August eine große Zahl bedeutender Männer an den Eutiner Hof gezogen wurde. Die reiche Bebilderung des Buches unterstützt hervorragend die eigentliche Darstellung. O. Ahlers

Mehrere neue Veröffentlichungen beschäftigen sich mit der Geschichte unserer nördlichen Nachbarin Kiel. Einen guten Eindruck machen die kleinen Hefte der Reihe „Heimat Kiel. Neue Kieler Heimatkunde“ (W. Mühlau Verlag Kiel), die in Form und Umfang an unsere leider längst vergriffenen Lübecker Heimathefte erinnern. Uns liegen vor: Heft 7, Grundzüge der Kieler Wirtschaftsgeschichte bis 1864, von *Friedrich Kleysler* (Kiel 1958), eine selbständige, teilweise neu aus den Quellen erarbeitete Übersicht von mehr als örtlichem Wert, die namentlich aus der frühen Neuzeit mancherlei handlungsgeschichtlich bemerkenswerte Einzelheiten bringt. — Heft 8, Kirche und Schule in Kiel, von *J. Grönhoff* (Kiel 1959) ist dagegen naturgemäß mehr lokalgeschichtlich bestimmt, doch ist sowohl der kirchen-, wie der schulgeschichtliche Teil ebenfalls ausgesprochen erfreulich in seiner gelungenen Verbindung von knapper Klarheit und wissenschaftlicher Sorgfalt. Beide Hefte zeichnen sich durch gute Quellen- und Schrifttumsnachweise im Anhang aus.

Henning Landgraf, Bevölkerung und Wirtschaft Kiels im 15. Jahrhundert (Quellen und Forschungen z. Schleswig-Holst. Geschichte, Bd. 39, 1959). Gemessen an der relativ bescheidenen Bedeutung Kiels im Spätmittelalter haben die vom Verfasser dieser Arbeit ausgewerteten Quellen ein unerwartet klares und nuancenreiches Bild vom sozialen und wirtschaftlichen Leben der Stadt in jener Zeit ermöglicht. Unsere Kenntnis des hansischen Typs der kleineren Mittelstadt wird dadurch überraschend erweitert. Der erste Teil der Arbeit beschäftigt sich mit den Bevölkerungsverhältnissen. Die Bürgerschaft ist überwiegend holsteinischer Herkunft, wenn auch Zuzug aus dem weiteren niederdeutschen Gebiet nicht ganz fehlt. Eine relativ zahlreiche Kaufmannschaft mittelständischer Prägung herrscht vor. In Politik und Handel ist die Stadt — abgesehen von der Bindung an die holsteinisch-dänische Landesherrschaft — aufs engste auf das Zusammengehen mit Lübeck angewiesen; der Pfandbesitz Kiels durch Lübeck von 1469 bis 1496 ist dafür nur ein äußerlich besonders kennzeichnendes Beispiel. Daneben spielt die Beziehung zum holsteinischen, häufig auch in Kiel mit eigenen Häusern angesessenen Adel eine erhebliche Rolle; der Kieler „Umschlag“, in dem sich diese besonders dokumentiert, gewinnt damals seine Bedeutung, wenn seine höchste Blüte auch erst in das 16. Jahrhundert fällt. Handwerk, Geistlichkeit, Gilden und Bruderschaften entsprechen in Zusammensetzung und Lebensformen den uns bekannten Erscheinungen in anderen Städten. In der Wirtschaft spielt der bescheidene Seehandel keine besonders hervorragende Rolle; maßgeblicher ist der Landhandel im holsteinischen Gebiet, stark bestimmt und begrenzt wiederum durch das Verhältnis zu den südlicheren Großstädten Lübeck und Hamburg. — Das ganze Buch macht einen vorzüglichen Eindruck. Die Quellenverwertung ist durchweg scharfsinnig und besonnen; besonders sei auf die wertvollen Abschnitte A III (Soziologische Analyse) und V (Einzelne soziale Gruppen) verwiesen. Ergänzungen oder Bemerkungen sind kaum zu machen. Nicht ganz

überzeugend scheint uns der Multiplikationsfaktor 7 je Haushalt bei der Berechnung der Einwohnerzahl. Zu S. 55 wird man ergänzend sagen können, daß die Ratsfamilie Wullenpund bei der Seltenheit und Besonderheit des Namens wohl sicher mit der gleichnamigen Lübecker in Verbindung zu setzen ist. Auffallend ist, daß der Verfasser es unterläßt, bei Behandlung der Schonenfahrgilde (S. 104 mit Anm. 433 und 434) auf Kiels sehr früh dokumentierte Beteiligung an den schonischen Märkten hinzuweisen (Schäfer, Lüb. Vogt auf Schonen, S. CIV ff. und Anm. 6, CXX: eigene Kieler Fitte, Kiels Grundbesitz auf Schonen schon 1283 nachweisbar); denn wenn diese Kieler Schonenfahrt auch im 15. Jahrhundert nicht mehr dokumentiert scheint, so ist doch kein Zweifel, daß die dortige Schonenfahrgilde also ein wesentlich höheres Alter haben muß, als die erste Nennung (1458) bezeugt. — Schade ist es, daß ein so gutes und sicher viel zu benutzendes Buch ohne jedes Register erscheint! v. B.

Johann Grönhoff. Kieler Bürgerbuch. Verzeichnis der Neubürger von Anfang des 17. Jahrhunderts bis 1869. (Mitteilungen der Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte Bd. 49) Kiel 1958. Die 1604 einsetzenden Kieler Bürgerbücher sind alphabetisch angelegte Matrikeln, in denen die Neubürger nach dem Anfangsbuchstaben ihres Namens nachgetragen und eingeordnet wurden. Aus diesem Material hat Verfasser mit einer Reihe von Mitarbeitern in jahrzehntelanger Arbeit eine chronologische Neubürgerliste zusammengestellt, die durch Einarbeitung sonstiger genealogischer Quellen für die einzelnen Bürger wertvolle Ergänzungen zum Lebenslauf bringt. Erfasst sind nur die eigentlichen Bürger Kiels, die der städtischen Jurisdiktion unterstanden, nicht dagegen die in Kiel wohnenden Angehörigen des Adels und der Universität, die landesfürstlichen Beamten, das Militär, die eignen Gerichtsbezirken unterstanden. Ebenso sind in den Bürgerbüchern, wie überall, nicht enthalten die meist den einfachen Ständen angehörenden „Einwohner“ der Stadt, die keinen Grundbesitz in der Stadt besaßen. In der umfangreichen Einleitung des Buches hat der Verfasser seine Quelle zum großen Teil selbst ausgewertet und ist den Fragen nach der Herkunft und der Berufsgliederung der Neubürger bereits nachgegangen. Aus Lübeck stammen in dem Gesamtzeitraum 101 Neubürger; unter den 51 Neubürgern aus Lübeck bis 1765 befinden sich 19 Metallarbeiter und 5 Buchbinder, aber kein Kaufmann, während die Hälfte der Neubürger aus Lübeck nach 1800 den Handelsberufen angehören. Etwa ein Drittel der Neubürger stammt aus Kiel selbst, über die Hälfte aus Kiel und seiner nächsten Umgebung, knapp drei Viertel aus Schleswig-Holstein und Hamburg und Lübeck. In den Bürgerbüchern lassen sich 317 Familien mit drei und mehr Generationen in Kiel nachweisen, eine Familie sogar mit acht Generationen. Diese wenigen Bemerkungen mögen einen Begriff von dem Wert des vorgelegten Materials geben, aus dem vor allem die Familienforschung im weitesten Umfang des Wortes großen Nutzen ziehen wird.

Kurz hinweisen möchten wir auf den Aufsatz von *Edwin Pomsel*, Die Organisten der Kieler Nikolaikirche von der Reformation bis zum Ausgang des 19. Jahrhundert (Mitteilungen der Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte 1959 Heft 1/2). Neben einem allgemeinen Teil werden hier Biographien der einzelnen Organisten gegeben. O. Ahlers

Heinz Stooß, Geschichte Dithmarschens im Regentenzeitalter. Heide/Holst., 1959. 451 S. — Das „Regentenzeitalter“ Dithmarschens ist die Zeitspanne zwischen 1447 und 1559, von der vollen verfassungsrechtlichen Ausbildung

dieses eigentümlichen Bauernstaates bis zu seiner Überwältigung durch die Macht des dänisch-holsteinischen Fürstenstaates in der „Letzten Fehde“. Neben den Reichsstädten bildet dieses — sonst nur mit den Schweizer Verhältnissen vergleichbare — bäuerliche Gemeinwesen eine auffallende Besonderheit in der staatlichen, sozialen und verfassungsrechtlichen Entwicklung des spätmittelalterlichen Deutschland, die ja im übrigen so eindeutig vom fürstlich-ständischen Territorialstaat bestimmt wurde. Es ist daher auch kein Zufall, spricht vielmehr für den klaren politischen Blick der Beteiligten, daß Dithmarschen und die benachbarten großen Hansestädte sich in dieser, ihrem Dasein zunehmend ungünstigen und feindlichen Welt des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit eng miteinander verbunden fühlten. Ganz besonders gilt das von Lübeck und Dithmarschen, deren Schicksal im 16. Jahrhundert manche verwandte Züge zeigt. Diese Beziehungen hat Stooß — im Vorausgriff auf sein hier anzuzeigendes Buch — bereits im Band 38 (1958) unserer Zeitschrift ausführlich dargelegt. In dem umfangreichen Werk, das uns jetzt vorliegt, sind sie eingebettet in eine Gesamtdarstellung der außen- und innenpolitischen, wirtschaftlichen und sozialen Vorgänge während jenes Jahrhunderts der Dithmarscher Freiheit. Der ungewöhnliche Gegenstand, den diese Bauernaristokratie historiographisch darstellt, ihre teilweise sehr altertümlichen Verhältnisse, aber auch mancher überzeitlich bemerkenswerte Zug ihrer gemeindlichen Organisation, schließlich die oft derbe Buntheit der Geschehnisse verleihen dem Buch, trotz umfänglichen gelehrten Unterbaus, einen eigentümlichen Reiz. Außerhalb der eigentlich politischen Ereignisse möchte man da besonders die Kapitel über die Gerichtsbarkeit und die Verwaltung nennen, die St. offenbar mit Recht höher bewertet, als das früher geschehen ist, sowie dasjenige über die Persönlichkeiten und die führenden Geschlechter. In wirtschaftlicher Hinsicht wird die bedeutende Stellung des Landes im Viehhandel (mit teilweise überraschend hohen Zahlen, vgl. S. 350 f) und im Getreidehandel — der sich im 16. Jahrhundert gegen den Willen der Städte immer einseitiger auf den niederländischen Westen ausrichtet — deutlich gemacht. — Auf Einzelheiten des Buches kann im übrigen hier nicht eingegangen werden. Nur muß betont werden, daß es wesentliches auch zur Kenntnis der Außen- und Wirtschaftspolitik Lübecks in jener Zeit beiträgt; es entspricht der erwähnten engen Beziehung, daß Lübecks Name in vielen Kapiteln des Buches fast auf jeder Seite wiederkehrt.

Theodor Link, Flensburgs Überseehandel von 1755 bis 1807. Seine wirtschaftliche und politische Bedeutung im Rahmen des dänisch-norwegischen Seehandels (Quellen u. Forsch. z. Schlesw.-Holst. Geschichte 38, 1959). Die Häfen des Herzogtums Schleswig und ihre Schifffahrt haben im 18. Jahrhundert einen bemerkenswerten Aufschwung genommen, der wesentlich durch die Zugehörigkeit zum dänischen Gesamtstaat bedingt war. Denn dadurch ergab sich nicht nur ein weiter innerstaatlicher Bereich dieses Seehandels, sondern auch die nach außen durch die dänische Flagge gebotene relative Sicherheit (wichtig besonders im Mittelmeergebiet) und schließlich vor allem die Möglichkeit einer direkten Anteilnahme am überseeischen Geschäft durch die dänischen Kolonien in Westindien. Aus dieser Zeit datiert ja Flensburgs Verbindung mit der westindischen Zuckerproduktion. Die schleswigschen Häfen, Flensburg voran, gewannen auf diese Weise eine eigentümliche Sonderstellung innerhalb der Ostseeschifffahrt des 18. Jahrhunderts, wengleich natürlich in den großen Entwicklungslinien, vor allem im Konjunkturablauf, Parallelen mit anderen Seehäfen, z. B. Lübeck,

festzustellen sind. Das vorliegende Buch gibt auf der Grundlage eines reichen Quellenmaterials einen Überblick über diese besonderen Verhältnisse Flensburgs.

Es stellt einen ungewöhnlich wertvollen Beitrag zur noch ungeschriebenen Geschichte von Ostseehandel und Ostseeschifffahrt im 18. Jahrhundert dar. In vielen Einzelheiten geht es erfreulicherweise über die im Titel bezeichnete Beschränkung hinaus und gewährt Einblicke in Flensburgs Wirtschaft im allgemeinen sowie in die europäischen Seehandelsverhältnisse und ihre politischen Hintergründe. Gleichwohl bedauert man die grundsätzliche Beschränkung auf den transatlantischen Seehandel Flensburgs. Hätte man schon eine Einbeziehung wenigstens der Mittelmeerfahrt selbst bei dieser Themenbeschränkung eigentlich für erforderlich gehalten, so wäre es darüber hinaus sehr erwünscht gewesen, wenn die Sachkenntnis des Verfassers uns eine Übersicht über den gesamten Seehandel (oder doch: die Seeschifffahrt) Flensburgs gegeben, d. h. auch die Ostseefahrt einbezogen hätte. Es wäre dann vermutlich zum Ausdruck gekommen, daß Flensburg z. B. auch an der recht umfangreichen Küstenfahrt im westlichen Ostseebereich, insbesondere als Zubringer und Verteiler von Kolonialwaren, Anteil gehabt hat.

v. B.

IV. Weitere Nachbargebiete

Bremisches Jahrbuch 46. Band, Bremen 1959. Aus dem vielseitigen Inhalt dieses Bandes sei besonders hingewiesen auf den Aufsatz von *Ernst Grohne*, Zur Geschichte der deutschen und der bremischen Hoheitszeichen. Unter vielfachen Hinweisen auf Lübeck werden hier die Ursprünge von Bremens Schlüsselwappen und Staatsflagge aufgezeigt. Ähnliche Parallelen zu Lübeck zeigt auch die Arbeit von *Peter Wiek* über die bürgerliche Verwaltung der Bremer Dombauwerkstatt im Mittelalter. Obwohl dem Bremer Dom eine bürgerliche Pfarrgemeinde fehlte, wurden doch verschiedentlich Angehörige des Bremer Rats zum Dombaumeister erwählt und erlangten so die ausschließliche Verfügung über die Dombaukasse. Anscheinend gerade in den Zeiten, in denen am Dom wirklich gebaut wurde, wozu Mittel aus der Bremer Bürgerschaft erforderlich waren, erwählte sich das Domkapitel einen bürgerlichen Dombaumeister. — *Luise Michaelsen* berichtet ausführlich über das zur Reformationszeit zerstörte Paulskloster vor Bremen, an das heute nur noch einige Straßennamen erinnern. Über die Ostertorvorstadt, in der das Paulskloster lag, schreibt *Dietrich Schomburg*. Die Zerstörung des Klosters vernichtete hier den Siedlungsmittelpunkt und wirkte sich für längere Zeit hemmend auf den Anbau in der östlichen Vorstadt aus. — Im zweiten Teil seiner Arbeit über das Bremer Gymnasium illustriert *Friedrich Prüser* den ausländischen Beziehungen dieser Hohen Schule nach, zu der besonders Schüler aus den reformierten Niederlanden ihren Weg fanden. Der gleiche Verfasser legt eine eingehende Sammelbesprechung zur Bremer Firmengeschichte vor, die so recht die Aufgeschlossenheit der Bremer Wirtschaft für wirtschaftsgeschichtliche Fragen erkennen läßt. Hingewiesen sei auch auf den Aufsatz von *Rolf Engelsing* über die bremische Dampfschifffahrt mit England im 19. Jahrhundert, zugleich als Ergänzung der unten angezeigten Arbeit von Lührs wert-

voll. Prof. Dr. Hermann Entholt, seit 1921 auch Korrespondierendes Mitglied unseres Vereins, findet durch die Feder des jetzigen Leiters des Bremer Staatsarchivs, *Karl H. Schwebel*, einen würdigen Nachruf.

Wilhelm Lührs. Die Freie Hansestadt Bremen und England in der Zeit des Deutschen Bundes (1815—1867). Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen, Heft 26, Bremen 1958. Der Handel Bremens war in der nachnapoleonischen Zeit zunächst stark auf England ausgerichtet, dem die Stadt sich auch politisch verpflichtet fühlte wegen der britischen Unterstützung ihrer Selbständigkeit auf dem Wiener Kongreß. In den dreißiger Jahren gewann dann der Überseehandel besonders mit den Vereinigten Staaten für Bremen größere Bedeutung, zu gleicher Zeit gelang es Bremen auch, sich politisch stärker von England zu emanzipieren. Londoner Versuche, auch jetzt noch Bremens Politik im englischen Sinne zu beeinflussen, fanden beim Senat kein Gehör mehr. Die Freihandelsgesetzgebung und die Aufhebung der Navigationsakte 1849 ließen Bremens Handelsbeziehungen zu England wieder erstarken; handelspolitisch war jedoch Bremen nun für England uninteressant geworden; ohne größere Anteilnahme Englands erfolgte Bremens Anschluß an den Norddeutschen Bund. Die abgerundete Darstellung wird durch eingehende Handelsstatistiken unterbaut, die klar das Übergewicht des Überseehandels in Bremen erkennen lassen. Sorgfältig arbeitet der Verfasser auch die persönlichen Beziehungen Bremer Kaufleute zu England heraus. Genannt sei hier nur die aus Bremen stammende Familie Göschen, von der es George Joachim vom Bremer Generalkonsul in London bis zum britischen Schatzkanzler brachte. Verfasser hat es verstanden, sein Thema zu einer abgeschlossenen Monographie zu gestalten, die ein gewichtiger Beitrag zum Verständnis des deutsch-englischen Verhältnisses im 19. Jahrhundert bleiben wird.

O. Ahlers

Aus Bremens Biedermeierzeit. Sophie Gildemeisters Briefe an Joseph Stolberg. Von *Friedrich Mess* (Bremische Weihnachtsblätter, hrsg. v. der Hist. Gesellsch., H. 14, 1958). Eine Sammlung hanseatischer Frauenbriefe um 1830, größtenteils nur in inhaltlichen Auszügen wiedergegeben, die in ihrer thematischen Harmlosigkeit, aber mit der relativ großen Selbständigkeit und Urteilsfähigkeit der Schreiberin in gewisser Weise als charakteristisch für die Töchter dieser großbürgerlichen Schicht angesehen werden können.

Ludwig Deike, Die Entstehung der Grundherrschaft in den Hollerkolonien an der Niederweser (Veröff. aus d. Staatsarchiv Bremen, 7, 1959), berührt unseren Bereich zwar nicht direkt, behandelt aber ein allgemein und auch für die ostholsteinischen Verhältnisse wichtiges Problem: nämlich die Frage, worauf es zurückzuführen ist, daß ursprünglich freie, zu Erbleihe ausgetane bäuerliche Kolonisationssiedlungen im Lauf des Mittelalters in grundherrliche Abhängigkeit gerieten und nur noch in Zeitleihe standen. Ähnliche Vorgänge haben sich ja auch in Lübecks unmittelbarer Nachbarschaft abgespielt. Deikes Arbeit zeigt aber, daß man nicht mit allgemeingültigen Ursachen rechnen darf, sondern daß nur spezialgeschichtliche Untersuchung Klarheit schaffen kann. Für den holländisch besiedelten Niederweserbereich im Territorium des Erzbischofs von Bremen werden politische Ursachen als primär maßgeblich nachgewiesen: das Eindringen einer neuen Grundherrengruppe infolge organisatorischer Schwäche und politischer Überbeanspruchung des erzbischöflichen Herrschaftssystems im 12. Jahr-

hundert, namentlich unter Erzbischof Hartwig II. (1185—1207), sowie der eben hierdurch bedingte und ermöglichte Ausbruch und Verlauf der „Stedingerkriege“.

Der Bildband Mittelalterliche Holzplastiken in Ostfriesland, hrsg. von *Günter Robra*, mit 98 (teilweise vorzüglichen) Abbildungen (Verlag Gerh. Rautenberg, Leer/Ostfriesl., 1959) interessiert trotz der Abgelegenheit des landschaftlichen Bereiches von dem unseren, weil die dargestellten Werke zum Teil auf weitreichende Beziehungen in den hansischen Raum schließen lassen, besonders natürlich nach Westfalen, dem Niederrheingebiet und den Niederlanden — also den gleichen Kunstprovinzen, die auch für Lübeck so bedeutsam waren. Dementsprechend finden sich manche Anklänge an Werke ähnlichen Ursprungs oder Einflusses auch in Lübeck. Ostfriesland ist, das zeigt dieses schöne und mit wissenschaftlicher Sorgfalt bearbeitete Buch, jedenfalls doch fester in den niederdeutschen Kulturraum schon des Mittelalters eingebettet gewesen, als man gemeinhin annimmt; das dürfte auch für die hansische Geschichtsforschung zu beachten sein.

E. Crusius veröffentlicht in den Osnabrücker Mitteilungen 68, 1959, S. 221—271, eine Reihe interessanter Briefe aus dem Nachlaß der Jenny von Voigts, Tochter Justus Möser's, darunter auch einen von C. A. Overbeck vom Dezember 1799; er bezieht sich im wesentlichen auf den gemeinsamen Freund A. M. Sprickmann.

Wir verweisen auf den schönen Aufsatz von *W. Paatz*, Westfalen im hansischen Kunstkreis (Westfalen, Bd. 36, 1958, S. 41—57), in dem Lübeck eingehend berücksichtigt wird; abgebildet und zu Westfalen in Beziehung gesetzt werden u. a. eine der Jungfrauen aus dem Burgkloster, die Darsow-Madonna, der sogenannte Schwartauer Altar, ein Teil des Greveradenaltars von Hermen Rode, sowie der Brömsenaltar, dessen Steinskulpturen er mit Melchers einer Osnabrücker Werkstatt zuschreibt. v. B.

Richard Moderhack, *Hans Jürgen Querfurth*, *Gerhard Stoletzki*, Stadtarchiv und Stadtbibliothek Braunschweig (Städte, Landschaften und Kultur zwischen Harz und Heide, Heft 6), Wolfenbüttel 1960. Eindringlicher als jede umfangreiche Beschreibung zeigt die Auswahl dieser 54 ganzseitigen technisch hervorragenden Fotos die Bedeutung der Schätze, die die beiden eng verbundenen Braunschweiger Institute verwahren. Für uns besonders eindrucksvoll sind die Darstellung der Wappen der vier Hansekontore in einer Abschrift des Schichtbuchs von Hermann Bote und die 19 Siegel von Hansestädten unter dem Bündnisvertrag von 1476. Eine vorgestellte kurze Einleitung unterrichtet über die Entwicklung der beiden Institute.

Wolf-Dietrich von Kurnatowski. St. Leonhard vor Braunschweig. Geschichte des Siechenhospitals, der Kirche und des Wirtschaftshofes (Braunschweiger Werkstücke Band 23), Braunschweig 1958. Die um 1190 erbaute Kapelle des ehemaligen Leonhard-Hospitals ist 1946 von der Christengemeinschaft in Braunschweig übernommen worden und findet jetzt nach neunzigjähriger Verwendung als Speicher wieder Benutzung als Kirche. Der Pfarrer dieser Kirche legt hier das Ergebnis seiner langjährigen eingehenden Untersuchungen vor. Ebenso wie

St. Jürgen in Lübeck war St. Leonhard als Hospital für die von Aussatz Be-
fallenen gestiftet worden, die hier, von der bürgerlichen Gesellschaft aus-
geschlossen, ihr restliches Leben hindämmerten. Die Lepra ist wohl durch die
Kreuzzüge stärker aus dem Orient eingeschleppt worden; die letzten an ihr
Erkrankten starben in St. Leonhard in den dreißiger Jahren des 17. Jahr-
hunderts. Das Hospital war durch fromme Gaben recht wohlhabend, so daß hier
auch nicht erkrankte Arme gern Unterkunft suchten, als die Zahl der eigent-
lichen Aussätzigen zurückging. Um das Hospital siedelten sich kleine Leute an,
die während der verschiedenen Belagerungen Braunschweigs im 17. Jahrhundert
wieder weichen mußten, denn St. Leonhard lag wie unser St. Jürgen außerhalb
der Mauern der Stadt. Nach der Eroberung der Stadt Braunschweig 1671 wurde
St. Leonhard in das zum Armen-, Waisen-, Zucht- und Werkhaus erweiterte
St.-Marien-Hospital einverleibt. Der Verfasser verfolgt im einzelnen die Ge-
schicke der verschiedenen Gebäude und Ländereien des Hospitals und rundet so
seine wertvolle Darstellung ab. O. Ahlers

Ernst Nickel, Ein mittelalterlicher Hallenbau am Alten Markt in Magdeburg
(Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Schriften d. Sektion f. Vor-
u. Frühgeschichte Bd. 8; Ergebnisse der archäologischen Stadtkernforschung in
Magdeburg Teil 1), Berlin 1960, mit 46 Tafeln und 45 Plänen und Abbildungen.
Nicht im Titel angeführte Beiträge: *Berent Schwineköper*, Zur historischen
Deutung des Magdeburger Hallenbaues, S. 50—62; *Arthur Suhle*, Münzen,
S. 88—92. — Die Magdeburger Forschungen auf den Trümmerfeldern der Stadt
waren in der Fachwelt schon lange bekannt, der weiteren Öffentlichkeit werden
sie jetzt durch die Vorlage der Ergebnisse des ersten großen Grabungsabschnittes
zugänglich gemacht. Nach einleitenden Worten des Herausgebers *W. Unverzagt*,
in denen der Rolle Fritz Rörigs bei Ingangsetzung der Magdeburger Grabungen
gedacht wird, schildert E. Nickel die Wahl des ersten Grabungsplatzes im
Jahre 1948, die sich auf ältere Nachrichten über merkwürdige unterirdische
Kellerbauten in der Nähe des Alten Marktes stützte. Durch die Ausgrabungen
eines solchen Kellerkomplexes an der Buttergasse wurde schließlich eine heute
unter der Straßenoberfläche liegende Halle von trapezförmigem Grundriß
(Länge 29,30 m, Breite 13,55 und 15,15 m) freigelegt, die durch 3 Reihen von je
6 Pfeilern in 4 Längs- bzw. 7 Querschiffe aufgeteilt wird. Die Gewölbedecke ist
an fast allen Stellen noch gut erhalten. Das Baumaterial besteht aus Quarzit,
Grauwacke und Bernburger Sandstein. Bei der Ausräumung des Schuttes, mit
dem die Halle angefüllt war, erkannte Nickel mehrere in verschiedene Zeit-
abschnitte gehörende Fußböden und konnte zudem den jetzigen Zustand des
Bauwerkes als Ergebnis zweier Bauphasen erklären, einer älteren mit nur einer
Reihe runder Pfeiler und einer flachen Holzdecke (Ende 12./Anf. 13. Jh.) und
einer jüngeren mit zwei weiteren Reihen eckiger Pfeiler und einer Gewölbedecke
(Mitte 13. Jh.). Vom ehemaligen Oberbau sind Reste nicht erhalten geblieben.
Ausweislich der alten Straßenpflasterschichten stand das Gebäude einst frei. Es
war auf einem älteren Siedlungsgrund errichtet, der bis in das 11. Jh. hinauf
datiert werden konnte.

Baugeschichtlich reiht Nickel die neue Magdeburger Halle in die Gruppe
mittelalterlicher profaner Hallenbauten ein, die von West-Europa bis weit in
den deutschen Ostraum hinein im Mittelalter entstanden. Sie sind in manchen
Rathäusern noch erhalten und tragen oder trugen die Bezeichnungen Gewand-
häuser, Fleisch-, Tuch- und Schuhhallen sowie Kornhäuser. Die Bodenfunde,

deren genauer zeitlicher und typologischer Untersuchung der zweite Abschnitt dieses Werkes gewidmet ist, sichern die oben angegebene Datierung des Magdeburger Hallenbaues.

In das historische Stadtbild Magdeburgs fügt B. Schweineköper dieses wiederentdeckte Bauwerk ein. Entgegen einigen anderen Deutungen weist er die Halle als den ehemaligen Loh- und Lederhof, das Haus der Gerberinnung nach, deren Bedeutung für das handwerkliche und wirtschaftliche Leben Magdeburgs er umreißt. Seine auf Grund der schriftlichen Quellen gewonnene Datierung läßt ihn in der ausgegrabenen Halle den Rest des forum coriariorum von 1227 vermuten. Damit haben sich die Datierungen des Archäologen und des Historikers stark genähert, wenngleich unverkennbar ist, daß die Bodenfunde in eine wesentlich ältere Zeit hinaufführen, für die — wohl wegen der Zerstörung starker Bestände des Magdeburger Archivs 1631 — keine unmittelbaren schriftlichen Zeugnisse mehr zu ermitteln waren.

Vorzügliche Abbildungen, Karten, Pläne und Zeichnungen, die der Genauigkeit und Zuverlässigkeit des Ausgräbers ein großes Lob ausstellen, machen einen zusätzlichen Wert des Werkes aus. Freilich kann der überwältigende Eindruck dieser heute unterirdischen Halle nicht aus den an sich guten Photographien allein gewonnen werden — weder der Gesamteindruck des Baues noch der archaisch anmutende Baustil noch die Wucht der Pfeiler und der herbe Schwung des Gewölbes — das muß dem unmittelbaren Blick vorbehalten bleiben, wozu Rez. seit 1948 bei wiederholten Besuchen in Magdeburg Gelegenheit hatte.

Das aus kleinen Anfängen heraus von E. Nickel vorbildlich aufgebaute Magdeburger Forschungsinstitut hat mit dieser schönen Publikation einen hervorragenden Einblick in eine zwar äußerst mühevoll, aber durch einen glänzenden Erfolg gekrönte Arbeit vermittelt — gehört doch die Entdeckung dieser Halle zu den großen archäologischen Leistungen unserer Zeit.

W. Neugebauer

Jahresbericht 1958/59

Im Geschäftsjahr 1958/59 hat der Verein folgende *Ueranstaltungen*, wie üblich stets gemeinsam mit dem Verein für Heimatschutz, durchgeführt:

16. 4. 1958 Vortrag Prof. Dr. E. Aßmann, Kiel: Die Visionen des Bauern Gottschalk — ein Blick in die mittelalterliche Volksfrömmigkeit in Holstein;
6. 9. 1958 Autobusausflug in das Gebiet des Warder Sees, mit Besuch von Goldenbek, Pronstorf, Gnissau, Warder, Wensin. Führungen: Dr. W. Neugebauer, Rektor W. Stier;
7. 10. 1958 Vortrag von Herrn H. Niendorf: Arbeitstechnik und Stilbildung in der Gotik. Mit Lichtbildern. (Gemeinsam mit der Muttergesellschaft);
3. 12. 1958 Vortrag Prof. Dr. A. v. Brandt: Lübeck und Schweden im Zeitalter Gustav Adolfs; ein Kapitel vom Abstieg und Aufstieg der Großmächte;
13. 1. 1959 Vortrag Prof. Dr. A. Scharff, Kiel: Ursprünge und Wandlungen deutschen Nationalbewußtseins in Schleswig-Holstein. (Gemeinsam mit der Muttergesellschaft und der Universitätsgesellschaft);
18. 2. 1959 Vortrag Dr. D. Ellger, Kiel: Warder, Pronstorf, Segeberg — drei Kirchenrestaurierungen und ihre Ergebnisse. Mit Lichtbildern.

Von der *Zeitschrift* des Vereins erschien Band 38 in etwas vermehrtem Umfang und mit 40 Abbildungen. Der Verein hat der Possehl-Stiftung, der Dr. h. c.-Bernhard-Dräger-Stiftung und der Landesversicherungsanstalt Hamburg für Beihilfen zu danken, die die Veröffentlichung des Bandes mit seinen reichhaltigen Bildbeigaben ermöglichten.

Die *Mitgliederzahl* des Vereins hat sich geringfügig vermehrt. Folgende neuen Mitglieder sind ihm beigetreten: Frau Käthe Abel, Frau Irmgard Beyer, Oberstudiendirektor Dr. Braune, Museumsdirektor z. Wv. Gronau, Frau Ingeborg Knoop, Frau Frieda Küntzel, Studienrat i. R. Mildenstein, stud. phil. Christoph Römer; ferner sind zwei vorübergehend ausgeschiedene Mitglieder wieder eingetreten. Vier Mitglieder haben ihren Austritt erklärt, zwei Mitglieder hat der Verein durch den Tod verloren: Dr. Wolfgang Evers, Dr. Adolf Kunkel.

Im *Uorstand* waren die Amtszeiten der Herren Dr. Fink, Dr. Neugebauer und Rektor Stier abgelaufen. Die Mitgliederversammlung vom 16. April 1958 wählte alle drei Herren erneut in den Vorstand.

Jahresbericht 1959/60

Im Geschäftsjahr 1959/60 wurden folgende *Veranstaltungen*, wiederum sämtlich gemeinsam mit dem Verein für Heimatschutz, durchgeführt:

1. 4. 1959 Vortrag *Dr. W. Neugebauer*, Die Cronica Slavorum des Bosauer Pfarrers Helmold und ihre Bedeutung für die ostholsteinische Frühgeschichtsforschung. Mit Lichtbildern. (Im Rahmen der Lübecker Jahrestagung des Nordwestdeutschen Verbandes für Altertumsforschung);
29. 4. 1959 Mitgliederversammlung, anschließend Vortrag von Herrn *Burchard Scheper*, Langen/Kr. Wesermünde: Über Lübecks frühe Verfassung und das Ereignis der Stadtgründung in vergleichender Sicht;
19. 5. 1959 Öffentliche Festveranstaltung „800 Jahre Lübeck“ in der Kongreßhalle, mit Vortrag von *Prof. Dr. A. v. Brandt*: Die europäische Bedeutung des mittelalterlichen Lübeck. (Im Rahmen der Lübecker Jahrestagung des Hansischen Geschichtsvereins);
13. 6. 1959 Ausflug nach Eutin, mit Besichtigung der Stadt, der Stadtkirche und der wiederhergestellten Räume des Schlosses. Führung: Mittel­schulrektor i. R. *Peters*, Eutin;
10. 10. 1959 Besichtigung der neuen Ausgrabungen in Alt-Lübeck. Führung: *Dr. W. Neugebauer*;
21. 10. 1959 Vortrag *Prof. Dr. R. Wittram*, Göttingen: Der Historiker zwischen Vergangenheit und Gegenwart. (Gemeinsam mit der Volkshochschule Lübeck);
28. 10. 1959 Vortrag *Prof. Dr. O. F. Anderle*, Salzburg: Sinn und Gesetz in der Geschichte — die Theorien von Spengler und Toynbee. (Gemeinsam mit der Volkshochschule);
4. 11. 1959 Vortrag *Prof. Dr. A. Timm*, Hamburg: Umdeutungen der Geschichte. (Gemeinsam mit der Volkshochschule);
11. 11. 1959 Vortrag *Prof. Dr. F. Uittinghoff*, Kiel: Das marxistisch-leninistische Geschichtsgesetz — der Schlüssel zur Weltgeschichte? (Gemeinsam mit der Volkshochschule);
25. 1. 1959 Vortrag *Prof. Dr. F. Ernst*, Heidelberg: Die Gegenwart als geschichtliches Problem. (Gemeinsam mit der Volkshochschule);
2. 12. 1959 Vortrag *Prof. Dr. G. v. Rauch*, Kiel: Imperiale und imperialistische Tendenzen der russischen Geschichte. (Gemeinsam mit der Volkshochschule);

20. 1. 1960 Vortrag Mittelschulrektor i. R. *W. Stier*: Die Sklavenkasse zu Lübeck und ihr segensreiches Wirken. Mit Lichtbildern;
16. 3. 1960 Vortrag Konservator *H. Drescher*, Hamburg-Harburg: Das Metallhandwerk der Bronzezeit. Mit Lichtbildern und Auslage von Originalen.

Den Mitgliedern wurde außerdem die Möglichkeit geboten, an den weiteren Vorträgen und Veranstaltungen der Lübecker Tagungen des Nordwestdeutschen Verbandes für Altertumsforschung und des Hansischen Geschichtsvereins teilzunehmen. Den beiden Vereinigungen, sowie der Volkshochschule Lübeck, die dem Verein die Beteiligung an der ursprünglich von ihr allein geplanten geschichtlichen Vortragsreihe ermöglichte, gilt unser besonderer Dank.

Ein geplanter ganztägiger Ausflug nach Süsel, Grube, Oldenburg und Plön mußte wegen zu geringer Beteiligung abgesagt werden.

Von der *Zeitschrift* des Vereins erschien Band 39 mit vermehrtem Umfang unter dem Titel: „Lübisches Mittelalter. Festgabe zum 800jährigen Bestehen Lübecks seit der Neugründung unter Heinrich dem Löwen, 1159—1959“. Der Verein hat der Possehl-Stiftung zu Lübeck und seiner Muttergesellschaft für Sonderbeihilfen zu danken, die die Veröffentlichung dieser Festgabe ermöglichten. Sie wurde an die Teilnehmer der Hansisch-Niederdeutschen Pfingsttagung 1959 ausgegeben und ging im übrigen, wie üblich, allen Vereinsmitgliedern und den Tauschpartnern zu.

Die *Mitgliederzahl* des Vereins ist fast unverändert geblieben. Es sind ihm folgende neue Mitglieder beigetreten: Abt.-Ltr. Erich Gercken, Stud.-Rat Hans Hoffmann, Pastor i. R. D. Wilhelm Jensen (Hamburg-Wandsbek), Stadtarchivar Dr. A. C. F. Koch (Deventer), Assessor Dr. Wolfgang Meuthien, Pastor Henning Paulsen, cand. phil. Burchard Scheper (Langen, Kr. Wesermünde), Mittelschulkonrektor Werner Solterbeck. Ein Mitglied hat seinen Austritt erklärt, sechs Mitglieder hat der Verein durch den Tod verloren: Dr. jur. Alfred Albers, Pastor i. R. Martin Fischer-Hübner, Rechtsanwalt Dr. Adolph Ihde, Pastor i. R. D. Wilhelm Jensen, Studienrat Dr. Martin Pistorius, Studienrat i. R. Dr. Gustav Reimann. Mit besonderer Trauer gedenkt der Verein seiner langjährigen Mitglieder und Freunde Dr. Ihde, der auch dem Vorstand des Vereins von 1932 bis 1950 angehört hat, und Pastor Fischer-Hübner.

Im *Vorstand* des Vereins waren die Amtszeiten der Herren Archivrat Dr. Ahlers und Rechtsanwalt Buchwald abgelaufen. Die Mitgliederversammlung wählte beide Herren wieder in den Vorstand.

Die Mitgliederversammlung beschloß ferner einstimmig, den Ordentlichen Professor an der Universität Göttingen, *Dr. Wilhelm Ebel*, zum *Ehrenmitglied des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde* zu ernennen. Die Ehrung galt den hervorragenden Leistungen Professor Ebels auf dem Gebiete der Lübeckischen Rechtsgeschichte, insbesondere in der Erschließung, Sicherung und Veröffentlichung der Quellen zur Rechtsprechung des Lübecker Rates im Mittelalter.